

# **Inhaltsverzeichnis**

zum

## **Amtsblatt**

für die

**Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich**

**Jahrgang 1985**

**Stücke 1–12**

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>A</b>					
<b>Admont</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	69	71	<b>Dormann</b> Gottfried, Pfarrhelfer Fachprüfung zum Pfarrhelfer . . . . .	—	12
<b>Amt für Hörfunk und Fernsehen</b> Ordnung . . . . .	76	75	Ordination . . . . .	93	80
Ausschreibung der Stelle des Leiters . . . . .	159	104	Bestellung zum Pfarrer . . . . .	120	90
<b>B</b>					
<b>Badgastein</b> , Evangelisches Pfarramt Neue Anschrift . . . . .	—	52	<b>Drexler</b> Ludwig, Pfarrer Dauernder Ruhestand . . . . .	—	81
<b>Bad Ischl</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	163	106	<b>E</b>		
<b>Bad Vöslau</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	41	48	<b>Erbserklärung</b> (unbedingte) Auftrag zur Unterlassung an die Gemein- den . . . . .	37	41
<b>Bahnkontokarten</b> . . . . .	79	77	<b>Evangelische Frauenschule</b> für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien Ausschreibung der Stelle der Leiterin (des Leiters) . . . . .	21	17
<b>Bauausschuß</b> Termin 19. 2. 1985 . . . . .	—	2	„ <b>Evangelischer Diakonieverein Salzburg</b> “ Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein . . . . .	116	89
Termin 29. 5. 1985 . . . . .	24	18	<b>F</b>		
Termin 24. 10. 1985 . . . . .	155	101	<b>Ferndorf</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	82	78
<b>Beheizung der Dienstwohnung</b> Naturalbezug . . . . .	107	85	<b>Fritz</b> Emmerich Dr., Rechtsanwalt, Kirchen- kanzler Amtseinführung . . . . .	—	2
<b>Berg</b> Arthur Mag. theol., Pfarrer i. R. Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	94	<b>Fürstenfeld</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung . . . . .	118	90
<b>Binder</b> Heribert, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiener Neustadt . . . . .	92	80	<b>G</b>		
<b>Böhm</b> Franz Mag. theol., Senior Dauernder Ruhestand . . . . .	—	81	<b>Gaishorn</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	62	69
<b>Brausch</b> Peter Prof. Mag., Pfarrer Promotion . . . . .	—	38	<b>Gallneukirchen</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	86	78
<b>Bundesgesetz über die religiöse Kindererzie- hung 1985</b> . . . . .	—	72	<b>Gamauf</b> Hans, Superintendent i. R. Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	116
<b>Bundesrepublik Deutschland</b> Bekanntgabe der Gemeindeglieder . . . . .	36	41	<b>Geißelbrecht</b> Günter Mag. theol., Pfarrer, Senior Verleihung des Berufstitels „Oberstu- dienrat“ . . . . .	133	92
<b>C</b>			<b>Geistlinger</b> Irene, Pfarrerswitwe Todesanzeige . . . . .	—	38
<b>Ceppek</b> Robert, Senior Bestellung zum Pfarrer in Bad Vöslau . . . . .	99	83	<b>Geistlinger</b> Irma Marion Todesnachricht . . . . .	—	82
<b>D</b>			<b>Gemeindeglieder</b> der Bundesrepublik Deutsch- land — Bekanntgabe . . . . .	36	41
<b>Dantine</b> Johannes Univ.-Doz. Mag. Dr., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpen- dorf . . . . .	—	2	<b>Generalsynode</b> , Nachwahl in die Ausschüsse — Revisionsssenat — Ergänzung . . . . .	1	1
<b>Deutsch Jahrdorf</b> , Evangelische Pfarrgemein- de A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	67	70	<b>Generalsynode</b> (neunte), 5. Session Einberufung . . . . .	34	39
<b>Deutsch Kaltenbrunn</b> , Evangelische Pfarrge- meinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	46	49	<b>Gerhold</b> Andreas Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	172	108
<b>Diakonisches Werk</b> Vertreter in den Synoden . . . . .	178	115	<b>Gmunden</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der weiteren Pfarr- stelle . . . . .	90	79
<b>Dienstwohnung</b> — Beheizung Naturalbezug . . . . .	107	85	<b>Graeser</b> Herbert Mag. theol., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle St. Pölten . . . . .	101	83
<b>Disziplinarordnung 1984</b> . . . . .	58	53	Bestellung — Berichtigung . . . . .	119	90
Druckfehlerberichtigung . . . . .	75	75	<b>Graski</b> Maria, Pfarrerswitwe Todesanzeige . . . . .	—	109
<b>Disziplinarsenate</b> . . . . .	160	104			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Graz</b>			<b>Innsbruck-Christuskirche</b> , Evangelische Pfarr- gemeinde A. u. H. B.		
rechtes Murufer, Evangelische Pfarrgemein- de A. B.			Weitere Ausschreibung der zweiten, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	19	17
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarr- stelle . . . . .	12	11			
linkes Murufer (Heilandskirche), Evange- lische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			<b>J</b>		
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	70	71	<b>Jahresabschluß 1984</b> der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich . . . . .	80	77
Berichtigung . . . . .	88	79	<b>Johannsen</b> Wolfgang Mag. theol., Pfarrer Wahl zum Senior . . . . .	183	116
linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	89	79	<b>Judenburg</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der mit der Ge- schäftsführung verbundenen Pfarrstelle	44	49
<b>Eggenberg</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.			<b>Jugendpfarrer für Österreich</b> Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle . . . . .	140	95
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	105	84	<b>Jung</b> Paul Mag. theol., ao. geistl. OKR, OStR Feststellung des Aufrechtbleibens der Funktion . . . . .	114	87
<b>Groß Bernhard</b> Mag., Vikar			Dauernder Ruhestand . . . . .	—	93
Examen pro ministerio . . . . .	—	87			
Ordination . . . . .	137	92	<b>K</b>		
Bestellung zum Pfarrer . . . . .	170	107	<b>Kadan</b> Roland Mag., Vikar Lehramtsprüfung für nichtordinierte Reli- gionslehrer an höheren Schulen . . . . .	—	87
<b>Guttner</b> Michael E. Mag., Vikar			<b>Kallenbach</b> Uwe, Pfarrhelfer Fachprüfung für Pfarrhelfer . . . . .	143	96
Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	123	90	Ordination . . . . .	172	107
<b>H</b>			<b>Kieweler</b> Hans Mag., Pfarrer Bestellung zum Militärpfarrer im Neben- amt . . . . .	—	2
<b>Hanson</b> Robert Mag. theol., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der zweiten Evan- gelischen Anstaltsseelsorge in Graz . . . . .	—	13	<b>Kilometergeld</b> (amtliches) Bekanntmachung der Anhebung . . . . .	77	76
<b>Hantsch</b> Norbert, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle St. Pölten . . . . .	104	84	<b>Kindberg</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	106	84
<b>Haushaltsplan</b> der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1985 . . . . .	22	—	<b>Kindererziehungsbeihilfe</b> . . . . .	59	69
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1985 . . . . .	23	—	<b>Kirchenbehördliche Genehmigung</b> zur Vereins- gründung . . . . .	20	17
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1986 . . . . .	173	111	113	87	
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1986 . . . . .	174	112	<b>Kirchenbeitragsaufkommen 1984</b> mit Gegen- überstellung . . . . .	7	3
<b>Hecht</b> Hans Dipl.-Ing., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	130	91	<b>Kirchenbeitragsseingänge</b> Jänner bis Dezember 1984 . . . . .	9	11
<b>Heinz</b> Joachim, Vikar Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee . . . . .	—	13	Jänner 1985 . . . . .	10	11
<b>Hochhauser</b> Horst Mag. theol., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Admont . . . . .	91	79	Jänner bis Feber 1985 . . . . .	31	19
Wahl zum Senior . . . . .	184	116	Jänner bis März 1985 . . . . .	51	50
<b>Hohenberger</b> Gudrun Mag., Vikar Examen pro ministerio . . . . .	—	12	Jänner bis April 1985 . . . . .	73	72
Ordination . . . . .	115	87	Jänner bis Mai 1985 . . . . .	98	80
<b>Hradetzky</b> Alois Dr., Senatspräsident des OLG i. R., Ehrenkurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Neubau Todesanzeige . . . . .	—	51	Jänner bis Juni 1985 . . . . .	112	87
<b>Hundertsatz</b> des Kirchenbeitragsaufkommens, Festsetzung . . . . .	158	103	Jänner bis August 1985 . . . . .	153	100
<b>I</b>			Jänner bis September 1985 . . . . .	154	101
<b>Ilkow</b> Herwig Mag. theol., Senior, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle Wien- Leopoldstadt . . . . .	100	83	Jänner bis Oktober 1985 . . . . .	166	107
			Jänner bis November 1985 . . . . .	182	116
			<b>Kirchschlager</b> Martin, Superintendent i. R. Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	12
			<b>Klagenfurt</b> (Johanneskirche), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	64	70
			Erste Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarr- stelle . . . . .	65	70

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Klietmann</b> Wolfgang Mag., Pfarrer			<b>L</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Traun, Tochtergemeinde Haid . . . . .	103	84	<b>Lainz</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	162	106
<b>Knoll</b> Gertraud Mag., Vikarin			<b>Lehrgänge</b> zur Ausbildung von Kindergärt- nerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen . . . . .	—	38
Examen pro ministerio . . . . .	—	12	<b>Lehrplan</b> für Evangelische Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien . . . . .	18	16
Ordination . . . . .	43	49	<b>Lehrpläne</b> für den Religionsunterricht . . . . .	—	52
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf . . . . .	97	80	<b>„Leonhard-Kaiser-Seminar</b> , Evangelische Ge- meindemitarbeiterschule“ — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“ . . . . .	—	51
<b>Knoll</b> Ines Mag., Lehrvikarin			<b>Liebeg</b> Richard, Pfarrhelfer		
Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	25	18	Fachprüfung für Pfarrhelfer . . . . .	—	12
<b>Kollektenaufruf</b>			Ordination . . . . .	94	80
für den Evangelischen Bund in Öster- reich am 10. Feber 1985 . . . . .	6	2	Bestellung zum Pfarrer . . . . .	122	90
für das Evangelische Schulwerk Ober- schützen . . . . .	13	11	<b>Linz</b>		
für den 7. April 1985 — Ostersonntag — Baukollekte . . . . .	29	18	Dritte Ausschreibung der Krankenhaus- seelsorgestelle . . . . .	72	72
zum Sonntag Kantate am 5. Mai 1985 . . . . .	30	18	<b>Löhninger</b> Hermann, Pfarrhelfer		
zum Tag der Konfirmation am 19. Mai 1985 . . . . .	55	51	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd . . . . .	—	13
für Pfingstsonntag, 26. Mai 1985 . . . . .	56	51	<b>Loipersbach</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	66	70
für Muttertag, 12. Mai 1985 . . . . .	54	50			
für Sonntag, 9. Juni 1985 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Pres- severband . . . . .	71	70	<b>M</b>		
für den Bibelsonntag (29. September) . . . . .	108	85	<b>Malkus</b> Josef, Pfarrer		
für „Zwischenkirchliche Hilfe“ — 12. Sonntag nach Trinitatis (25. Au- gust 1985) . . . . .	109	85	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam . . . . .	—	13
zum 10. Sonntag nach Trinitatis 1985 . . . . .	110	85	<b>Masser</b> Johannes Mag., Vikar		
für die Erntedankfestkollekte 1985 am 6. Oktober 1985 . . . . .	131	91	Examen pro ministerio . . . . .	—	87
für das Reformationsfest 1985 am 31. Oktober 1985 . . . . .	132	91	Bestellung zum Pfarrer . . . . .	121	90
für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes am 10. November 1985 . . . . .	146	96	Ordination . . . . .	137	92
für den „Zweiten Sonntag im Advent“, 8. Dezember 1985 . . . . .	167	107	<b>Mataushek</b> Karin Mag.		
für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1986 . . . . .	168	107	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Mur- ufer-Nord . . . . .	74	72
für 6. Jänner 1986 — Epiphania . . . . .	181	116	<b>May</b> Monika Mag., Vikar		
<b>Kollektenergebnisse</b>			Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	124	90
1984 . . . . .	33	26	<b>Mayer</b> Alfred Dr., Lehrvikar		
1984 — Nachtrag . . . . .	53	50	Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	126	90
1984 — Nachtrag . . . . .	60	69	<b>Mecenseffy</b> Grete, D. Dr., Univ.-Prof.		
1984 — Nachtrag . . . . .	111	86	Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	94
1984 — Nachtrag . . . . .	136	92	<b>Meder</b> Heinrich Mag. theol.		
<b>Kollektenplan</b> für das Kirchenjahr 1985/86 . . . . .	161	105	Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	93
<b>Kopfquotengegenüberstellung</b> nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1983 und 1984 . . . . .	8	9	<b>Merny</b> Ludwig Mag. theol., Senior		
<b>Krankenhausesorgestelle</b>			Dauernder Ruhestand . . . . .	—	80
Ausschreibung . . . . .	5	1	<b>Mitterbach</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	87	79
<b>Krobath</b> Heinz Mag., Senior, Pfarrer			<b>Moser</b> Beowulf Mag. theol., Pfarrer i. R.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer . . . . .	—	13	Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	38
<b>Kukmirn</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	164	106	<b>N</b>		
<b>Kunert</b> Günter Dr., Rechtsanwalt, Landeskir- chenkurator			<b>Neumayer</b> Hans, Pfarrer und Senior i. R.		
Amtseinführung . . . . .	—	2	Todesanzeige, Nachruf . . . . .	—	101
<b>Kurse</b> im Predigerseminar . . . . .	117	89	<b>O</b>		
<b>Kurseelsorge</b> 1986 . . . . .	152	99	<b>Oberwart</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der mit der Ge- schäftsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	47	49
			<b>Ordnung</b> für das Amt für Hörfunk und Fern- sehen . . . . .	76	75

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Organe bzw. Organwalter der Diözese Niederösterreich</b>	150	99	<b>Schlacht Matthias Volker Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung	127	90
<b>P</b>					
<b>Perko Manfred Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung	129	91	<b>Schlessmann Frank Mag., Vikar</b> Examen pro ministerio Ordination	— 137	87 92
<b>Pfingsten 1985, Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</b>	35	40	<b>Schlimp Carl-Hans Mag., Pfarrer</b> Bestellung zum Pfarrer der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, Johanneskirche	95	80
<b>Predigttexte für das Kirchenjahr 1985/86</b>	148	97	<b>Schneider Erich, Senior und Pfarrer i. R.</b> Todesanzeige, Nachruf	—	108
<b>Prüfungskommission</b> der Landeskirche für die Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Hauptschulen	17	16	<b>Schönauer Ingeborg</b> Todesnachricht	—	82
der Superintendentur Niederösterreich — Änderung	145	96	<b>Schulpflichtgesetz 1985 und Schulzeitgesetz 1985</b>	38	41
<b>Purkersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Erste Ausschreibung der Pfarrstelle Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	48 83	50 78	<b>Schulte Joachim Mag., Pfarrer</b> Bestellung zum Anstaltsseelsorger	49	50
<b>R</b>					
<b>Rechnungsabschluß</b> der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich	39	41	<b>Schuster Erwin Dr., Gerichtsvorsteher</b> Wahl zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Synode A. B.	3	1
<b>Rechnungsabschlüsse</b> der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1984	40	43	<b>Schwarz Karl Dr., Univ.-Ass.</b> Zuteilung als Lehrvikar Lehrbefugnis als Universitätsdozent für Kirchenrecht	144 179	96 115
<b>Reiner Hannelore Mag., Vikarin</b> Examen pro ministerio Ordination	— 138	87 93	<b>Schweitzer Brunhilde</b> Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen	—	87
<b>Religionslehrer ohne Matura</b> L 1 — L 2 b 1 Zusatzprüfung	61	69	<b>Seelenstandsbericht</b> 1984 1984 — Nachtrag 1984 — Berichtigung 1985	32 53 63 180	19 50 70 115
<b>Religionspädagogik (evangelische) an den Pädagogischen Akademien — Lehrplan</b>	18	16	<b>Seniorenwahl</b> im Burgenland in der Steiermark	183 184	116 116
<b>Religionsunterrichtsstundenhonorierung</b> für über das Pflichtausmaß hinausgehende Unterrichtsstunden	81	78	<b>Spittal an der Drau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	68	70
<b>Reuss Anna Johanetta Mag., Vikarin</b> Examen pro ministerio Ordination	— 139	87 93	<b>Stainach-Irdning, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	85	78
<b>Revisionsenat</b> Nachwahl — Ergänzung Wiederverlautbarung der Mitglieder — Berichtigung	1 2	1 1	<b>Strehblow Elisabeth OStR Prof. i. R. Mag. Dr.</b> Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens	147	97
<b>Roser Helmut, Senior</b> Dauernder Ruhestand	—	108	<b>Sturm Herwig Mag., Pfarrer</b> Wahl zum zweiten Senior der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten	—	72
<b>S</b>					
<b>Salzburg — Nördlicher Flachgau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	142	96	<b>St. Pölten, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.</b> Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle Erste Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle Bestellung von Pfarrer Norbert Hantsch zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	15 42 104	12 48 84
<b>Satlow Martin Mag., Vikar</b> Examen pro ministerio Ordination	— 137	87 92	<b>Subventionsansuchen</b> Vorlage	135	92
<b>Satlow-Leeb Maria Mag., Vikarin</b> Zuteilung zur Dienstleistung	125	90	<b>Superintendentialversammlung</b> in Oberösterreich — Wahlen Ergänzung	151 165	99 106
			<b>Superintendentur A. B. Salzburg</b> Änderung der Telefonnummer	156	106

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Synodale</b>			<b>Weiland Paul Mag., Pfarrer</b>		
für 1986 — Wahl . . . . .	149	98	Weiterverwendung als Pressepfarrer . . . . .	28	18
Wahl der Superintendentialversammlung Burgenland . . . . .	175	114	<b>Wiener Evangelische Kantorei</b>		
Wahl der Superintendentialversammlung Kärnten . . . . .	176	114	Kirchenbehördliche Genehmigung zur Vereinsgründung . . . . .	20	17
Wahl der Superintendentialversammlung Wien . . . . .	177	114	<b>Wiener Neustadt, Evangelische Pfarrgemein- de A. u. H. B.</b>		
<b>Synode A. B.</b>			Bestellung von Pfarrer Heribert Binder zum Pfarrer der nicht mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	92	80
Wahl des 2. Vizepräsidenten — Berich- tigung . . . . .	3	1	<b>Wieninger Kurt Mag., Pfarrer</b>		
<b>Synoden</b>			Verleihung des Berufstitels „Oberstu- dienrat“ . . . . .	134	92
Vertreter des Diakonischen Werkes . . . . .	178	115	<b>Wien-Hietzing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
<b>T</b>			Zweite Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarr- stelle . . . . .	102	84
<b>Taufzeugenschaft, Zustimmung zur Interpre- tation . . . . .</b>	169	107	<b>Wien-Innere Stadt, Evangelische Pfarrgemein- de A. B.</b>		
<b>Timelkam, Evangelische Tochtergemeinde A. B.</b>			Weitere Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen weite- ren Pfarrstelle . . . . .	141	96
Erhebung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. . . . .	4	1	<b>Wien-Leopoldstadt, Evangelische Pfarrgemein- de A. B.</b>		
<b>Traiskirchen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			Weitere Ausschreibung der ersten Pfarr- stelle . . . . .	45	49
Adresse . . . . .	—	13	<b>Wien-Ottakring, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
<b>Traun, Evangelische Pfarrgemeinde mit dem Sitz in Haid</b>			Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	11	11
Weitere Ausschreibung der zweiten Pfarr- stelle . . . . .	14	12	<b>Wieser Helga Mag., Lehrvikarin</b>		
<b>U</b>			Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	128	91
<b>Unterlassung unbedingter Erbserklärungen (Auftrag an die Gemeinden) . . . . .</b>	37	41	<b>Winterkurseelsorge 1985/86 . . . . .</b>	84	78
<b>V</b>			<b>Wurm Gottfried Mag., Vikar</b>		
<b>Vereinsgründung</b>			Examen pro ministerio . . . . .	—	12
Kirchenbehördliche Genehmigung . . . . .	20	17	Ordination . . . . .	43	49
Kirchenbehördliche Genehmigung . . . . .	113	87	Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. A. B. Wien-Ottakring . . . . .	96	80
<b>Verfügung mit einstweiliger Geltung . . . . .</b>	157	103	<b>Z</b>		
<b>Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich</b>			<b>Zimmermann Georg Mag., Vikar</b>		
Höhe der Bezüge ab 1. April 1985 . . . . .	16	15	Bestellung zum Pfarrer . . . . .	27	18
<b>Vogel Martin Mag., Vikar</b>			<b>Zusatzprüfung für Religionslehrer ohne Ma- tura L 1 — L 2 b 1 . . . . .</b>	61	69
Bestellung zum Pfarrer . . . . .	50	50	<b>Zusatzversicherung für Spitalskosten für Son- derklasse . . . . .</b>	78	76
<b>W</b>					
<b>Wagner Günter Mag., Lehrvikar</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung . . . . .	26	18			

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. Jänner 1985

1. Stück

1. Nachwahl in die Ausschüsse der Generalsynode — Revisionsssenat — Ergänzung
  2. Wiederverlautbarung der Mitglieder des Revisionsssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. — Berichtigung
  3. Wahl des 2. Vizepräsidenten der Synode A. B. — Berichtigung
  4. Erhebung der Evangelischen Tochtergemeinde Timelkam zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
  5. Ausschreibung einer Krankenhauseelsorgerstelle
  6. Kollekte: Evangelischer Bund in Österreich am Sonntag, 10. Feber 1985
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 297/85 vom 10. Jänner 1985

**Nachwahl in die Ausschüsse der Generalsynode — Revisionsssenat — Ergänzung**

Die Bekanntgabe der Nachwahl in den Revisionsssenat ABl. Nr. 157/84 (Seite 119) wird ergänzt durch Anfügung der Worte:

„An Stelle des bisherigen Stellvertreters des Besitzers des Revisionsssenates Hofrat i. R. Dr. Paul Wesener, nämlich des ausgeschiedenen Stellvertreters Senior i. R. Franz Reischer, wurde zum Stellvertreter Hofrat Weseners Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl, 1180 Wien, Blumengasse 4, gewählt.“

2. Zl. 167/85 vom 3. Jänner 1985

**Wiederverlautbarung der Mitglieder des Revisionsssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. — Berichtigung**

Die Wiederverlautbarung der Mitglieder des Revisionsssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (ABl. Nr. 159/84) wird dahingehend berichtigt, daß Superintendent i. R. Dr. Leopold Temmel nicht Besitzer, sondern stellvertretender Besitzer des Revisionsssenates ist. Der ihm zugeordnete ordentliche Besitzer ist Senior i. R. Ekkehart Lebouton (siehe hiezu auch ABl. Nr. 157/84).

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

3. Zl. 211/85 vom 17. Jänner 1985

**Wahl des 2. Vizepräsidenten der Synode A. B. — Berichtigung**

Im Amtsblatt Nr. 165/84 vom 21. Dezember 1984 wurde der Erlaß Zl. 6433/84 vom 26. November 1984 publiziert, dessen Formulierung hiermit korrigiert wird wie folgt:

„Die 9. Synode A. B. hat in ihrer Session am Montag, dem 19. November 1984, nach Amtrücklegung des bisher zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Armin Scheiderbauer zu ihrem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt:

Gerichtsvorsteher Dr. Erwin Schuster  
9300 St. Veit an der Glan.“

4. Zl. 6323/84 vom 18. Dezember 1984

**Erhebung der Evangelischen Tochtergemeinde Timelkam zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Beschluß vom 18. Dezember 1984 die bisherige Evangelische Tochtergemeinde Timelkam zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam erhoben und hierüber die Anzeige gemäß § 4 des Protestantengesetzes an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erstattet.

5. Zl. 509/85 vom 18. Jänner 1985

**Ausschreibung einer Krankenhauseelsorgerstelle**

Der Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. beabsichtigt, im Laufe des heurigen

Christus als den Herrn unseres Lebens verkündigen und erfahren zu können. Mit der Bitte um diese Kollekte verbindet der Bundesvorstand gleichzeitig den Dank für alle dem Evangelischen Bund zugegangene Hilfe.

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Jahres eine Krankenhauseelsorgerstelle auszuschreiben; allfällige Interessenten werden schon jetzt gebeten, sich mit der Verbandskanzlei (1050 Wien, Hamburgerstraße 3, Telefon 56 36 71/10) in Verbindung zu setzen.

6. Zl. 269/85 vom 9. Jänner 1985

**Kollekte: Evangelischer Bund in Österreich am Sonntag, 10. Feber 1985**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe evangelische Christen!

Um das Opfer dieses Gottesdienstes bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich. Der Evangelische Bund ist ein freier Zusammenschluß evangelischer Christen, der mithelfen will, die Erkenntnisse der Reformation zu bewahren und in unsere Zeit übersetzt weiterzuführen. Information, Beratung und finanzielle Unterstützung von Studenten und einzelnen Projekten wollen diesem Zweck dienen. Um auch die Verantwortung für Menschen außerhalb unserer Grenzen nicht zu vergessen, unterstützt der Evangelische Bund regelmäßig auch die evangelischen Schulen in Spanien.

Diese Hilfe will nicht Selbstzweck sein, sondern noch bessere Voraussetzungen schaffen, um Jesus

Pfarrer Univ.-Doz. Mag. Dr. Johannes D a n t i n e wurde gemäß § 121 Abs. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf mit Wirkung vom 1. Juli 1984 bestellt. (Zl. 6856/84 vom 18. Dezember 1984.)

Pfarrer Mag. Hans Volker K i e w e l e r wurde von der Evangelischen Militärsuperintendentur Wien mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates mit Wirkung vom 1. Feber 1985 zum Militärpfarrer im Nebenamt bestellt. (Zl. 6840/84 vom 17. Dezember 1984.)

Am Sonntag, dem 24. Feber 1985, um 15 Uhr findet in der Lutherischen Stadtkirche, 1010 Wien, Dorotheergasse 18, die Amtseinführung von Landeskirchenkurator Rechtsanwalt Dr. Günter K u n e r t und Kirchenkanzler Rechtsanwalt Dr. Emmerich F r i t z durch Bischof Mag. Dieter Knall statt. (Zl. 513/85 vom 18. Jänner 1985.)

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. findet am Dienstag, dem 19. Feber 1985, um 9 Uhr im Amtsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

Ansuchen an den Oberkirchenrat sind bis 10. Feber 1985 schriftlich einzubringen. Später einlangende Bauansuchen können in dieser Sitzung nicht mehr behandelt werden. (Zl. 485/85 vom 17. Jänner 1985.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Kirchenleitung Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort Wien.

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 28. Feber 1985

2. Stück

7. Kirchenbeitragsaufkommen 1984 mit Gegenüberstellung 1983
8. Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1983 und 1984
9. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1984 mit Vergleichsziffern aus 1983
10. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984
11. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
11. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)
13. Kollektenaufwurf für das Evangelische Schulwerk Oberschützen
14. Weitere Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid
15. Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

7. Zl. 720/85 vom 5. Feber 1985

### Kirchenbeitragsaufkommen 1984 mit Gegenüberstellung 1983

#### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1984	je Pfllichtiger S	Einheitsgebühr S
Amstetten . . . . .	525.836,—	545.095,80	1.476	369,31	918	593,79	155.352,30
Baden . . . . .	744.636,60	827.549,10	2.616	316,34	1.021	810,53	235.851,49
Bad Vöslau . . . . .	558.263,50	623.577,10	2.196	283,96	1.150	542,24	177.719,47
Berndorf . . . . .	270.293,10	277.187,78	1.108	250,17	766	361,86	65.139,13
Gloggnitz . . . . .	220.855,33	229.968,03	966	238,06	559	411,39	54.042,49
Gmünd . . . . .	266.474,—	261.152,60	1.016	257,04	639	408,69	61.370,86
Horn . . . . .	203.201,95	210.426,56	483	435,67	342	615,28	49.450,24
Krems . . . . .	524.740,68	564.951,76	1.184	477,16	727	777,10	161.011,25
Melk-Scheibbs . . . . .	278.725,36	259.684,70	895	290,15	491	528,89	61.169,22
Mitterbach . . . . .	382.029,80	360.753,90	1.031	349,91	627	575,37	84.799,66
Mödling . . . . .	1.574.836,70	1.458.039,30	4.998	291,72	2.388	610,57	415.541,20
Naßwald . . . . .	89.452,85	92.474,12	399	231,76	231	400,32	21.731,42
Neunkirchen . . . . .	296.850,22	357.862,78	1.005	356,08	622	575,34	84.097,75
Perchtoldsdorf . . . . .	687.168,50	724.177,60	1.438	503,60	922	785,44	206.390,62
St. Aegyden . . . . .	380.983,50	396.282,—	1.447	273,86	875	452,89	93.130,04
St. Pölten . . . . .	1.265.276,51	1.293.504,76	3.089	418,75	1.900	680,79	368.648,86
Ternitz . . . . .	274.646,86	275.704,14	1.148	240,16	655	420,92	64.790,47
Traiskirchen . . . . .	231.341,70	244.457,—	1.150	212,57	739	330,79	57.447,40
Wiener Neustadt . . . . .	1.322.204,44	1.310.733,38	4.620	283,71	3.021	433,87	373.671,32
Wördern-Tulln . . . . .	415.784,10	424.184,76	1.112	381,46	723	586,70	99.683,42
	<b>10.513.601,70</b>	<b>10.737.767,17</b>	<b>33.377</b>	<b>321,71</b>	<b>19.316</b>	<b>555,90</b>	<b>2.891.038,61</b>

### Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Attersee . . . . .	163.445,94	188.230,80	607	310,10	286	658,15	44.234,24
Mondsee . . . . .	66.265,—	62.150,—	265	234,53	130	478,08	14.605,24
Bad Goisern . . . . .	1.041.050,10	1.104.032,79	3.602	306,51	1.680	657,16	314.649,35
Bad Hall . . . . .	276.522,40	274.002,10	787	348,16	479	572,03	64.390,49
Bad Ischl . . . . .	453.861,80	462.266,—	1.396	331,14	924	500,29	108.632,51
Braunau . . . . .	575.948,74	616.111,97	1.657	371,82	1.039	592,99	175.591,91
Eferding . . . . .	479.714,45	489.278,—	1.395	350,74	812	602,56	114.980,33
Enns . . . . .	262.112,10	275.932,30	898	307,27	658	419,35	64.844,09
Gallneukirchen . . . . .	346.195,80	370.144,28	908	407,65	413	896,23	86.983,91
Gmunden . . . . .	864.234,—	898.599,20	2.234	402,24	1.307	687,53	256.309,27
Ebensee . . . . .	145.621,86	136.269,—	438	311,12	279	488,42	38.851,95
Laakirchen . . . . .	123.909,17	121.655,95	499	243,80	225	540,69	34.752,06
Gosau . . . . .	461.965,—	434.893,30	1.641	265,02	816	532,96	102.215,12
Hallstadt . . . . .	193.369,85	241.332,28	713	338,47	414	582,93	56.713,09
Kirchdorf . . . . .	308.910,58	279.380,54	631	442,76	384	727,55	65.654,43
Windischgarsten . . . . .	124.835,50	116.079,60	360	322,44	255	455,21	27.296,20
Lenzing-Kammer . . . . .	403.160,20	441.997,40	1.591	277,81	834	529,97	103.869,39
Linz-Innere Stadt . . . . .	2.411.226,20	2.658.464,65	3.818	696,30	2.561	1.038,06	757.662,43
Linz-Süd . . . . .	936.971,12	969.653,06	2.342	414,03	1.328	730,16	276.439,98
Linz-Südwest . . . . .	1.097.515,80	1.141.470,20	2.175	524,81	1.335	855,03	325.319,01
Linz-Urfahr . . . . .	1.793.061,65	1.744.169,53	3.084	565,55	1.838	948,95	497.433,12
Marchtrenk . . . . .	623.245,60	605.851,—	1.633	371,—	947	639,76	172.667,54
Mattighofen . . . . .	308.263,40	357.846,—	1.020	350,83	631	567,11	84.093,81
Neukematen . . . . .	218.356,90	222.229,98	620	358,44	313	710,—	52.389,03
Sierning . . . . .	174.706,20	174.872,—	532	328,71	310	564,10	41.094,92
Ried im Innkreis . . . . .	311.500,81	295.588,05	687	430,26	469	630,25	69.564,31
Rutzenmoos . . . . .	397.314,—	386.835,80	1.356	285,28	721	536,53	90.906,41
Schärding . . . . .	158.527,80	157.683,26	499	316,—	314	502,18	37.119,56
Scharten . . . . .	473.045,—	441.827,50	1.154	382,87	577	765,73	103.829,46
Schwannstadt . . . . .	347.856,20	379.343,50	1.136	333,93	638	594,58	89.145,72
Stadl-Paura . . . . .	136.318,—	127.344,—	676	188,38	338	376,76	29.925,84
Vorchdorf . . . . .	123.582,93	126.180,21	432	292,08	179	704,92	29.652,35
Steyr . . . . .	529.978,40	605.529,10	2.135	283,62	1.210	500,44	172.575,79
Steyr-Münichholz . . . . .	204.444,21	175.818,66	867	202,79	502	350,24	41.317,39
Thening . . . . .	949.621,98	1.013.538,46	2.240	452,47	1.305	776,66	288.858,46
Traun . . . . .	798.141,93	739.514,14	3.134	235,96	1.617	457,34	211.063,50
Haid . . . . .	230.058,90	199.858,10	1.010	197,88	581	343,99	57.182,38
Vöcklabruck . . . . .	846.603,79	865.482,79	1.918	451,24	980	883,15	246.662,60
Timelkam . . . . .	238.383,28	235.579,40	836	281,79	489	481,76	67.140,13
Wallern . . . . .	549.439,10	550.152,90	1.137	483,86	635	866,38	156.793,58
Grieskirchen . . . . .	202.998,67	223.945,91	412	543,56	272	823,33	63.867,40
Wels . . . . .	1.487.277,85	1.773.350,21	5.223	339,53	3.007	589,74	505.404,81
	<b>21.839.562,21</b>	<b>22.684.483,92</b>	<b>59.698</b>	<b>379,99</b>	<b>34.032</b>	<b>666,56</b>	<b>6.142.683,11</b>

### Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Admont . . . . .	441.838,70	440.295,20	1.265	348,06	720	611,52	103.469,37
Bad Aussee . . . . .	173.943,90	178.853,80	601	297,59	366	488,67	42.030,64
Bad Radkersburg . . . . .	161.565,55	160.338,20	366	438,08	231	694,10	37.679,48
Bruck an der Mur . . . . .	637.751,10	740.676,—	1.849	400,58	1.150	644,07	211.092,66
Eisenerz . . . . .	167.801,30	177.769,30	690	257,64	416	427,33	41.775,79
Feldbach . . . . .	205.762,28	223.368,69	479	466,32	349	640,02	52.517,95
Fürstenfeld . . . . .	313.484,45	317.864,18	867	366,63	623	510,22	74.698,08
Rudersdorf . . . . .	118.500,—	122.310,—	384	318,52	281	435,27	28.742,85
Gaishorn . . . . .	258.691,50	253.311,—	987	256,65	545	464,79	59.528,09
Graz, l. Murufer . . . . .	2.988.531,07	3.624.296,51	7.509	482,66	4.658	778,08	1.033.965,89
Graz, l. Murufer-Nord . . . . .	1.298.612,85	1.604.162,66	3.138	511,21	2.139	749,96	461.624,63
Graz, r. Murufer . . . . .	1.266.053,37	1.352.503,23	3.547	381,31	2.129	635,28	385.463,42
Graz-Eggenberg . . . . .	924.514,65	1.167.078,60	3.027	385,56	2.028	575,48	332.617,40
Gröbming . . . . .	386.366,20	442.397,90	1.370	322,92	786	562,85	103.963,51
Hartberg . . . . .	178.733,60	188.888,13	375	503,70	235	803,78	44.388,71
Judenburg . . . . .	406.954,48	427.846,72	1.368	312,75	915	467,59	100.543,98
Fohnsdorf . . . . .	79.108,50	74.919,84	343	218,43	205	365,46	17.637,03
Kapfenberg . . . . .	863.828,87	935.015,79	2.740	341,25	1.523	613,93	266.479,50
Kindberg . . . . .	205.368,46	135.908,99	1.133	119,95	829	163,94	31.938,61
Knittelfeld . . . . .	643.873,—	655.311,50	1.953	335,54	1.169	560,57	186.763,78
Leibnitz . . . . .	255.466,49	270.862,61	853	317,54	472	573,86	63.652,71
Leoben . . . . .	968.890,98	1.060.176,19	3.612	293,52	2.136	496,34	302.429,83
Mürzzuschlag . . . . .	413.307,30	500.767,30	2.308	216,97	1.085	461,54	117.804,59
Peggau . . . . .	369.576,45	384.596,40	1.136	338,55	703	547,08	90.669,06
Ramsau . . . . .	442.871,01	459.700,26	1.909	240,81	810	567,53	108.029,56
Rettenmann . . . . .	293.694,88	295.394,70	994	297,18	620	476,44	69.428,90
Schladming . . . . .	993.327,87	1.165.390,60	3.532	329,95	1.910	610,15	332.136,32
Aich . . . . .	76.200,—	77.100,—	380	202,89	200	385,50	21.973,50
Stainach-Irdning . . . . .	114.564,40	115.133,60	667	172,61	326	353,17	27.056,40
Stainz . . . . .	216.885,34	264.598,71	791	334,51	431	613,92	62.180,70
Trofaiach . . . . .	423.400,90	444.049,10	1.776	250,03	1.064	417,34	104.499,13
Voitsberg . . . . .	303.476,17	318.363,50	1.024	310,90	620	513,49	74.815,42
Wald am Schoberpaß . . . . .	167.668,50	162.764,30	625	260,42	351	463,72	38.249,61
Weiz . . . . .	198.633,20	295.306,60	845	349,48	522	565,72	69.747,04
<b>Summe</b>	<b>16,959.247,32</b>	<b>19,037.320,11</b>	<b>54.443</b>	<b>349,67</b>	<b>32.547</b>	<b>584,92</b>	<b>5,099.594,14</b>

### Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Agoritschach . . . . .	151.540,40	183.521,63	741	247,67	397	462,27	43.150,02
Althofen . . . . .	204.465,38	190.034,40	772	246,16	481	395,08	44.658,08
Arriach . . . . .	74.149,—	358.035,60	1.265	283,03	473	756,95	84.328,33
Bad Bleiberg . . . . .	172.750,70	190.135,10	865	219,81	435	437,09	44.681,75
Dornbach . . . . .	226.350,—	271.576,10	1.130	240,33	606	448,15	63.994,87
Eisentratzen . . . . .	221.134,90	220.044,70	901	244,22	455	483,61	51.710,50
Feffernitz . . . . .	377.590,20	358.634,40	2.113	169,73	989	362,62	84.279,08
Feld am See . . . . .	354.740,10	375.451,36	1.740	215,78	802	468,14	88.231,07
Ferndorf . . . . .	165.868,30	188.439,90	972	193,87	485	388,54	44.283,38
Fresach . . . . .	268.534,70	305.560,44	1.621	188,50	780	391,74	71.806,70
Puch . . . . .	124.331,—	108.210,—	453	238,87	279	387,85	25.429,36
Gnesau . . . . .	200.223,—	221.661,90	1.127	196,68	502	441,56	52.090,55
Hermagor . . . . .	222.508,—	250.920,10	1.110	226,05	592	423,85	58.966,22
Watschig . . . . .	78.810,—	97.546,—	498	195,88	198	492,66	22.923,31
Klagenfurt-Ost . . . . .	1.068.347,50	1.157.040,76	3.195	362,14	1.810	639,25	329.756,62
Klagenfurt-West . . . . .	1.721.679,71	1.906.631,56	5.046	377,85	2.921	652,73	544.396,09
Lienz . . . . .	547.665,26	489.823,20	898	545,46	623	786,23	115.108,45
Pörtlach . . . . .	374.957,68	310.301,45	1.843	168,37	924	335,82	72.920,84
Radenthein . . . . .	443.773,50	438.826,40	1.777	246,95	1.060	413,99	103.124,20
Spittal an der Drau . . . . .	870.925,73	865.548,65	3.676	235,46	2.647	326,99	246.681,37
St. Ruprecht . . . . .	450.584,80	469.516,30	2.774	169,26	1.056	444,62	110.336,33
Einöde . . . . .	49.722,05	10.465,—	399	26,33	173	60,49	2.511,60
St. Veit an der Glan . . . . .	475.779,94	500.862,28	1.865	268,56	1.137	440,51	117.702,64
Trebesing . . . . .	159.073,89	169.700,88	830	204,46	391	434,02	39.879,71
Treßdorf . . . . .	211.188,40	233.796,23	1.135	205,99	613	381,40	54.942,11
Rattendorf . . . . .	93.239,—	92.762,—	439	211,30	233	398,12	21.799,07
Tschöran . . . . .	141.290,60	195.169,52	1.082	180,38	525	371,75	45.949,80
Unterhaus . . . . .	414.143,06	395.325,12	1.753	225,51	879	449,74	92.901,40
Villach . . . . .	2.065.427,50	2.325.308,89	7.377	315,21	4.583	507,38	662.713,03
Völkermarkt . . . . .	256.505,40	325.473,60	810	401,82	324	1.004,55	76.486,30
Waiern . . . . .	555.869,—	577.510,10	2.081	277,52	1.271	454,37	164.590,38
Weißbriach . . . . .	169.144,90	192.218,55	941	204,27	472	407,24	45.171,36
Techendorf . . . . .	121.073,70	135.095,65	528	255,86	263	513,67	31.747,48
Wiedweg . . . . .	101.271,21	101.072,79	411	245,92	233	433,79	23.759,30
Bad Kleinkirchheim . . . . .	136.607,90	160.320,80	526	304,79	291	550,93	37.675,39
Wolfsberg . . . . .	268.324,34	263.637,40	783	336,70	432	610,27	61.972,47
Zlan . . . . .	275.850,40	298.676,30	1.310	228,—	656	455,30	70.188,93
<b>Summe</b>	<b>13.815.441,15</b>	<b>14.934.855,06</b>	<b>56.787</b>	<b>263,—</b>	<b>30.991</b>	<b>481,91</b>	<b>3.852.848,09</b>

### Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Badgastein . . . . .	179.029,92	208.637,22	773	269,91	426	489,76	49.029,75
Hallein . . . . .	858.282,14	887.893,—	2.307	384,87	1.415	627,49	253.049,51
Innsbruck-West . . . . .	1.261.818,74	1.600.756,—	3.587	446,27	2.043	783,53	456.876,81
Innsbruck-Ost . . . . .	1.340.642,30	1.490.123,27	3.321	448,70	2.240	665,23	424.685,13
Jenbach . . . . .	451.274,38	547.366,37	1.316	415,93	906	604,16	155.999,42
Kitzbühel . . . . .	316.453,60	319.211,30	777	410,83	450	709,36	75.014,66
Kufstein . . . . .	465.845,90	461.332,80	1.353	340,97	1.008	457,67	108.413,21
Reutte . . . . .	352.650,15	365.299,98	1.056	345,93	600	608,83	85.965,10
Salzburg . . . . .	4.079.895,33	4.186.927,62	10.051	416,57	6.175	678,04	1.193.274,37
Salzburg n. Flachgau . . . . .	450.856,18	482.568,50	1.870	258,06	1.046	461,35	113.403,60
Zell am See . . . . .	268.151,90	291.294,50	994	293,05	526	553,79	68.454,21
Saalfelden . . . . .	133.259,80	150.154,30	620	242,18	272	552,04	35.286,26
<b>Summe</b>	<b>10.158.160,34</b>	<b>10.991.564,86</b>	<b>28.025</b>	<b>392,21</b>	<b>17.107</b>	<b>642,52</b>	<b>3.019.452,03</b>

**Superintendenz A. B. Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. 1. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Bernstein . . . . .	600.189,50	572.101,40	1.722	332,23	912	627,30	163.048,90
Deutsch Jahrndorf . . . . .	179.057,—	166.240,—	370	449,30	226	735,58	39.066,40
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	253.761,85	263.085,—	732	359,41	488	539,11	61.824,98
Eisenstadt . . . . .	386.182,43	423.067,88	1.057	400,25	670	631,44	99.420,95
Eltendorf . . . . .	393.428,70	424.162,80	1.545	274,54	897	472,87	99.878,25
Gols . . . . .	1.348.173,10	1.483.259,96	3.124	474,80	1.978	749,88	429.254,09
Großpetersdorf . . . . .	435.519,86	467.268,40	1.113	419,83	553	844,97	109.808,07
Holzschlag . . . . .	173.925,60	186.204,10	485	383,93	256	727,36	43.757,96
Kobersdorf . . . . .	486.973,79	535.992,16	1.448	370,16	787	681,06	152.757,77
Kukmirn . . . . .	501.922,40	534.669,80	1.609	332,30	954	560,45	152.380,89
Loipersbach . . . . .	410.033,10	412.062,40	1.117	368,90	584	705,59	96.834,66
Lutzmannsburg . . . . .	178.384,16	184.369,16	461	399,93	295	624,98	43.326,75
Markt Allhau . . . . .	843.877,80	909.460,86	2.215	410,59	1.281	709,96	259.555,06
Mörbisch . . . . .	700.313,10	758.912,10	1.710	443,81	917	827,60	216.464,09
Neuhaus . . . . .	473.599,20	378.848,90	1.376	275,33	753	503,12	89.109,11
Nickelsdorf . . . . .	328.056,20	395.664,40	848	466,59	479	826,02	92.981,13
Oberschützen . . . . .	864.501,20	946.558,18	2.127	445,02	1.225	772,70	269.769,08
B. Tatzmannsdorf . . . . .	145.666,99	144.740,21	328	441,28	185	782,38	41.250,96
Oberwart . . . . .	523.342,70	631.915,20	1.375	459,57	739	855,09	180.095,83
Pinkafeld . . . . .	937.277,68	934.485,—	2.809	332,68	1.492	626,33	266.328,—
Pöttelsdorf . . . . .	506.834,20	586.761,70	1.468	399,70	916	640,57	167.227,08
Rechnitz . . . . .	346.811,08	351.986,37	844	417,05	530	664,13	82.716,80
Rust . . . . .	284.559,90	294.643,30	791	372,49	450	654,76	69.241,18
Siget . . . . .	113.637,80	121.822,70	287	424,47	166	733,87	28.628,33
Stadt Schlaining . . . . .	440.960,63	412.265,50	1.426	289,11	821	502,15	97.424,22
Stoob . . . . .	355.049,80	362.619,70	934	388,24	528	686,78	85.295,72
Unterschützen . . . . .	151.682,60	169.849,—	434	391,36	220	772,04	39.914,52
Weppersdorf . . . . .	212.601,80	243.246,70	618	393,60	377	645,22	57.162,97
Zurndorf . . . . .	419.994,50	446.462,—	1.112	401,49	640	697,60	104.918,57
	<b>12.996.318,67</b>	<b>13.742.724,88</b>	<b>35.485</b>	<b>387,28</b>	<b>20.319</b>	<b>676,35</b>	<b>3.639.442,32</b>

**Superintendentur A. B. Wien**

Gemeinde	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Wien-Innere Stadt	4,836.205,77	4,873.798,23	7.396	658,98	6.062	803,99	1,389.032,49
Leopoldstadt	3,027.298,07	3,117.698,55	7.712	404,27	6.025	517,46	888.544,08
Landstraße	2,918.142,22	2,979.427,19	4.678	636,90	3.848	774,28	849.136,74
Gumpendorf	4,411.934,13	4,278.801,28	7.343	582,70	6.005	712,54	1,219.458,36
Neubau	1,842.881,65	1,817.363,95	3.498	519,54	2.941	617,94	517.948,75
<b>Favoriten</b>							
Christusk.	1,275.896,69	1,387.674,94	4.265	325,36	3.356	413,49	395.487,37
Thomask.	725.465,70	729.031,47	2.375	306,96	1.838	396,64	207.773,96
Gnadenk.	1,117.033,35	1,110.594,06	2.571	431,97	2.080	533,94	316.519,32
Simmering	1,160.723,95	1,198.208,18	3.466	345,70	2.637	454,38	341.489,35
Hetzendorf	1,172.879,22	1,124.709,47	2.192	513,10	1.640	685,80	320.542,21
Hietzing	3,069.990,39	3,044.397,99	4.568	666,46	3.564	854,21	867.653,41
Lainz	1,175.459,27	1,127.437,05	1.704	661,64	1.375	819,95	321.319,56
Hütteldorf	907.893,02	976.095,13	1.496	652,47	1.154	845,84	278.187,12
Ottakring	1,555.224,84	1,644.807,74	3.570	460,73	2.951	557,37	468.770,19
Währing	3,792.312,08	3,805.360,71	5.062	751,75	4.142	918,73	1,084.527,79
Döbling	3,378.153,61	3,647.020,26	4.235	861,16	3.341	1,091,60	1,039.400,78
Floridsdorf	1,693.168,34	1,795.859,04	5.092	352,68	3.838	467,92	511.819,83
Leopoldau	744.730,15	768.646,02	2.646	290,49	1.945	395,19	219.064,11
Donaustadt	1,668.222,54	1,742.300,56	5.059	344,40	3.790	459,71	496.555,67
Schwechat	864.518,—	891.484,45	2.247	396,74	1.790	498,04	254.073,05
Bruck an der Leitha	321.888,20	345.864,—	1.800	192,15	1.045	330,94	81.342,88
Klosterneuburg	521.001,50	585.956,02	1.841	318,28	896	653,97	167.098,48
Korneuburg	308.163,57	335.282,10	949	353,30	640	523,88	78.791,29
Mistelbach	105.506,76	142.687,90	525	271,79	290	492,03	33.531,66
Laa an der Thaya	44.370,—	30.553,—	253	120,76	143	213,66	7.179,96
Liesing	1,533.517,49	1,880.751,29	5.979	314,56	3.508	536,13	536.014,12
Purkersdorf	331.628,30	400.036,30	925	432,47	577	693,30	94.084,84
Preßbaum	57.316,—	109.539,70	584	187,57	388	282,32	26.097,63
Stockerau	178.627,—	233.613,70	951	245,65	547	427,08	55.072,88
	<b>44,740.151,81</b>	<b>46,125.000,28</b>	<b>94.982</b>	<b>485,62</b>	<b>72.356</b>	<b>637,47</b>	<b>13,066.517,88</b>

**Zusammenfassung**

Superintendentur	Aufbringung 1983 S	Aufbringung 1984 S	Seelen per 1. 1. 1984	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1984	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Wien	44,740.151,81	46,125.000,28	94.982	485,62	72.356	637,47	13,066.517,88
Niederösterreich	10,513.601,70	10,737.767,17	33.377	321,71	19.316	555,90	2,891.038,61
Burgenland	12,996.318,67	13,742.724,88	35.485	387,28	20.319	676,35	3,639.442,32
Steiermark	16,959.247,32	19,037.320,11	54.443	349,67	32.547	584,92	5,099.594,14
Kärnten	13,815.441,15	14,934.855,06	56.787	263,—	30.991	481,91	3,852.848,09
Oberösterreich	21,839.562,21	22,684.483,92	59.698	379,99	34.032	666,56	6,142.683,11
Salzburg-Tirol	10,158.160,34	10,991.564,86	28.025	392,21	17.107	642,52	3,019.452,03
	<b>131,022.483,20</b>	<b>138,253.716,28</b>	<b>362.797</b>	<b>381,08</b>	<b>226.668</b>	<b>609,94</b>	<b>37,711.576,18</b>

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1984 beträgt das Aufkommen der Superintendentur

Wien	33,36%
Niederösterreich	7,77%
Burgenland	9,94%

Steiermark	13,77%
Kärnten	10,80%
Oberösterreich	16,41%
Salzburg-Tirol	7,95%
	<b>100%</b>

8. Zl. 805/85 vom 5. Feber 1985

**Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1983 und 1984**

**Superintendenz A. B. Wien**

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1983	je Beitragspfl.	1984	je Beitragspfl.
Wien-Innere Stadt	612,10	846,82	658,98	803,99
Leopoldstadt	353,—	536,28	404,27	517,46
Landstraße	521,28	798,40	636,90	774,28
Gumpendorf	380,54	774,02	582,70	712,54
Neubau	438,57	669,41	519,54	617,94
<b>Favoriten</b>				
Christusk.	300,14	401,10	325,36	413,49
Thomask.	293,59	434,41	306,96	396,64
Gnadenk.	312,37	563,02	431,97	533,94
Simmering	301,41	505,32	345,70	454,38
Hetzendorf	541,75	776,74	513,10	685,80
Hietzing	542,78	931,71	666,46	854,21
Lainz	599,72	974,68	661,64	819,95
Hütteldorf	589,16	919,85	652,47	845,84
Ottakring	412,09	584,45	460,73	557,37
Währing	514,98	993,79	751,75	918,73
Döbling	612,87	1.069,04	861,16	1.091,60
Floridsdorf	248,27	476,14	352,68	467,92
Leopoldau	243,38	431,98	290,49	395,19
Donaustadt	273,03	498,42	344,40	459,71
Schwechat	337,97	550,65	396,74	498,04
Bruck a. d. Leitha	181,65	313,43	192,15	330,97
Klosterneuburg	285,17	585,39	318,28	653,97
Korneuburg	323,02	557,26	353,30	523,88
Mistelbach	199,07	352,87	271,79	492,03
Laa a. d. Thaya	177,48	316,93	120,76	213,66
Liesing	252,60	393,31	314,56	536,13
Purkersdorf	354,68	553,64	432,47	693,30
Preßbaum	100,55	147,34	187,57	282,32
Stockerau	186,07	320,69	245,65	427,08

**Superintendenz A. B. Niederösterreich**

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1983	je Beitragspfl.	1984	je Beitragspfl.
Amstetten	350,56	571,56	369,31	593,79
Baden	319,72	703,82	316,34	810,53
Bad Vöslau	256,79	498,45	283,96	542,24
Berndorf	243,95	362,81	250,17	361,86
Gloggnitz	226,29	390,89	238,06	411,39
Gmünd	255,73	413,78	257,04	408,69
Horn	404,78	546,24	435,67	615,28
Krems	431,53	737,—	477,16	777,10
Melk-Scheibbs	311,42	568,83	290,15	528,89
Mitterbach	363,84	612,23	349,91	575,37
Mödling	326,59	543,05	291,72	610,57
Naßwald	222,52	388,93	231,76	400,32
Neunkirchen	296,26	478,02	356,08	575,34
Perchtoldsdorf	501,22	799,03	503,60	785,44
St. Aegydt	273,70	460,68	273,86	452,89
St. Pölten	405,15	602,51	418,75	680,79
Ternitz	235,34	413,—	240,16	420,92

Traiskirchen	230,88	518,70	212,57	330,79
Wiener Neustadt	268,30	460,54	283,71	433,87
Wördern-Tulln	375,26	598,25	381,46	586,70

**Superintendenz A. B. Oberösterreich**

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1983	je Beitragspfl.	1984	je Beitragspfl.
Attersee	260,68	530,67	310,10	658,15
Mondsee	245,43	490,85	234,53	478,08
Bad Goisern	290,31	633,24	306,51	657,16
Bad Hall	354,06	588,35	348,16	572,03
Bad Ischl	332,99	486,45	331,14	500,29
Braunau	339,19	609,47	371,82	592,99
Eferding	345,62	594,44	350,74	602,56
Enns	300,59	448,05	307,27	419,35
Gallneukirchen	380,02	915,86	407,65	896,23
Gmunden	385,65	665,82	402,24	687,53
Ebensee	325,05	498,71	311,12	488,42
Laakirchen	252,88	563,22	243,80	540,69
Gosau	283,76	574,58	265,02	532,96
Hallstatt	273,89	469,34	338,47	582,93
Kirchdorf	499,86	788,04	442,76	727,55
Windischgarsten	335,58	464,07	322,44	455,21
Lenzing-Kammer	245,68	482,25	277,81	529,97
Linz-Innere Stadt	616,21	919,61	696,30	1.038,06
Linz-Süd	404,91	666,88	414,03	730,16
Linz-Südwest	488,44	793,58	524,81	855,03
Linz-Urfahr	613,64	988,46	565,55	948,95
Marchtrenk	370,98	668,—	371,—	639,76
Mattighofen	311,06	501,24	350,83	567,11
Neukematen	353,90	691,—	358,44	710,—
Sierning	327,78	556,39	328,71	564,10
Ried im Innkreis	460,80	689,16	430,26	630,25
Rutzenmoos	294,09	551,83	285,28	536,53
Schärding	311,45	458,17	316,—	502,18
Scharten	403,97	797,72	382,87	765,73
Schwanenstadt	307,29	551,28	333,93	594,58
Stadl-Paura	201,95	406,92	188,38	376,76
Vorchdorf	286,74	710,25	292,08	704,92
Steyr	245,36	423,98	283,62	500,44
Steyr-Münichholz	231,27	393,92	202,79	350,24
Thening	423,94	735,—	452,47	776,66
Traun	256,23	545,55	235,96	457,34
Haid	228,46	395,29	197,88	343,99
Vöcklabruck	442,09	866,53	451,24	883,15
Timelkam	279,79	485,51	281,79	481,76
Wallern	487,09	869,37	483,86	866,38
Grieskirchen	493,91	751,85	543,56	823,33
Wels	286,62	497,92	339,53	589,74

**Superintendenz A. B. Steiermark**

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1983	je Beitragspfl.	1984	je Beitragspfl.
Admont	353,47	622,31	348,06	611,52
Bad Aussee	288,94	480,51	297,59	488,67
Bad Radkersburg	419,65	696,40	438,08	694,10
Bruck an der Mur	335,31	530,13	400,58	644,07

Eisenerz	245,68	393,90	257,64	427,33
Feldbach	435,94	582,90	466,32	640,02
Fürstenfeld	362,83	497,59	366,63	510,22
Rudersdorf	305,41	426,26	318,52	435,27
Gaishorn	233,48	453,84	256,65	464,79
Graz, l. Murufer	401,04	653,66	482,66	778,08
Graz, l. Muru. N.	408,11	607,11	511,21	749,96
Graz, r. Murufer	351,10	586,14	381,31	635,28
Graz-Eggenberg	297,27	445,55	385,56	575,48
Gröbming	283,68	494,07	322,92	562,85
Hartberg	483,06	763,82	503,70	803,78
Judenburg	274,04	466,69	312,75	467,59
Fohnsdorf	226,02	382,17	218,43	365,46
Kapfenberg	316,77	585,65	341,25	613,93
Kindberg	178,89	240,76	119,95	163,94
Knittelfeld	338,52	536,56	335,54	560,57
Leibnitz	285,12	576,67	317,54	573,86
Leoben	259,34	443,63	293,52	496,34
Mürzzuschlag	177,46	363,19	216,97	461,54
Peggau	329,68	539,53	338,55	547,08
Ramsau	233,09	567,78	240,81	567,53
Rottenmann	294,87	476,—	297,18	476,44
Schladming	285,03	544,89	329,95	610,15
Aich	199,48	386,80	202,89	385,50
Stainach Irdning	172,28	352,51	172,61	353,17
Stainz	276,99	451,84	334,51	613,92
Trofaiach	250,24	580,—	250,03	417,34
Voitsberg	287,93	504,95	310,90	513,49
Wald	267,84	477,69	260,42	463,72
Weiz	237,60	380,52	349,48	565,72

### Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1983		1984	
Agoritschach	204,78	383,65	247,67	462,27
Althofen	261,80	425,97	246,16	395,08
Arriach	58,62	158,78	283,03	756,95
Bad Bleiberg	200,41	397,13	219,81	437,09
Dornbach	198,20	361,58	240,33	448,15
Eisentratten	243,01	478,65	244,22	483,61
Feffernitz	177,86	383,73	169,73	362,62
Feld am See	205,05	442,87	215,78	468,14
Ferndorf	180,29	368,60	193,87	388,54
Fresach	166,90	358,52	188,50	391,74
Puch	235,03	505,41	238,87	387,85
Gnesau	178,77	400,45	196,68	441,56
Hermagor	201,36	384,96	226,05	423,85
Watschig	167,68	404,15	195,88	492,66
Klagenfurt-Ost	335,43	607,71	362,14	639,25
Klagenfurt-West	351,—	665,77	377,85	652,73
Lienz	602,49	1.090,97	545,46	786,23
Pörtschach	203,45	398,04	168,37	335,82
Radenthein	249,45	423,45	246,95	413,99
Spittal a. d. Drau	238,81	330,02	235,46	326,99
St. Ruprecht	189,48	419,93	169,26	444,62
Einöde	139,28	284,13	26,23	60,49
St. Veit a. d. Glan	257,18	461,92	268,56	440,51
Trebesing	198,10	429,93	204,46	434,02
Treßdorf	193,41	323,51	205,99	381,40
Rattendorf	—,—	—,—	211,30	398,12

Tschöran	137,04	287,76	180,38	371,75
Unterhaus	238,70	461,18	225,51	449,74
Villach	283,17	597,29	315,21	507,38
Völkermarkt	310,54	809,17	401,82	1.004,55
Waiern	269,45	520,96	277,52	454,37
Weißbriach	180,71	358,36	204,27	407,24
Techendorf	231,94	465,67	255,86	513,67
Wiedweg	257,03	473,23	245,92	433,79
B. Kleinkirchh.	257,27	432,30	304,79	550,93
Wolfsberg	342,69	634,34	336,70	610,27
Zlan	211,38	429,67	228,—	455,30

### Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1983		1984	
Badgastein	233,11	414,42	269,91	489,76
Hallein	369,47	617,47	384,87	627,49
Innsbruck-West	345,61	619,45	446,27	783,53
Innsbruck-Ost	408,11	582,89	448,70	665,23
Jenbach	426,54	663,64	415,93	604,16
Kitzbühel	434,09	777,53	410,83	709,36
Kufstein	350,—	495,58	340,97	457,67
Reutte	328,96	587,75	345,93	608,83
Salzburg	408,07	684,09	416,57	678,04
Salzburg, n. Flg.	241,49	457,26	258,06	461,35
Zell am See	272,51	515,68	293,05	553,79
Saalfelden	221,36	516,51	242,18	552,04

### Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1983		1984	
Bernstein	345,93	655,23	332,23	627,30
D. Jahrsdorf	482,63	778,51	449,30	735,58
D. Kaltenbrunn	349,05	529,77	359,41	539,11
Eisenstadt	381,98	614,94	400,25	631,44
Eltendorf	253,33	479,79	274,54	472,87
Gols	430,04	700,35	474,80	749,88
Großpetersdorf	389,90	776,33	419,83	844,97
Holzschlag	351,36	701,31	383,93	727,36
Kobersdorf	335,15	645,85	370,16	681,06
Kukmirn	317,47	536,24	332,30	560,45
Loipersbach	368,07	678,86	368,90	705,59
Lutzmannsburg	386,95	584,87	399,93	624,98
Markt Allhau	376,73	665,52	410,59	709,96
Mörbisch	406,45	752,22	443,81	827,60
Neuhaus	343,94	615,06	275,33	503,12
Nickelsdorf	386,40	703,98	466,59	826,02
Oberschützen	407,40	724,04	445,02	772,70
B. Tatzmannsd.	441,42	791,67	441,28	782,38
Oberwart	383,68	726,86	459,57	855,09
Pinkafeld	333,91	629,47	332,68	626,33
Pöttelsdorf	343,85	546,75	399,70	640,57
Rechnitz	405,63	642,24	417,05	664,13
Rust	365,29	629,56	372,49	654,76
Siget	395,95	705,82	424,47	733,87
Stadt Schlaining	309,23	537,10	289,11	502,15
Stoob	379,73	726,07	388,24	686,78
Unterschützen	348,70	619,11	391,36	772,04
Weppersdorf	345,13	569,98	393,60	645,22
Zurndorf	380,43	658,30	401,49	697,60

9. Zl. 676/85 vom 28. Jänner 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1984 mit Vergleichsziffern aus 1983**

	1984	1983
	Schilling	
Superintendenz		
Wien . . . . .	45,699.714,87	44,307.099,11
Geh.-Verr. OKR	425.285,41	433.052,70
Niederösterreich . . . . .	10,601.190,77	10,385.229,60
Geh.-Verr. OKR	136.576,40	128.372,10
Burgenland . . . . .	13,601.824,88	12,861.129,87
Geh.-Verr. OKR	140.900,—	135.188,80
Steiermark . . . . .	18,814.123,52	16,743.513,22
Geh.-Verr. OKR	223.196,59	215.734,10
Kärnten . . . . .	14,696.786,10	13,574.638,35
Geh.-Verr. OKR	238.068,96	240.802,80
Oberösterreich . . . . .	22,443.612,64	21,609.962,41
Geh.-Verr. OKR	240.871,28	229.599,80
Salzburg-Tirol . . . . .	10,883.733,66	10,045.998,34
Geh.-Verr. OKR	107.831,20	112.162,—
	<b>136,740.986,44</b>	<b>129,527.570,90</b>
Geh.-Verr. OKR	<b>1,512.729,84</b>	<b>1,494.912,30</b>

Steigerung 5,569%  
Steigerung Geh.-Verr. OKR 1,190%

10. Zl. 970/85 vom 12. Feber 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendenz		
Wien . . . . .	4,350.687,80	5,307.149,91
Niederösterreich . . . . .	189.956,36	77.263,62
Burgenland . . . . .	303.261,75	453.241,98
Steiermark . . . . .	138.636,70	518.837,34
Kärnten . . . . .	806.823,47	888.017,50
Oberösterreich . . . . .	281.816,91	395.095,73
Salzburg-Tirol . . . . .	9.680,—	132.271,50
	<b>6,080.862,99</b>	<b>7,771.877,58</b>

Steigerung 1985: Keine; Rückgang 21,758%

11. Zl. 448/85 vom 16. Jänner 1985

**Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring**

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Bewerbungen sind bis 30. März

1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt Pfarrer Sepp Lagger, Evangelisches Pfarramt A. B., 1160 Wien, Thaliastraße 156, Telefon 0222/46 52 97.

12. Zl. 782/85 vom 4. Feber 1985

**Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)**

Hiermit wird die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) erneut zur Besetzung ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (8 Religionspflichtstunden) eingestuft.

Zur näheren Auskunftserteilung sind gerne bereit Pfarrer Adolf Strohnriegel und Kurator Hofrat Fritz Lehner.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. April 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), 8020 Graz, Mühlgasse 43, Telefon 0316/91 44 62.

13. Zl. 878/85 vom 8. Feber 1985

**Kollektenaufwurf für das Evangelische Schulwerk Oberschützen**

Die Pflichtkollekte vom 17. März 1985 wird für das Evangelische Schulwerk Oberschützen erbeten.

Das Evangelische Schulwerk hat ein schwieriges Jahr der Umstrukturierung hinter sich, das dazu geführt hat, daß die Internatsschüler, welche das Evangelische Oberstufenrealgymnasium besuchen, ab 1. September 1985 das Bundeskonvikt besuchen. Die Schule hat hingegen eine noch immer steigende Zahl von Schülern, wobei die beiden Klassen für Studierende der Musik eher klein sind und noch aufnahmefähig erscheinen.

Durch Vermietung eines Teiles des Gebäudekomplexes an die Republik Österreich, die dafür einen ansehnlichen Mietzins entrichtet, scheinen die wirtschaftlichen Probleme, die in den vergangenen Jahren dringend gewesen sind, bewältigbar. Derzeit sind Bemühungen im Gange, sowohl in organisatorischer Hinsicht, wie auch im Blick auf den inneren Ausbau, das Schulwerk fortzusetzen.

Der Staat deckt wohl den Lehrpersonalaufwand der Schule, den Sachaufwand hat aber der Schulerhalter selbst zu tragen. Da die Schule und das Internat aus verschiedenen Gründen neben anderen subventionierten oder öffentlichen Einrichtungen bestehen müssen, ist es nicht möglich, von den Schülern einen genügend hohen Kostenbeitrag zu erheben. Vor allem aber können die Erhaltungs- und Ausbaurbeiten an dem umfangreichen Gebäudekomplex sowie die erforderlichen Neuanschaffungen an Inventar nicht aus diesen Einnahmen bestritten werden. Auch die Leistungen der

burgenländischen Pfarrgemeinden reichen dazu nicht aus. Gerade weil jetzt neue Ansätze zu einem inneren Ausbau des Schulwerkes gegeben sind, ist Hilfe besonders notwendig; darum wird herzlich um diese Kollekte gebeten.

14. Zl. 1050/85 vom 15. Feber 1985

**Weitere Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid**

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Gemeindewahl besetzt.

Eine Beschreibung der Pfarrstelle findet sich im Amtsblatt 1983, Nr. 55, Seite 118, und 1983, Nr. 110, Seite 147.

Bewerbungen sind bis 30. März 1985 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. 4050 Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Gerhard Grager, 4050 Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, Telefon 07229/25 81, und Herr Kurator Martin Sorge, 4053 Haid, Finkenweg 20, Telefon 07229/87 45 94.

15. Zl. 1130/85 vom 19. Feber 1985

**Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle ist mit 1. September 1985 zu besetzen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingeteilt und wird durch Gemeindewahl besetzt.

Bewerbungen sind bis 31. März 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, 3100 St. Pölten, Heßstraße 20, zu senden.

Nähere Auskünfte erteilen: OKR Pfarrer Paul Jung und Kurator Dkfm. Erwin Krömer, 3071 Böheimkirchen, Hochfeldstraße 19.

**K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n**



Am Montag, dem 18. Feber 1985, verstarb in Bad Aussee im 75. Lebensjahr

**Superintendent i. R.  
MARTIN KIRCHSCHLAGER**

Am 11. Dezember 1910 in Bielitz als Pfarrerssohn geboren, besuchte Martin Kirchschrager nach Absolvierung der Volksschule das Villacher Realgymnasium, maturierte dort und wendete sich dem Studium der

Theologie zu, das er 1934 an der Evangelisch-theologischen Fakultät mit dem Kandidatenexamen abschloß. Er wurde zunächst geistliche Hilfskraft in Leoben, nach bestandener Pfarramtsprüfung 1937 Senioratsvikar und ein Jahr später Pfarrer von Bad Aussee. In den Jahren 1942 bis 1945 war Martin Kirchschrager Soldat, geriet 1943 in Afrika in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1946 in seine Gemeinde Bad Aussee zurückkehren konnte. Seit 1949 war Martin Kirchschrager Mitglied der Synode und General-synode und in dieser Eigenschaft wichtiger Berater in maßgebenden Ausschüssen. Er wurde zum Senior und Superintendentenstellvertreter der Steiermark gewählt und mit Wirkung vom 1. September 1969 zum Superintendenten der Steiermark bestellt. Neben seinen Verpflichtungen als Gemeindepfarrer hat es ihm seine Leistungskraft ermöglicht, viele übergemeindlichen Aufgaben zu übernehmen. Er war von 1950 bis 1961 Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines der Steiermark und seit 1962 Geschäftsführer des Gustav-Adolf-Hauptvereines in Österreich, zuletzt Präsident des Gustav-Adolf-Vereines. Die Ausarbeitung des sogenannten „Österreichplanes“ beim Deutschen Gustav-Adolf-Werk ist weithin auf seine Initiative zurückzuführen. Von 1951 bis 1964 war Martin Kirchschrager außerdem Obmann des Österreichischen Pfarrervereines; in dieser Stelle hat er die Dienstrechtsbelange der Pfarrerschaft entscheidend beeinflußt und mitgestaltet. In Anerkennung seiner besonderen, weit über die Grenzen der österreichischen Kirche beachteten Verdienste hat der Bundespräsident 1973 Martin Kirchschrager das „Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen.

Anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand im Jahre 1976 hat die Kirchenleitung Martin Kirchschrager für seine langjährigen, treuen, vorbildlichen Dienste einen besonderen Dank und Anerkennung ausgesprochen. Wir werden ihm über seinen Tod hinaus ein ehrendes Angedenken bewahren.

Wir suchen unseren Trost im Worte Gottes.

„Der Herr ist um sein Volk her von nun an bis in Ewigkeit“ (Psalm 125, Vers 2).

„Gott stärke euch in allem guten Werk und Wort“ (2. Thessalonicher 2, 17).

(Zl. 1116/85 vom 19. Feber 1985.)

Das Examen pro ministerio zum Jänner-Termin 1985 haben nachstehend angeführte Kandidaten mit gut bestanden:

Vikar Mag. Gudrun H o h e n b e r g e r, Graz.

Vikar Mag. Gertraud K n o l l, Weppersdorf.

Vikar Mag. Gottfried W u r m, Wien.

(Zl. 714/85, 715/85, 716/85 vom 29. Jänner 1985.)

Die Fachprüfung für Pfarrhelfer haben am 19. Feber 1985 die nachstehend angeführten Kandidaten bestanden:

Pfarrhelfer Richard L i e b e g, Deutsch-Kaltenbrunn, mit gut, sowie Pfarrhelfer Gottfried D o r m a n n, Loipersbach. (Zl. 1089/85, 1090/85 vom 18. Feber 1985.)

Senior Mag. Heinz Krobath wurde gemäß § 121 Abs. 1 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1985 bestätigt. (Zl. 6608/84 vom 6. Dezember 1984.)

Pfarrer Mag. Robert Hanson wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der (zweiten) Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz bestellt. Er wurde in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1985 bestätigt. (Zl. 730/85 vom 30. Jänner 1985.)

Die seinerzeit befristet eingerichtete Pfarrstelle in der Tochtergemeinde Timelkam der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck wird nach Errichtung der selbständigen Pfarrstelle Timelkam in eine systemisierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam umgewandelt und der Inhaber der bisher befristeten Pfarrstelle der Tochtergemeinde

A. B. Timelkam, Pfarrer Josef M a l k u s, als Pfarrer der Pfarrgemeinde Timelkam bestellt. (Zl. zu 6323/84 vom 18. Dezember 1984.)

Vikar Joachim Heinz wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1985 bestätigt. (Zl. 1095/85 vom 19. Feber 1985.)

Pfarrhelfer Hermann L o h n i n g e r wurde gemäß § 121 Abs. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und § 18 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1985 bestätigt. (Zl. 843/85 vom 7. Feber 1985.)

Die Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traiskirchen lautet:

**2514 Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16**  
**Telefon 02252/53 5 57.**

(Zl. 781/85 vom 4. Feber 1985.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

**P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien**

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 29. März 1985

3. Stück

16. Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. April 1985
17. Prüfungskommission der Landeskirche für die Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Hauptschulen
18. Lehrplan für Evangelische Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien
19. Weitere Ausschreibung der zweiten, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
20. Kirchenbehördliche Genehmigung zur Vereinsgründung
21. Ausschreibung der Stelle der Leiterin (des Leiters) der „Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien“
22. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1985
23. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1985
24. Bauausschuß
25. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikarin Mag. Ines Knoll
26. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Günter Wagner
27. Bestellung von Vikar Mag. Georg Zimmermann zum Pfarrer
28. Weiterverwendung von Pfarrer Mag. Paul Weiland als Pressepfarrer
29. Kollektenaufruf für den 7. April 1985 — Oster-sonntag — Baukollekte
30. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate am 5. Mai 1985
31. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Feber 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984
32. Seelenstandsbericht 1984
33. Kollektenergebnisse 1984  
Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

16. Zl. 1720/85 vom 20. März 1985

### Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. April 1985

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 8. März 1985 mit am 19. bzw. 20. März 1985 erteilter Zustimmung durch den Finanzausschuß und den Synodalausschuß der Generalsynode beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1985 für die Vertragsbediensteten des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. wieder ein Gehaltsschema einzuführen, das für die nach dem 7. Mai 1976 eingestellten kirchlichen Vertragsbediensteten im Oberkirchenrat als Richtlinie gilt, während das Gehaltsschema für vor dem 7. Mai 1976 begründete Vertragsbedienstetenrechtsverhältnisse als Verordnung gilt.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	13.961,—	10.598,—	9.047,—	8.548,—	8.050,—
2	14.339,—	10.929,—	9.332,—	8.770,—	8.175,—

3	14.717,—	11.260,—	9.617,—	8.991,—	8.300,—
4	15.095,—	11.592,—	9.900,—	9.213,—	8.424,—
5	15.474,—	11.924,—	10.185,—	9.432,—	8.548,—
6	15.852,—	12.255,—	10.469,—	9.653,—	8.675,—
7	16.495,—	12.602,—	10.755,—	9.875,—	8.799,—
8	17.145,—	12.948,—	11.039,—	10.095,—	8.924,—
9	17.792,—	13.434,—	11.323,—	10.316,—	9.048,—
10	18.436,—	13.923,—	11.607,—	10.537,—	9.175,—
11	19.081,—	14.569,—	11.892,—	10.758,—	9.298,—
12	19.725,—	15.214,—	12.177,—	10.978,—	9.424,—
13	20.371,—	15.860,—	12.470,—	11.199,—	9.548,—
14	21.017,—	16.503,—	12.767,—	11.421,—	9.672,—
15	21.661,—	17.148,—	13.067,—	11.642,—	9.798,—
16	22.505,—	17.794,—	13.364,—	11.862,—	9.922,—
17	23.346,—	18.442,—	13.662,—	12.083,—	10.047,—
18	24.189,—	19.086,—	13.961,—	12.306,—	10.172,—
19	25.031,—	19.732,—	14.258,—	12.539,—	10.297,—
20	25.877,—	20.377,—	14.555,—	12.767,—	10.422,—
21	—,—	—,—	14.853,—	13.001,—	10.547,—

Funktionsgebühr:

1.895,—

Verwaltungsdienstzulage:

1.169,— Gruppe I, 1—8; II, III, IV und V  
1.485,— Gruppe I, ab 9

Soweit auf die Dienstverhältnisse noch die im übrigen aufgehobene Dienstordnung anzuwenden ist, gilt für Einstufung, Vorrückung und Entlohnungsgruppe die Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Für die Einstufung, Vorrückung und Entlohnung gilt für die sonstigen Vertragsbediensteten das Bundesvertragsbedienstetengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung analog. Die übrigen Bestimmungen des Bundesvertragsbedienstetengesetzes sind für die beim Oberkirchenrat Angestellten nicht gültig und gilt das Angestelltengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

17. Zl. 1721/85 vom 20. März 1985

#### **Prüfungskommission der Landeskirche für die Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Hauptschulen**

Gemäß der Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen wurde eine Prüfungskommission der Landeskirche für die Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Hauptschulen für die Dauer von sechs Jahren errichtet und wird nachstehend verlautbart:

Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer  
Fachinspektor Pfarrer OStR. Prof. Walter Böhmig  
Pfarrer Mag. Balázs Németh  
Schulrat Karl Cihak  
Fachinspektor Mag. Erwin Liebert  
Ersatzmitglied:  
Superintendent Mag. Werner Horn

18. Zl. 1081/85 vom 22. Feber 1985

#### **Lehrplan für Evangelische Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien**

LEHRPLAN FÜR  
EVANGELISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK  
AN DEN PÄDAGOGISCHEN AKADEMIEN

#### **Bildungsaufgabe der Evangelischen Religionspädagogik**

Die Evangelische Religionspädagogik soll als Teil der humanwissenschaftlichen Studien den Studierenden jene Grundlagen vermitteln, die ihnen ein theoriegeleitetes berufliches Handeln ermöglichen. Der evangelisch-theologische Beitrag zur pädagogischen Gesamtbildung ist inhaltlich und methodisch so zu gestalten, daß in Selbst- und Gruppenerfahrungen die Kompetenz des Studierenden wächst, in Schule und Gesell-

schaft fachlich und erzieherisch selbständig und im Bewußtsein der besonderen Rolle des evangelisch-religiösen Beitrages zur Gesamtbildung zu wirken. Diese Aufgabe ist thematisch auf die verschiedenen Studiengänge abzustimmen (VS, HS, SO).

Darüber hinaus will die Evangelische Religionspädagogik im Rahmen der „Zusätzlichen Studien“ eine weitere Vertiefung jenen Studierenden vermitteln, die daran interessiert sind, die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks-, Haupt- und Sonderschulen zu erlangen.

Schwerpunkte und Themenbereiche:

- Die religiöse Dimension von Lern- und Unterrichtsprozessen im gesellschaftlich-kulturellen Gesamtzusammenhang.
- Der Beitrag der Evangelischen Glaubenslehre und Ethik zu einer kritischen Erziehungs- und Unterrichtspraxis im Zusammenhang mit der Wichtigkeit der Rechtfertigungslehre für die Persönlichkeitsentwicklung des mündigen Menschen.
- Befähigung zur kompetent-toleranten Begegnung mit dem Glaubensvorstellungen und der Ethik anderer Gruppen.
- Die historische und aktuelle Wirksamkeit von Religion in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte und Gegenwart.
- Förderung der persönlichen erzieherischen Fähigkeiten durch angeleitete und selbständige Begegnung mit der biblischen Botschaft.
- Begegnung mit religiöser Wirklichkeit und Religionskritik als Voraussetzung dauernder Erneuerung des religionspädagogischen Bemühens.
- Das evangelische Verständnis von Kirche in seiner Bedeutung für die Entwicklung von Gemeinschaft und für die Begegnung mit Schülern, Eltern, Kollegen und Institutionen.
- Die Eigenart evangelischer Kirchlichkeit und ihr Beitrag zur mitverantwortlichen Teilnahme an den Prozessen der Schule und der Schulentwicklung in Theorie und Praxis.

#### **Thematische Akzente:**

Studienrichtung — Volksschule

- Religion und Wandlungen der frühkindlichen Religiosität im Vorschulalter — Voraussetzungen und Hilfen für eine religiöse Elementarerziehung — Das Kindesalter in religionspädagogischer Sicht.

Studienrichtung —

Hauptschule/Polytechnischer Lehrgang

- Mündigkeit und Selbstverantwortlichkeit im Glauben im individuellen und sozialen Bereich — Die Besonderheiten und Probleme des Heranwachsenden im Blick auf die religiöse Entwicklung.

Studienrichtung — Sonderschule

- Seelische, körperliche und soziale Behinderung aus der Sicht christlicher Ethik — Das behinderte Kind als Gegenüber — Glaube als Hilfe zu Lebensförderung — Die Bedeutung der Behinderten für das Selbstverständnis der christlichen Gemeinde und der sozialen Gemeinschaft aller.

ZUSÄTZLICHE STUDIEN —  
EVANGELISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

**Lehraufgabe**

Es sollen jene theoretischen Grundkenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt werden, welche eine über die allgemeine Bildungsaufgabe hinausgehende Vertiefung und zugleich Voraussetzung für die in der allgemeinen Bildungsaufgabe genannte besondere Befähigung darstellen. Es soll den Studierenden in Theorie und Praxis die Möglichkeit zu selbständiger Weiterarbeit gegeben und die Grundlage zur spezialisierten Weiterbildung gelegt werden.

**Thematische Schwerpunkte:**

- Einführung in das Alte und Neue Testament, die Methoden der Auslegung und der Vermittlung.
- Biblische Texte und Geschichten im Blick auf ihre herkunftsmäßige Besonderheit und ihre Verwendung im Unterricht.
- Die Erzählung und das Erzählen als Schwerpunkt religiöser Vermittlung.
- Das profane und religiöse Jahr im Blick auf Feste und Feiern, Liturgie und Brauchtum in Theorie und Praxis.
- Geschichte und Kirchengeschichte, Gesellschaftsformen und Konfessions- und Kirchenkunde unter besonderer Berücksichtigung Österreichs.
- Der Katechismus und das Kirchengesangbuch als besonderer evangelischer Beitrag zum Unterrichten.
- Didaktik und Methodik des Evangelischen Religionsunterrichtes, seine Lehr- und Arbeitsbehelfe und die Medien.
- Lehrplan, Lehrstoffverteilungsplan und Unterrichtsplanung.
- Unterrichtseinheiten, Lehrbesuche, Lehrübungen und Unterrichtsanalysen (Lehrbesprechungen).
- Die gesetzlichen Grundlagen aus staatlicher und kirchlicher Sicht für Schüler, Schule und Lehrer.
- Einführung in die Fachliteratur: Benützung und Bearbeitung im Blick auf die selbständige fachliche Weiterbildung.

19. Zl. 1752/85 vom 21. März 1985

**Weitere Ausschreibung der zweiten, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche**

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Bewerbungen werden an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, zu Händen Herrn Kurator Oswald Keiler, 6020 Innsbruck, Höttinger Auffahrt 3, bis 30. April 1985 erbeten.

Zur weiteren Information dient die Ausschreibung im Amtsblatt 1983, Nr. 91.

Auskünfte erteilt auch gerne Herr Pfarrer Mag. Bernd Hof, 6020 Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 14, Telefon 05222/24 55 33 und 28 4 71.

20. Zl. 760/85 vom 1. Feber 1985

**Kirchenbehördliche Genehmigung zur Vereinsgründung**

Über Ersuchen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien wurde dem zu gründenden Verein „Wiener Evangelische Kantorei“ gemäß § 219 Abs. 1 Kirchenverfassung in der Oberkirchenratssitzung vom 11. Feber 1985 die Zustimmung zu den Vereinsstatuten und zur Vereinsgründung erteilt und wird damit der Verein mit Rechtskraft des Nichtuntersagungsbescheides der staatlichen politischen Behörde als „evangelisch-kirchlicher Verein“ anerkannt (§ 219 Abs. 4 Kirchenverfassung).

21. Zl. 1264/85 vom 26. Feber 1985

**Ausschreibung der Stelle der Leiterin (des Leiters) der „Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien“**

Mit Beginn des Schuljahres 1985/86 kommt die Stelle der Leiterin (des Leiters) der „Evangelischen Frauenschule des Evangelischen Oberkirchenrates“ in Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 1, zur Neubesetzung.

Bewerber(innen), die eine abgeschlossene Universitätsausbildung samt Lehr- bzw. Pfarramtsprüfung haben und zur Erteilung des Unterrichts an einer AHS befähigt sind, werden gebeten, sich schriftlich unter Anschluß eines Lebenslaufes bis spätestens 30. April 1985 beim Evangelischen Oberkirchenrat, Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu melden.

Festgestellt wird, daß der gegenständliche Dienstposten insbesondere auch für Bewerber in Frage kommt, die neben dem Studium der Theologie für eines oder mehrere weitere Unterrichtsfächer die Lehramtsprüfung abgelegt haben (Kombinierer).

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

24. Zl. 1146/85 vom 20. Feber 1985

### **Bauausschuß**

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin seiner nächsten Sitzung Dienstag, den 29. Mai 1985, beschlossen. Die Sitzung findet an diesem Tag ab 9 Uhr im Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, statt.

Gemeinden, die Bauanträge zu stellen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre ordnungsgemäß belegten Ansuchen im Dienstwege über die Superintendentur so rechtzeitig an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, einzureichen, daß diese Bauansuchen spätestens am 30. April 1985 dem Oberkirchenrat vorliegen. Nachträglich einlangende auch ordnungsgemäß belegte Bauansuchen werden nicht mehr in die Tagesordnung der ausgeschriebenen Sitzung aufgenommen und könnten erst in der Herbstsitzung behandelt werden.

25. Zl. 1234/85 vom 25. Feber 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikarin Mag. Ines Knoll**

Lehrvikarin Mag. Ines Knoll wurde mit Wirkung vom 1. März 1985 Lehrpfarrer Mag. Werner Pülz, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bis auf weiteres zugeteilt.

26. Zl. 1245/85 vom 25. Feber 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Günter Wagner**

Lehrvikar Mag. Günter Wagner wurde mit Wirkung vom 1. März 1985 Lehrpfarrer Senior Mag. Alfred Jahn, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche bis auf weiteres zugeteilt.

27. Zl. 1360/85 vom 4. März 1985

### **Bestellung von Vikar Mag. Georg Zimmermann zum Pfarrer**

Vikar Mag. Georg Zimmermann wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Murau, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1985 bestätigt.

28. Zl. 1520/85 vom 12. März 1985

### **Weiterwendung von Pfarrer Mag. Paul Weiland als Pressepfarrer**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner

Sitzung am 8. März 1985 gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung des Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich (ABL. Nr. 3/1979, Nr. 30) die Weiterverwendung von Herrn Pfarrer Mag. Paul Weiland als Pressepfarrer der Evangelischen Kirche in Österreich für sechs Jahre (bis 31. März 1991) beschlossen.

29. Zl. 618/85 vom 24. Jänner 1985

### **Kollektenaufruf für den 7. April 1985 — Ostersonntag — Baukollekte**

Diese Kollekte ist für die zweite Ausbaustufe der Martin-Luther-Kirche in Friesach am Petersberg bestimmt.

Die Martin-Luther-Kirche schließt eine Lücke in einer der extremsten Diasporagemeinden Österreichs der Pfarrgemeinde Althofen. In dieser ältesten Stadt Kärntens, der bekannten Kirchen- und Burgstadt Friesach, feierten die zirka 200 evangelischen Glaubensgenossen der Stadt und des gesamten Metnitztales am Reformationsfest 1984 mit vielen Vertretern aus Gemeinden Kärntens, Österreichs, der BRD, der Schweiz u. a. ihr großes Fest der Einweihung. Der Gottesdienstraum mit 60 Sitzplätzen konnte an diesem Tag seiner Bestimmung übergeben werden. Damit gehört nun die lange Zeit der „Heimatlosigkeit“ der Gottesdienste in verschiedenen Ausweichlokalitäten wie Gaststättenräumen, Privatzimmern und zuletzt in einer Volksschulklasse der Vergangenheit an. Doch ist noch vieles an Bauaufgaben, Inneneinrichtungen sowie die Vollendung der Außenanlagen zu bewältigen. Die nächste und vordringlichste Aufgabe wird der Innenausbau und die Möblierung der Schwesternwohnung unterhalb der Kirche sein, die sich noch im Rohbau befindet. Außerdem muß eine Orgel angeschafft werden und der Unterrichts- und Begegnungsraum für Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit sowie Bibelkreise mit Sitzmöbeln und einer Teeküche ausgestattet werden. Auch an ein Geläute wird gedacht. Alles in allem Aufgaben, deren finanzielle Bewältigung die kleine Diasporagemeinde nur im Vertrauen auf Gott und mit Hilfe ihrer Glaubensbrüder- und schwestern in ganz Österreich und darüber hinaus leisten kann.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung dankt Ihnen nun im voraus ganz herzlich für Ihre Hilfe im Blick auf unsere so dringlichen Aufgaben, die aus der Verbundenheit unseres gemeinsamen Glaubens und des Dienstes zu Ehren unseres Gottes und zum Wohl unseres Landes und der Evangelischen Kirche in Österreich erwachsen möge.

30. Zl. 1738/85 vom 20. März 1985

### **Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate am 5. Mai 1985**

Liebe Schwestern und Brüder!

Dankbar gedenken wir in diesem Jahr dreier großer Komponisten: Heinrich Schütz, Johann Sebastian

22. Zl. 1780/85 vom 21. März 1985

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1985**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiemit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. 1 Nr. 31/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1985

		Einnahmen	
		S	S
1. Bundeszuschuß . . . . .			24,054.703,—
2. Gemeinsame Dienste:			
Amt für Hörfunk und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	1,002.250,—		
von der Kirche H. B.	52.750,—	1,055.000,—	
Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	47.500,—		
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—	
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	341.250,—		
von der Kirche H. B.	8.750,—	350.000,—	
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	190.000,—		
von der Kirche H. B.	10.000,—	200.000,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—	
Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	541.500,—		
von der Kirche H. B.	28.500,—	570.000,—	
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	1,194.771,—		
von der Kirche H. B.	62.793,—	1,257.564,—	
Wohnungsmiete Jugendpfarrer			
von der Kirche A. B.	57.000,—		
von der Kirche H. B.	3.000,—	60.000,—	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	528.000,—		
von der Kirche H. B.	27.789,—	555.789,—	

Tag der Diakonie			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	38.000,—		
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	142.500,—		
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—	
Diakonischer Einsatz			
von der Kirche A. B.	275.500,—		
von der Kirche H. B.	14.500,—	290.000,—	
Ton- und Bildstelle			
von der Kirche A. B.	23.750,—		
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—	
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten			
von der Kirche A. B.	12.350,—		
von der Kirche H. B.	650,—	13.000,—	
Evangelischer Presseverband			
von der Kirche A. B.	178.200,—		
von der Kirche H. B.	1.800,—	180.000,—	
Theologiestudentenaustausch			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—	
Österreichischer Missionsrat			
von der Kirche A. B.	4.750,—		
von der Kirche H. B.	250,—	5.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	23.830,—		
von der Kirche H. B.	1.254,—	25.084,—	
Campingmission			
von der Kirche A. B.	28.500,—		
von der Kirche H. B.	1.500,—	30.000,—	
Evangelisches Presseamt			
von der Kirche A. B.	536.250,—		
von der Kirche H. B.	13.750,—	550.000,—	
Evangelisches Presseamt Wohnung und anteilige Telefonkosten			
Pressepfarrer			
von der Kirche A. B.	102.375,—		
von der Kirche H. B.	2.625,—	105.000,—	
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission			
von der Kirche A. B.	237.500,—		
von der Kirche H. B.	12.500,—	250.000,—	
			<b>29,981.140,—</b>

## A u f w e n d u n g e n

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	22,851.968,—	
an die Kirche H. B.	<u>1,202.735,—</u>	24,054.703,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .	1,055.000,—	
Evangelische Militärseelsorge . . .	50.000,—	
Religionsunterrichtfonds . . . . .	100.000,—	
Evangelische Frauenschule . . . . .	350.000,—	
Heimbeitragszuschüsse für Theologiestudenten . . . . .	200.000,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten . . . .	10.000,—	
Evangelische Frauenarbeit . . . . .	570.000,—	
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1,257.564,—	
Wohnungsmiete Jugendpfarrer . . . .	60.000,—	
Diakonisches Werk . . . . .	555.789,—	
Tage der Diakonie . . . . .	35.000,—	

## 4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:

Evangelische Studentengemeinde . . .	40.000,—
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	150.000,—
Diakonischer Einsatz . . . . .	290.000,—
Ton- und Bildstelle . . . . .	25.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	13.000,—
Evangelischer Presseverband . . . . .	180.000,—
Theologiestudentenaustausch . . . . .	20.000,—
Osterreichischer Missionsrat . . . . .	5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	25.084,—
Campingmission . . . . .	30.000,—
Evangelisches Presseamt . . . . .	550.000,—
Evangelisches Presseamt Wohnung und anteilige Telefonspesen Presse- pfarrer . . . . .	105.000,—
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission . . . . .	<u>250.000,—</u>
	<b>29,981.140,—</b>

23. 1779/85 vom 21. März 1985

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1985**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiemit gemäß § 208 Abs. 2 Z 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. 1, Nr. 31/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung vom Synodalausschuß A. B. genehmigten

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. 1985**

E i n n a h m e n	
	S
Kirchenbeiträge . . . . .	143,100.000,—
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht . . . . .	21,400.000,—
Gehaltsrückerstattungen . . . . .	1,776.040,—
Pensionsbeiträge . . . . .	7,975.000,—
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften . . . . .	5.000,—
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:	
a) Amtsblatt . . . . .	165.000,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	50.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	75.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	25.000,—
Zinsenerträge . . . . .	400.000,—
Kostensatz H. B. . . . .	85.000,—
Bundeszuschuß . . . . .	22,851.968,—
Sonstige Erträge . . . . .	50.000,—
Gebarungsausgang . . . . .	1,089.468,—
	<b>199,047.476,—</b>

A u f w e n d u n g e n	
	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebungsgebühren . . . . .	45,792.000,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche . . . . .	79,750.000,—
b) Pensionen . . . . .	46,830.000,—
c) Dienstwohnungszinse . . . . .	85.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter . . . . .	6,400.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen . . . . .	2,800.000,—
f) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Pfarrergehälter an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	1,196.250,—
g) OKR-Zahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	715.500,—
h) Versicherungszahlung z. DAZ-Abfertigung . . . . .	1.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:	
a) Beheizung Amtsgebäude und Frauenschule . . . . .	300.000,—
b) Stromkosten . . . . .	120.000,—

c) Post- und Telefonkosten . . . . .	280.000,—
d) Bürobedarf . . . . .	240.000,—
e) Neuanschaffungen . . . . .	100.000,—
f) Geldverkehrskosten . . . . .	50.000,—
g) Grundsteuer . . . . .	22.000,—
h) Betriebskosten . . . . .	60.000,—
i) Versicherungskosten . . . . .	65.000,—

Reisekosten:	
a) Oberkirchenrat . . . . .	250.000,—
b) Fremde . . . . .	100.000,—

Kirchliche Liegenschaften:	
Verschiedene . . . . .	30.000,—

Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt . . . . .	130.000,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	110.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	100.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	170.000,—
e) Bücher und Zeitschriften . . . . .	60.000,—

Synode bzw. Generalsynode . . . . .	100.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . .	300.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten . . . . .	160.000,—
Baubetreuung . . . . .	100.000,—

Sonstige wirksame Ausgaben:	
a) Allgemeine Repräsentationskosten . . . . .	40.000,—
b) Personalbetreuung . . . . .	50.000,—
c) Mitgliedsbeiträge Vereine . . . . .	25.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds . . . . .	100.000,—
e) Zuweisung Abfertigungsfonds . . . . .	100.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof . . . . .	80.000,—
g) Sonstiger Aufwand . . . . .	80.000,—
h) Diakonische Tage . . . . .	33.250,—

Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .	1,002.250,—
Religionsunterrichtsfonds . . . . .	95.000,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien . . . . .	55.000,—
Pastorkolleg . . . . .	60.000,—
Lektorenausbildung . . . . .	70.000,—
Pfarrerrüstzeit . . . . .	110.000,—
Evangelisches Presseamt . . . . .	536.250,—
Evangelisches Presseamt — Wohnung und anteilige Telefonkosten Pressepfarrer . . . . .	102.375,—
Krankenhauseelsorge . . . . .	16.200,—
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau . . . . .	740.000,—

Evangelisches Predigerseminar:	
Gehälter . . . . .	675.000,—
Betrieb . . . . .	470.000,—
Kaufpreisrate . . . . .	526.100,—

Aufwendungen auf Grund übernommener Verpflichtungen:	
Mitgliedsbeiträge (Pflichtmitgliedschaften):	
a) Lutherischer Weltbund . . . . .	55.000,—

b) Ökumenischer Rat der Kirchen	23.830,—	Evangelische Frauenschule . . . . .	341.250,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich . . . . .	2.400,—	Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	142.000,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	7.500,—	Evangelisches Schulwerk Oberschützen	50.000,—
e) Ausschuß für ausländische Ar- beitnehmer . . . . .	13.000,—	Evangelische Militärseelsorge . . . . .	47.500,—
		Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .	9.500,—
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte .	1.063.000,—	Theologiestudentenaustausch . . . . .	19.000,—
Gehaltsrefundierungen Sonstige . . .	1.046.000,—	Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich . . . . .	15.000,—
Vertretungs- und Übersiedlungskosten	500.000,—	Fortbildung der Seminaristen . . . . .	30.000,—
Kurseelsorge . . . . .	100.000,—	Evangelische Akademien in Kärnten .	15.000,—
Bildungszulage für Lehrvikare . . . .	70.000,—	Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	12.350,—
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1.194.771,—	Osterreichischer Missionsrat . . . . .	4.750,—
Wohnungsmiete Jugendpfarrer . . . .	57.000,—	Evangelischer Presseverband . . . . .	178.200,—
Zuschuß für Heimbeiträge für Theo- logiestudenten . . . . .	190.000,—	Evangelische Studentengemeinde . . .	38.000,—
Diakonisches Werk . . . . .	528.000,—	Campingmission . . . . .	28.500,—
Ton- und Bildstelle . . . . .	23.750,—	Deutschfeistritz . . . . .	292.000,—
Diakonischer Einsatz . . . . .	275.500,—	Evangelischer Arbeitskreis für Welt- mission . . . . .	237.500,—
Zuschüsse und Subventionen:		Sonstige Zuschüsse . . . . .	170.000,—
Evangelische Frauenarbeit . . . . .	541.500,—		
Evangelische Frauenarbeit Kärnten .	342.000,—		
			<b>199.047.476,—</b>

Bach, Georg Friedrich Händel. Mit Staunen stellen wir fest, wie die Gemeinden ihrer Zeit das Lob Gottes in ihr gottesdienstliches Leben einbezogen hatten.

Unsere österreichische Tradition, auf die wir mit Recht stolz sein können, brach in der Gegenreformation ab.

Mühsam war der Neubeginn nach dem Toleranzpatent, bis auf den heutigen Tag.

Allen, die auch im letzten Jahr als Organisten, Kantoren oder Sänger mit viel Treue und Fleiß am Lobe Gottes teilgenommen haben, sei heute und hier herzlichst gedankt.

Die Gemeinde aber bitten wir, mit der heutigen Kollekte die vielen Aufgaben der Kirchenmusik zu unterstützen und zu fördern. Haben Sie vielen Dank!

Der Referent für Kirchenmusik beim Oberkirchenrat

Dr. Julius Hanak

31. Zl. 1422/85 vom 7. März 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	6,779.943,49	7,851.594,94
Niederösterreich . . . . .	885.266,91	1,086.778,68
Burgenland . . . . .	769.740,31	745.015,26
Steiermark . . . . .	1,174.345,19	1,823.235,21
Kärnten . . . . .	1,676.871,88	1,639.747,48
Oberösterreich . . . . .	1,270.618,88	1,514.386,03
Salzburg-Tirol . . . . .	868.734,46	936.890,01
	<b>13,425.521,12</b>	<b>15,597.647,61</b>

Rückgang gegenüber 1984: 13,926%.

32. Zl. 150/85 vom 2. Jänner 1985

**Seelenstandsbericht 1984**

**Superintendentur A. B. Burgenland**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein . . . . .	611	3	—	—	26	34	13	18
Dreihütten . . . . .	148	—						
Redlschlag . . . . .	347	—						
Rettenbach . . . . .	259	—						
Stuben . . . . .	355	—						
Deutsch Jahrdorf . . . . .	364	3	—	—	2	—	2	9
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	725	3	—	—	8	8	2	17
Eisenstadt . . . . .	808	10	1	3	10	16	7	15
Neufeld an der Leitha . . . . .	231	1						
Eltendorf . . . . .	386	1	2	1	13	30	8	23
Heiligenkreuz im Lafnitztal . . . . .	234	4						
Königsdorf . . . . .	320	—						
Neustift bei Güssing . . . . .	230	—						
Poppendorf . . . . .	75	—						
Zahling . . . . .	276	—						
Gols . . . . .	3.052	3	3	5	25	35	28	44
Tadten . . . . .	50	—						
Großpetersdorf . . . . .	738	6	—	1	13	14	3	19
Hannersdorf . . . . .	140	2						
Welgersdorf . . . . .	217	4						
Holzschlag . . . . .	299	—	—	—	4	7	4	2
Günseck . . . . .	189	—						
Kobersdorf . . . . .	494	2	1	1	24	26	7	20
Kalkgruben . . . . .	214	—						
Lindgraben . . . . .	56	—						
Oberpetersdorf . . . . .	472	—						
Tschurndorf . . . . .	211	1						
Kukmirn . . . . .	863	—	2	1	23	26	8	17
Güssing . . . . .	205	—						
Limbach . . . . .	230	—						
Neusiedl bei Güssing . . . . .	310	—						
Loipersbach . . . . .	1.116	—	1	1	18	16	14	19

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Lutzmannsburg . . . . .	460	—	1	—	5	6	3	7
Markt Allhau . . . . .	837	4	—	—	27	40	13	33
Buchsachen . . . . .	443	2						
Kitzladen . . . . .	112	—						
Loipersdorf . . . . .	389	3						
Wolfau . . . . .	399	—						
Mörbisch am See . . . . .	1.702	—	1	—	17	24	7	18
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	877	3	2	3	22	25	9	14
Minihof-Liebau . . . . .	500	—						
Nickelsdorf . . . . .	841	—	1	—	9	10	9	11
Oberschützen . . . . .	799	2	4	—	28	29	12	34
Aschau . . . . .	351	—						
Jormannsdorf . . . . .	100	1						
Mariasdorf . . . . .	213	—						
Schmiedrait . . . . .	104	1						
Tauchen . . . . .	168	—						
Weinberg . . . . .	61	—						
Willersdorf . . . . .	315	—						
Oberwart . . . . .	1.119	—	3	3	3	24	2	25
Kemetten . . . . .	282	—						
Pinkafeld . . . . .	865	5	1	4	47	43	16	32
Riedlingsdorf . . . . .	1.156	1						
Schönherrn . . . . .	86	—						
Schreibersdorf . . . . .	131	—						
Wiesfleck . . . . .	576	1						
Pöttelsdorf . . . . .	794	8	4	2	10	23	6	19
Sauerbrunn . . . . .	347	2						
Walbersdorf . . . . .	317	—						
Rechnitz . . . . .	641	—	3	—	11	14	6	13
Markt Neuhodis . . . . .	201	—						
Rust . . . . .	779	3	—	—	5	11	5	10
Stadt Schlaining . . . . .	470	—	—	—	14	20	7	19
Bergwerk . . . . .	103	—						
Drumling . . . . .	228	—						
Goberling . . . . .	434	—						
Grodnau . . . . .	151	—						
Neustift bei Schlaining . . . . .	124	—						
Stoob . . . . .	847	5	1	—	11	14	8	15
Oberloisdorf . . . . .	83	—						
Sziget in der Wart . . . . .	200	4	1	—	7	8	4	3
Jabing . . . . .	83	—						
Unterschützen . . . . .	448	4	—	—	9	8	2	5
Weppersdorf . . . . .	615	1	—	—	7	5	4	9
Zurndorf . . . . .	1.110	4	1	—	17	10	8	14
Bad Tatzmannsdorf/Sulzriegel/ Jormannsdorf-Ost . . . . .	337	—	2	—	9	12	4	4
	35.423	97	35	25	424	538	221	488

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont . . . . .	1.269	8	4	9	14	27	7	18
Bad Aussee . . . . .	599	2	1	2	9	—	4	8
Bad Radkersburg . . . . .	358	—	—	2	2	7	2	8
Bruck an der Mur . . . . .	1.843	11	3	15	21	22	6	22
Eisenerz . . . . .	635	2	—	5	5	10	1	12
Feldbach . . . . .	457	1	—	9	1	—	4	7
Fürstenfeld . . . . .	849	14	2	2	8	8	3	16
Rudersdorf . . . . .	399	1						
Gaishorn . . . . .	1.038	7	3	3	17	21	7	12
St. Johann am Tauern . . . . .	62	1						
Graz-Eggenberg . . . . .	2.983	16	5	27	32	43	10	36
Graz, linkes Murufer . . . . .	7.432	60	17	49	73	108	29	117
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	3.138	—	3	21	7	24	3	36
Graz, rechtes Murufer . . . . .	3.570	—	7	33	44	48	19	60
Gröbming . . . . .	1.368	2	1	2	19	46	4	12
Hartberg . . . . .	375	4	—	1	4	5	1	7
Judenburg . . . . .	1.344	13	4	6	13	23	5	23
Fohnsdorf . . . . .	325	2						
Kapfenberg . . . . .	2.633	36	6	41	18	35	6	31
Kindberg . . . . .	1.062	3	6	6	7	10	5	19
Knittelfeld . . . . .	1.868	6	11	30	18	23	7	33
Leibnitz . . . . .	859	10	1	2	12	11	5	18
Leoben . . . . .	3.564	10	9	27	30	45	10	48
Mürzzuschlag . . . . .	2.121	35	12	31	23	24	7	44
Peggau . . . . .	1.109	2	1	3	4	13	4	22
Ramsau . . . . .	1.931	1	3	—	39	28	10	17
Rottenmann . . . . .	962	2	2	3	12	19	6	9
Schladming . . . . .	3.554	4	2	4	56	87	15	25
Aich . . . . .	379	1						
Stainach-Irdning . . . . .	660	4	1	—	6	7	3	5
Stainz . . . . .	822	14	3	2	12	14	6	9
Trofaiach . . . . .	1.724	1	6	9	14	29	5	16
Voitsberg . . . . .	1.019	10	3	5	15	11	1	14
Wald am Schoberpaß . . . . .	627	1	2	8	11	12	6	6
Weiz . . . . .	428	8	4	6	10	11	4	13
Gleisdorf . . . . .	380	21						
	53.746	313	122	363	556	771	205	723

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	763	3	4	3	7	8	3	8
Althofen . . . . .	758	—	4	2	10	14	6	4
Arriach . . . . .	1.265	—	1	—	26	22	10	12
Bad Bleiberg . . . . .	861	—	1	—	15	14	9	14
Dornbach . . . . .	1.180	1	3	3	16	19	9	5
Eisentratten . . . . .	891	—	—	1	13	10	7	13
Feffernitz . . . . .	2.126	—	8	4	23	32	11	26
Feld am See . . . . .	1.745	—	7	2	32	41	20	23
Ferndorf . . . . .	993	—	1	1	5	19	—	12
Fresach . . . . .	1.587	1	—	2	32	43	10	16
Puch . . . . .	605	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau . . . . .	981	—	1	2	16	16	5	2
Sirnitz . . . . .	148	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor . . . . .	1.114	2	1	1	22	18	9	15
Watschig . . . . .	477	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt (Johanneskirche) . . . . .	5.091	26	4	54	52	88	24	54
Klagenfurt-Ost (Christuskirche) . . . . .	3.223	4	5	20	23	42	9	32
Pörtschach am Wörther See . . . . .	1.829	6	3	4	21	11	8	17
Radenthein . . . . .	1.810	—	5	4	17	31	8	6
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	2.394	3	8	4	34	63	15	25
Einöde . . . . .	389	1	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan . . . . .	1.807	8	2	1	33	29	4	27
Eggen am Kraigerberg . . . . .	48	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau . . . . .	3.667	17	9	7	24	54	—	41
Trebesing . . . . .	856	1	3	1	12	17	6	9
Tießdorf . . . . .	1.148	—	2	1	23	21	8	20
Rattendorf . . . . .	430	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran . . . . .	1.082	1	2	5	20	22	7	16
Unterhaus . . . . .	1.793	—	7	2	46	41	22	16
Villach . . . . .	5.696	17	16	46	87	117	41	90
Villach-Nord . . . . .	1.587	2	—	—	—	—	—	—
Völkermarkt . . . . .	808	15	1	8	12	9	1	8
Waiern . . . . .	2.057	12	6	16	27	42	8	38
Weißbriach . . . . .	885	1	4	—	31	28	11	12
Weißensee . . . . .	543	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg . . . . .	412	—	—	1	14	15	5	4
Bad Kleinkirchheim . . . . .	512	—	—	—	—	—	—	—
Wolfsberg . . . . .	776	7	3	5	8	12	6	12
Zlan . . . . .	1.297	—	1	2	35	26	13	16
Lienz . . . . .	921	4	2	11	6	14	4	14
	56.555	134	114	213	742	938	311	607

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee . . . . .	622	2	1	1	13	10	5	12
Mondsee . . . . .	256	5						
Bad Goisern . . . . .	3.610	—	3	5	39	76	13	33
Bad Hall . . . . .	774	3	2	3	8	9	5	8
Bad Ischl . . . . .	1.396	11	1	3	31	26	7	21
Braunau am Inn . . . . .	1.636	15	1	10	20	20	2	17
Eterding . . . . .	1.393	—	5	2	13	22	13	19
Enns . . . . .	899	6	1	2	4	12	4	8
Gallneukirchen . . . . .	977	3	1	8	14	5	3	17
Gmunden . . . . .	2.271	2	2	12	35	54	12	42
Ebensee . . . . .	432	—						
Laakirchen . . . . .	502	—						
Gosau . . . . .	1.573	—	4	—	25	20	14	12
Hallstatt . . . . .	713	1	2	4	15	15	5	8
Kirchdorf an der Krems . . . . .	659	2	2	3	7	12	4	15
Windischgarsten . . . . .	354	2						
Lenzing-Kammer . . . . .	1.609	2	8	—	20	30	10	17
Linz-Innere Stadt . . . . .	3.648	—	4	39	35	49	21	60
Linz-Süd . . . . .	2.204	4	2	30	9	17	2	30
Linz-Südwest . . . . .	2.148	—	4	16	21	28	9	24
Linz-Urfahr . . . . .	3.101	15	6	20	28	33	4	39
Marchtrenk . . . . .	1.651	27	3	7	23	24	2	19
Mattighofen . . . . .	1.028	7	—	4	16	11	1	10
Neukematen . . . . .	634	5	7	2	15	13	10	8
Sierning . . . . .	515	—						
Ried im Innkreis . . . . .	682	5	3	3	9	6	3	12
Rutzenmoos . . . . .	1.360	2	5	5	22	27	9	16
Schärding . . . . .	498	3	2	5	7	5	3	11
Scharten . . . . .	1.200	1	1	—	18	16	2	10
Schwänenstadt . . . . .	1.128	—	3	3	22	16	3	9
Stadl-Paura . . . . .	676	3	2	3	19	17	1	12
Vorchdorf . . . . .	431	2						
Steyr . . . . .	2.163	9	4	20	27	30	13	36
Steyr-Münichholz . . . . .	849	3	2	12	7	2	1	12
Thening . . . . .	2.240	8	4	5	22	21	15	21
Timelkam . . . . .	830	—	2	2	8	12	3	8
Traun . . . . .	3.101	—	6	20	47	49	20	37
Haid . . . . .	1.009	—						
Vöcklabruck . . . . .	1.908	11	5	5	23	41	9	30
Wallern . . . . .	1.159	—	—	11	25	23	8	17
Grieskirchen-Gallspach . . . . .	400	—						
Wels . . . . .	5.319	—	16	12	64	75	25	65
	59.558	159	114	277	711	826	261	715

**Superintendentur A. B. Niederösterreich**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten . . . . .	1.440	18	10	5	12	14	5	35
Baden . . . . .	2.548	37	7	18	35	37	12	55
Bad Vöslau . . . . .	1.205	6	1	23	41	33	14	21
Leobersdorf . . . . .	977	14	—	—	—	—	—	—
Berndorf . . . . .	1.087	8	—	5	11	8	1	25
Gloggnitz . . . . .	954	6	5	4	13	14	6	10
Gmünd . . . . .	980	23	5	3	1	8	2	19
Horn . . . . .	456	16	3	2	7	13	—	6
Krems an der Donau . . . . .	1.172	14	2	13	7	23	9	26
Melk-Scheibbs . . . . .	428	2	4	1	15	9	2	14
Scheibbs . . . . .	459	7	—	—	—	—	—	—
Mitterbach . . . . .	1.038	—	—	—	15	30	5	15
Mödling . . . . .	4.930	69	9	29	44	59	13	70
Naßwald . . . . .	392	3	—	—	2	4	—	5
Neunkirchen . . . . .	988	11	2	6	12	14	7	22
Perchtoldsdorf . . . . .	1.425	—	1	9	7	26	3	26
St Ägyd am Neuwald . . . . .	1.409	13	3	3	15	26	10	14
St. Pölten . . . . .	3.000	70	10	18	26	36	9	48
Ternitz . . . . .	1.149	3	6	9	3	16	1	30
Traiskirchen . . . . .	1.205	24	6	15	20	14	8	11
Wiener Neustadt . . . . .	4.176	52	14	39	65	75	20	66
Felixdorf . . . . .	540	4	—	—	—	—	—	—
Wördern-Tulln . . . . .	1.049	31	3	8	11	15	5	21
	33.007	431	91	210	362	474	132	539

**Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein . . . . .	632	2	3	1	11	8	3	6
Hallein . . . . .	1.625	15	14	13	22	29	11	28
Bischofshofen . . . . .	674	11	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . . . .	7.714	—	38	33	159	178	62	186
Maxglan-Riedenburg-Taxham . . . . .	2.397	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg, nördlicher Flachgau . . . . .	1.850	—	2	6	9	20	4	16
Zell am See . . . . .	1.000	2	10	10	20	30	16	22
Saalfelden . . . . .	648	2	—	—	—	—	—	—
Innsbruck . . . . .	3.551	54	10	19	43	52	23	37
Innsbruck-Ost . . . . .	3.285	73	14	24	17	28	4	41
Jenbach . . . . .	1.285	16	6	7	7	14	5	21
Kitzbühel . . . . .	757	16	1	2	10	9	9	10
Kufstein . . . . .	1.337	26	2	15	19	22	12	28
Reutte . . . . .	547	3	3	9	5	8	6	11
	27.302	220	103	139	322	398	155	406

### Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt . . . . .	7.596	—	14	94	49	47	14	105
Leopoldstadt . . . . .	7.921	—	4	128	60	49	14	113
Landstraße . . . . .	5.911	—	5	103	22	37	7	69
Gumpendorf . . . . .	11.100	—	9	151	54	46	26	130
Neubau-Fünfhaus . . . . .	3.441	—	7	62	22	35	3	60
Favoriten-Christuskirche . . . . .	4.027	—	7	73	54	31	22	61
Favoriten-Thomaskirche . . . . .	2.321	—	3	44	11	29	4	24
Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	2.493	—	3	53	7	20	4	37
Simmering . . . . .	3.652	—	3	73	22	34	8	60
Hetzendorf . . . . .	2.220	—	1	46	7	19	3	31
Lainz . . . . .	1.800	—	—	15	11	9	3	69
Hietzing . . . . .	5.219	—	8	96	24	37	14	91
Hütteldorf . . . . .	1.557	—	5	18	22	32	6	22
Ottakring . . . . .	3.730	—	13	79	30	34	6	71
Währing . . . . .	7.218	—	5	75	47	48	41	102
Döbling . . . . .	5.134	—	8	81	23	50	13	67
Floridsdorf . . . . .	6.513	—	10	97	62	58	8	65
Leopoldau . . . . .	3.120	—	—	60	12	38	2	29
Donaustadt . . . . .	5.810	—	9	101	45	54	12	41
Liesing . . . . .	5.981	—	4	79	65	90	20	76
Bruck an der Leitha . . . . .	1.791	2	4	5	13	34	6	41
Klosterneuburg . . . . .	1.768	83	8	6	30	18	8	17
Korneuburg . . . . .	940	11	1	4	14	13	3	16
Mistelbach . . . . .	507	6	4	1	5	4	1	20
Laa an der Thaya . . . . .	248	—	—	—	—	—	—	—
Purkersdorf . . . . .	968	—	1	10	18	22	6	15
Preßbaum . . . . .	571	—	—	—	—	—	—	—
Schwechat . . . . .	2.484	—	5	40	20	23	4	26
Stockerau . . . . .	960	9	2	3	12	16	4	18
<b>Summe</b>	<b>107.001</b>	<b>111</b>	<b>143</b>	<b>1.597</b>	<b>761</b>	<b>927</b>	<b>262</b>	<b>1.476</b>

### Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz . . . . .	743	180	3	1	10	16	2	15
Bregenz . . . . .	2.686	348	4	19	19	35	9	27
Dornbirn . . . . .	1.191	21	1	6	5	21	1	16
Feldkirch . . . . .	1.135	123	1	3	9	22	4	16
Linz-St. Martin . . . . .	—	748	—	3	12	5	—	7
Oberwart . . . . .	—	1.406	4	4	17	24	6	22
Wien-Innere Stadt . . . . .	—	3.533	15	28	38	24	13	54
Wien-Süd . . . . .	—	1.685	4	17	14	10	6	30
Wien-West . . . . .	—	1.669	3	10	15	17	6	32
<b>Summe</b>	<b>5.755</b>	<b>9.713</b>	<b>35</b>	<b>91</b>	<b>139</b>	<b>174</b>	<b>47</b>	<b>219</b>

### Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Burgenland . . . . .	35.423	97	35.520	35	25	424	538	221	488
Kärnten und Osttirol . . . . .	56.555	134	56.689	114	213	742	938	311	607
Niederösterreich . . . . .	33.007	431	33.438	91	210	362	474	132	539
Oberösterreich . . . . .	59.558	159	59.717	114	277	711	826	261	715
Salzburg und Tirol . . . . .	27.302	220	27.522	103	139	322	398	155	406
Steiermark . . . . .	53.746	313	54.059	122	363	556	771	205	723
Wien . . . . .	107.001	111	107.112	143	1.597	761	927	262	1.476
<b>Kirche A. B.</b>	<b>372.592</b>	<b>1.465</b>	<b>374.057</b>	<b>722</b>	<b>2.824</b>	<b>3.878</b>	<b>4.872</b>	<b>1.547</b>	<b>4.954</b>
<b>Kirche H. B.</b>	<b>5.755</b>	<b>9.713</b>	<b>15.468</b>	<b>35</b>	<b>91</b>	<b>139</b>	<b>174</b>	<b>47</b>	<b>219</b>
<b>Landeskirche A. u. H. B.</b>	<b>378.347</b>	<b>11.178</b>	<b>389.525</b>	<b>757</b>	<b>2.915</b>	<b>4.017</b>	<b>5.046</b>	<b>1.594</b>	<b>5.173</b>

33. Zl. 1087/85 vom 18. Feber 1985

**Kollektenergebnisse 1984**

**Kärntner Superintendentur A. B.**

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Agoritsch.-Arnoldst. . .	500,—	500,—	400,—	350,—	—,—	615,—	160,—
Althofen . . . . .	497,50	450,40	510,70	212,—	650,—	258,90	411,—
Arriach . . . . .	500,—	3.184,50	2.244,70	—,—	455,—	800,—	1.741,10
Bad Bleiberg . . . .	394,50	1.138,10	2.163,70	440,—	423,—	503,60	604,50
Dornbach . . . . .	346,—	1.350,—	1.678,52	—,—	—,—	—,—	1.137,—
Eisentratten . . . .	615,50	2.184,50	1.735,10	844,80	597,—	355,10	650,70
Feffernitz . . . . .	680,—	1.470,—	2.160,—	797,—	788,—	648,—	788,—
Feld am See . . . . .	504,—	1.353,50	1.623,—	650,20	502,—	732,—	383,—
Ferndorf . . . . .	1.155,—	428,—	1.191,—	913,—	172,—	327,—	679,—
Fresach . . . . .	978,—	2.647,—	3.366,—	691,—	691,—	594,—	855,—
Puch . . . . .	305,50	1.337,—	—,—	1.114,—	—,—	—,—	381,05
Gnesau . . . . .	757,—	2.825,20	1.226,20	—,—	429,50	1.310,50	644,80
Sirnitz . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor . . . . .	1.213,15	3.156,90	5.306,60	1.619,50	—,—	1.095,—	855,20
Watschig . . . . .	543,80	1.904,—	2.308,—	1.326,30	—,—	702,50	1.760,15
Klagenfurt (Johkir.) .	893,30	2.521,—	3.275,20	1.521,10	811,20	1.755,90	1.410,80
Klagenfurt (Chrkir.) .	981,—	3.190,—	4.974,—	1.290,—	1.020,—	951,—	789,—
Pörtschach a. W. . . .	—,—	—,—	—,—	813,40	—,—	—,—	—,—
Radenthein . . . . .	660,—	980,—	1.339,—	518,—	410,—	417,40	286,—
St. Ruprech b. V. . . .	—,—	2.592,50	—,—	—,—	742,—	—,—	—,—
Treffen . . . . .	—,—	1.806,50	—,—	1.795,55	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan .	—,—	1.070,—	1.300,—	900,—	987,—	820,—	440,—
Eggen a. Kraigerb. . .	500,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau . .	903,—	2.456,40	3.982,—	2.134,—	1.185,—	—,—	884,—
Trebesing . . . . .	768,—	1.850,—	1.450,—	2.065,—	539,—	—,—	1.021,—
Treßdorf . . . . .	932,—	3.883,—	1.815,—	2.008,—	1.103,15	—,—	1.112,—
Rattendorf . . . . .	1.087,60	1.571,10	1.784,—	1.307,20	—,—	—,—	—,—
Tschöran . . . . .	544,—	1.525,—	2.028,—	732,—	429,—	914,—	339,—
Unterhaus . . . . .	869,20	2.135,40	1.865,90	1.830,10	—,—	1.707,—	1.356,20
Villach . . . . .	1.605,—	3.646,—	2.892,—	2.596,—	1.395,—	2.173,50	2.365,—
Villach-Nord . . . . .	547,60	544,—	1.397,60	589,40	410,—	432,—	419,80
Völkermarkt . . . . .	796,—	1.333,70	499,—	—,—	576,50	471,50	152,—
Waern . . . . .	1.178,—	2.892,10	2.065,60	2.463,60	833,80	1.686,50	1.559,—
Weißbriach . . . . .	1.247,—	2.877,—	2.436,40	2.481,—	1.010,—	950,—	1.206,—
Weißensee . . . . .	—,—	1.736,—	—,—	370,70	—,—	—,—	—,—
Wiedweg . . . . .	—,—	1.146,—	705,—	420,—	100,—	305,—	—,—
B. Kleinkirchheim . .	—,—	1.053,70	623,—	1.805,—	1.084,—	796,70	526,—
Wolfsberg . . . . .	718,10	1.028,—	2.055,50	598,50	766,—	384,—	731,—
Zlan . . . . .	654,60	2.957,10	2.166,—	1.545,10	429,50	787,10	606,80
	<b>23.874,35</b>	<b>68.723,60</b>	<b>64.566,72</b>	<b>38.741,45</b>	<b>18.538,65</b>	<b>22.493,20</b>	<b>26.254,10</b>

**Osttirol**

Lienz . . . . .	660,—	760,70	1.800,—	1.450,—	809,—	1.400,—	—,—
	<b>24.534,35</b>	<b>69.484,30</b>	<b>66.366,72</b>	<b>40.191,45</b>	<b>19.347,65</b>	<b>23.893,20</b>	<b>26.254,10</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther- Bund	Theologen- heim	Trinker- seelsorge	Ausere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
450,—	277,—	600,—	—,—	—,—	300,—	—,—	—,—	—,—
720,—	455,—	285,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.480,—	632,10	377,—	1.911,60	797,70	—,—	470,50	1.268,10	—,—
947,50	754,—	296,60	284,26	343,50	254,60	442,—	—,—	547,—
1.801,60	1.560,—	403,—	345,—	—,—	250,—	—,—	850,—	—,—
4.136,80	565,80	1.420,30	962,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.267,—	318,—	277,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.243,10	687,50	802,40	412,—	—,—	327,—	—,—	656,50	—,—
1.441,—	472,—	441,—	500,—	730,—	360,—	283,—	522,—	439,—
2.250,—	700,—	—,—	875,—	—,—	—,—	—,—	572,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.348,—	1.201,60	749,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.181,90	779,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.636,10	745,—	1.471,60	551,80	836,—	1.055,42	498,50	1.246,60	1.593,50
2.693,50	1.063,—	959,—	918,82	439,—	356,10	533,70	1.847,40	1.106,80
2.758,60	973,20	1.498,80	—,—	953,65	—,—	—,—	1.045,40	—,—
2.354,—	2.046,—	1.280,—	820,—	385,—	765,—	983,—	1.147,—	580,—
1.495,50	—,—	421,50	—,—	306,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.284,30	423,70	729,50	586,20	306,50	301,30	315,60	563,80	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.078,—	—,—	—,—	—,—
1.748,20	—,—	2.132,70	1.904,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.330,—	695,—	430,—	650,—	622,—	—,—	—,—	543,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.902,—	780,—	—,—	1.213,30	3.365,—	300,—	—,—	—,—	—,—
2.760,—	570,—	700,—	1.400,—	—,—	890,—	840,—	1.531,—	1.381,—
2.050,10	1.020,—	1.883,10	1.138,—	730,—	—,—	—,—	2.152,—	—,—
2.172,90	753,—	—,—	997,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.658,—	573,—	470,30	487,—	402,—	370,—	374,—	734,—	608,—
2.361,50	1.658,10	843,10	1.596,70	1.142,20	—,—	—,—	1.582,50	—,—
3.034,—	2.073,—	2.484,—	—,—	463,—	1.148,—	—,—	—,—	1.502,—
1.086,—	412,20	521,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
410,—	553,—	431,40	375,—	—,—	320,—	423,—	618,40	977,—
2.427,30	1.484,80	1.661,10	938,80	875,80	655,70	1.592,70	955,50	1.457,20
2.796,—	—,—	649,—	—,—	380,—	345,—	676,—	1.857,—	—,—
1.911,20	—,—	—,—	446,—	175,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.040,—	—,—	—,—	—,—	—,—	284,—	—,—	—,—	—,—
924,30	257,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.104,50	448,50	727,—	453,—	465,—	583,50	642,50	608,—	344,10
2.195,60	518,10	649,—	1.081,80	520,20	389,55	—,—	1.725,—	—,—
<b>67.218,60</b>	<b>24.669,60</b>	<b>25.593,90</b>	<b>20.847,88</b>	<b>14.237,55</b>	<b>10.333,17</b>	<b>8.074,50</b>	<b>23.207,10</b>	<b>11.314,60</b>
900,—	620,—	700,—	—,—	210,—	258,—	—,—	739,—	1.000,—
<b>68.118,60</b>	<b>25.289,60</b>	<b>26.293,90</b>	<b>20.847,88</b>	<b>14.447,55</b>	<b>10.591,17</b>	<b>8.074,50</b>	<b>23.946,10</b>	<b>12.314,60</b>

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Bernstein . . . . .	494,—	1.102,—	3.203,—	1.452,—	370,—	420,—	—,—
Dreihüt., Redlschl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rettenbach, Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrdorf . . . . .	336,—	1.350,—	210,—	872,—	112,—	312,—	270,—
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	257,—	870,—	1.440,—	1.027,—	371,—	468,—	663,—
Eisenstadt . . . . .	555,—	1.220,—	2.560,—	530,—	—,—	600,—	764,—
Neufeld/Leitha . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf . . . . .	450,10	2.995,70	2.632,70	893,10	394,—	770,50	1.184,60
Heiligenk., Könd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neust., Popd., Zlg.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols . . . . .	2.567,90	3.705,70	3.782,05	2.756,10	2.673,90	2.312,65	1.512,10
Tadten . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf . . . . .	799,—	2.425,—	2.750,—	1.694,—	960,—	884,—	530,—
Hannersd., Welgd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag . . . . .	450,—	1.340,—	1.700,—	700,—	200,—	300,—	300,—
Günseck . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf . . . . .	896,—	2.141,—	2.145,—	2.441,—	582,—	2.109,—	825,—
Kalkgr., Lindgr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Obpetd., Tschurnd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kukmirn . . . . .	4.071,—	3.283,—	2.513,—	2.018,—	337,—	519,—	854,—
Güssing, Limbach . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neusiedl bei Güss.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach . . . . .	1.075,—	2.515,—	1.128,—	1.688,—	1.523,—	1.072,—	881,—
Lutzmannsburg . . . . .	840,—	2.580,—	715,—	1.790,—	680,—	1.230,—	1.090,—
Markt Allhau . . . . .	1.505,—	6.270,—	697,—	3.297,—	1.029,—	1.259,—	1.365,—
Buchs., Kitzlad. . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersd., Wolfau . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See . . . . .	1.200,—	2.335,—	1.900,—	2.350,—	2.100,—	2.000,—	2.000,—
Neuhaus a. Klausenb. . . . .	1.251,—	3.529,—	2.490,—	2.073,—	1.123,—	2.368,—	1.870,—
Minihof-Liebau . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf . . . . .	595,—	1.590,—	1.928,—	871,—	588,—	1.067,—	691,—
Oberschützen . . . . .	—,—	4.312,80	1.524,—	1.884,—	927,—	1.721,—	1.329,—
Aschau, Jormannsd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mariasd., Schmiedr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Tauchen, Weinberg	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Willersdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart . . . . .	979,—	2.600,—	1.604,—	1.824,—	794,—	800,—	1.380,—
Kemeten . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pinkafeld . . . . .	1.844,—	2.540,—	2.041,—	2.182,—	726,—	580,—	1.126,—
Riedlingsd., Schön.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Schreibersd., Wiesfl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pötteldorf . . . . .	795,—	2.910,—	2.870,50	1.455,—	762,—	673,—	570,—
Walbersd., Sauerbr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz . . . . .	505,—	2.380,—	2.665,—	1.060,—	698,—	1.098,—	1.440,—
Markt Neuhodis . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust . . . . .	850,—	1.800,—	1.750,—	1.490,—	2.100,—	1.050,—	1.370,—
Stadt Schlaining . . . . .	—,—	3.557,—	—,—	1.404,50	630,—	636,—	490,—
Bergwerk, Druml.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Goberl., Grodnau . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neustift b. Schlain.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob . . . . .	704,—	2.476,—	3.313,—	1.310,—	681,—	530,—	435,—
Oberloisdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sziget in der Warth . . . . .	100,—	100,—	150,—	150,—	110,—	110,—	110,—
Jabing . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen . . . . .	507,—	772,—	424,—	593,—	282,—	303,—	—,—
Weppersdorf . . . . .	519,—	1.313,—	381,—	1.103,—	289,—	408,—	—,—
Zurndorf . . . . .	516,—	1.655,—	792,—	1.104,—	276,—	415,—	430,—
B. Tatzmannsd.-Sulzr.	624,—	2.142,—	1.930,—	1.185,—	567,—	502,—	348,—
	<b>25.285,—</b>	<b>67.809,20</b>	<b>51.238,25</b>	<b>43.196,70</b>	<b>21.884,90</b>	<b>26.517,15</b>	<b>23.827,70</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
1.910,—	1.205,—	593,—	—,—	—,—	444,—	1.110,—	1.250,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
942,—	291,—	400,—	367,—	351,—	115,—	257,—	407,—	223,—
934,—	489,—	451,—	687,—	—,—	273,—	187,—	774,—	306,—
900,—	624,60	614,50	—,—	160,—	349,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.980,50	627,60	—,—	509,60	427,20	646,50	588,—	672,—	548,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.024,60	—,—	3.324,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.162,—	1.099,—	1.153,—	1.100,—	—,—	649,—	—,—	742,—	864,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
630,—	300,—	350,—	300,—	300,—	150,—	800,—	600,—	700,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.191,—	1.310,—	669,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
787,—	2.047,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.688,—	1.399,—	1.286,—	1.397,—	676,—	572,—	685,—	1.003,—	391,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
435,—	1.323,—	1.110,—	870,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
975,—	550,—	975,—	1.330,—	814,—	775,—	620,—	1.174,60	580,—
5.837,—	2.876,—	1.559,—	2.094,—	1.474,—	1.161,—	1.785,—	844,—	1.027,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.031,—	1.650,—	2.000,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.408,—	2.226,—	333,—	615,—	1.328,—	805,—	561,—	870,—	1.102,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.606,—	478,—	585,—	883,—	459,—	496,—	588,—	733,—	687,—
2.052,—	1.044,—	1.227,—	822,50	519,50	1.090,—	1.020,80	1.032,—	1.052,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
909,—	696,—	1.300,—	500,—	1.046,—	700,—	584,—	900,—	700,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.200,—	1.503,—	1.050,—	—,—	—,—	1.172,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.995,—	1.370,—	390,—	1.012,—	1.144,—	635,—	553,—	1.573,—	544,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.730,—	826,—	1.070,—	925,—	395,—	520,—	590,—	1.145,—	323,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.400,—	760,—	1.180,—	—,—	1.050,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	387,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.055,—	1.270,—	770,—	824,—	525,—	806,—	880,—	1.590,—	702,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
220,—	101,—	110,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
589,—	347,—	—,—	524,—	224,—	248,—	—,—	362,—	—,—
703,—	486,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
911,—	512,—	460,—	427,—	437,—	276,—	463,—	585,—	335,—
2.105,—	519,—	932,—	230,—	148,—	209,—	420,—	418,—	400,—
<b>55.710,10</b>	<b>27.929,20</b>	<b>23.891,70</b>	<b>15.417,10</b>	<b>11.477,70</b>	<b>12.478,50</b>	<b>11.691,80</b>	<b>16.674,60</b>	<b>10.484,50</b>

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds					
Amstetten . . . . .	919,—	2.215,—	2.064,—	1.392,—	500,—	460,—	498,—
Baden . . . . .	959,10	2.661,10	2.480,10	1.351,90	1.047,20	1.214,—	1.292,30
Traiskirchen . . . . .	477,—	1.090,70	1.791,50	493,02	335,—	425,—	241,50
Bad Vöslau . . . . .	1.010,—	—,—	2.020,—	1.910,70	—,—	510,—	1.005,—
Leobersdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Berndorf . . . . .	—,—	493,—	757,—	445,—	—,—	—,—	—,—
Gloggnitz . . . . .	790,—	1.694,—	2.005,—	1.061,—	703,—	260,—	467,—
Gmünd . . . . .	450,—	681,50	—,—	1.538,—	845,20	798,80	—,—
Horn . . . . .	565,—	435,—	682,—	650,—	434,—	—,—	270,—
Krems an der Donau	579,—	3.382,50	2.402,10	1.692,20	1.285,—	1.511,50	540,50
Melk-Scheibbs . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Scheibbs . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mitterbach . . . . .	346,—	1.335,50	1.575,10	1.171,80	513,50	941,—	1.661,70
Mödling . . . . .	1.630,10	1.178,10	—,—	1.074,30	1.109,60	1.125,10	440,40
Naßwald . . . . .	229,—	674,50	716,—	150,—	190,—	—,—	315,—
Neunkirchen . . . . .	512,—	901,10	994,—	746,—	358,—	494,—	517,—
Perchtoldsdorf . . . . .	1.459,60	2.751,—	4.635,—	1.670,—	1.275,80	2.083,—	2.111,50
St. Ägyd a. Neuwalde	715,—	900,—	2.400,—	976,—	415,—	390,—	1.130,—
Salzerbad . . . . .	210,—	680,—	1.060,—	530,—	120,—	—,—	—,—
St. Pölten . . . . .	1.932,—	2.550,—	1.788,—	2.279,—	2.714,—	1.464,—	1.494,—
Ternitz . . . . .	220,—	345,—	682,—	351,—	—,—	860,—	604,—
Wiener Neustadt . . . . .	1.043,50	937,60	1.742,10	992,50	479,—	1.962,30	869,—
Felixdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln . . . . .	450,—	760,—	1.182,—	560,—	320,—	276,—	553,—
<b>Summe</b>	<b>14.496,30</b>	<b>25.665,60</b>	<b>30.975,90</b>	<b>21.034,42</b>	<b>12.644,30</b>	<b>14.774,70</b>	<b>14.009,90</b>

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds					
<b>Salzburg</b>							
Badgastein . . . . .	1.965,70	1.918,50	2.210,—	2.232,—	1.936,40	2.730,10	814,60
Hallein . . . . .	1.463,70	3.360,—	2.003,—	1.883,—	494,50	341,—	310,—
Bischofshofen . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzburg . . . . .	2.290,—	7.600,80	7.212,80	3.581,—	3.340,80	3.759,70	2.937,—
Maxglan-Riedenb.-Taxham . . . . .	737,10	2.005,40	1.280,—	1.791,—	636,—	474,—	252,—
Salzburg-Nördl. Flgau	298,—	1.104,85	402,—	1.164,—	—,—	—,—	205,—
Elixhausen . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Zell am See . . . . .	3.301,—	—,—	3.138,—	1.510,—	890,—	1.317,—	—,—
Saalfelden . . . . .	418,70	415,60	701,—	1.113,30	864,87	1.055,80	675,50
<b>Tirol</b>							
Innsbruck . . . . .	1.763,50	3.806,—	8.587,80	1.681,50	—,—	725,—	3.178,80
Innsbruck-Ost . . . . .	1.602,70	2.283,70	4.017,70	1.640,70	1.335,60	2.322,85	1.058,55
Jenbach . . . . .	850,—	1.068,—	1.474,—	705,—	555,—	812,—	725,—
Kitzbühel . . . . .	651,50	2.984,90	1.666,90	2.881,85	1.428,50	807,—	613,60
Kufstein . . . . .	720,—	1.973,40	4.518,—	2.631,44	551,60	—,—	843,50
Reutte . . . . .	779,20	842,20	881,80	1.064,60	661,50	673,10	472,—
Landeck . . . . .	—,—	608,—	310,—	521,—	1.222,70	—,—	—,—
<b>Summe</b>	<b>16.841,10</b>	<b>29.971,35</b>	<b>38.403,—</b>	<b>24.400,39</b>	<b>13.917,47</b>	<b>15.017,55</b>	<b>12.085,55</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.622,—	516,—	620,—	920,—	—,—	410,—	—,—	510,—	—,—
2.120,60	1.113,50	1.114,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
923,—	313,50	450,—	—,—	—,—	—,—	—,—	342,—	—,—
3.016,—	450,—	730,—	350,—	1.035,—	650,—	—,—	1.015,—	855,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
506,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	700,—	—,—
686,—	542,—	510,—	304,—	334,—	218,—	386,—	659,—	476,—
2.293,50 dir.	667,—	56,75	1.303,30	641,—	201,60	320,—	744,05	734,70
470,—	260,—	140,—	—,—	—,—	260,—	—,—	295,—	—,—
2.272,—	1.223,90	706,—	—,—	—,—	—,—	2.617,73	1.313,80	525,—
—,—	910,—	658,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.822,85	245,50	—,—	608,—	728,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.491,90	—,—	1.209,30	904,—	—,—	680,70	864,—	789,20	746,70
709,—	191,—	197,—	241,—	110,—	89,—	115,—	177,50	—,—
721,—	288,80	535,—	436,50	427,50	416,10	369,50	521,70	485,56
2.933,—	1.296,—	1.063,—	1.265,—	2.247,—	1.195,—	1.134,50	1.523,10	—,—
800,—	430,—	530,—	1.040,—	702,—	230,—	1.040,—	645,—	353,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	280,—	650,—
2.864,—	1.193,—	1.654,—	1.298,—	1.334,—	2.050,—	363,—	788,—	571,—
275,—	278,—	325,—	121,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.359,84	748,—	761,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
577,—	240,—	591,—	330,—	310,—	326,—	325,—	362,—	181,—
<b>28.169,19</b>	<b>10.906,20</b>	<b>11.850,75</b>	<b>9.120,80</b>	<b>7.868,50</b>	<b>6.726,40</b>	<b>7.534,73</b>	<b>10.665,35</b>	<b>5.577,96</b>

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
—,—	796,70	424,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.557,—	—,—
1.699,—	360,—	816,20	—,—	—,—	361,—	794,—	475,45	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.390,—	2.601,20	3.225,—	1.345,—	986,—	1.283,—	1.300,—	2.023,30	1.570,—
354,—	396,40	474,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	403,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	576,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.062,—	1.230,—	1.143,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
549,—	1.069,80	1.289,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
512,—	1.980,45	657,—	—,—	—,—	601,10	1.920,35	—,—	936,45
1.266,10	1.959,50	1.786,10	1.644,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.546,—	569,—	670,—	503,—	405,—	465,—	367,—	581,—	290,—
—,—	588,—	585,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.066,—
1.527,20	1.340,10	1.083,30	—,—	—,—	—,—	—,—	1.064,45	928,12
—,—	490,—	510,—	—,—	—,—	—,—	—,—	377,40	—,—
400,10	706,—	692,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.569,30
<b>15.305,40</b>	<b>14.490,15</b>	<b>13.354,60</b>	<b>3.492,20</b>	<b>1.391,—</b>	<b>2.710,10</b>	<b>4.381,35</b>	<b>6.078,60</b>	<b>6.935,87</b>

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Attersee . . . . .	1.430,—	2.780,—	1.196,60	2.618,90	1.314,74	1.478,10	2.081,58
Mondsee . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern . . . . .	1.050,—	—,—	1.234,50	2.050,—	920,—	1.030,—	850,—
Bad Hall . . . . .	900,—	2.298,70	623,80	1.333,—	805,40	931,60	1.019,—
Bad Ischl . . . . .	1.150,—	2.140,—	3.735,—	2.660,—	1.868,50	1.846,50	1.320,50
Braunau am Inn . . . . .	1.630,—	3.447,60	3.939,20	3.041,80	1.035,50	1.314,70	520,70
Eferding . . . . .	1.424,—	1.060,—	738,60	3.160,15	607,70	792,50	1.178,70
Enns . . . . .	678,—	800,—	700,—	665,—	445,—	—,—	180,—
Gallneukirchen . . . . .	2.334,40	3.139,25	1.361,10	2.101,10	1.695,60	3.284,67	2.496,75
Gmunden . . . . .	2.631,—	4.046,—	3.449,—	3.449,10	2.073,—	3.428,—	5.278,—
Ebensee . . . . .	290,—	517,—	255,—	290,—	280,—	520,—	257,—
Laakirchen . . . . .	347,—	1.133,60	1.097,50	800,—	437,20	255,—	483,—
Gosau . . . . .	830,50	2.586,84	1.936,70	1.337,60	710,10	1.016,85	1.565,92
Hallstatt . . . . .	701,50	1.867,50	3.045,—	1.255,80	646,—	944,—	1.495,—
Kirchdorf a. d. Krems	375,—	322,70	—,—	420,—	120,—	416,50	400,—
Windischgarsten . . . . .	216,25	889,—	1.987,20	1.056,—	432,10	380,40	—,—
Lenzing-Kammer . . . . .	891,—	3.241,—	1.697,—	1.911,—	617,—	650,—	734,—
Linz-Innere Stadt . . . . .	782,30	1.598,40	3.793,—	2.362,90	334,40	1.121,50	1.253,65
Linz-Süd . . . . .	490,50	926,—	925,—	824,—	372,90	610,50	495,70
Linz-Südwest . . . . .	471,10	755,50	1.237,25	277,60	413,—	335,50	300,50
Linz-Urfahr . . . . .	1.880,—	2.966,60	2.959,20	—,—	—,—	—,—	—,—
Marchtrenk . . . . .	669,60	988,30	1.189,10	987,70	385,60	494,10	848,50
Mattighofen . . . . .	535,50	1.500,80	653,50	1.449,20	480,—	388,—	600,—
Neukematen . . . . .	1.328,20	2.696,20	2.418,70	2.746,10	—,—	1.217,—	1.221,50
Sierning . . . . .	632,—	1.358,50	848,30	991,—	344,—	779,—	1.106,60
Ried im Innkreis . . . . .	123,—	527,—	859,50	391,—	152,50	225,—	186,—
Rutzenmoos . . . . .	3.126,50	5.037,—	1.682,—	5.013,50	1.869,—	5.312,50	3.193,—
Schärding . . . . .	125,—	290,—	150,—	200,—	200,—	—,—	160,—
Scharten . . . . .	984,10	4.235,50	2.100,10	3.367,20	602,80	630,—	927,—
Schwanenstadt . . . . .	2.503,90	1.157,20	1.220,20	1.074,90	619,—	865,30	608,—
Stadl-Paura . . . . .	295,—	645,—	233,50	353,—	259,50	319,—	223,—
Vorchdorf . . . . .	480,—	975,—	400,—	1.000,—	432,—	860,—	471,—
Steyr . . . . .	370,—	711,—	993,—	335,—	302,—	467,—	410,—
Steyr-Münichholz . . . . .	100,—	105,—	110,—	421,70	224,—	—,—	—,—
Thening . . . . .	1.277,30	2.934,55	995,10	2.648,40	1.203,55	2.505,10	1.174,60
Traun . . . . .	483,50	1.910,—	1.509,—	1.143,—	768,—	688,50	520,—
Haid . . . . .	176,50	383,50	179,10	255,60	—,—	149,—	—,—
Vöcklabruck . . . . .	2.674,90	2.891,70	3.159,80	3.210,—	1.771,60	1.376,50	2.125,60
Timelkam . . . . .	530,—	800,—	358,—	688,—	337,—	530,70	518,—
Wallern a. d. Trattn.	865,—	3.070,—	909,—	2.448,—	1.170,—	1.784,—	1.890,—
Griesk.-Gallsp. . . . .	319,—	854,—	100,—	1.244,—	347,—	—,—	501,—
Wels . . . . .	1.467,95	2.459,70	3.179,20	2.903,—	1.359,35	1.565,—	2.483,50
	<b>39.569,50</b>	<b>72.045,64</b>	<b>59.157,75</b>	<b>64.484,25</b>	<b>27.955,04</b>	<b>40.512,02</b>	<b>41.077,30</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkersorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.719,50	1.350,60	1.180,80	959,40	1.338,55	1.083,10	1.295,30	1.740,80	2.151,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.500,—	1.078,—	985,—	1.400,—	1.100,—	980,—	1.040,—	1.550,—	1.100,—
1.765,—	969,—	770,—	1.194,50	340,50	614,—	657,—	1.060,—	747,50
1.090,70	957,—	1.278,—	1.635,50	1.328,—	641,60	889,75	2.284,—	833,80
1.895,15	1.354,70	1.032,20	861,60	1.136,50	921,75	—,—	935,—	747,30
4.773,50	1.263,60	1.051,60	910,—	2.236,50	708,—	1.270,—	1.475,70	1.113,22
315,—	250,—	278,—	270,—	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.935,70	2.176,—	1.645,20	1.264,40	2.957,20	1.641,40	690,85	1.489,90	—,—
4.576,—	1.912,—	3.111,—	1.784,—	1.642,—	—,—	2.535,—	2.323,—	413,—
370,—	235,—	275,—	420,—	450,—	205,—	350,—	446,—	420,—
1.016,30	433,50	472,—	450,—	485,—	290,—	—,—	337,—	386,—
2.560,40	404,20	892,90	2.134,30	667,30	741,70	956,50	1.176,10	—,—
1.716,—	764,—	685,50	546,—	—,—	496,80	614,50	856,80	999,70
455,—	150,—	194,—	177,50	323,10	369,—	131,—	146,—	331,—
853,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	752,—
2.157,—	784,—	945,—	834,—	472,—	735,—	637,—	1.006,—	601,—
1.218,70	880,20	759,10	506,60	410,—	406,10	1.308,07	544,80	651,70
1.092,50	1.390,20	806,10	774,60	956,10	640,60	307,—	467,20	276,—
230,—	430,—	654,90	242,10	362,50	359,—	362,—	584,70	159,—
—,—	—,—	—,—	850,—	2.300,—	1.720,—	1.000,—	1.800,—	—,—
825,—	537,10	669,90	431,50	425,10	490,10	432,10	—,—	454,15
1.499,70	595,—	657,—	1.123,—	360,—	133,—	76,—	346,—	310,—
3.066,80	997,50	584,40	924,50	1.939,—	1.364,—	—,—	3.503,—	1.182,—
1.135,55	534,—	851,—	654,—	1.400,—	487,50	894,75	762,—	513,60
362,—	2.935,—	596,—	163,—	153,50	156,—	271,—	329,—	139,10
4.841,—	3.691,—	2.406,50	2.008,—	1.626,—	2.104,—	3.450,—	3.282,—	2.893,—
220,—	150,—	137,—	—,—	—,—	200,—	—,—	189,—	—,—
3.710,30	794,—	990,50	1.298,—	1.056,50	1.080,50	1.257,20	2.368,30	902,90
1.275,60	546,—	925,50	321,50	377,—	523,60	591,60	893,70	572,50
508,—	196,—	335,50	322,—	260,50	230,—	522,—	484,—	361,—
1.073,—	2.425,—	425,—	600,—	520,—	320,—	490,—	630,—	427,—
619,—	525,—	627,—	381,—	398,—	330,—	391,—	726,—	365,—
—,—	—,—	90,—	100,—	100,—	75,—	—,—	—,—	—,—
5.584,80	1.114,90	1.339,50	971,10	1.900,—	—,—	—,—	—,—	—,—
980,—	535,50	491,—	582,—	386,—	356,—	677,50	—,—	363,—
616,20	470,60	264,90	102,—	135,50	205,90	—,—	199,—	221,80
4.778,—	2.645,—	3.131,50	1.571,—	1.379,40	1.761,50	1.420,50	2.935,35	2.223,—
486,—	379,—	201,50	491,—	396,—	521,—	326,—	661,60	467,—
1.501,50	1.191,—	1.396,—	772,—	2.337,—	1.095,—	1.130,—	1.059,—	870,—
770,—	424,—	337,—	—,—	709,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.083,30	1.825,—	2.064,40	785,—	1.298,50	960,50	1.392,—	1.015,50	1.192,60
<b>71.175,20</b>	<b>39.292,60</b>	<b>35.537,40</b>	<b>30.815,10</b>	<b>36.056,25</b>	<b>24.946,65</b>	<b>27.365,62</b>	<b>39.606,45</b>	<b>25.140,07</b>

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Admont (Liezen)	430,—	920,—	1.800,—	565,—	560,—	555,—	700,—
Bad Aussee	510,—	1.840,—	565,—	1.255,—	480,—	750,—	435,—
Bad Radkersburg	393,40	633,20	450,—	867,20	208,—	244,—	370,—
Bruck an der Mur	—,—	710,—	714,—	—,—	425,—	509,—	561,30
Eisenerz	311,10	750,—	490,—	481,—	200,—	375,—	306,—
Feldbach	586,50	1.321,—	635,—	1.165,—	329,—	643,70	406,—
Fürstenfeld	500,—	1.189,70	1.120,50	706,60	184,30	432,70	212,70
Rudersdorf	—,—	323,—	460,50	433,50	—,—	187,—	355,—
Gaishorn	534,20	1.073,70	2.274,70	1.500,50	147,20	219,10	200,10
St. Johann/Tauern	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz-Eggenberg	1.209,50	1.754,10	1.861,90	1.034,—	996,—	315,—	495,10
Graz, l. Murufer (Heilandskirche)	1.638,50	3.470,—	dir. 4.650,30	3.063,95	1.378,—	1.915,—	1.350,—
Graz-Liebenau	430,—	1.516,—	2.720,—	606,—	500,—	3.890,—	426,—
Graz, l. M.-Nord	1.268,—	—,—	5.650,50	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz, r. Murufer (Kreuzkirche)	2.867,—	1.795,—	4.237,80	2.785,—	747,50	1.015,—	2.008,10
Gröbming	980,—	1.800,—	2.290,—	2.450,—	850,—	1.080,—	1.500,—
Hartberg	480,—	1.168,50	1.000,—	461,—	206,—	603,—	407,—
Judenburg	442,—	583,—	447,—	418,—	707,—	230,—	226,—
Fohnsdorf	223,—	230,—	300,—	210,—	200,—	320,—	120,—
Kapfenberg	1.505,—	1.386,—	3.516,—	868,—	475,—	530,—	1.323,70
Kindberg	80,—	354,—	—,—	388,30	194,20	—,—	—,—
Knittelfeld	1.020,—	1.550,—	3.400,—	1.100,—	700,—	800,—	800,—
Leibnitz	421,—	1.475,—	595,—	580,—	425,—	695,—	545,—
Leoben	950,20	1.563,60	1.134,84	874,—	295,30	1.362,20	455,70
Mürzzuschlag	240,—	583,60	1.665,10	832,55	300,—	265,—	235,—
Peggau	1.793,—	—,—	835,—	404,—	390,—	495,—	3.680,—
Ramsau a. Dachstein	1.432,80	2.863,10	2.196,60	7.258,05	2.240,—	3.868,25	1.609,20
Rottenmann	250,—	900,—	1.350,—	775,—	300,—	620,—	470,—
Schladming	1.634,75	7.534,10	3.007,63	1.604,—	1.993,70	3.131,92	5.692,40
Aich-Assach	280,—	820,—	175,—	320,—	—,—	210,—	—,—
Stainach-Irdning	105,—	572,70	491,—	327,—	156,—	342,—	—,—
Stainz	305,—	1.490,20	1.251,—	616,—	816,—	1.105,—	230,—
Trofaiach	434,50	875,—	1.057,50	722,50	475,—	326,—	432,50
Voitsberg	1.090,20	1.662,70	1.306,—	1.045,60	499,30	1.315,—	1.299,50
Wald am Schoberpaß	312,15	545,30	546,—	402,—	—,—	195,—	137,—
Weiz	120,—	710,—	1.100,—	581,—	370,—	220,—	—,—
Gleisdorf	294,—	559,50	—,—	253,—	442,—	132,—	—,—
	<b>25.070,80</b>	<b>46.522,—</b>	<b>50.643,57</b>	<b>36.952,75</b>	<b>18.189,50</b>	<b>28.895,87</b>	<b>26.988,30</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkersorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
1.560,—	440,—	450,—	—,—	245,—	250,—	325,—	315,—	—,—
1.050,—	550,—	200,—	—,—	—,—	—,—	420,—	305,—	—,—
340,50	252,10	353,70	—,—	206,—	240,—	—,—	—,—	118,50
1.196,—	—,—	626,—	308,60	368,80	271,60	451,30	471,60	513,10
650,—	312,—	300,—	200,—	363,50	368,50	452,—	861,—	—,—
524,60	418,—	638,50	427,20	456,—	245,—	—,—	—,—	495,60
559,20	582,30	438,50	358,50	—,—	—,—	200,—	397,—	270,40
389,50	379,40	231,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.461,85	432,70	303,—	914,72	Fehlmeldung	150,—	295,10	621,—	157,40
—,—	—,—	300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.534,20	217,50	675,70	684,—	1.989,50	474,10	495,—	778,50	390,—
2.074,90	2.475,—	2.415,80	1.196,50	805,—	1.201,—	—,—	1.435,10	—,—
1.060,—	—,—	490,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	875,—	1.000,—	475,—	—,—	—,—	—,—
1.007,50	1.081,—	1.137,50	837,60	977,—	954,—	1.066,75	1.595,—	671,—
4.860,—	1.030,—	1.760,—	1.330,—	800,—	820,—	1.230,—	1.520,—	1.240,—
655,—	365,—	323,—	299,—	150,—	111,—	287,—	284,—	—,—
821,—	252,—	386,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
312,—	70,—	186,—	—,—	160,—	300,—	—,—	250,—	—,—
875,—	860,—	585,—	605,—	585,—	925,—	664,—	872,—	300,—
194,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.100,—	1.200,—	1.260,—	1.300,—	1.300,—	900,—	720,—	500,—	960,—
1.700,—	668,—	267,50	—,—	—,—	—,—	—,—	738,—	—,—
4.686,92	503,30	628,25	758,50	887,60	292,—	525,30	698,—	268,—
1.295,—	375,—	230,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	300,—
1.397,—	1.397,—	799,—	965,—	492,—	—,—	1.103,—	644,—	858,40
3.577,75	2.228,15	1.655,90	1.029,40	1.635,30	1.300,05	—,—	1.841,—	—,—
1.400,—	446,—	580,—	600,—	—,—	225,—	—,—	—,—	—,—
4.821,40	1.088,50	1.312,30	—,—	—,—	1.146,70	—,—	1.696,57	—,—
440,—	—,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
925,—	—,—	203,—	—,—	—,—	170,—	—,—	420,—	—,—
—,—	884,40	537,—	872,60	282,—	445,—	600,—	678,—	1.523,10
807,—	448,—	—,—	375,50	937,—	440,—	—,—	866,—	—,—
2.126,60	509,—	1.309,—	712,50	—,—	—,—	—,—	965,—	818,—
637,—	135,—	196,—	—,—	—,—	45,—	186,20	191,—	220,—
722,10	224,10	453,—	—,—	385,—	—,—	—,—	—,—	—,—
270,—	—,—	267,—	—,—	139,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>48.031,02</b>	<b>19.823,45</b>	<b>21.698,15</b>	<b>14.649,62</b>	<b>14.163,70</b>	<b>11.748,95</b>	<b>9.020,65</b>	<b>18.942,77</b>	<b>9.103,50</b>

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Wien-Innere Stadt . . .	4.848,60	3.438,87	3.365,70	2.750,—	3.449,75	2.103,20	2.791,60
Leopoldstadt . . .	1.672,50	724,—	2.329,40	931,—	993,70	584,—	1.731,50
Landstraße . . .	1.704,—	1.765,—	4.176,—	—,—	1.421,—	1.920,10	1.328,—
Gumpendorf . . .	1.048,—	1.592,—	5.500,—	583,—	1.168,50	843,—	786,—
Neubau . . .	850,—	900,—	3.500,—	887,—	600,—	1.300,—	1.060,—
Favoriten							
Christusk. . .	2.070,50	2.724,60	3.208,60	1.770,—	1.556,—	4.185,60	2.587,—
Thomask. . .	541,—	743,—	4.627,85	720,—	770,—	1.361,—	1.166,50
Gnadensk. . .	617,—	678,—	2.045,—	635,—	499,—	799,—	285,—
Simmering . . .	634,—	1.444,—	5.023,50	1.820,—	623,—	393,—	500,—
Hetzendorf . . .	1.317,20	1.749,—	1.357,20	1.242,95	697,60	1.216,—	1.533,—
Lainz . . .	1.033,—	1.525,—	3.035,—	1.000,—	900,—	1.000,—	767,20
Hietzing . . .	602,50	828,60	2.350,85	607,55	871,—	868,50	805,30
Hütteldorf . . .	1.067,—	724,—	3.093,50	503,50	790,—	635,—	815,—
Ottakring . . .	1.001,—	1.071,—	5.069,50	786,—	715,—	850,—	625,50
Währing . . .	1.850,95	2.418,30	6.494,50	2.379,97	1.030,40	964,50	2.774,90
Döbling . . .	1.758,—	2.404,—	6.800,90	1.296,—	1.295,—	1.766,—	1.426,—
Floridsdorf . . .	578,50	950,—	—,—	1.053,—	467,—	845,—	739,—
Leopoldau . . .	350,—	660,—	1.100,—	—,—	400,—	505,—	180,—
Donaustadt . . .	731,—	960,—	1.585,—	859,—	824,—	—,—	792,—
Liesing . . .	1.413,50	2.309,—	2.814,20	797,50	888,60	654,—	691,10
Bruck an der Leitha . . .	732,—	486,—	698,50	1.855,—	205,—	295,—	1.180,—
Klosterneuburg . . .	700,—	1.300,—	790,—	2.400,—	800,—	1.050,—	2.125,—
Korneuburg . . .	300,—	320,—	915,—	460,—	213,—	298,—	—,—
Mistelbach . . .	406,—	610,—	500,—	570,—	—,—	—,—	—,—
Laa an der Thaya . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf . . .	221,—	1.096,80	957,45	1.409,90	530,—	853,50	672,—
Preßbaum . . .	608,—	1.050,—	1.000,—	495,—	50,—	75,—	125,—
Schwechat . . .	462,—	445,—	1.100,—	900,—	235,—	420,—	320,—
Stockerau . . .	212,—	385,—	950,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<b>29.329,25</b>	<b>35.301,17</b>	<b>74.387,65</b>	<b>28.711,37</b>	<b>21.992,55</b>	<b>25.784,40</b>	<b>27.806,60</b>

Zusammenfassung

Superintendentur	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Burgenland . . .	25.285,—	67.809,20	51.238,25	43.196,70	21.884,90	26.517,15	23.827,70
Kärnten-Osttirol . . .	24.534,35	69.484,30	66.366,72	40.191,45	19.347,65	23.893,20	26.254,10
Niederösterreich . . .	14.496,30	25.665,60	30.975,90	21.034,42	12.644,30	14.774,70	14.009,90
Oberösterreich . . .	39.569,50	72.045,64	59.157,75	64.484,25	27.955,04	40.512,02	41.077,30
Salzburg-Tirol . . .	16.841,10	29.971,35	38.403,—	24.400,39	13.917,47	15.017,55	12.085,55
Steiermark . . .	25.070,80	46.522,—	50.643,57	36.952,75	18.189,50	28.895,87	26.988,30
Wien . . .	29.329,25	35.301,17	74.387,65	28.711,37	21.992,55	25.784,40	27.806,60
	<b>175.126,30</b>	<b>346.799,26</b>	<b>371.172,84</b>	<b>258.971,33</b>	<b>135.931,41</b>	<b>175.394,89</b>	<b>172.049,45</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
6.853,55	3.949,20	5.359,90	2.605,04	637,80	2.764,10	3.337,50	2.517,60	2.588,70
3.191,10	1.483,50	2.175,50	1.059,60	763,50	800,60	650,—	765,50	738,10
1.731,—	—,—	2.222,—	1.016,—	817,—	1.478,—	1.340,—	1.574,—	—,—
2.246,50	973,—	1.067,—	—,—	872,—	891,—	796,—	1.301,50	—,—
2.100,—	1.250,—	860,—	410,—	384,—	314,—	1.800,—	400,—	320,—
2.800,—	2.528,50	3.372,60	2.404,20	1.535,50	1.274,90	1.778,—	3.252,—	1.416,80
2.252,50	1.259,60	—,—	—,—	—,—	885,—	—,—	—,—	625,20
1.168,—	802,—	1.100,—	—,—	294,—	—,—	—,—	598,—	—,—
1.250,—	530,—	—,—	350,—	215,—	350,—	494,—	470,—	450,—
4.618,20	701,50	2.197,50	395,—	395,—	514,80	1.151,90	1.205,—	—,—
1.162,70	1.130,—	882,—	700,—	1.470,—	910,—	1.000,—	865,—	965,85
911,—	1.131,—	950,—	537,—	649,50	559,—	568,—	581,—	792,40
944,70	890,—	631,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.457,50	1.152,—	749,50	—,—	425,—	1.065,—	—,—	—,—	—,—
2.450,85	2.516,—	1.861,90	1.731,80	632,05	1.162,70	1.879,60	1.637,65	841,90
1.756,—	1.326,75	2.533,—	960,—	879,—	1.525,—	795,20	2.319,50	1.235,—
—,—	1.320,75	—,—	—,—	320,—	566,70	—,—	1.551,—	—,—
585,—	400,—	690,—	295,—	320,—	260,—	500,—	420,—	220,—
1.078,—	1.357,—	942,—	470,—	503,—	625,—	424,—	580,—	714,—
3.573,50	1.239,—	690,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
860,—	493,—	332,—	503,—	255,—	350,—	507,—	245,50	252,—
1.500,—	750,—	810,—	400,—	450,—	720,—	650,—	950,—	700,—
355,—	205,—	400,—	160,—	160,—	170,—	415,—	300,—	286,—
425,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	250,—	—,—	—,—
—,—	177,—	126,—	—,—	—,—	145,—	—,—	—,—	—,—
504,—	738,—	524,—	Fehlmeldung	610,—	677,—	206,—	383,—	194,—
796,90	—,—	—,—	327,—	—,—	190,—	317,—	45,—	450,—
530,—	645,—	765,—	—,—	—,—	545,—	—,—	—,—	—,—
2.531,—	200,—	603,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>49.632,—</b>	<b>29.147,80</b>	<b>31.844,40</b>	<b>14.323,64</b>	<b>12.587,35</b>	<b>18.742,80</b>	<b>18.859,20</b>	<b>21.961,25</b>	<b>12.789,95</b>

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
55.710,10	27.929,20	23.891,70	15.417,10	11.477,70	12.478,50	11.691,80	16.674,60	10.484,50
68.118,60	25.289,60	26.293,90	20.847,88	14.447,55	10.591,17	8.074,50	23.946,10	12.314,60
28.169,19	10.906,20	11.850,75	9.120,80	7.868,50	6.726,40	7.534,73	10.665,35	5.577,96
71.175,20	39.292,60	35.537,40	30.815,10	36.056,25	24.946,65	27.365,62	39.606,45	25.140,07
15.305,40	14.490,15	13.354,60	3.492,20	1.391,—	2.710,10	4.381,35	6.078,60	6.935,87
48.031,02	19.823,45	21.698,15	14.649,62	14.163,70	11.748,95	9.020,65	18.942,77	9.103,50
49.632,—	29.147,80	31.844,40	14.323,64	12.587,35	18.742,80	18.859,20	21.961,25	12.789,95
<b>336.141,51</b>	<b>166.879,—</b>	<b>164.470,90</b>	<b>108.111,34</b>	<b>97.992,05</b>	<b>87.944,57</b>	<b>86.927,85</b>	<b>137.875,12</b>	<b>82.346,45</b>

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

## Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener  
am Wort, den Pfarrer im Ruhestand

**Mag. theol. Beowulf MOSER**

am 28. Feber 1985 im 67. Lebensjahr heimggerufen.

Beowulf Moser wurde am 8. März 1918 in Graz geboren, besuchte dort die evangelische Volksschule und legte 1936 an der Oberrealschule die Reifeprüfung ab. An den Universitäten Wien und Erlangen studierte er evangelische Theologie, bestand im Feber 1940 in Wien das Fakultätsexamen und im Jänner 1945, nach Entlassung aus dem Wehrdienst, die Pfarramtsprüfung in Wien. Im kirchlichen Dienstverhältnis war er zunächst Vikar in Wels, seit 1946 in Leoben und seit 1947 Pfarrer in Eltendorf. Von hier ging Beowulf Moser 1954 als Pfarrer nach Berndorf und zwei Jahre später als Pfarrer nach Thening, wo er bis zu seiner

Wahl zum Pfarrer von Pinkafeld im Jahre 1959 verblieb. Mit 1. Oktober 1971 trat Pfarrer Beowulf Moser den Dienst in der Pfarrgemeinde Bad Aussee an, mußte jedoch, mit Rücksicht auf seine Gesundheit im September 1974 in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Der Oberkirchenrat hat damals dem verdienten Mitarbeiter seinen Dank ausgesprochen. Durch Gottes bewahrende Freundlichkeit konnte Pfarrer Beowulf Moser länger als zehn Jahre einen zufriedenen Ruhestand erleben. Seine Familie und Freunde und alle Gemeindeglieder, die er in vielen Gemeinden betreuen konnte, werden ihm, über den Tod hinaus, ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wir trösten uns mit dem Zuspruch des Wortes Gottes am Tage seiner Beerdigung, am 3. März 1985:

„Der Herr wird kommen, daß er herrlich erscheine bei seinen Heiligen und wunderbar bei allen Gläubigen an jenem Tage“ (2. Tesselonicher 1, 10). (Zl. 1382/85 vom 5. März 1985.)

Irene Geistlinger, zuletzt wohnhaft gewesen in Baden bei Wien, Witwe des Pfarrers i. R. Friedrich Karl Geistlinger, ist am 2. Feber 1985 im 80. Lebensjahr verstorben. (Zl. 1141/85 vom 8. März 1985.)

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport wird mitgeteilt, daß ab September 1985 an der Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, Telefon 04222/23 3 64, „Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen“ mit einer Lehrgangsdauer von drei Semestern eingerichtet werden.

Sachbearbeiterin im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ist Frau Min.-Rat Dr. Renate Springer. (Zl. 1236/85 vom 25. Feber 1985.)

Pfarrer Prof. Mag. Peter Brausch, Salzburg, ist am 7. Feber 1985 an der Universität Salzburg zum Doktor der Philosophie promoviert worden. (Zl. 1352/85 vom 4. März 1985.)

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. April 1985

4. Stück

34. Einberufung der Generalsynode
  35. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
  36. Bekanntgabe der Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland
  37. Auftrag zur Unterlassung unbedingter Erbserkklärungen an die Gemeinden
  38. Schulpflichtgesetz 1985 und Schulzeitgesetz 1985
  39. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich
  40. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1984
  41. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
  42. Erste Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
  43. Ordination von Vikarin Mag. Gertraud Knoll und Vikar Mag. Gottfried Wurm
  44. Zweite Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
  45. Weitere Ausschreibung der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
  46. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn
  47. Erste Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
  48. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
  49. Bestellung von Pfarrer Mag. Joachim Schulte zum Anstaltsseelsorger
  50. Bestellung von Vikar Mag. Martin Vogel zum Pfarrer
  51. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984
  52. Seelenstandsbericht 1984 — Berichtigung
  53. Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag
  54. Aufruf zur Muttertagskollekte für den 12. Mai 1985
  55. Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation am 19. Mai 1985
  56. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 26. Mai 1985
- Kirchliche Mitteilungen

34. Zl. 2292/85 vom 17. April 1985

## Einberufung der Generalsynode

Der Vorsitzende der Generalsynode, Herr Min.-Rat Dr. Günter Sagburg, der Obmann des Rechts- und Verfassungsausschusses, Herr Landeskirchenkurator Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert, und der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses, Herr Superintendent Mag. Paul Pellar, und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. berufen hiermit ein zur 5. Session der neunten

## GENERALSYNODE.

Die öffentliche Sitzung der Synodalen findet unter Leitung des Vorsitzenden der Generalsynode am

**Dienstag, dem 18. Juni 1985, ab 14 Uhr**

im Festsaal der Evangelischen Schulen in 1040 Wien, Karlsplatz 14, statt.

Gegenstand der Tagesordnung ist: „Änderung des Kirchengesetzes ‚Ordnung des geistlichen Amtes‘ über die Voraussetzungen zur Wählbarkeit ins Pfarramt“.

Zum gleichen Tagesordnungspunkt ist für 3. Mai 1985, vormittags, 9 Uhr, die nichtöffentliche gemeinsame Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Theologischen Ausschusses einberufen, in welcher Sitzung die Endredaktion des Gesetzesantrages, über den die Generalsynode beraten und beschließen wird, festgelegt wird.

## PFINGSTEN 1985

### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen möchten wir Sie zu diesem Pfingstfest im Namen Christi grüßen.

An diesem Tag, an dem wir das Herabkommen des Heiligen Geistes feiern, wollen wir in der Liebe Christi ein Wort an Sie richten. Möge der Geist des Herrn über Sie kommen, wenn Sie „an einem Ort“ zusammenkommen, so wie damals jene Schar von Jüngern sich am Pfingsttag versammelte.

Der Geist Gottes ist immer ein Geist der Einheit, der Mauern der Trennung niederreißt und Menschen miteinander verbindet. Auch unter den zwölf Aposteln hatte es Streitigkeiten gegeben, so, wenn es darum ging, wer der größte unter ihnen sei. Doch nach geduldigem Warten und Beten kam der Geist des Herrn auf sie herab und schloß sie zusammen, um seine heilige Kirche zu bilden. Der Geist Gottes wohnt in der Kirche und wirkt durch sie bis auf den heutigen Tag.

Allein der Heilige Geist kann wahrhaft vereinen. Der Geist erfüllt auch die Geheiligten mit der Kraft aus der Höhe. Weisheit, Einheit in der Liebe, Einheit in der Kraft und Einheit in der Weisheit — diese göttlichen Eigenschaften werden der Gemeinde der Gläubigen durch den Heiligen Geist geschenkt.

Die urchristliche Gemeinde wartete „beieinander an einem Ort“ (Apg. 2, 1). Darin liegt etwas Paradoxes. Es muß bereits ein bestimmtes Maß an Einheit geben, wenn wir auf die Kraft des Heiligen Geistes warten. Dann kommt der Geist auf uns herab und erhebt uns auf eine höhere Ebene der Einheit. Einheit ist sowohl Voraussetzung als auch Folge des Ausgießens des Heiligen Geistes. Wir bringen Gott eine Einheit in unserem gemeinsamen Warten dar. Gott nimmt unsere Gabe an und erfüllt sie mit seiner Gegenwart und seiner Kraft.

Das ist die Einheit der Kirche, auf die wir hinarbeiten sollten. Die am Ort im Gebet vereinte und wartende Kirche wird mit Kraft aus der Höhe erfüllt und ausgesandt werden, um prophetisch zu sprechen und zu dienen. So wie der eine Heilige Geist Gottes die Gemeinschaft am Ort vereint, so werden alle durch den Geist beseelten örtlichen Gemeinschaften zu einem Leib zusammengeführt und vereint mit jener kleinen Schar, die die alte Kirche bildete, und mit der Kirche aller Zeiten und aller Orte. Möge der Geist Gottes alle Christen an ihrem Ort in der Einheit des Gebetes zusammenbringen und sie zu immer tieferer Einheit führen. Denn dort, wo wir leben, wird die ökumenische Bewegung des Geistes Wirklichkeit und treibt uns voran zu jener Einheit, die Christus für seine Kirche will.

Das erhoffen wir und darum beten wir für uns alle an diesem Pfingstfest. Nur aus der geisterfüllten Einheit der Kirche an jedem Ort kann die mächtige Kraft entspringen, die die Finsternis der Ungerechtigkeit, des Krieges, der Ausbeutung und der Unterdrückung vertreiben wird. Denn Gott hat uns als „das Unedle vor der Welt und das Verachtete“ (1. Kor. 1, 28) dazu ausersehen, allen Menschen an jedem Ort Gottes Liebe, Weisheit und Kraft zu bringen (1. Kor. 2, 4—7).

Der Heilige Geist wirkt in uns. Er wirkt in allen Dingen (Röm. 8, 28). Die Welt sehnt sich in ängstlichem Harren nach ihrer Erlösung (Röm. 8, 19—22). Auch wir warten sehnsüchtig darauf, daß das Neue geboren wird. Wir haben aber die Gewißheit, daß der Geist „uns mit unaussprechlichem Seufzen vertritt“ (Röm. 8, 26) und aus dem Schoß des Alten das Neue zum Leben bringen wird.

Wenn Sie und wir und alle Menschen in der Kirche gemeinsam im Gebet warten, wird Gott gewiß handeln. Und wenn wir Antwort geben auf die Bewegung des Geistes, dann wird das Neue geboren werden — eine neue Welt des Friedens im Gerechtigkeit, in der die Ganzheit der Schöpfung geachtet und die Armut beseitigt wird und alle Menschen ohne Krieg und Unterdrückung zusammen leben können.

Dann wird der Tod überwunden, und das Leben wird siegen.

In der Liebe Christi grüßen Sie

die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Pfarrer Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz, Ehrenpräsident

Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Beirut, Libanon

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfarrer Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

36. Zl. 2081/85 vom 3. April 1985

### Bekanntgabe der Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens 30. Juli 1985 dem Evangelischen Oberkirchenrat bekanntzugeben, welche Glieder österreichischer Gemeinden in der BRD arbeiten bzw. aus der BRD Arbeits- oder Pensionseinkommen beziehen.

Name und Aufenthaltsadresse der Gemeindeglieder und womöglich die Anschrift des jeweiligen Dienstgebers mögen einzeln bekanntgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Verrechnung mit dem Bayerischen Landeskirchensteueramt nur jene Meldungen gelangen, die zwischen dem 1. März 1985 und dem 31. Juli 1985 beim Evangelischen Oberkirchenrat eingebracht werden.

Sollten solche Meldungen bereits erstattet worden sein, so sind sie zu wiederholen; später einlangende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

37. Zl. 2136/85 vom 10. April 1985

### Auftrag zur Unterlassung unbedingter Erbserklärungen an die Gemeinden

Unbedingte Erbserklärungen haben nach dem österreichischen Privatrecht die Rechtsfolge, daß der unbedingte erbserklärte Erbe unbeschränkt für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers (Verstorbenen) haftet, welche volle und unbeschränkte Haftung im wesentlichen bereits durch eine „bedingte Erbserklärung“ oder „Erbserklärung unter der Rechtswohlthat des Inventars“ vermieden wird.

Sowohl der bedingte erbserklärte Erbe als auch der unbedingte erbserklärte Erbe werden Gesamtrechtsnachfolger und kann auch bei einer bedingten Erbserklärung gemäß § 810 ABGB die Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses begehrt werden.

Der Bundesgesetzgeber schreibt in allen Fällen, in denen ein noch nicht Großjähriger zum Erben oder Miterben berufen ist, zur Vermeidung unbeschränkter Haftungen zwingend die Inventarisierung von Nachlässen vor.

Aus mehrfach gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß evangelische Pfarrgemeinden oder Tochtergemeinden oder evangelische Werke, Vereine oder Anstalten, soweit sie zu Erben berufen sind, keine unbedingten Erbserklärungen, sondern ausschließlich bedingte Erbserklärungen abgeben sollen, wobei noch die Bevollmächtigung eines Vertreters für die Verlassenschaft (Erbenmachthabers) der vorherigen Zustimmung durch die Superintendentur und durch den Oberkirchenrat bedarf.

Es möge bedacht werden, daß die Summe aller Haftungen eines Verstorbenen zum Zeitpunkt der Abgabe

der Erbserklärung noch nicht bekannt sein kann und schadet es nichts, mittels Inventars die Aktiva und Passiva einer Verlassenschaft zur Haftungsbeschränkung festzustellen.

38. Zl. 2146/85 vom 10. April 1985

### Schulpflichtgesetz 1985 und Schulzeitgesetz 1985

Das Schulpflichtgesetz 1985 und das Schulzeitgesetz 1985 (Wiederverlautbarung) wurden im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Sport, Wissenschaft und Forschung, VOBl. 39 und 40/85, vom 1. April 1985, herausgegeben vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, verlegt vom Österreichischen Bundesverlag, Hersteller: Österreichische Staatsdruckerei, 1030 Wien, Rennweg 16, kundgemacht und wiederverlautbart, wobei dieses Verordnungsblatt auch Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen (ONORMEN A 2050 um A 2060) beinhaltet.

Auf § 13 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. 193/1964, wird hingewiesen, und diese Bestimmung lautet:

„§ 13: (1) Schüler, die der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehören, sind am 31. Oktober vom Schulbesuch befreit.“

39. Zl. 2538/85 vom 29. April 1985

### Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 205 Abs. 3 Kirchenverfassung nachstehenden Rechnungsabschluß der Landeskirche A. u. H. B.

### Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1984

Ertrag		S
1. Bundeszuschuß . . . . .		23.274.630,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	925.819,17	
von der Kirche H. B.	48.500,—	974.319,17
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	47.450,—	
von der Kirche H. B.	2.550,—	50.000,—

Evangelische Frauenschule von der Kirche A. B.	531.065,79	
von der Kirche H. B.	<u>13.500,—</u>	544.565,79
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten von der Kirche A. B.	199.600,—	
von der Kirche H. B.	<u>12.600,—</u>	212.200,—
Dienst an Sinnes- geschädigten von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
Evangelische Frauenarbeit von der Kirche A. B.	841.945,70	
von der Kirche H. B.	<u>27.889,—</u>	869.834,70
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk von der Kirche A. B.	1.068.927,—	
von der Kirche H. B.	<u>56.259,—</u>	1.125.186,—
„50 Jahre EJW“ von der Kirche A. B.	18.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	20.000,—
Wohnungsmiete Jugend- pfarrer von der Kirche A. B.	59.534,57	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	62.034,57
Diakonisches Werk von der Kirche A. B.	502.860,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.466,—</u>	529.326,—
Tage der Diakonie von der Kirche A. B.	34.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.800,—</u>	36.000,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studenten- gemeinde von der Kirche A. B.	36.150,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.850,—</u>	38.000,—
Gustav-Entz-Stiftung von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	150.000,—
Diakonischer Einsatz von der Kirche A. B.	270.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>14.250,—</u>	285.000,—
Ton- und Bildstelle von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten von der Kirche A. B.	12.350,—	
von der Kirche H. B.	<u>650,—</u>	13.000,—
Evangelischer Presse- verband von der Kirche A. B.	178.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.800,—</u>	180.000,—

Theologiestudenten- austausch von der Kirche A. B.	8.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	9.500,—
Osterreichischer Missions- rat von der Kirche A. B.	4.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>250,—</u>	5.000,—
Okumenischer Rat der Kirchen von der Kirche A. B.	23.832,50	
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.082,50
Religionspädagogischer Ausschuß von der Kirche A. B.	6.094,75	
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	8.094,75
Evangelisches Presseamt von der Kirche A. B.	507.041,67	
von der Kirche H. B.	<u>10.875,—</u>	517.916,67
Pressepfarrer-Wohnung und anteilige Telefonkosten von der Kirche A. B.	99.496,97	
von der Kirche H. B.	<u>2.557,—</u>	102.053,97
Evangelische Arbeits- gemeinschaft für Weltmission von der Kirche A. B.	236.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>13.750,—</u>	250.000,—
		<b>29.416.744,12</b>

A u f w a n d

1. Bundeszuschuß	S	S
an die Kirche A. B.	22,110.898,52	
an die Kirche H. B.	<u>1,163.731,48</u>	23,274.630,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .		974.319,17
Evangelische Militärseelsorge . . .		100.000,—
Religionsunterrichtsfonds . . .		50.000,—
Evangelische Frauenschule . . .		544.565,79
Heimbeitragszuschüsse an Theologie- studenten . . .		212.200,—
Dienst an Sinnesgeschädigten . . .		10.000,—
Evangelische Frauenarbeit . . .		869.834,70
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk . . .	1,125.186,—	
„50 Jahre EJW“ . . .	20.000,—	
Wohnungsmiete Jugendpfarrer . . .	62.034,75	
Diakonisches Werk . . .	529.326,—	
Tag der Diakonie . . .	36.000,—	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde . . .	38.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung . . .	150.000,—	
Diakonischer Einsatz . . .	285.000,—	
Ton- und Bildstelle . . .	25.000,—	
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . .	13.000,—	

Evangelischer Presseverband . . . . .	180.000,—
Theologiestudentenaustausch . . . . .	9.500,—
Osterreichischer Missionsrat . . . . .	5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	25.082,50
Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .	8.094,75
Evangelisches Presseamt . . . . .	517.916,67
Pressepfarrer-Wohnung und anteilige Telefonkosten . . . . .	102.053,97
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission . . . . .	250.000,—
	<b>29.416.744,12</b>

<b>III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3)</b> . . . . .	29.277.821,02
<b>IV. Fondsvermögen</b>	
1. Fonds und Zweckvermögen der Landes- kirche A. u. H. B. (Anlage 4) . . . . .	8.837.156,34
2. Verbindlichkeiten . . . . .	388.895,02
<b>V. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	
1. KB-Einbebegeb. 1983 . . . . .	453.127,43
2. KB-Anteile 1983 . . . . .	1.930.246,42
3. Haftrüchl. Theologenh. . . . .	404.088,—
4. Haftr. Hietz. Hauptstr. . . . .	2.990,—
5. Haftr. Predigerseminar . . . . .	15.000,—
6. Sonstige Abgrenzungen . . . . .	41.531,84
	<b>2.846.983,89</b>
	<b>51.122.696,95</b>

40. Zl. 2539/85 vom 29. April 1985

**Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B.,  
der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen  
Kirche A. B. und der Fonds- und Zweckvermögen der  
Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr  
1984**

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds- und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1984 werden hiermit nach Anhörung der Finanzausschüsse und nach Genehmigung durch die Synodalausschüsse gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung verlautbart.

**Evangelische Kirche A. B.  
Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1984**

<b>Aktiva</b>		
<b>I. Fondsvermögen</b>	S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.		
a) Personaldarlehen . . . . .	2.086.296,—	
b) RU-Übergensüsse . . . . .	218.004,10	
c) Wartburgbuchhandl. . . . .	11.571,87	
d) Evang. Presseverband . . . . .	196.336,50	2.512.208,47
2. Motorisierungsfonds . . . . .	1.662.200,—	
3. Evangelisches Jugendwerk . . . . .	500.000,—	
4. Evangelisches Predigerseminar . . . . .	4.435.891,50	
5. Innere Mission . . . . .	382.049,—	
6. Sonstige Forderungen . . . . .	6.906,40	
<b>II. Geldvermögen</b>		
1. Barkassa . . . . .	19.298,30	
2. Postsparkassa . . . . .	11.156.478,03	
3. Guthaben b. Kreditunt. . . . .	6.760.660,31	
4. Wertpapiere . . . . .	11.603.411,55	29.539.848,19
<b>III. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>		
1. Gehälter Jänner 1984 . . . . .	2.573.545,79	
2. Kirchenbeiträge 1983 . . . . .	9.228.247,67	
3. Zinsenerträge . . . . .	279.999,93	
4. Sonstige Abgrenzungen . . . . .	1.800,—	12.083.593,39
		<b>51.122.696,95</b>
		<b>Passiva</b>
<b>I. Eigenvermögen der Kirche A. B.</b>	S	S
Stand am 1.1.1983 . . . . .	8.972.532,68	
Gebarungsabgang . . . . .	2.653.379,74	6.319.152,94
<b>II. Rücklagen (Anlage 2)</b> . . . . .		3.452.687,94

**Evangelische Kirche A. B.  
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>		
<b>I. Fondsvermögen</b>	S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.		
a) Personaldarlehen . . . . .	1.832.553,—	
b) RU-Übergensüsse . . . . .	574.479,10	
c) Wartburgbuchhandl. . . . .	9.908,97	
d) Evang. Presseverband . . . . .	196.336,50	2.613.277,57
2. Motorisierungsfonds . . . . .		1.629.700,—
3. Evangelisches Jugendwerk . . . . .		300.000,—
4. Evangelisches Predigerseminar . . . . .		4.076.194,34
5. Äußere Mission . . . . .		37.982,62
6. Sonstige Forderungen . . . . .		12.454,34
<b>II. Geldvermögen</b>		
1. Barkassa . . . . .	36.531,94	
2. Postsparkassa . . . . .	11.878.575,73	
3. Guthaben b. Kreditunt. . . . .	5.144.666,30	
4. Wertpapiere . . . . .	12.506.329,66	29.566.103,63
<b>III. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>		
1. Gehälter Jänner 1985 . . . . .	5.464.510,05	
2. Kirchenbeiträge 1984 . . . . .	8.853.617,64	
3. Zinsenerträge . . . . .	345.425,80	
4. Sonstige Abgrenzungen . . . . .	127.548,14	14.791.101,63
		<b>53.026.814,13</b>
		<b>Passiva</b>
<b>I. Eigenvermögen der Kirche A. B.</b>	S	S
Stand am 1.1.1984 . . . . .	6.319.152,94	
Gebarungüberschuß . . . . .	548.167,12	6.867.320,06
<b>II. Rücklagen (Anlage 2)</b> . . . . .		5.781.448,64
<b>III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3)</b> . . . . .		31.634.874,60
<b>IV. Fremdvermögen</b>		
1. Fonds- und Zweckvermögen der Landes- kirche A. u. H. B. (Anlage 4) . . . . .		5.466.418,10
2. Verbindlichkeiten . . . . .		330.561,—
<b>V. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>		
1. KB-Einbebegeb. 1984 . . . . .	416.503,52	
2. KB-Anteile 1984 . . . . .	2.085.001,91	
3. Haftrüchl. Theologenh. . . . .	404.088,—	
4. Haftr. Hietz. Hauptstr. . . . .	2.990,—	
5. Haftr. Predigerseminar . . . . .	15.000,—	
6. Sonstige Abgrenzungen . . . . .	22.608,30	2.946.191,73
		<b>53.026.814,13</b>

**Gebahrungsrechnung der Kirche A. B.  
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1984**

Erträge	Voranschlag	
	S	S
Kirchenbeiträge . . . . .	138,253.716,28	129,000.000,— NT 9,884.000,—
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religions- unterricht . . . . .	21,600.691,50	18,500.000,— NT 2,400.000,—
Gehaltsrückerstattungen . . . .	1,592.770,20	1,424.800,—
Pensionsbeiträge . . . . .	7,024.750,58	6,679.100,— NT 577.000,—
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften . . . . .	2.571,80	20.000,—
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:		
a) Amtsblatt . . . . .	169.860,—	192.000,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	56.527,90	53.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	91.953,50	100.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	8.886,—	25.000,—
Zinsenerträge . . . . .	442.598,09	600.000,—
Kostensersatz H. B. . . . .	84.351,82	70.000,—
Bundeszuschuß . . . . .	22,110.898,52	22,096.308,78
Sonstige Erträge . . . . .	96.480,74	50.000,—
Gebahrungsabgang . . . . .	—,—	4,212.398,22
	<b>191,536.056,93</b>	<b>183,022.607,—</b> NT 12,861.000,—
<b>Aufwendungen</b>		<b>Voranschlag</b>
	S	S
Kirchenbeitrags- anteile und Einhebe- gebühren	44,932.457,79	41,925.000,— NT 3,212.300,—
Personalaufwand:		
a) Akt. Geistl. 74,616.994,76		69,625.000,— NT 5,402.400,—
b) Pensionisten 45,539.673,60		45,699.500,—
c) Dienstw.-Zin. 76.800,85		85.000,—
d) KK-Gehälter 6,347.855,16		6,730.000,—
e) KK-Pensionen 1,873.737,96		1,770.000,— NT 80.000,—
f) Zuw. v. 1,5% pensionsbeitrags- pflichtigen Pfarrern- gehälter an den Pensions- sicherungsfonds 991.596,78		1,001.865,— NT 8.700,—
g) OKR-Zahlung 0,75% des gesamt- gemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensions- sicherungsfonds 1,036.902,87		967.500,—
h) Versicherungs- zahlungen z. DAZ- Abfertigung —,—	130,483.561,98	1.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:		
a) Beheizung inkl. Frauensschule 260.632,70		300.000,—
b) Stromkosten 97.622,53		120.000,—
c) Post- u. Fernsprech- gebühr 261.498,05		300.000,—
d) Bürobedarf 248.600,94		250.000,—
e) Neuanschaffungen 28.689,50		100.000,—
f) Geldverkehrs- kosten 43.778,50		50.000,—
g) Grundsteuer 20.761,—		20.000,—
h) Betriebskosten 37.256,37		60.000,—
i) Versicherungen 68.472,40	1,067.311,99	60.000,—

Reisekosten:			
a) Oberkirchenrat 212.492,41			250.000,—
b) Fremde 81.378,46	293.870,87		100.000,—
Kirchliche Liegenschaften:			
Verschiedene	24.158,80		60.000,—
Kirchliche Druckwerke:			
a) Amtsblatt 111.463,—			150.000,—
b) Amt u. Gemeinde 95.110,—			130.000,—
c) Sonst. Druckw. 137.604,34			1.000,—
		NT	100.000,—
d) Sonst. Drucks. 94.490,20			240.000,—
e) Bücher u. Zeitschr. 59.042,63	497.710,17		60.000,—
Synode bzw. Generals. Sitzungen im Auftrag der Synode 263.454,53			300.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten 306.356,49			250.000,—
Baubetreuung 159.209,75			160.000,—
			100.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben:			
a) Allgemeine Repräsentation 19.200,86			50.000,—
b) Luth. Weltbund (Budapest) 50.647,62			—,—
		NT	60.000,—
c) Personalbetreuung 50.931,50			48.000,—
		NT	20.000,—
d) Mitgliedsbeiträge 20.934,40			30.000,—
e) Differenzgehalt RU-Inspektor —,—			40.000,—
f) Zuweisung Buchungs- automat 40.000,—			40.000,—
g) Zuweisung Instand- haltungsfonds 200.000,—			200.000,—
h) Zuweisung Abfertigungsfonds 300.000,—			300.000,—
i) Zuweisung Dispositionsfonds des Bischofs 80.000,—			80.000,—
j) Zuweisung Motorisierungsfonds 100.000,—			100.000,—
k) Sonstiger Aufwand 37.498,80			80.000,—
l) Diakonische Tage 1984 34.200,—	1,763.871,70		34.200,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen	925.819,17		807.500,—
		NT	161.500,—
Religionsunterrichtsfonds	47.450,—		1.000,—
		NT	47.500,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien 37.620,—			55.000,—
Pastoralkolleg 38.753,16			40.000,—
Lektorenausbildung 81.244,10			130.000,—
Pfarrerstützzeit 97.196,50			90.000,—
Evang. Presseamt 507.041,67			424.125,—
		NT	68.250,—
Evang. Presseamt, Wohnung u. anteilige Telefonkosten			
Pressepfarrer 99.496,97	606.538,64		97.166,—
Krankenhauseelsorge	15.500,—		16.000,—
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau	707.974,54		680.000,—
		NT	28.000,—
Evang. Predigerseminar (Gehälter) 633.562,51			600.000,—
		NT	35.000,—
(Betrieb) 441.079,40			470.000,—
(Kaufpreirate) 526.365,74	1,601.007,65		487.500,—
		NT	38.000,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			
Mitgliedsbeiträge:			
a) Lutherischer Weltbund 42.627,74			45.000,—

b) Ökumenischer Rat der Kirchen	23.832,50		23.750,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	3.600,—		2.400,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	7.500,—		7.545,—
e) Ausschuß für ausländische Arbeitnehmer	10.736,67	88.296,91	13.000,—
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	954.643,79	NT	590.000,— 203.000,—
Gehaltsrefundierungen Sonstige	1.044.048,08	NT	595.000,— 461.000,—
Vertretungs- und Übersiedlungskosten	651.871,86		660.000,—
Kurseelsorge	71.400,—		120.000,—
Bildungszulagen Vikare	75.500,—		40.000,—
		NT	30.000,—
Evang. Jugendwerk	1.068.927,—		1.068.927,—
Wohnungsmiete			
Jugendpfarrer	59.534,57		84.550,—
Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten	199.600,—		239.400,—
Diakonisches Werk	502.860,—		502.860,—
Ton- und Bildstelle	23.750,—		23.750,—
Diakonischer Einsatz	270.750,—	4.922.885,30	270.750,—
Zuschüsse und Subventionen (Anlage 1)	2.754.660,54		3.009.319,— 40.500,—
		NT	40.500,—
Gebarungüberschuß	548.167,12		—,—
		NT	2.750.750,—
	<b>191.536.056,93</b>		<b>183.022.607,—</b>
		NT	<b>12.861.000,—</b>

**Anlage 1**

Zuschüsse und Subventionen		Voranschlag	
	S	S	S
a) Evangelische Frauenarbeit	841.945,70		855.369,—
b) Evangelische Frauenschule	531.065,79		526.500,—
c) Evangelische Frauenschule Abfertigung Frau Ziegler	116.081,—		232.500,—
d) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—		142.500,—
e) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	50.000,—		50.000,—
f) Äußere Mission	236.250,—		237.500,—
		NT	22.500,—
g) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—		95.000,—
h) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—		9.500,—
i) Theologiestudentenaustausch	8.500,—		19.000,—
j) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—		15.000,—
k) Fortbildung der Seminaristen	50.000,—		50.000,—
l) Evangelische Akademien in Kärnten	7.244,—		15.000,—
m) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evang. Kindergärten	12.350,—		12.350,—
n) Österreichischer Missionsrat	4.750,—		4.750,—
o) Evangelischer Presseverband	178.200,—		178.200,—
p) Evang. Studentengemeinde	36.150,—		36.150,—
q) Religionspädagogischer Ausschuß	6.094,75		38.000,—
r) Deutschfeistritz	292.000,—		292.000,—
s) Fachschaft evang. Theologie	655,80		—,—
t) Sonstige Zuschüsse	121.373,50		200.000,—
		NT	18.000,—
	<b>2.754.660,54</b>		<b>3.009.319,—</b>
		NT	<b>40.500,—</b>

**Anlage 2**

	Rücklagen	
	S	S
	Bestand am 1. 1. 1984	Bestand am 31. 12. 1984
Rücklage Gehälter	2.000.000,—	4.508.950,70
Rücklage für besondere Verwendung	1.244.487,50	1.244.487,50
Rücklage Buchungsautomat	208.200,44	28.010,44
	<b>3.452.687,97</b>	<b>5.781.448,64</b>

**Anlage 3**

Aufgliederung der Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B.			
	S		S
	Bestand am 1. 1. 1984		Bestand am 31. 12. 1984
Motorisierungsfonds	2.024.449,10		2.158.042,69
Gehaltgrundstock	20.539.359,95		21.103.451,67
Kollekten	913.070,01		667.550,33
Instandhaltungsfonds	81.798,02		56.588,49
Pfaff-Stiftung	63.037,07		92.317,79
Pensionssicherungsfonds	4.741.971,60		7.061.957,79
Predigerseminar	872.810,19		194.865,84
Lutherjahr	41.225,08		—,—
Abfertigungsfonds	100,—		300.000,—
	<b>29.277.821,02</b>		<b>31.634.874,60</b>

**Anlage 4**

Aufgliederung der Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. u. H. B.			
	S		S
	Bestand am 1. 1. 1984		Bestand am 31. 12. 1984
Krankenfürsorgefonds	5.843.653,50		5.329.331,96
Evangelische Militärseelsorge	—,—		54,67
Religionsunterrichtsfonds	56.355,66		26.688,86
Umschuldungsfonds — Eigenvermögen	2.640.986,18		—,—
Umschuldungsfonds — Kredit	290.632,90		96.038,51
Diakonischer Einsatz	5.528,10		14.304,10
	<b>8.837.156,34</b>		<b>5.466.418,10</b>

**Rechnungsabschlüsse der Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B. zum 31. Dezember 1984**

**Vermögensrechnung des Motorisierungsfonds zum 31. Dezember 1984**

Aktiva		S
Bankguthaben		528.342,69
Forderungen an Geistliche		1.629.700,—
		<b>2.158.042,69</b>
Passiva		S
Fondsvermögen		2.158.042,69
		<b>2.158.042,69</b>

**Gebarungsrechnung des Motorisierungsfonds für das Jahr 1984**

Aufwendungen		S
Bankspesen		1.267,94
Gebarungüberschuß		133.593,59
		<b>134.861,53</b>
Erträge		S
Zuschuß der Kirche A. B.		100.000,—
Zinsen		34.861,53
		<b>134.861,53</b>

**Vermögensrechnung des Gehaltegrundstocks  
zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	14.628.331,12
Wertpapiere . . . . .	<u>6.475.120,55</u>
	<b>21.103.451,67</b>
<b>Passiva</b>	S
Fondsvermögen . . . . .	<u>21.103.451,67</u>
	<b>21.103.451,67</b>

**Gebahrungsrechnung des Gehaltegrundstocks  
für das Jahr 1984**

<b>Aufwendungen</b>	S
Bankspesen . . . . .	905,51
Depotgebühr . . . . .	4.500,—
Gebarungsüberschuß . . . . .	<u>564.091,72</u>
	<b>569.497,23</b>
<b>Erträge</b>	S
Zinsen . . . . .	567.263,23
Kursgewinn . . . . .	<u>2.234,—</u>
	<b>569.497,23</b>

**Vermögensrechnung der Pfaff-Stiftung  
zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	<u>92.317,79</u>
	<b>92.317,79</b>
<b>Passiva</b>	S
Stiftungsvermögen . . . . .	<u>92.317,79</u>
	<b>92.317,79</b>

**Gebahrungsrechnung der Pfaff-Stiftung  
für das Jahr 1984**

<b>Aufwendungen</b>	S
Grundsteuer und Abgaben . . . . .	4.245,—
Betriebskosten . . . . .	6.535,34
Gebarungsüberschuß . . . . .	<u>29.280,72</u>
	<b>40.061,06</b>
<b>Erträge</b>	S
Mietzinse . . . . .	<u>40.061,06</u>
	<b>40.061,06</b>

**Vermögensrechnung des Instandhaltungsfonds  
zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	<u>56.588,49</u>
	<b>56.588,49</b>
<b>Passiva</b>	S
Fondsvermögen . . . . .	<u>56.588,49</u>
	<b>56.588,49</b>

**Gebahrungsrechnung des Instandhaltungsfonds  
für das Jahr 1984**

<b>Aufwendungen</b>	S
Verwaltungsgebäude . . . . .	168.713,35
Bischofswohnung . . . . .	55.608,18
Bartensteingasse . . . . .	<u>888,—</u>
	<b>225.209,53</b>
<b>Erträge</b>	S
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	200.000,—
Gebahrungsabgang . . . . .	<u>25.209,53</u>
	<b>225.209,53</b>

**Kollektenkonto**

	S
Weitergeleitete Kollekten . . . . .	3.201.256,74
Noch weiterzuleitende Kollekten . . . . .	<u>667.550,33</u>
	<b>3.868.807,07</b>
	S
Aus dem Jahre 1983 vorgetragene Kollekten . . . . .	913.070,01
Eingänge 1984 . . . . .	<u>2.955.737,06</u>
	<b>3.868.807,07</b>

**Vermögensrechnung des Pensionssicherungsfonds  
zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	2.028.748,68
Festgeld . . . . .	3.000.000,—
Wertpapiere . . . . .	<u>2.033.209,11</u>
	<b>7.061.957,79</b>
<b>Passiva</b>	S
Fondsvermögen . . . . .	<u>7.061.957,79</u>
	<b>7.061.957,79</b>

**Gebahrungsrechnung des Pensionssicherungsfonds  
für das Jahr 1984**

<b>Aufwendungen</b>	S
Gebarungsüberschuß . . . . .	<u>2.319.986,19</u>
	<b>2.319.986,19</b>
<b>Erträge</b>	S
Zinsen . . . . .	291.486,54
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	<u>2.028.499,65</u>
	<b>2.319.986,19</b>

**Vermögensrechnung Evangelisches Predigerseminar  
zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	<u>194.865,84</u>
	<b>194.865,84</b>
<b>Passiva</b>	S
Zweckvermögen . . . . .	<u>194.865,84</u>
	<b>194.865,84</b>

**Gebahrungsrechnung Evangelisches Predigerseminar  
für das Jahr 1984**

<b>Aufwendungen</b>	S
Bauvorschüsse . . . . .	<u>1.100.000,—</u>
	<b>1.100.000,—</b>
<b>Erträge</b>	S
Zuschuß Lutheran World Federation Genf . . . . .	369.562,—
Zinsen . . . . .	52.493,65
Gebahrungsabgang . . . . .	<u>677.944,35</u>
	<b>1.100.000,—</b>

**Vermögensrechnung des „Lutherjahres“  
zum 31. Dezember 1984**

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	,—
<b>Passiva</b>	S
Zweckvermögen . . . . .	,—

**Gebahrungsrechnung des „Lutherjahres“  
für das Jahr 1984**

<b>Aufwendungen</b>	S
Reisespesen Bischof Sakrausky . . . . .	3.084,—
Rückführung Zuschuß A. B. . . . .	<u>50.393,08</u>
	<b>53.477,08</b>

<b>Erträge</b>	S
Katalog Ausstellung Nationalbibliothek . . . . .	12.252,—
Gebärungsabgang . . . . .	41.225,08
	<u>53.477,08</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos  
„Abfertigungsfonds“ zum 31. Dezember 1984

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	300.100,—
	<u>300.100,—</u>
<b>Passiva</b>	S
Fondsvermögen . . . . .	300.100,—
	<u>300.100,—</u>

Gebärungsrechnung des Verrechnungskontos  
„Abfertigungsfonds“ für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Gebärungsüberschuß . . . . .	300.000,—
	<u>300.000,—</u>
<b>Erträge</b>	S
Zuwendung der Kirche A. B. . . . .	300.000,—
	<u>300.000,—</u>

Gebärungsrechnung des Verrechnungskontos  
„Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau“  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Reisespesen . . . . .	51.534,—
Büromaterial . . . . .	9.023,10
Bücher und Zeitschriften . . . . .	3.062,50
Porto . . . . .	27.980,60
Telefon . . . . .	27.223,20
Tagungskosten . . . . .	4.585,—
Gehaltskosten . . . . .	419.915,34
Mietkosten . . . . .	168.059,20
	<u>711.382,94</u>
<b>Erträge</b>	S
Telefonrückerstattung . . . . .	3.408,40
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	707.974,54
	<u>711.382,94</u>

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der  
Landeskirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 1984**

Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds  
zum 31. Dezember 1984

<b>Aktiva</b>	S
Postsparkassa . . . . .	429.844,55
Einlagebuch . . . . .	901.487,41
Wertpapiere . . . . .	3.998.000,—
	<u>5.329.331,96</u>
<b>Passiva</b>	S
Fondsvermögen . . . . .	5.329.331,96
	<u>5.329.331,96</u>

Gebärungsrechnung des Krankenfürsorgefonds  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Krankenkostenvergütungen . . . . .	5.586.874,15
Bestattungskosten . . . . .	49.931,—
Außerordentliche Beihilfen . . . . .	37.000,—
Kuraufenthalt . . . . .	96.972,—
Postgebühren . . . . .	3.000,—
Depotgebühr . . . . .	3.810,—
Geldverkehrskosten . . . . .	603,50
	<u>5.778.190,65</u>

<b>Erträge</b>	S
Beiträge . . . . .	4.813.890,36
Zinsen . . . . .	449.903,75
Kursgewinn . . . . .	75,—
Gebärungsabgang . . . . .	514.321,54
	<u>5.778.190,65</u>

Vermögensrechnung **Diakonischer Einsatz**  
zum 31. Dezember 1984

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	14.304,10
	<u>14.304,10</u>
<b>Passiva</b>	S
Zweckvermögen . . . . .	14.304,10
	<u>14.304,10</u>

Gebärungsrechnung **Diakonischer Einsatz**  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Stipendien . . . . .	237.000,—
Administration . . . . .	8.000,—
Reisekosten . . . . .	14.424,—
Tagung . . . . .	16.800,—
Gebärungsüberschuß . . . . .	8.776,—
	<u>285.000,—</u>

<b>Erträge</b>	S
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	270.750,—
Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	14.250,—
	<u>285.000,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos  
„Evangelische Militärseelsorge“ zum 31. Dezember 1984

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	54,67
	<u>54,67</u>
<b>Passiva</b>	S
Zweckvermögen . . . . .	54,67
	<u>54,67</u>

Gebärungsrechnung des Verrechnungskontos  
„Evangelische Militärseelsorge“ für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Stunden- und Fahrtkostenvergütungen . . . . .	33.110,—
Bücher und Zeitschriften . . . . .	19.888,27
Porti . . . . .	379,—
Tagungen . . . . .	30.001,—
Diverses . . . . .	9.660,66
Gebärungsüberschuß . . . . .	6.961,07
	<u>100.000,—</u>

<b>Erträge</b>	S
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	95.000,—
Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	5.000,—
	<u>100.000,—</u>

Vermögensrechnung des **Religionsunterrichtsfonds**  
zum 31. Dezember 1984

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	26.688,86
	<u>26.688,86</u>
<b>Passiva</b>	S
Zweckvermögen . . . . .	26.688,86
	<u>26.688,86</u>

Gebarungsrechnung des Religionsunterrichtsfonds  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Stundenvergütungen . . . . .	61.400,—
Fahrtkosten . . . . .	18.266,80
	<u>79.666,80</u>
<b>Erträge</b>	S
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	47.450,—
Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	2.550,—
Gebarungsabgang . . . . .	29.666,80
	<u>79.666,80</u>

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds  
zum 31. Dezember 1984

<b>Aktiva</b>	S
Bankguthaben . . . . .	96.038,51
	<u>96.038,51</u>
<b>Passiva</b>	S
Darlehensstand 1. 1. 1984 . . . . .	2.931.619,06
Auflösung Eigenvermögen A. B. . . . .	2.508.950,70
Auflösung Eigenvermögen H. B. . . . .	132.035,48
Rückzahlung 1984 . . . . .	204.200,43
Überschuß	86.432,47
	<u>9.606,04</u>
	<u>96.038,51</u>

Gebarungsrechnung des Umschuldungsfonds  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Bankspesen . . . . .	785,—
Gebarungsüberschuß . . . . .	9.606,04
	<u>10.391,04</u>
<b>Erträge</b>	S
Zinsen . . . . .	10.391,04
	<u>10.391,04</u>

Gebarungsrechnung des Amtes für Hörfunk und Fernsehen  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Filmeinkauf . . . . .	1.852,40
Schulfunkcassetten . . . . .	4.413,—
Videocassetten . . . . .	2.943,—
Hörfunkarbeit . . . . .	42.090,70
Fernscharbeit . . . . .	5.000,—
Reisekosten, Tagungen . . . . .	77.108,40
Mitgliedsbeiträge . . . . .	7.215,—
Bücher und Zeitschriften . . . . .	5.592,81
Bürobedarf, Telefon . . . . .	63.101,36
Porti . . . . .	8.622,—
Gehaltskosten . . . . .	781.989,17
Aufwand Ungargasse:	
Miete . . . . .	24.584,64
Betriebskosten . . . . .	9.493,19
Energiekosten . . . . .	7.969,—
	<u>42.046,83</u>
	<u>1.041.974,67</u>
<b>Erträge</b>	S
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	925.819,17
Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	48.500,—
Filmverleih . . . . .	4.960,—
Schulfunkcassetten . . . . .	980,—
Videocassetten . . . . .	640,—
Hörfunkarbeit . . . . .	56.075,50
Fernscharbeit . . . . .	5.000,—
	<u>1.041.974,67</u>

Gebarungsrechnung für das Verrechnungskonto „Presseamt“  
für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Fernschreiber, Mietkosten . . . . .	21.792,04
epd-Österreich . . . . .	191.304,—
Telefon — Pressepfarrer . . . . .	6.057,—
Wohnung — Pressepfarrer . . . . .	95.996,97
Reisespesen . . . . .	26.108,80
Zeitungen . . . . .	13.586,65
Erstattung Presseverband . . . . .	79.020,—
APA-Nachrichten . . . . .	38.435,28
Büromaterial . . . . .	2.983,40
Geldverkehrskosten . . . . .	194,—
Gehaltskosten . . . . .	220.978,37
	<u>696.456,51</u>
<b>Erträge</b>	S
epd-Österreich . . . . .	76.400,—
Zinsen . . . . .	85,87
Zuschuß der Kirche A. B. . . . .	606.538,64
Zuschuß der Kirche H. B. . . . .	13.432,—
	<u>696.456,51</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos  
„Religionsunterricht“ für das Jahr 1984

<b>Aufwendungen</b>	S
Haftpflichtversicherung . . . . .	13.120,20
Abfertigungen . . . . .	17.381,96
Kindergeld . . . . .	28.400,—
Rücküberweisungen . . . . .	42.170,87
Mehrstundenvergütungen . . . . .	1.676.536,80
Geldverkehrskosten . . . . .	594,—
Fahrtkosten . . . . .	138.609,20
Bildungszulage . . . . .	27.949,51
Abbuchung von Überentüssen . . . . .	210.968,40
An die Kirche A. B. . . . .	21.600.691,50
An die Kirche H. B. . . . .	84.016,94
	<u>23.840.439,38</u>
<b>Erträge</b>	S
Überweisungen der Gebietskörperschaften . . . . .	4.841.638,04
An Geistliche direkt ausbezahlte Bezüge . . . . .	18.998.801,34
	<u>23.840.439,38</u>

41. Zl. 2031/85 vom 2. April 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau**

Die Pfarrstelle ist mit 1. September 1985 zu besetzen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingeteilt und wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilt: Senior Ludwig Mernyi, 2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3, Telefon 02252/72 51.

42. Zl. 2394/85 vom 19. April 1985

**Erste Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Die nicht mit Amtsführung verbundene Pfarrstelle ist mit 1. September 1985 zu besetzen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingeteilt und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-

Schreiber-Gasse 3, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen OKR Pfarrer Paul Jung und Kurator Dkfm. Erwin Krömer, 3071 Böheimkirchen, Hochfeldstraße 19.

43. Zl. 1860/85 und 1861/85 vom 26. März 1985

**Ordination von Vikarin Mag. Gertraud Knoll und Vikar Mag. Gottfried Wurm**

Frau Vikarin Mag. Gertraud Knoll, Weppersdorf, und Herr Vikar Mag. Gottfried Wurm, Wien, wurden am 24. März 1985 in der Evangelischen Bekenntniskirche zu Weppersdorf von Herrn Superintendenten Mag. Dr. Gustav Reingrabner, Eisenstadt, unter Assistenz von Herrn Pfarrer Mag. Arno Preis und Frau Vikarin Annemarie Reining ordiniert.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

44. Zl. 1718/85 vom 19. März 1985

**Zweite Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg**

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg wird hiermit erneut zur Besetzung mit 1. September 1985 ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Die Pfarrstelle umfaßt die Seelsorgesprenkel der Muttergemeinde Judenburg und der Tochtergemeinde Fohnsdorf mit Amtssitz in Judenburg.

Die weitere Pfarrstelle mit Sitz in Murau ist besetzt.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, zu Händen von Kurator AR Rudolf Maierhofer, 8750 Judenburg, Mozartgasse 8, der auch für nähere Auskünfte bereit ist (Telefon 03572/28 65), zu richten.

45. Zl. 2094/85 vom 4. April 1985

**Weitere Ausschreibung der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Nähere Auskünfte werden vom Pfarramt Wien-Leopoldstadt, 1020 Wien, Am Tabor 5, Telefon 0222/24 26 37, täglich von 8 bis 12 Uhr, erteilt.

46. Zl. 2119/85 vom 9. April 1985

**Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn im Burgenland wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 743 Seelen, die alle im Bereich der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn wohnen. In der renovierten Kirche sind regelmäßig Gottesdienste und Kindergottesdienste zu halten. Von der Gemeinde werden Hausbesuche, Bibelstunden, Kinder- und Jugendarbeit erwartet. In der Volksschule Deutsch-Kaltenbrunn und in der Hauptschule Rudersdorf ist Religionsunterricht zu halten.

Das Pfarrhaus ist innen renoviert und verfügt über eine Ölzentralheizung. Im Erdgeschoß befinden sich Pfarrkanzlei, Gemeindegemeinschaftsraum und Kindergottesdienstraum. Im Keller ist ein Jugendraum ausgebaut.

Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad, WC und einem Kabinett im 1. Stock sowie zwei Mansardenzimmern. Weiters stehen ein Obst-, ein Gemüsegarten und eine Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 336,—.

In dem 7 km von Deutsch-Kaltenbrunn entfernten Fürstenfeld, wohin eine günstige Autobusverbindung besteht, sind Bundesgymnasium, Realgymnasium und höhere Fachschulen vorhanden.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn zu richten.

47. Zl. 2120/85 vom 9. April 1985

**Erste Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart**

Die genannte Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben und ist mit 1. Juli 1985 zu besetzen. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Der Umfang der Aufgaben ergibt sich einerseits aus der Situation in Oberwart (Schulstadt), andererseits aus der Gemeindeordnung, die nähere Bestimmungen über das Zusammenwirken der beiden Pfarrer in der Pfarrgemeinde A. B. Oberwart enthält.

Als Dienstwohnung ist die Wohnung in dem 1951 erbauten und 1985 zu renovierenden Pfarrhaus vorgesehen. Nähere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart. An dieses sind bis zum 30. Mai 1985 Bewerbungen zu richten: 7400 Oberwart, Telefon 03352/22 83.

48. Zl. 2159/85 vom 11. April 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Bewerbungen werden erbeten bis spätestens 31. Mai 1985 an das Evangelische Pfarramt A. B. Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 15, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Ludwig Drexler, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 14, Telefon 02231/39 4 43; Kuratorstellvertreter Walter Urban, Kaiser-Josef-Straße 64, Telefon 02231/34 67; Pfarramt Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 15, Telefon 02231/33 36.

49. Zl. 1734/85 vom 20. März 1985

**Bestellung von Pfarrer Mag. Joachim Schulte zum Anstaltsseelsorger**

Pfarrer Mag. Joachim Schulte wurde gemäß § 120 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Salzburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1985 bestätigt.

50. Zl. 1844/85 vom 26. März 1985

**Bestellung von Vikar Mag. Martin Vogel zum Pfarrer**

Vikar Mag. Martin Vogel wurde gemäß § 121 Abs. 1 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1985 bestätigt.

51. Zl. 2083/85 vom 3. April 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendenz		
Wien . . . . .	9,455.003,35	10,172.649,80
Niederösterreich . . . . .	2,115.728,28	2,882.579,19
Burgenland . . . . .	1,436.533,77	1,690.919,44
Steiermark . . . . .	3,658.487,61	3,270.111,70
Kärnten . . . . .	2,607.682,74	2,706.713,64
Oberösterreich . . . . .	2,680.403,62	2,813.403,22
Salzburg-Tirol . . . . .	2,050.071,12	1,887.931,90
	<b>24,003.910,49</b>	<b>25,424.308,89</b>

Rückgang gegenüber 1984: 5,587%.

52. Zl. 2310/85 vom 17. April 1985

**Seelenstandsbericht 1984 — Berichtigung**

Der Seelenstandsbericht 1984, verlaublich im Amtsblatt 3. Stück/1985, Nr. 32, wird wie folgt berichtigt: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt

A. B. 792

H. B. 15

53. Zu Zl. 1087/85 vom 18. Feber 1985 (ABl. Nr. 33/85)

**Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag**

Zu den Kollektenergebnissen 1984 (siehe ABl. Nr. 33/85) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben.

**Oberösterreichische Superintendentur**

Linz-Urfahr:

Äußere Mission II	S 2324,10
Presseverband	S 1665,80
Diakonisches Werk	S 3030,30
Bibelarbeit	S 1948,10
Israelmission	S 1000,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 1000,—
Martin-Luther-Bund	S 1616,60
Theologenheim	S 3198,20

**Steiermärkische Superintendentur**

Graz, linkes Murufer-Nord:

Baukollekte	S 1543,70
Frauenarbeit	S 1040,—
Äußere Mission II	S 625,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 848,—
Presseverband	S 1065,50
Bibelarbeit	S 1044,—
Diakonisches Werk	S 1387,—
Martin-Luther-Bund	S 1604,—
Theologenheim	S 1407,—

**Wiener Superintendentur**

Wien-Favoriten-Thomaskirche:

Theologenheim	S 695,—
---------------	---------

54. Zl. 2169/85 vom 12. April 1985

**Aufruf zur Muttertagskollekte für den 12. Mai 1985**

Zunächst möchten wir, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B., all denen danken, die uns durch ihre Kollekte zum Muttertag in unserer vielfältigen Arbeit unterstützt haben. Dazu gehört, daß sich in allen Bundesländern regelmäßig die Mitarbeiterinnen der Evangelischen Frauenarbeit treffen oder Frauentage stattfinden. Zweimal im Jahr sind die Verantwortlichen aus ganz Österreich zu einem Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung in unserem Gästehaus, dem Schweizerhaus in Salzburg. Bei diesen Begegnungen erleben Frauen christliche Gemeinschaft

und werden innerlich gestärkt. Dabei erfahren sie, daß sie nicht allein in der Arbeit für unsere Kirche stehen.

Eine Aufgabe der Evangelischen Frauenarbeit A. u. H. B. ist die Unterstützung dieser Begegnungsarbeit, die Zurüstung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

Die Muttertagskollekte benötigen wir unter anderem auch für diese Arbeit, die von Frauen für Frauen getan wird.

Um solche und andere Angebote finanziell unterstützen zu können, erbitten wir in diesem Jahr Ihre Kollekte.

Mit herzlichen Grüßen

Inge Schintlmeister

Leiterin der Evangelischen Frauenarbeit A. u. H. B.  
in Österreich

55. Zl. 2271/85 vom 16. April 1985

#### Kollektenaufwurf zum Tag der Konfirmation am 19. Mai 1985

Das Evangelische Jugendwerk erbittet für seine umfangreichen Tätigkeiten auch heuer die Kollekte der Konfirmandengottesdienste.

Evangelische Jugendarbeit hat zum Ziel, jungen Menschen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Lebensbewältigung aufzuzeigen. Als Werk der Evangelischen Kirche versuchen wir — an der Person Jesu orientiert — zu einem Leben in der Freiheit des Glaubens zu ermutigen. Dabei gehören die Verkündigung und das Leben in einer christlichen Gemeinschaft zusammen. Wir hoffen damit einen Beitrag zu der Gestaltung einer menschlicheren Zukunft zu gewährleisten. Da diese Arbeit den Menschen in seiner Ganzheit betreffen soll, bieten wir — je nach Möglichkeiten unserer Mitarbeiter — verschiedene Aktivitäten an, zu denen wir herzlich einladen.

Nach dem im kirchlichen und öffentlichen Bereich mit großer Anteilnahme verfolgten Veranstaltungen zum 50jährigen Jubiläum evangelischer Jugendarbeit, soll unser heuriger Aktivitätsschwerpunkt in der Förderung der praktischen Jugendarbeit für christliche und gemeinschaftsfördernde Formen der Lebensführung liegen.

Besondere Berücksichtigung soll dabei die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für mit sozial und wirtschaftlich schwierigen Umständen belastete junge Menschen finden.

Dazu gehören heuer auch wieder 31 Freizeitsommerlager für Kinder und Jugendliche vom 6. Lebensjahr an.

Das Evangelische Jugendwerk dankt im Namen der rund 2000 Mitarbeiter und der vielen Mitglieder allen gebefreudigen Gemeindemitgliedern, die durch ihr Opfer Verantwortung tragen für die Arbeit der Jugend in unserer Kirche.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisches Jugendwerk in Österreich  
Franz Schlacher

56. Zl. 2355/85 vom 19. April 1985

#### Kollektenaufwurf für Pfingstsonntag, 26. Mai 1985

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission bittet um Ihre Gabe für die Mission.

Im Apostolischen Glaubensbekenntnis bekennen wir Sonntag für Sonntag unsere Zugehörigkeit zu der einen heiligen christlichen Kirche. So wissen wir uns verbunden mit den Christen in aller Welt. Miteinander verkündigen wir das Evangelium. Unsere Sorgen und Freuden sollten wir miteinander teilen. Paulus schreibt: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit“.

Seit Jahren sind wir mit dem Lepraspital in Manyemen, wo Dr. Hanna Oberlerchner und Schwester Herta Burgstaller ihre so wichtige Arbeit verrichten, verbunden. Zur Zeit ist auch Schwester Frieda Burgstaller in Kamerung tätig. Hoffentlich kann sie, sobald sich die Lage im Sudan geklärt hat, nach Südsudan zurückkehren.

Nun wird auf Empfehlung der Generalsynode auch ein Pfarramt für Weltmission in Österreich vorbereitet.

Wir bitten um Ihre Gabe für unsere Aufgaben in der Weltmission.

### Kirchliche Mitteilungen



Der Ehrenkurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Neubau, Senatspräsident des OLG i. R.

**Dr. Alois HRADETZKY**

ist am 2. April 1985 im 76. Lebensjahr verstorben und nach feierlicher Einsegnung am 12. April 1985 bestattet worden. (Zl. 528/85 vom 12. April 1985.)

Über Ersuchen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. wurde dem Verein „Leonhard-Kaiser-Seminar, Evangelische Gemeindemitarbeiterschule“ gemäß § 219 Abs. 1 Kirchenverfassung in der Oberkirchenratssitzung vom 18. Dezember 1984 die Zustimmung zu den Vereinsstatuten und zur Vereinsgründung erteilt und ist damit der Verein mit Rechtskraft des Nichtuntersagungsbescheides der staatlichen politischen Behörde als „evangelisch-kirchlicher Verein“ anerkannt (§ 219 Abs. 4 Kirchenverfassung). (Zl. 1744/85 vom 3. April 1985.)

In der II. Sondernummer zum Ordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Sport, Wissenschaft und Forschung

Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen erfolgte.

Das Verordnungsblatt ist im Wege des Österreichischen Bundesverlages oder der Österreichischen Staatsdruckerei zu beziehen. (Zl. 2151/85 vom 10. April 1985.)

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Badgastein lautet:

**Kaiser-Franz-Josef-Straße 21**  
**5640 Badgastein, Tel. 06434/24 60 (unverändert)**

Mit Ermächtigung des Herrn Pfarrers Andreas Gripenrog wird auch die Änderung dessen Adresse und Telefonnummer wie folgt bekanntgemacht:

**Martin-Lodinger-Straße 5**  
**5630 Bad Hofgastein, Tel. 06432/66 74**

(Zl. 1943/85 vom 1. April 1985.)

**P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien**

wurde als VOBl. 36/85 am 15. März 1985 die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984, BGBl. 88/85, über die Lehrpläne der „Allgemeinbildenden höheren Schulen“ kundgemacht, wobei die Bekanntmachung der

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 31. Mai 1985

5. Stück

57. 5. Session der neunten Generalsynode — Absetzung  
58. Disziplinarordnung 1984  
59. Kindererziehungsbeihilfe  
60. Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag  
61. Zusatzprüfung für Religionslehrer ohne Matura L 1 — L 2 b 1  
62. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn  
63. Seelenstandsbericht 1984 — Berichtigung  
64. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)  
65. Erste Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)  
66. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach  
67. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf  
68. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau  
69. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Admont  
70. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst an der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)  
71. Kollektenaufruf für Sonntag, 9. Juni 1985 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)  
72. Dritte Ausschreibung der Krankenhausseelsorgestelle Linz  
73. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984  
74. Bestellung von Frau Mag. Karin Matauschek zum Pfarrer
- Kirchliche Mitteilungen

57. Zu Zl. 2292/85 vom 29. Mai 1985

Die für den 18. Juni 1985 anberaumte 5. Session der neunten

## GENERALSYNODE FINDET NICHT STATT.

Gemäß § 197 Kirchenverfassung haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. über Anregung des Oberkirchenrates A. u. H. B. im schriftlichen Weg für die Abberaumung der Sondersession der 9. Generalsynode gestimmt und setzt der Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgrund dieses Beschlusses die Session ab.

Die zur Verhandlung vorgesehene Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes wird für die nächste ordentliche Generalsynode, die für März 1986 einzuberufen sein wird, in die Tagesordnung aufzunehmen sein.

## K i r c h l i c h e G e s e t z e

58. Zl. 2807/85 vom 14. Mai 1985

### Disziplinarordnung 1984

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 4. Session als Kirchengesetzgeber gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung die Disziplinarordnung 1984 beschlossen.

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung wird der Gesetzesbeschluß der Generalsynode als Kirchengesetz publiziert wie folgt:

### Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich bekennt sich zu dem Auftrag, das Evangelium lauter

zu predigen, die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß zu verwalten und Gemeinde zu sammeln. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert auch, daß in der Kirche nach dem Maße menschlichen Vermögens die Aufgaben ihrer Ämter recht erfüllt werden sowie Streit und Unfrieden gewehrt wird.

Jeder, der in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich oder einem ihrer Werke ein Amt übernimmt oder ausübt, hat die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen und sich so zu verhalten, wie es seiner Stellung, der Verantwortung seines Amtes und der Kirche entspricht.

Wie jede kirchliche Ordnung aus Gottes Wort als Gesetz und Evangelium begründet wird, wird sie auch durch dieses begrenzt. Daher steht jede evangelische Ordnung auch unter dem Vorbehalt, daß der Gehorsam gegenüber Gottes Wort auch Auseinandersetzung erzwingen kann.

Als ein Mittel zur Erfüllung der Aufgabe, in der Kirche Friede und Ordnung zu bewahren und, wenn nötig, wieder herzustellen, beschließt die General-synode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich folgende

## DISZIPLINARORDNUNG

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Disziplinarordnung findet Anwendung:

1. auf die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., der kirchlichen Werke und freier kirchlicher Dienste, auf die Vikare, Lehrvikare und Pfarrhelfer, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Amt, im Ruhe- oder Wartestand befinden;

2. auf die in die Theologenliste, in die Kandidatenliste und in die Liste der zum Pfarramt wählbaren (§ 13 Ordnung des geistlichen Amtes) Aufgenommenen;

3. auf Diakone, Gemeindegewestern und Gemeindegewestern;

4. auf die Lektoren;

5. auf die Presbyter, die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Superintendentialversammlungen und der Synoden, für die Zeit, in der sie ihr kirchliches Amt bekleiden;

6. auf alle mit kirchlicher Ermächtigung Religionsunterricht Erteilenden;

7. auf die an evangelischen Schulen tätigen Lehrer;

8. auf die Angestellten der Kirche und ihrer Einrichtungen, soweit sie sich in unkündbarer Stellung befinden;

9. auf jene Angestellten und Mitarbeiter in kirchlichen Werken, oder freien kirchlichen Diensten, deren gemäß § 218 Kirchenverfassung genehmigte Ordnung ihre Unterstellung unter diese Disziplinarordnung vorsieht;

10. auf alle in den Ziffern 3, 6, 7, 8 und 9 genannten Personen, sofern sie sich bereits im Ruhestand befinden.

§ 2: (1) Nach den Bestimmungen dieser Ordnung sind die in § 1 genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie durch ihr Verhalten die Kirche oder ihr Amt beeinträchtigen, indem sie schuldhaft die von ihnen übernommenen Pflichten durch Nichteinhaltung staatlicher oder kirchlicher Gesetze und Verordnungen sowie rechtmäßig erteilter Weisungen verletzen, oder sonst kirchlichen Interessen zuwiderhandeln.

(2) Ein geistlicher Amtsträger verletzt seine Amtspflicht insbesondere, wenn er Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, oder wenn er gegen die Verpflichtung verstößt, einem seinem Amte gemäßen Lebenswandel zu führen.

(3) Nicht schuldhaft handelt insbesondere, wer zur Zeit der Pflichtverletzung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, es sei denn, er halte sich selbst schuldhaft in einen solchen Zustand versetzt.

§ 3: Unabhängig von den Bestimmungen dieser Disziplinarordnung ist es Aufgabe aller kirchlichen Ämter, in ihrem Aufgabenbereich für die Herstellung der Eintracht und die Abstellung von Ubelständen zu sorgen, insbesondere auch durch seelsogerliche Bemühungen der hiezu berufenen kirchlichen Amtsträger vor Einleitung oder während eines Verfahrens gemäß dieser Disziplinarordnung.

§ 4: Pflichtverletzungen können Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinarvergehen sein.

### II. Abschnitt

#### Ordnungswidrigkeiten

§ 5: (1) Ordnungswidrigkeiten sind den Umständen nach geringfügige Verstöße gegen kirchliche Gesetze, Verordnungen und Weisungen, sofern denselben keine dem kirchlichen Dienstauftrag zuwiderlaufende Gesinnung zugrunde liegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden.

#### Ordnungsmaßnahmen

§ 6: (1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Ermahnung;

2. der Verweis;

3. die Geldbuße, die einem im Bescheid zu bezeichnenden diakonischen oder missionarischen Zweck zu widmen ist und höchstens ein Zwanzigstel eines Monatsbezuges ausmachen darf.

(2) Innerhalb eines Kalenderjahres können nicht mehr als zwei Ordnungsmaßnahmen über eine Person verfügt werden. Weitere Pflichtverletzungen, auch geringfügiger Art, sind als Disziplinarvergehen zu ahnden.

§ 7: Wenn die Schuld gering ist, die Pflichtverletzung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und eine Ordnungsmaßnahme nicht geboten ist, um weiteren Pflichtverletzungen vorzubeugen oder der Begehung durch andere entgegenzuwirken, kann von einer Ordnungsmaßnahme abgesehen werden.

#### Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

§ 8: (1) Das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, steht für die Amtsträger in einer Superintendentenz dem zuständigen Superintendentialausschuß, für die Amtsträger der Kirche H. B. dem Synodalausschuß H. B. und für die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. dem Synodalausschuß A. B. zu.

(2) Im Falle schuldhafter Säumnis in der Vollziehung von ihm erteilten Aufträgen steht das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, dem Oberkirchenrat A. B. oder H. B. zu (§§ 174 Abs. 2 Z. 16 und 190 Abs. 5 Kirchenverfassung).

(3) Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied eines Oberkirchenrates, eines Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B., darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein. Die Bestimmung des § 35 dieser Ordnung ist sinngemäß anzuwenden.

#### Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 9: (1) Das Verfahren ist über Anzeige oder von Amts wegen einzuleiten.

(2) Von der Einleitung eines Verfahrens ist der zuständige Oberkirchenrat zu verständigen.

(3) Dem Beschuldigten ist schriftlich mitzuteilen, welche Ordnungswidrigkeit ihm vorgeworfen wird. Er ist aufzufordern, sich dazu binnen vier Wochen schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Nichteinhaltung der Frist hindert den Fortgang und die Beendigung des Verfahrens nicht.

(4) Die Entscheidung erfolgt nach vorangegangenen Beschluß durch einen vom Vorsitzenden auszufertigenden schriftlichen, mit Gründen zu versehenen Bescheid; dieser Bescheid ist dem Beschuldigten und dem zuständigen Oberkirchenrat zuzustellen.

(5) Gegen diesen Bescheid kann der Beschuldigte binnen vier Wochen bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, das Rechtsmittel der Berufung an den Disziplinarobersenat einbringen. Auf dieses Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 83 ff. dieser Disziplinarordnung sinngemäß anzuwenden. Der Disziplinarobersenat entscheidet endgültig.

(6) Ermahnung und Verweis gelten mit Rechtskraft des Bescheides als vollzogen; Geldbußen werden durch

Abzug von kirchlichen Bezügen eingebracht oder eingefordert.

(7) Der rechtskräftige Bescheid jedes Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeit ist dem beim zuständigen Oberkirchenrat erliegenden Personalakt des kirchlichen Amtsträgers anzuschließen. Eine Tilgung (§§ 102 ff. dieser Ordnung) erfolgt nach drei Jahren, wenn kein weiteres Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarvergehen anhängig ist.

§ 10: Erachtet die ein Ordnungsverfahren durchführende kirchliche Stelle den demselben zugrundeliegenden Sachverhalt als Disziplinarvergehen, hat sie das Verfahren an die zuständige Disziplinarbehörde abzutreten. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

### III. Abschnitt

#### Disziplinarvergehen

§ 11: Disziplinarvergehen sind wiederholte oder gröbliche Verletzungen von Pflichten, die durch das kirchliche Amt auferlegt sind (§ 2 dieser Ordnung), wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des kirchlichen Dienstauftrages oder auf die Art und Schwere der Verfehlungen, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände den Tatbestand einer bloßen Ordnungswidrigkeit übersteigt, sowie ein Verhalten, durch das der Träger eines kirchlichen Amtes sich der Achtung, der Verantwortung und des Vertrauens unwürdig erweist, die sein Amt und Stand erfordern.

§ 12: (1) Unter dieser Voraussetzung sind Disziplinarvergehen insbesondere:

1. öffentliche Schmähung und Herabsetzung der Lehre der Kirche;

2. ein Verhalten, durch welches Friede und Ordnung in der Gemeinde oder Kirche nachhaltig gestört werden;

3. Untreue in Amtssachen;

4. Verletzung der Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit (§ 17 Kirchenverfassung, § 19 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes);

5. Unwahrhaftigkeit in Amtssachen; Mißbrauch des Amtes aus Eigennutz, aus sonstiger unlauterer Absicht, oder zu parteipolitischen Zwecken;

6. Wahlbestechung und Wahlumtriebe (§§ 42, 43 Kirchenverfassung);

7. wiederholte Weigerung, Gesetze und Verordnungen zu befolgen und Unterlassung rechtmäßig getroffene Weisungen zuständiger kirchlicher Stellen auszuführen;

8. Nichtausfolgung amtlicher Schriftstücke an empfangsberechtigte Amtsstellen (auch nach § 17 Abs. 3 Kirchenverfassung) sowie Verweigerung der Rechnungslegung;

9. Vernachlässigung des Amtes oder Dienstes und wiederholte Ordnungswidrigkeiten;

10. eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst;

11. Verletzung der anderen kirchlichen Amtsträgern schuldigen Achtung und Herabsetzung kirchlicher Einrichtungen;

12. grobe Verstöße gegen Sitte und Anstand;

13. Ehebruch oder andere schwere Eheverfehlungen, die in weiten Kreisen Ärgernis hervorgerufen haben.

(2) Für die in § 1 Z. 1 dieser Disziplinarordnung genannten Amtsträger die Ausübung eines Nebenamtes, einer Nebenbeschäftigung oder eines Gewerbes ohne kirchenbehördliche Genehmigung (§ 26 Ordnung des geistlichen Amtes).

§ 13: (1) Bei Abweichungen vom Bekenntnis der Kirche in öffentlicher Verkündigung, Unterricht oder gottesdienstlichem Handeln, sowie bei einem Verhalten, das seinen Grund in der gewissenmäßigen Bindung eines Amtsträgers an seinen vom Bekenntnis der Kirche her gegebenen Auftrag hat, ist kein Disziplinarverfahren, sondern ein Verfahren zur Feststellung rechter Lehre einzuleiten, wenn der Amtsträger dem Kirchenregiment A. B. untersteht.

(2) Sollten in diesem Verfahren jedoch Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinarvergehen hervorkommen, hat die nach den Bestimmungen der entsprechenden Ordnung bestellte Begutachtungskommission den Oberkirchenrat A. B. davon zu verständigen, von welchem ein Verfahren nach dieser Disziplinarordnung einzuleiten ist.

#### IV. Abschnitt

##### Disziplinarstrafen

§ 14: Disziplinarstrafen sind

(1) bei allen Personen, auf welche diese Disziplinarordnung Anwendung findet: die Rüge.

(2) Bei den in § 1 Z. 1 und 7 bis 9 genannten Personen, mit Ausnahme der sich im Ruhestand Befindlichen.

1. Minderung der Nettobezüge bis zu zwanzig Prozent für die Dauer von höchstens vier Jahren;

2. zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit, und zwar entweder auf bestimmte, im Erkenntnis zu benennende Amtsstellen oder Funktionen, oder auf alle Amtsstellen in einer Superintendentenz, oder in der Kirche, jeweils längstens auf die Dauer von sechs Jahren;

3. Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist;

4. Versetzung in den dauernden Ruhestand mit oder ohne Minderung des Ruhegehaltes, auf den zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Erkenntnisses Anspruch besteht, wobei die Minderung desselben höchstens zwanzig Prozent des Nettobezuges betragen darf;

5. Verlust des Amtes, wobei jede weitere Bekleidung eines kirchlichen Amtes ausgeschlossen ist.

(3) Bei den in § 1 Z. 1 genannten Personen außerdem Untersagung der Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen.

(4) Bei geistlichen Amtsträgern, die sich im Ruhestand befinden:

1. Untersagung der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung;

2. Minderung des Ruhegenusses bis zum Höchstmaß von zwanzig Prozent des Nettobetrages für die Dauer von höchstens vier Jahren;

3. Entzug des Ruhegehaltes.

(5) Bei den in § 1 Z. 2 genannten Personen Streichung aus der Kandidatenliste, der Theologenliste oder aus der Liste der zum Pfarramt Wählbaren.

(6) Bei Diakonen, Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften die in Abs. 2 Z. 1 (Minderung der Nettobezüge) und Z. 5 (Verlust des Amtes) sowie in Abs. 8 Z. 2 (Entzug der Ermächtigung) genannten Disziplinarstrafen.

(7) Bei den Lektoren und den in § 1 Z. 5 genannten Personen die in Abs. 2 Z. 2 (zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit) und 5 (Verlust des Amtes) genannten Disziplinarstrafen.

(8) Bei den in § 1 Z. 6 genannten Personen:

1. Die in Abs. 2 Z. 2 genannte Disziplinarstrafe (zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit);

2. der Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes.

(9) Bei den in § 1 Z. 10 genannten Personen:

1. Die in Abs. 2 Z. 2 genannte Disziplinarstrafe (zeitweilige Entzug der Wählbarkeit);

2. für den Fall des Bezuges eines kirchlichen Ruhegehaltes

a) die Minderung desselben um höchstens vierzig Prozent bis zu vier Jahre,

b) der Entzug desselben.

§ 15: (1) Die in § 14 Abs. 3 Abs. 4 Z. 1 Abs. 5 sowie Abs. 8 Z. 2 genannten Disziplinarstrafen können auch zeitlich begrenzt auf die Dauer von höchstens sechs Jahren verhängt werden.

(2) Eine Verurteilung zur Disziplinarstrafe des Amtsverlustes oder des Entzuges des Ruhegehaltes hat immer auch den Verlust der mit dem Amt verbundenen Rechte zur Folge.

(3) Bei der Verhängung von Disziplinarstrafen sind die Disziplinarbehörden nicht an die in den einzelnen Absätzen des § 14 angeführten Reihenfolgen gebunden. Es können auch mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander verhängt werden.

##### Strafbemessung

§ 16: Bei der Bestimmung der Disziplinarstrafe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die rechte Erfüllung des Auftrages der kirchlichen Ämter wieder ermöglicht sowie Friede und Ordnung in der Kirche gefördert werden. Dabei sind im einzelnen Fall Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie die Schwere der Amts-

pflichtverletzung, die daraus entstandenen Folgen und Nachteile, der Grad des Verschuldens, das gesamte bisherige Verhalten des Beschuldigten und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seine und seiner Familie Lebensmöglichkeiten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

#### Besondere Milderungsgründe

§ 17: Ein Milderungsgrund ist insbesondere:

1. Bisheriger untadelhafter Wandel;
2. anerkannt gute Amtsführung;
3. Begehung der Pflichtverletzung in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, unter Einwirkung eines Dritten, aus Armut, Furcht oder Abhängigkeit;
4. Begehung der Pflichtverletzung aus Unbesonnenheit;
5. Beteiligung an einer von mehreren Personen begangenen Pflichtverletzung nur in untergeordneter Weise;
6. ernstliches Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen;
7. ein offenes Geständnis;
8. Begehung der Pflichtverletzung vor längerer Zeit und anschließendes Wohlverhalten.

#### Besondere Erschwerungsgründe

§ 18: Ein Erschwerungsgrund ist insbesondere:

1. Verletzung mehrerer Amtspflichten durch ein Disziplinarvergehen;
2. Zusammentreffen mehrerer Disziplinarvergehen;
3. Fortsetzung der Pflichtverletzung durch längere Zeit;
4. Größe des durch die Pflichtverletzung entstandenen sittlichen oder wirtschaftlichen Schadens;
5. die besondere Bedeutung des üblen Beispiels;
6. die Größe des öffentlichen Ärgernisses;
7. Verführung eines anderen zu einem Disziplinarvergehen;
8. führende Beteiligung an einem von mehreren Personen begangenen Disziplinarvergehen;
9. frühere, nicht getilgte Disziplinarstrafe.

#### Bedingte Strafnachsicht

§ 19: (1) Wird der Beschuldigte zu einer Disziplinarstrafe nach § 14 Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2, Abs. 3, Abs. 4 Z. 1 oder Z. 2, Abs. 5 oder Abs. 9 Z. 2 a verurteilt, können die Disziplinarbehörden die Disziplinarstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr, höchstens aber drei Jahren bedingt nachsehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung genügt, um ihn von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um Pflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Dabei sind insbesondere die Art der Pflichtverletzung, die Person des Beschuldigten, der Grad

seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.

(3) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Erkenntnisses.

#### Widerruf der bedingten Strafnachsicht

§ 20: (1) Wird der Beschuldigte wegen eines während der Probezeit begangenen Disziplinarvergehens neuerlich rechtskräftig verurteilt, hat die Disziplinarbehörde, bei welcher das Disziplinarverfahren in erster Instanz anhängig war, die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die Disziplinarstrafe zu vollziehen.

(2) Vom Widerruf kann jedoch abgesehen werden, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Beschuldigte trotz der abermaligen Pflichtverletzung keine weitere begehen werde, insbesondere, wenn die neue Pflichtverletzung nicht auf derselben schädlichen Neigung beruht. In diesem Fall kann die Probezeit auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Über den Widerruf oder die Verlängerung der Probezeit entscheidet die in Abs. 1 genannte Disziplinarbehörde mit Beschluß. Vor der Entscheidung ist dem Disziplinaranwalt und dem Verurteilten vom Vorsitzenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der mit Gründen zu versehende Beschluß ist dem Disziplinaranwalt und dem Verurteilten zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist das binnen vier Wochen beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat zulässig, welcher endgültig entscheidet.

#### Endgültige Nachsicht

§ 21: (1) Nach Ablauf der Probezeit hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates, bei welchem das Disziplinarverfahren in erster Instanz anhängig war, nach Anhören des Disziplinaranwaltes und Einholung einer Auskunft aus dem vom Oberkirchenrat A. u. H. B. geführten Vormerkbuch mit Beschluß festzustellen, daß die bedingte Nachsicht der Strafe endgültig geworden ist.

(2) Für die Zustellung des Beschlusses und Rechtsmittel dagegen gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 in gleicher Weise.

#### Absehen von der Disziplinarstrafe

§ 22: Bei geringfügigen Pflichtverletzungen, geringem Schuldgehalt oder wenn die Folgen seines Verhaltens den Beschuldigten selbst besonders schwer treffen, können die Disziplinarbehörden unter den in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der in § 19 Abs. 2 erwähnten Umstände vom Ausspruch einer Strafe absehen, wenn dies ohne erhebliche Verletzung kirchlicher Interessen möglich ist.

## V. Abschnitt

### Verjährung

§ 23: (1) Die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die eine Pflichtverletzung begründende Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit einer Disziplinarstrafe bedrohte Verhalten aufhört.

(2) Ist die Pflichtverletzung jedoch Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens, beginnt die Verjährungsfrist mit rechtskräftiger Beendigung desselben.

§ 24: Die Verjährungsfrist beträgt bei Ordnungswidrigkeiten ein Jahr, bei Disziplinarvergehen drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Beginnes der Verjährungsfrist.

§ 25: Begeht der Beschuldigte während der Verjährungszeit neuerlich eine Ordnungswidrigkeit oder ein Disziplinarvergehen, tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Pflichtverletzung die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

## VI. Abschnitt

### Disziplinarbehörden

§ 26: (1) Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Disziplinarsenate

1. in Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
2. in Villach für Kärnten und Osttirol;
3. in Graz für Steiermark;
4. in Linz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

(2) Disziplinarbehörde zweiter Instanz ist der Disziplinarobersenat mit dem Sitz in Wien.

### Unabhängigkeit

§ 27: Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

### Zusammensetzung

§ 28: Der Disziplinarsenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, der die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtsprüfung, die Notariatsprüfung oder die Prüfung für den höheren rechtskundlichen Dienst abgelegt hat, sowie einem geistlichen Amtsträger und einem Presbyter als Beisitzer.

§ 29: (1) Der Disziplinarobersenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, auf welchen die Voraussetzungen des § 28 zutreffen müssen, sowie zwei geistlichen Amtsträgern und zwei Presbytern als Beisitzer.

(2) Ist der Beschuldigte Religionslehrer oder Lehrer an einer evangelischen Schule, tritt an Stelle eines Presbyters ein Beisitzer, der dem Berufsstand des Be-

schuldigten angehört; dieser muß nicht Presbyter sein, aber die Wählbarkeit zu diesem Amt besitzen.

### Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 30: (1) Die Mitglieder der Disziplinarsenate werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. unter Berücksichtigung der Diözesen, für welche der jeweilige Disziplinarsenat zuständig ist, von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Besetzungsvorschläge der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. für diejenigen Disziplinarsenate, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Diözesen erstreckt, sind von dem für den Sitz des Disziplinarsenates zuständigen Superintendenten zu koordinieren und an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. weiterzuleiten.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarobersenates werden auf Grund von Vorschlägen des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter möglichster Berücksichtigung aller Diözesen und der Kirche H. B. durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 31: (1) Für jeden Vorsitzenden eines Disziplinarsenates und für den Vorsitzenden des Disziplinarobersenates ist ein, für jeden Beisitzer sind zwei, für den zum Beisitzer des Disziplinarobersenates berufenen Religionslehrer beziehungsweise Lehrer an einer evangelischen Schule ist ein Stellvertreter auf die gleiche Weise zu bestellen.

(2) Ist die Zusammensetzung eines Disziplinarsenates infolge mehrfachen Ausscheidens von Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern nicht mehr gegeben, haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. für den Rest der Funktionsperiode eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern zu bestellen.

### Gelöbnis

§ 32: Die Mitglieder und Stellvertreter von Mitgliedern der Disziplinarsenate legen vor der ersten Ausübung ihres Amtes in die Hand des für den Sitz des Disziplinarsenates zuständigen Superintendenten, jene des Disziplinarobersenates in die Hand des Bischofs oder des Landessuperintendenten folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des Disziplinar(ober)senates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, daß in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wieder hergestellt werden.“

### Ausscheiden

§ 33: Die zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern der Disziplinarbehörden berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren

persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, daß die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben ist.

### Enthebung

§ 34: Mitglieder und Stellvertreter von Mitgliedern der Disziplinarbehörden, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, oder die aus der Evangelischen Kirche ausgetreten sind, sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. ihres Amtes zu entheben. Bei den Vorsitzenden der Disziplinarsenate und beim Vorsitzenden des Disziplinarobersenates ist in diesem Fall das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Revisionsrates herzustellen.

### Ausschließung

§ 35: (1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied eines Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates sind im Einzelfall ausgeschlossen:

1. Wer selbst oder wenn sein Ehegatte durch die Pflichtverletzung betroffen ist;

2. wer mit dem Beschuldigten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der Beschuldigte zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern und -kindern steht;

3. wer in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder als Zeuge in Frage kommt;

4. wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, Untersuchungsführer oder Verteidiger mitgewirkt hat;

5. derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und zwar für die Dauer desselben.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Disziplinarobersenates ist überdies ausgeschlossen, wer bei der Entscheidung der unteren Instanz mitgewirkt hat.

(3) Jedes Mitglied eines Disziplinarsenates und des Disziplinarobersenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Synodalausschüsse A. B. und H. B. anzuzeigen.

### Ablehnung

§ 36: (1) Ein Mitglied des Disziplinarsenates oder Disziplinarobersenates kann vom Beschuldigten oder vom Disziplinaranwalt abgelehnt werden, wenn er außer den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Fällen andere Gründe glaubhaft macht, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn zwischen dem abgelehnten Mitglied und dem Beschuldigten schwere Mißhelligkeiten bestehen, oder wenn das persönliche Interesse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des

Disziplinarverfahrens unmittelbar berührt werden könnte.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied eines Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates sind verpflichtet, den in § 35 Abs. 3 genannten Stellen alle Gründe anzuzeigen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(4) Die Ablehnung muß spätestens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden.

(5) Über die Ablehnung oder eine nach Absatz 3 angezeigte Befangenheit entscheiden, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder des betroffenen Senates; wenn der Vorsitzende oder mehrere Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bezüglich des Disziplinarsenates der Disziplinarobersenat, bezüglich dessen Vorsitzenden oder Mitgliedern die Synodalausschüsse A. B. und H. B.

§ 37: Im Falle der Ausschließung, der gültigen Ablehnung, einer Befangenheit oder einer sonstigen Verhinderung eines Mitgliedes des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates tritt an dessen Stelle ein vom Vorsitzenden einzuberufender Stellvertreter, im Falle des Vorsitzenden dessen berufener Stellvertreter.

### Schriftführer

§ 38: (1) Für jeden Disziplinarsenat ist von dem für den Sitz des Disziplinarsenates zuständigen Superintendenten, für den Disziplinarobersenat ist von der Kirchenkanzlei A. B. jeweils im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein Schriftführer und ein Stellvertreter desselben zu bestimmen, die auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(2) Der Schriftführer hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.

(3) Die Ausschließungsgründe des § 35 Abs. 1 sind auf den Schriftführer sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Schriftführer kann nicht abgelehnt werden. Der Disziplinarsenat oder der Disziplinarobersenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer entheben und an seiner Stelle dessen Stellvertreter einberufen.

### Untersuchungsführer

§ 39: (1) Dem Untersuchungsführer obliegt die Führung des Vorverfahrens; er hat den Sachverhalt durch Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen, Einholung von Gutachten und durch Herbeischaffen aller sonstiger Beweismittel zu klären.

(2) Für den Zuständigkeitsbereich eines jeden Disziplinarsenates werden von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchen-

rates H. B. aus dem Kreis der in das Amt eines Presbyter wählbaren Personen ein oder mehrere Untersuchungsführer sowie deren Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren berufen; diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen einem Superintendentenalausschuß nicht angehören.

(3) Dabei kann der Synodalausschuß A. B. und H. B. für den Bereich eines Disziplinarsenates die Zuständigkeit der Untersuchungsführer räumlich oder sachlich begrenzen.

## VII. Abschnitt

### Verfahrensbeteiligte Disziplinaranwalt

§ 40: Dem Disziplinaranwalt obliegt im Disziplinarverfahren die Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Er hat in dem Verfahren das Interesse der Kirche zu wahren und bei Durchführung desselben unter Berücksichtigung der Ziele des Disziplinarverfahrens für die rechte Erfüllung der Amtspflichten und die Wahrung der Würde des kirchlichen Amtes einzutreten; er hat darauf zu achten, daß alle den Beschuldigten ent- und belastende Umstände erforscht und alle zur Wahrheitsfindung dienlichen Mittel gehörig benützt werden.

§ 41: (1) Der Disziplinaranwalt hat das Recht, während eines Disziplinarverfahrens jederzeit Akteneinsicht zu nehmen und Stellungnahmen abzugeben.

(2) Der Disziplinaranwalt ist verpflichtet, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. über das Disziplinarverfahren jederzeit zu berichten. Eine an ihn ergangene Mitteilung des Oberkirchenrates hat er dem Disziplinarsenat zur Kenntnis zu bringen. An eine Weisung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Anklage zu erheben, ist der Disziplinaranwalt gebunden; im übrigen entscheidet er im Verfahren nach freiem pflichtgemäßem Ermessen.

§ 42: (1) Für den Zuständigkeitsbereich eines jeden Disziplinarsenates werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aus dem Kreis der geistlichen und weltlichen Amtsträger ein oder mehrere Disziplinaranwälte und deren Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Wenn mehrere Disziplinaranwälte berufen werden, bestimmt der Oberkirchenrat A. u. H. B. für die Dauer der Amtszeit, für welchen Personenkreis der jeweilige Disziplinaranwalt zuständig ist.

(3) Vor dem Disziplinarobersenat hat derjenige Disziplinaranwalt die Anklage und die Interessen der Kirche zu vertreten, der diese Vertretung in erster Instanz wahrgenommen hat, im Falle des Ausscheidens oder der begründeten Verhinderung sein Nachfolger beziehungsweise sein Stellvertreter.

### Der Beschuldigte und seine Verteidigung

§ 43: Derjenige, welchen der Verdacht einer Pflichtverletzung trifft, kann als Beschuldigter erst

dann angesehen werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird; es wird jedoch bis zur Rechtskraft eines verurteilenden Erkenntnisses vermutet, daß er nicht schuldig ist.

§ 44: (1) Der Beschuldigte kann sich in einem Disziplinarverfahren eines Verteidigers bedienen und dazu jeden kirchlichen Amtsträger, auf den diese Disziplinarordnung Anwendung findet, und jeden Rechtsanwalt, der Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. ist, bestellen. Die Zulassung eines Verteidigers hängt davon ab, daß er sich schriftlich zur Verschwiegenheit über alle mit dem Disziplinarverfahren im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Verteidiger durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. nach Anhören des Vorsitzenden des Disziplinarsenates ganz oder teilweise entbunden werden.

(2) Wenn vom Beschuldigten kein Wahl-Verteidiger namhaft gemacht wurde, kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates in besonders schwerwiegendem Falle einen kirchlichen Amtsträger zur Verteidigung bestellen.

(3) Kirchliche Amtsträger sind zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Wenn sie eine Verteidigung übernehmen, haben sie keinen Anspruch auf Entlohnung. Sie haben nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(4) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen, und die Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, die seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Er ist zur Verschwiegenheit über die ihm vom Beschuldigten anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann ihn nur der Beschuldigte entbinden.

(5) Verteidiger dürfen wegen ihrer Äußerungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind, weder während der Ausübung ihres Auftrages noch nach dessen Vollendung zur Verantwortung gezogen werden.

(6) Ausgeschlossen von der Verteidigung ist, wer als Zeuge in diesem Verfahren zur Sache vernommen worden ist.

§ 45: (1) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist während der Dauer des Disziplinarverfahrens vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates oder vom Untersuchungsführer Einsicht in die Akte zu gewähren. Es können jedoch im Vorverfahren davon Aktenstücke ausgenommen werden, solange deren Mitteilung mit dem Zwecke der Ermittlung unvereinbar wäre.

(2) Nach Erhebung der Anklage steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Recht zur uneingeschränkten Akteneinsicht und Herstellung von Kopien, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, zu.

## VIII. Abschnitt

### Verfahren

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 46: Disziplinarverfahren sind ohne unnötige Verzögerung durchzuführen.

§ 47: (1) Jeder Disziplinarsenat hat die Pflicht, bei allen Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Überführung wie die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

(2) Alle kirchlichen Amtsstellen sind verpflichtet, den Disziplinarbehörden während der ganzen Dauer des Verfahrens Amtshilfe, insbesondere durch Ausfolgung amtlicher Unterlagen, die mit dem Verfahren in Zusammenhang stehen, zu leisten.

§ 48: Die Weigerung des Beschuldigten, am Disziplinarverfahren mitzuwirken, hindert die Durchführung und Beendigung desselben nicht.

§ 49: (1) Die Disziplinarsenate sollen Disziplinarverfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhaltes durchgeführt werden, miteinander verbinden; sie können sie aus wichtigen Gründen trennen.

(2) Begehen mehrere Beschuldigte, für welche verschiedene Disziplinarsenate zuständig sind, gemeinsam ein Disziplinarvergehen, so hat der Vorsitzende des Disziplinarobersenates über Antrag eines der mit der Sache befaßten Disziplinaranwälte einen der zuständigen Disziplinarsenate mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen alle Beschuldigten zu betrauen.

#### Zustellung

§ 50: (1) Die Zustellung der von den Disziplinarbehörden an die Parteien und Amtsstellen gerichteten Ladungen, Erkenntnisse und sonstige Entscheidungen hat in jedem Fall gegen Rückschein und in der Regel mit der Post zu erfolgen.

(2) Der Zustellnachweis ist im Disziplinarakt aufzubewahren.

(3) Auf dem Rückschein muß das Datum und die Geschäftszahl des Schriftstückes angegeben und die Bestimmung beigefügt sein, daß der Empfänger den Rückschein eigenhändig zu unterschreiben und das Datum der Empfangnahme beizusetzen hat.

#### Fristen

§ 51: Sämtliche Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage oder staatlich anerkannte Feiertage sowie den Karfreitag und Reformationstag nicht gehindert. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen solchen Tag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des inländischen Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

## Beweismittel

### Urkunden

§ 52: (1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde stammen oder von einem öffentlichen Notar errichtet sind, begründen vollen Beweis dessen, was darin verfügt, erklärt oder bezeugt wird.

(2) Privaturkunden, die von den Ausstellern unterfertigt oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen sind, begründen die Vermutung dafür, daß die darin enthaltenen Erklärungen vom Aussteller herrühren.

### Zeugen

§ 53: (1) Jeder Zeuge ist vor seiner Vernehmung ernstlich zur wahrheitsgemäßen Aussage zu ermahnen und daran zu erinnern, daß er ihm bekannte Tatsachen nicht verschweigen darf. Er ist unbeeidet und in der Regel allein zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung ist der Zeuge über die Gründe der Befreiung von der Zeugenaussage (§ 55 Abs. 1) und über das Recht der Zeugnisverweigerung (§ 55 Abs. 2) zu belehren.

§ 54: Personen dürfen über das, was ihnen in der Beichte, geistliche Amtsträger auch darüber, was ihnen in der Seelsorge anvertraut wurde, nicht vernommen werden.

§ 55: (1) Von der Zeugenaussage sind befreit:

1. Personen, die mit dem Beschuldigten verwandt oder bis zum 3. Grad verschwägert sind;  
der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;  
Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder des Beschuldigten;

2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist, und Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist.

(2) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder den in Abs. 1 Z. 1 genannten Personen zur Schande gereichen;

die Gefahr einer strafgerichtlichen oder disziplinären Verfolgung nach sich ziehen würde;

oder die Gefahr eines vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte;

2. über Fragen in bezug auf Tatsachen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht zu verletzen, sofern er davon nicht entbunden ist.

### Sachverständige

§ 56: (1) Wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig erscheint, kann vom Untersuchungsführer, vom Disziplinarsenat oder vom Disziplinarobersenat eine unparteiische Person, die

aufgrund ihrer Fachkenntnisse in der Lage ist, einen Befund zu erheben und ein Gutachten zu erstatten, zum Sachverständigen bestellt werden.

(2) Das Gutachten kann zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich erstattet werden. Im Falle eines schriftlichen Gutachtens können der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte verlangen, daß bei der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen über das schriftliche Gutachten Aufklärung gegeben oder daselbe erörtert wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarsenates finden auf Sachverständige sinngemäß Anwendung.

### **Strafgerichtliches Verfahren**

§ 57: Die in einem gegen einen nach dieser Disziplinarordnung Beschuldigten rechtskräftig abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren getroffenen Tatsachenfeststellungen sind für die Disziplinarbehörde nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Überprüfung, jedoch nach Anhören des Beschuldigten, zugrunde gelegt werden.

### **Vorläufige Maßnahmen**

§ 58: (1) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten A. B. oder des Synodalausschusses H. B. und nach Anhören des Disziplinaranwaltes nach Einlangen einer Disziplinaranzeige, bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens zugleich mit dieser, oder auch während des Disziplinarverfahrens die vorläufige Enthebung des Beschuldigten von der Ausübung des Amtes bis zur rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens verfügen, wenn wegen der Art der dem Beschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzung durch die weitere Ausübung das Ansehen des Amtes oder Interessen der Gemeinde oder der Kirche erheblich gefährdet wären.

(2) Gleichzeitig können höchstens zwanzig Prozent der Bruttobezüge (unter Ausschluß der Haushaltszulage) vorläufig einbehalten werden; endgültig hat der Disziplinarsenat in seinem Erkenntnis darüber zu entscheiden; wenn im Erkenntnis auf eine Disziplinarstrafe gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 erkannt wird, sind die vorläufig einbehaltenen Bezüge anzurechnen.

(3) Für die vorläufige Amtsenthebung und die vorläufige Einbehaltung der Bezüge von Mitgliedern des Oberkirchenrates ist der Synodalausschuß A. B. oder H. B. zuständig.

(4) Wenn die Gründe für die vorläufige Amtsenthebung und die vorläufige Einbehaltung von Bezügen vor rechtskräftiger Beendigung des Disziplinarverfahrens wegfallen, sind diese vorläufigen Maßnahmen vom zuständigen Oberkirchenrat unverzüglich aufzuheben.

§ 59: (1) Der zuständige Oberkirchenrat kann unter den in § 58 Abs. 1 genannten Voraussetzungen

nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. auch darüber entscheiden, ob während eines anhängigen Disziplinarverfahrens ein Kandidat ordiniert oder ein geistlicher Amtsträger auf eine Amtsstelle gewählt oder bestellt werden kann. Die Bestimmung des § 66 bleibt davon unberührt.

(2) Sofern ein Kandidat, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, die Amtsprüfung ablegt, kann die Ausfolgung des Zeugnisses bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aufgeschoben werden.

§ 60: (1) Entscheidungen gemäß §§ 58 und 59 sind dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. und dem zuständigen Disziplinarsenat, solche gemäß § 58 Abs. 1 außerdem dem Presbyterium zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidung gemäß §§ 58 und 59 steht dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt das binnen vier Wochen ab Zustellung beim zuständigen Oberkirchenrat einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat zu, welcher darüber nach Anhören des Disziplinaranwaltes unverzüglich zu entscheiden hat.

(3) Die Beschwerde hat mit Ausnahme der Entscheidung gemäß § 58 Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung.

### **Einleitung des Verfahrens**

§ 61: (1) Das Verfahren ist über Anzeige oder von Amtes wegen einzuleiten.

(2) Disziplinaranzeigen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu erstatten. Es sind aber auch alle anderen kirchlichen Amtsstellen und Amtsträger zur Entgegennahme von Disziplinaranzeigen und zur unverzüglichen Weiterleitung an den Oberkirchenrat A. u. H. B. verpflichtet.

(3) Allen Amtsträgern, die dieser Disziplinarordnung unterstehen, steht es frei, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

§ 62: (1) Nach Einlangen einer Disziplinaranzeige, beziehungsweise in Verbindung mit dem Beschluß auf amtswegige Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat der Oberkirchenrat zu prüfen, ob seelsorgerliche Bemühungen im Sinne des § 3 bereits unternommen wurden oder noch unternommen werden sollen, durch welche die Bewahrung oder Wiederherstellung von Friede und Ordnung in der Kirche auch ohne ein Disziplinarverfahren zu erhoffen ist. Gegebenenfalls veranlaßt er solche Bemühungen durch eines seiner Mitglieder oder einen darum ersuchten kirchlichen Amtsträger.

(2) Wenn sich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens als notwendig erweist und etwaige Bemühungen nach Abs. 1 innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige erfolglos geblieben sind, hat der Oberkirchenrat dem Beschuldigten den Inhalt der gegen ihn erstatteten Anzeige schriftlich mitzuteilen

und ihm bekanntzugeben, wer die Anzeige erstattet hat, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(3) Bei amtswegiger Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist der Beschuldigte aufzufordern, sich binnen vier Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Oberkirchenrat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern, bei erfolgter Anzeige nur dann, wenn eine solche Äußerung noch nicht vorliegt. Die Nichteinhaltung der dafür eingeräumten Frist hindert die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht. Aus wichtigen Gründen kann die Äußerungsfrist vom Oberkirchenrat um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) Nach Ablauf der Äußerungsfrist ist die Anzeige mit den Akten und einer Stellungnahme des Oberkirchenrates dem Disziplinaranwalt zur Antragsstellung zu übermitteln.

§ 63: (1) Wenn der Disziplinaranwalt nach Prüfung der Anzeige und der Akten genügend Gründe für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens findet, hat er entweder die Durchführung des Vorverfahrens zu beantragen oder — wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint — die Anklageschrift beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen.

(2) Andernfalls hat der Disziplinaranwalt beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

§ 64: (1) Statt einen Antrag auf Durchführung des Vorverfahrens zu stellen oder die Anklageschrift einzubringen, kann der Disziplinaranwalt den Antrag stellen, zu entscheiden, daß die Voraussetzungen des § 22 vorliegen.

(2) Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarsenates, wenn er die Ansicht des Disziplinaranwaltes teilt, sonst der Disziplinarsenat mit Beschluß.

(3) Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

(4) Wird der Antrag des Disziplinaranwaltes abgewiesen, hat er die Anklage einzubringen.

§ 65: Wenn gegen einen der in § 1 genannten Amtsträger ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, kann gegen ihn auch das Disziplinarverfahren eingeleitet werden, welches bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden kann.

§ 66: (1) Legt ein Amtsträger, auf den diese Disziplinarordnung Anwendung findet und gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sein Amt vor Beendigung dieses Verfahrens freiwillig nieder, so ist das Verfahren auszusetzen, bei einem geistlichen Amtsträger jedoch nur dann, wenn er aus der Kandidatenliste gestrichen ist.

(2) Wenn ein früherer Amtsträger neuerlich ein Amt in der evangelischen Kirche anstrebt, hat er die Fortsetzung des ausgesetzten Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(3) Das ausgesetzte Verfahren ist vom Disziplinarsenat fortzuführen. Im Erkenntnis ist jedoch nur festzustellen, ob auf Verlust des Amtes zu erkennen gewesen wäre oder nicht.

(4) Der frühere Amtsträger kann neuerlich ein Amt in der evangelischen Kirche nur erlangen, wenn der Disziplinarsenat festgestellt hat, daß nicht auf Verlust des Amtes zu erkennen gewesen wäre.

### Vorverfahren

§ 67: (1) Wenn der Disziplinaranwalt die Durchführung eines Vorverfahrens für notwendig erachtet, hat er die Akten dem Untersuchungsführer zu übermitteln.

(2) Der Untersuchungsführer hat das Disziplinarverfahren einzuleiten und das Vorverfahren im Sinne des § 39 Abs. 1 durchzuführen. Die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Wenn der zur Vernehmung vorgeladene Beschuldigte ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint, ist er nochmals mit der Androhung vorzuladen, daß bei abermaligem Fernbleiben das Verfahren ohne ihn durchgeführt wird.

(4) Dasselbe gilt, wenn der Beschuldigte die von ihm abverlangte schriftliche Äußerung ohne hinreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet.

§ 68: Nach Abschluß des Vorverfahrens hat der Untersuchungsführer die Akten dem Disziplinaranwalt zur weiteren Antragstellung zu übermitteln.

### Einstellung der Anklage

§ 69: (1) Der Disziplinaranwalt hat die Akten mit seinen Anträgen dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates vorzulegen.

(2) Wenn der Disziplinaranwalt die Einstellung des Verfahrens beantragt, hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates das Disziplinarverfahren mit Beschluß einzustellen.

(3) Dieser Beschluß ist dem Beschuldigten, dem zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten oder dem Landessuperintendenten zuzustellen.

(4) Ein Rechtsmittel dagegen ist unzulässig.

§ 70: (1) Wenn der Disziplinaranwalt gegen den Beschuldigten die Anklage erhebt, hat er vor Einbringung derselben einen Entwurf dem Oberkirchenrat vorzulegen, der binnen vier Wochen dem Disziplinaranwalt seine Stellungnahme dazu bekannt gibt. Der Oberkirchenrat hat zuvor dem zuständigen Superintendenten oder Landessuperintendenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) In der Anklage sind die gegen den Beschuldigten erhobenen Anschuldigungen punktweise erschöpfend aufzuzählen und die Beweismittel anzuführen. Die

Anklageschrift ist beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß eine Ausfertigung der Anklageschrift außer dem Beschuldigten auch jedem Mitglied des Disziplinarsenates zugestellt werden kann.

### **Strafverfügung**

§ 71: (1) Wenn die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände ausreichen und ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt, kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates ohne vorausgehende mündliche Verhandlung eine Strafverfügung erlassen. In diesem Fall kann jedoch nur eine Disziplinarstrafe nach § 14 Abs. 1 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2, Abs. 4 Z. 2 sowie Abs. 9 Z. 2 a, und nur auf die Dauer von höchstens einem Jahr verhängt werden.

(2) Die Strafverfügung, welche in kurzer Darstellung die Pflichtverletzung, deren der Beschuldigte für schuldig befunden wird, die Straffestsetzung und den Ausspruch über die Kosten zu enthalten hat, ist dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten mit dem Hinweis darauf zuzustellen, daß dagegen binnen vier Wochen Einspruch erhoben werden kann, widrigenfalls die Strafverfügung in Rechtskraft erwächst und vollstreckt wird.

(3) Der Einspruch, welcher nicht begründet werden muß, ist beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen.

(4) Durch einen rechtzeitigen Einspruch tritt die Strafverfügung außer Kraft; es ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten.

### **Mündliche Verhandlung**

§ 72: (1) Die mündliche Verhandlung soll binnen längstens zwei Monaten nach Einbringung der Anklageschrift durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarsenates hat die Verhandlung auszuschreiben und zugleich alle für deren Durchführung notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wie insbesondere Zeugen und Sachverständige zu laden und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen.

(3) Zur Verhandlung sind der Beschuldigte, sein namhaft gemachter Verteidiger und der Disziplinaranwalt unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung zu laden. Mit der Ladung ist dem Beschuldigten die Anklageschrift zuzustellen. Gleichzeitig sind ihm die Mitglieder des Disziplinarsenates unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 35 und 36 dieser Ordnung bekanntzugeben.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung an den Beschuldigten und der mündlichen Verhandlung müssen mindestens vier Wochen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte auf diese Frist verzichtet.

(5) Von der Ausschreibung der Verhandlung sind der zuständige Oberkirchenrat und der zuständige

Superintendent oder der Landessuperintendent sowie andere vorgesetzte Stellen des Beschuldigten, und wenn der Beschuldigte Pfarrer, Presbyter oder Gemeindevertreter ist, auch das zuständige Presbyterium unter Hinweis auf § 73 Abs. 2 zu verständigen.

(6) Anträge des Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten, die nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung gestellt werden, sollen spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates eingebracht werden. Über diese Anträge entscheidet der Vorsitzende. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 73: (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei von ihm namhaft gemachten Vertrauenspersonen gestattet wird.

(2) Die vorgesetzten Amtsträger des Beschuldigten haben das Recht, der Verhandlung als Zuhörer beizuwohnen; wenn der Beschuldigte Pfarrer, Presbyter, Gemeindevertreter ist, gilt das gleiche für ein vom Presbyterium entsandtes Mitglied.

(3) Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarbehörden erfolgen in geheimer Sitzung.

(4) Verhandlungen sind vertrauliche Angelegenheiten im Sinne der Amtsverschwiegenheitspflicht nach § 17 der Kirchenverfassung.

§ 74: (1) Vor Beginn der mündlichen Verhandlung hält der geistliche Beisitzer des Disziplinarsenates eine Andacht.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung, er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen sind, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, erteilt den an der Verhandlung Beteiligten das Wort und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung.

§ 75: Ist der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen, ist die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen. Wird das Nichterscheinen als gerechtfertigt erachtet, ist die Verhandlung zu vertagen.

§ 76: (1) Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung verliest der Schriftführer die Anklageschrift. Es folgt die Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und zu den einzelnen Punkten der Anklageschrift und sodann die Durchführung des Beweisverfahrens.

(2) Der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Disziplinaranwalt und die Mitglieder des Disziplinarsenates haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweismitteln zu äußern und Fragen an den Beschuldigten sowie an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Fragen, die mit der Disziplinarsache nichts zu tun haben, kann der Vorsitzende zurückweisen. Wird eine Frage zurückgewiesen, kann die sofortige Beschlußfassung des Disziplinarsenates über die Zulässigkeit der Frage verlangt werden.

(3) Der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie der Disziplinaranwalt sind berechtigt, zweckentsprechende Sach- und Beweisanträge zu stellen, über welche der Disziplinarsenat sofort zu entscheiden hat.

(4) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können einvernehmlich auf die Durchführung einzelner Beweise verzichten. Der Disziplinarsenat kann beschließen, daß einzelne Beweise wegen ihrer Unerheblichkeit nicht durchzuführen sind.

(5) Nach Schluß des Beweisverfahrens erhalten der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 77: (1) Der Vorsitzende kann ungehöriges Verhalten des Beschuldigten, seines Verteidigers, eines Zeugen oder eines Zuhörers in der mündlichen Verhandlung rügen.

(2) Ein Beschuldigter, der ungeachtet der Rüge sein ungehöriges Benehmen fortsetzt, kann durch Beschluß des Disziplinarsenates von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen werden.

(3) Dem Verteidiger, der ungeachtet der Rüge sein ungehöriges Benehmen fortsetzt, kann durch Beschluß des Disziplinarsenates das Recht zur Verteidigung in diesem Verfahren entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende kann Zuhörer einer mündlichen Verhandlung auch ohne vorherige Rüge bei ungehörigem Benehmen aus dem Verhandlungsraum weisen.

§ 78: (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht, die Aufnahme einzelner Vorgänge, Anträge, Fragen, Antworten und Feststellungen in die Verhandlungsschrift zu verlangen.

(3) Über die Beratungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen.

(4) Die Aufnahme der Niederschrift in Kurzschrift sowie die Verwendung eines Schallträgers hierfür sind zulässig.

(5) Die Niederschriften beziehungsweise die Übertragungen aus der Kurzschrift oder vom Schallträger sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(6) Der Beschuldigte ist berechtigt, von allen Verhandlungsschriften, mit Ausnahme der Niederschriften über die Beratungen, Kopien zu nehmen.

## IX. Abschnitt

### Erkenntnis

§ 79: Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, fällt der Disziplinarsenat nach Beratung in geheimer Sitzung das Erkenntnis. Die Mitglieder des Disziplinarsenates haben dem Er-

kenntnis die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung zugrundezulegen. Sie sind dabei an keine bestimmte Beweisregeln gebunden, sondern entscheiden nach ihrer freien, aus der aus gewissenhafter Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

§ 80: Erachtet der Disziplinaranwalt, daß der der Anklage zugrundeliegende Sachverhalt eine zur Zuständigkeit eines Superintendentialausschusses beziehungsweise des Synodalausschusses H. B. oder des zuständigen Oberkirchenrates gehörende Ordnungswidrigkeit begründet, hat er das Disziplinarverfahren nicht abzutreten, sondern in der Sache selbst zu entscheiden (§§ 5 bis 7 dieser Ordnung).

§ 81: (1) Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von der Anklage freigesprochen oder schuldiggesprochen werden.

(2) Der Beschuldigte ist von der Anklage freizusprechen:

1. wenn der Disziplinaranwalt vor Schluß der mündlichen Verhandlung von der Anklage zurücktritt;

2. wenn der Disziplinarsenat erkennt, daß der festgestellte Sachverhalt kein Disziplinarvergehen begründet;

3. wenn nicht erwiesen ist, daß der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Disziplinarvergehen begangen hat;

4. wenn Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung ausgeschlossen ist.

(3) Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis auszusprechen:

1. welcher Pflichtverletzung als Disziplinar der Beschuldigte für schuldig befunden wird;

2. zu welcher Disziplinarstrafe der Beschuldigte verurteilt wird;

3. die Entscheidung über die Kosten des Disziplinarverfahrens.

§ 82: (1) Das Erkenntnis ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung und Beendigung der Beratung ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Entscheidungsgründen zu verkündigen und binnen vier Wochen schriftlich ausgefertigt dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Die Urschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## X. Abschnitt

### Berufung

§ 83: (1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates steht dem Verurteilten und dem Disziplinaranwalt die binnen vier Wochen beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates schriftlich einzubringende Berufung zu.

(2) Verspätet eingebrachte Berufungen sind vom Vorsitzenden zurückzuweisen. Gegen den Zurückwei-

sungsbeschluß ist die binnen vier Wochen beim Vorsitzenden einzubringenden Beschwerde an den Disziplinarobersenat zulässig.

(3) In der Berufung können alle Einwendungen sowohl gegen das Verfahren als auch gegen das Erkenntnis geltend gemacht werden.

### Verfahren in zweiter Instanz

§ 84: (1) Für das Verfahren in zweiter Instanz gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz.

(2) Wenn der Disziplinarobersenat es für notwendig erachtet, kann die in erster Instanz erfolgte Beweisaufnahme teilweise oder zur Gänze wiederholt oder ergänzt werden. Außer diesen Fällen hat der Disziplinarobersenat die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zugrundezulegen.

§ 85: (1) Vor Beginn der Berufungsverhandlung hält einer der beiden geistlichen Beisitzer des Disziplinarobersenates eine Andacht.

(2) Die Berufungsverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Sachverhaltes des bisherigen Ganges des Verfahrens und des angefochtenen Erkenntnisses samt wesentlichen Entscheidungsgründen.

(3) Hierauf werden der Berufungswerber und der Gegner mit ihren Vorträgen gehört. Dem Beschuldigten gebührt jedenfalls das letzte Wort.

### Berufungserkenntnis

§ 86: (1) Nach der in geheimer Sitzung stattgefundenen Beratung fällt der Disziplinarobersenat das Berufungserkenntnis.

(2) Mit dem Berufungserkenntnis ist

1. die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig erscheint oder nicht fristgerecht erhoben wurde; oder

2. das Erkenntnis des Disziplinarsenates aufzuheben, wenn der Disziplinarsenat nicht zuständig war; in diesem Fall ist die Disziplinarsache an den zuständigen Disziplinarsenat zu verweisen; oder

3. das Erkenntnis aufzuheben und die Disziplinarsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarsenat zurückzuweisen, wenn

a) der Disziplinarsenat nicht gehörig besetzt war oder wenn ein in der betreffenden Disziplinarsache von der Ausübung des Amtes ausgeschlossenes Mitglied an dem Erkenntnis mitgewirkt hat;

b) das Verfahren erster Instanz an so wesentlichen Mängeln leidet, daß eine erschöpfende Beratung und gründliche Beurteilung der Sache ausgeschlossen ist;

c) nach dem Inhalt des Aktes dem Disziplinarobersenate erheblich erscheinende Tatsachen in erster Instanz nicht erörtert oder Beweise nicht erhoben wurden; oder

4. die Berufung als unbegründet zu verwerfen; oder

5. der Berufung Folge zu geben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(3) Statt der Zurückverweisung kann der Disziplinarobersenat, und zwar erforderlichenfalls nach Ergänzung der in erster Instanz durchgeführten Verhandlung, in der Sache selbst erkennen, wenn dies geeignet ist, die Erledigung zu beschleunigen oder einen erheblichen Kostenaufwand zu vermeiden.

§ 87: (1) Wenn nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat, darf das angefochtene Erkenntnis nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

(2) Hat eine vom Beschuldigten eingebrachte Berufung nur teilweise Erfolg, so kann der Disziplinarobersenat ihm einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

## XI. Abschnitt

### Kosten des Verfahrens

§ 88: (1) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ersetzen hat.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden die Kosten des Disziplinarverfahrens von der Landeskirchenkasse getragen.

(3) Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. Im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses kann der Disziplinarsenat auf Ersatz der dem Beschuldigten aus seiner Verteidigung erwachsenen Kosten aus der Landeskirchenkasse in angemessener Höhe erkennen; ebenso ist über den Ersatz des Aufwandes eines nach § 44 Abs. 2 bestellten Verteidigers zu erkennen.

§ 89: (1) Die Mitglieder der Disziplinarsenate sowie der Disziplinaranwalt und der Schriftführer erhalten außer dem Rückersatz der Reisekosten für jede mündliche Verhandlung ein Taggeld, dessen Höhe vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung festzusetzen ist.

(2) Zeugen erhalten als Entschädigung Reisegebühren, Zehrgeld und Nächtigungsgebühr. Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Lohnentganges. Sachverständige haben ihre Gebühren nach Abgabe des Gutachtens geltend zu machen. Alle diese Ansprüche sind von dem erkennenden Disziplinarsenat in einem angemessenen Betrag zu bestimmen. Die Auszahlung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Auslagen gehören zu den Kosten des Disziplinarverfahrens.

## XII. Abschnitt

### Vollziehung des Erkenntnisses

§ 90: (1) Der Disziplinarsenat hat je eine Ausfertigung des Erkenntnisses nach eingetretener Rechtskraft dem zuständigen Oberkirchenrat, dem zuständi-

gen Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zum Anschluß an den Personalakt und der vorgesetzten Stelle des Beschuldigten, in der dieser ein Amt bekleidet, zu übermitteln.

(2) Wenn der Beschuldigte Pfarrer, Presbyter oder Gemeindevertreter ist, ist der Spruch des Erkenntnisses ohne Begründung dem Presbyterium zu übermitteln.

§ 91: Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Vollzug der Strafe durch die zuständige kirchliche Stelle zu veranlassen.

§ 92: (1) Die Rüge gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses als vollzogen.

(2) Eine Kürzung oder Einstellung der Bezüge wird bei der ersten nach Rechtskraft des Erkenntnisses fälligen Zahlung wirksam.

(3) Verfahrenskosten sind, sofern der Verurteilte Bezüge aus kirchlichen Mitteln erhält, von diesen Bezügen durch die auszahlende Stelle einzubehalten. Dieser Einbehalt darf zehn Prozent der monatlichen Nettobezüge nicht überschreiten.

(4) Der Vorsitzende des Disziplinarsenates ist berechtigt, die Bezahlung der Verfahrenskosten in Raten zu bewilligen oder bis zur Dauer von längstens sechs Monaten zu stunden.

(5) Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft des Erkenntnisses in den Ruhestand, so wirkt ein Erkenntnis auf Verlust des Amtes als Erkenntnis auf dauernden Entzug des Ruhegehaltes.

§ 93: (1) Beim Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ein Vormerkbuch zu führen, in welches alle in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und in Verfahren wegen Disziplinarvergehen rechtskräftig erfolgten Verurteilungen unter Angabe des Vor- und Zunamens des Verurteilten sowie einer kurzen Darstellung des festgestellten Tatbestandes und der verhängten Strafe einzutragen sind.

(2) Aus diesem Vormerkbuch können alle kirchlichen Amtsstellen und der Verurteilte über begründetes Ersuchen Auskünfte erhalten. Diese Auskünfte sind geheimzuhalten.

(3) Die Disziplinarakte sind beim Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer besonderen Abteilung unter besonderem Verschuß aufzubewahren. Einsicht in die Akten steht den Disziplinarbehörden zu.

### XIII. Abschnitt

#### Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 94: (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens kann sowohl vom Verurteilten selbst nach vollzogener Strafe zu seinen Gunsten oder vom Disziplinaranwalt zum Nachteil des Verurteilten beantragt werden, wenn

1. die Entscheidung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugnis oder durch sonstige straf-

bare Handlung des Beschuldigten oder einer dritten Person oder ein vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig abgegebenes Gutachten herbeigeführt wurde;

2. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarerkenntnis beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist;

3. neue Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, den Freispruch des Beschuldigten oder eine mildere Beurteilung beziehungsweise den Schuldspruch und die Bestrafung des Beschuldigten zu begründen.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist spätestens vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, einzubringen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft des Erkenntnisses ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig.

§ 95: Nach dem Tode des Verurteilten können auch dessen früherer Ehegatte, seine Eltern, Kinder und Geschwister die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragen, wenn die im § 94 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

#### Zuständigkeit

§ 96: Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob bis zum rechtskräftigen Abschluß eines wiederaufgenommenen Verfahrens mit dem Vollzug der verhängten Strafe innezuhalten sei, entscheidet der Disziplinarsenat, der das Erkenntnis in erster Instanz gefällt hat, mit Beschluß.

#### Wirkung

§ 97: (1) In der Entschließung über die Bewilligung der Wiederaufnahme ist auszusprechen, inwieweit das frühere Erkenntnis für aufgehoben erklärt wird.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in den Stand des Vorverfahrens. Dieses ist nach Maßgabe der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung und der neuen Beweise durchzuführen oder zu ergänzen.

(3) Der Disziplinarsenat, der die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, kann jedoch in den Fällen des § 94 Abs. 1 Z. 1 und 2, sofern der Disziplinaranwalt damit einverstanden ist, zugleich ein Erkenntnis fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen wird oder eine mildere Beurteilung erfährt.

§ 98: (1) Wenn es zu einer neuen mündlichen Verhandlung kommt, ist nach Durchführung des Beweisverfahrens ein neuerliches Erkenntnis zu fällen.

(2) Wird der Verurteilte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme eines Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich schuldig gesprochen, so kann über ihn keine strengere Strafe als die im früheren Erkenntnis aufgelegte verhängt werden.

(3) Eine bereits erlittene Strafe ist auf die neu ausgesprochene Strafe anzurechnen.

(4) Gegen das neue Erkenntnis stehen dieselben Rechtsmittel wie gegen jedes andere Erkenntnis offen.

§ 99: Gegen die Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Disziplinarobersenat zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 100: Die infolge des früheren Erkenntnisses erworbenen Rechte dritter Personen werden durch das neue Erkenntnis nicht berührt.

#### XIV. Abschnitt

##### Wiedereinsetzung

§ 101: (1) Gegen das Versäumnis der mündlichen Verhandlung oder der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels oder des Einspruches gegen eine Strafverfügung kann der Disziplinarsenat dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß ihm das rechtzeitige Erscheinen zu der Verhandlung oder die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels oder des Einspruches gegen eine Strafverfügung ist die versäumte Prozeßhandlung gleichzeitig nachzuholen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses beim zuständigen Disziplinarsenat einzubringen. Dieser entscheidet über einen solchen Antrag nach Anhören des Disziplinaranwaltes endgültig.

(4) Wegen der Versäumnis der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

#### XV. Abschnitt

##### Tilgung

§ 102: (1) Die Tilgung einer nach dieser Ordnung erfolgten Verurteilung tritt, sofern sie nicht ausgeschlossen ist (§ 105), mit Ablauf der Tilgungsfrist ein.

(2) Ist die Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als unbescholten, er ist nicht verpflichtet, die getilgte Verurteilung anzugeben.

(3) Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, werden durch die Tilgung nicht berührt.

§ 103: (1) Die Tilgungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Erkenntnisses.

(2) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre

bei einer Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe nach § 14 Abs. 1 und 2 Z. 1, § 14 Abs. 3, § 14 Abs. 4 Z. 2, § 14 Abs. 9 Z. 2 a;

2. acht Jahre

bei einer Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe nach § 14 Abs. 2 Z. 2 und 3, § 14 Abs. 4 Z. 1, § 14 Abs. 5 und § 14 Abs. 8 Z. 2.

(3) Erfolgt innerhalb der in Abs. 2 genannten Tilgungsfristen eine neuerliche Verurteilung, so beginnt die Tilgungsfrist mit Rechtskraft der letzten Verurteilung neu zu laufen.

§ 104: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat nach Eintritt der Tilgung einer Verurteilung von Amts wegen die Eintragung im Vormerkbuch zu löschen. Hievon sind alle Stellen, denen das Disziplinarerkenntnis zugestellt wurde, zu verständigen.

(2) Nach Eintritt der Tilgung sind die beim Oberkirchenrat aufbewahrten Disziplinarakten sowie sämtliche bei anderen Stellen befindlichen, auf die Disziplinarsache bezughabenden Schriftstücke zu vernichten.

§ 105: Verurteilungen zu einer Disziplinarstrafe nach § 14 Abs. 2 Z. 4 und 5, § 14 Abs. 4 Z. 3 sowie § 14 Abs. 9 Z. 2 b werden nicht getilgt und schließen auch die Tilgung aller anderen Verurteilungen aus.

#### XVI. Abschnitt

##### Gnadenrecht

§ 106: (1) Die Ausübung des Gnadenrechtes steht dem Vorsitzenden der Generalsynode zu. Er darf nicht Mitglied einer Disziplinarbehörde sein.

(2) Das Gnadengesuch kann durch Nachsicht, Milderung oder Umwandlung der von Disziplinarbehörden verhängten Disziplinarstrafen, Nachsicht von den Bestimmungen des § 66 sowie durch vorzeitige Tilgung von Verurteilungen oder der Tilgung der nach § 105 nicht tilgbaren Verurteilungen ausgeübt werden.

§ 107: Das Recht auf Einbringung eines Gnadengesuches steht zu:

1. dem Verurteilten;

2. nach seinem Tode dessen früherem Ehegatten, seinen Eltern oder Kindern;

3. dem Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 108: (1) Das Gnadengesuch ist mit ausführlicher Begründung vom Gnadenswerber beim zuständigen Disziplinarsenat einzubringen, der es an den Vorsitzenden der Generalsynode weiterzuleiten hat.

(2) Dieser kann dazu die Äußerungen des zuständigen Superintendenten, des Landessuperintendenten und des Bischofs einholen sowie die Akten des Verfahrens beschaffen.

(3) Gegen Verfügungen in Gnadensachen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

XVII. Abschnitt

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 109: (1) Diese Disziplinarordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung vom 29. September 1951 in der letztgültigen Fassung vom 25. März 1976 mit Ausnahme des § 9 außer Kraft.

(3) Der § 9 der bisherigen Disziplinarordnung bleibt bis zum Inkrafttreten der gemäß § 13 dieser

neuen Disziplinarordnung zu erlassenden Ordnung zur Feststellung rechter Lehre in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des § 12 dieser Ordnung sind bis auf weiteres durch die in § 8 m, n und o der bisherigen Ordnung (in der Fassung ABl. Nr. 37/1976) sowie durch die § 3 Abs. 7 und § 6 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes (in der Fassung ABl. Nr. 104/1984) zu ergänzen.

(5) Die Durchführung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängigen Verfahrens und die Tilgung von Verurteilungen hat nach den für den Beschuldigten günstigeren Bestimmungen zu erfolgen.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

59. Zl. 2608/85 vom 3. Mai 1985

**Kindererziehungsbeihilfe**

Die in § 56 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes festgesetzte Kindererziehungsbeihilfe beträgt ab 1. September 1985 für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können S 0,— und für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen S 300,— monatlich.

60. Zu Zl. 1087/85 vom 18. Feber 1985 (ABl. Nr. 33/85)

**Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag**

Zu den Kollektenergebnissen 1984 (siehe ABl. Nr. 33/85) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben.

**Burgenländische Superintendentur A. B.**

Gols: Martin-Luther-Bund S 1880,—

**Steiermärkische Superintendentur A. B.**

Bruck an der Mur: Oberschützen S 440,—  
Martin-Luther-Bund S 374,50  
Äußere Mission II S 429,—

Graz-Liebenau: Martin-Luther-Bund S 883,—

Stainach-Irdning: Bibelarbeit S 95,—  
Martin-Luther-Bund S 135,—

Trofaiaich: Theologenheim S 598,—

Kindberg: Jugendarbeit S 180,—  
Zwischenkirchliche Hilfe S 113,—  
Bibelarbeit S 90,—  
Theologenheim S 250,—

Peggau: Evangelischer Bund (direkt) S 1325,—

61. Zl. 2127/85 vom 9. April 1985

**Zusatzprüfung für Religionslehrer ohne Matura L 1 — L 2 b 1**

Das Schulamt der Superintendentur A. B. Oberösterreich veranstaltet vom 6. bis 12. Oktober 1985 einen Kurs mit anschließender Prüfung zur Einstufung von L 3 in L 2 b 1. Teilnehmen können hieran die davon betroffenen Religionslehrer aller Superintendenturen.

Ort: Evangelisches Hospiz Bad Hall.

Anmeldungen sind direkt an das Schulamt der Superintendentur Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten, von wo auch die Versendung der Lernunterlagen erfolgt.

Die Prüfungsordnung wurde bereits im Juni-Amtsblatt 1983, Nr. 79, verlautbart.

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wird in diesem Fall der Superintendent der Diözese Oberösterreich bestellt.

62. Zl. 2358/85 vom 19. April 1985

**Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn**

Die Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Die Pfarrstelle wird zur frühesten Besetzung am 1. September 1985 ausgeschrieben.

Bewerbungen sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Auskünfte erteilen: Kurator Wilhelm Hacking, 8784 Trieben 390, Tel. 03615/24 68, und der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Senior Herwig Ilkow, 8950 Stainach 307, Tel. 03682/27 71.

63. Zl. 2554/85 vom 30. April 1985

**Seelenstandsbericht 1984 — Berichtigung**

Der Seelenstandsbericht 1984, verlautbart im Amtsblatt 3. Stück/1985, Nr. 32, wird wie folgt berichtigt:  
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Reutte  
A. B. 1154

64. Zl. 2668/85 vom 8. Mai 1985

**Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)**

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde Klagenfurt.

Zu seinen Aufgaben gehört außerdem die Mithilfe im Predigtendienst und bei Amtshandlungen sowie die Übernahme einer speziellen Aufgabe in der Gemeinde (z. B. Jugendarbeit), die nach einem Gespräch mit dem Presbyterium vereinbart wird.

Dem Pfarrer im Schuldienst steht eine neuausgebaute Dreieinhalb-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoß des Pfarrhauses sowie ein Kanzleiraum zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 10. Juli 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, Tarviser Straße 14, 9020 Klagenfurt, Tel. 04222/51 16 07.

65. Zl. 2669/85 vom 8. Mai 1985

**Erste Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)**

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft. Die besonderen Aufgaben werden durch eine Gemeindeordnung geregelt. Religionsunterricht an höheren Schulen ist zu erteilen. Eine zentralgeheizte Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus dreieinhalb Zimmern und separatem Kanzleiraum sowie Garten und Garage, wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 10. Juli 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt Kurator Hofrat Dr. Hugo Hansely, Villacher Straße 25, 9020 Klagenfurt, Telefon 04222/59 14 74, und Pfarrer Carl-Hans Schlimp, Tarviser Straße 14, 9020 Klagenfurt, Tel. 04222/51 16 07.

66. Zl. 2791/85 vom 14. Mai 1985

**Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach wird hiermit ausgeschrieben. Sie

ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Von den rund 1150 Gemeindegliedern wohnen etwa 100 außerhalb des Ortes Loipersbach.

Gottesdienst und Kindergottesdienste sowie Andachten sind regelmäßig in der Kirche zu Loipersbach. Die Fortführung der Bemühungen in der Kinder- und Bibelarbeit sowie Hausbesuche sind erwünscht.

Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Schattendorf und an der Volksschule in Loipersbach, gegebenenfalls nach § 151 Abs. 1 Z. 15 Kirchenverfassung, auch an höheren Schulen in Mattersburg (etwa 10 km) zu erteilen.

Als Dienstwohnung steht ein Einfamilienhaus, etwa fünf Gehminuten von der Kirche entfernt, zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 656,—.

Bewerbungen sind bis zum 20. Juni 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, 7022 Schattendorf, zu richten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

67. Zl. 2806/85 vom 14. Mai 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf**

Die genannte Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben und kann ab 1. September 1985 besetzt werden. Die Pfarrstelle ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Da Deutsch Jahrndorf die kleinste burgenländische Pfarrgemeinde ist, wird der Inhaber der Pfarrstelle zusätzlich regionale Aufgaben, vor allem in der Krankenhausseelsorge und in der Jugendarbeit, zu übernehmen haben, die im Amtsauftrag festgehalten werden.

Das aus dem 19. Jahrhundert stammende Pfarrhaus wird durch die Gemeinde eben renoviert und kann durch entsprechenden Ausbau der Räume im Erdgeschoß auf eine genügende Wohngröße gebracht werden.

Nähere Auskünfte über die Tätigkeit in der Pfarrgemeinde erteilt gerne das Presbyterium, bezüglich der übergemeindlichen Tätigkeit der burgenländische Superintendent.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf, 2423 Deutsch Jahrndorf, zu richten.

68. Zl. 2809/85 vom 14. Mai 1985

**Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau**

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (fünf Wochenstunden) eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle auch die eines Pfarrers im Schuldienst.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator Johann Müller, 9800 Spittal, Oberamlach 1 („Oberrauter“), Tel.

04762/25 393, oder das Presbyterium in 9800 Spittal, 10.-Oktober-Straße 8, Tel. 04762/22 60.

Letzte ausführliche Ausschreibung im Amtsblatt Feber 1984, Seite 18, Nr. 32.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

69. Zl. 2840/85 vom 15. Mai 1985

#### **Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Admont**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Admont wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Als Dienstwohnung steht das 1972 gebaute Pfarrhaus in Liezen mit fünf Zimmern, Küche, Nebenräumen und Garage zur Verfügung.

In Liezen ist auch der Amtssitz der Pfarrgemeinde.

Nähere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium, 8940 Liezen, Friedau 2, Tel. 03612/22 221.

Bewerbungen werden bis 30. Juni 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen erbeten.

70. Zl. 2858/85 vom 17. Mai 1985

#### **Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst an der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)**

Der Gemeindeverband der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden für die Errichtung und Erhaltung von Pfarrstellen für Pfarrer im Schuldienst schreibt eine systemisierte Pfarrstelle für einen „Pfarrer im Schuldienst (Theologin oder Theologe) an der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) zur Besetzung mit Beginn des Schuljahres 1985/86 aus.

Der evangelische Religionsunterricht ist in einem Ausmaß von 20 bis 25 Wochenstunden an allgemeinbildenden höheren Schulen (Gymnasien) in Graz zu erteilen.

Eine Dienstwohnung mit drei Zimmern, Küche, Bad und WC im Flächenmaß von 74 m<sup>2</sup> im 6. Stock in einem Hochhaus einer schönen Siedlung am Rande von Graz ist vorhanden.

Bei einem Bewerber im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich wird der Amtsauftrag für den Dienst in der Pfarrgemeinde nach vorheriger Absprache erstellt. Es wird die Mitarbeit in Predigt und Seelsorgedienst sowie bei Amtshandlungen und Urlaubsvertretung erwartet. Das Interesse und die Begabung des Bewerbers werden bei der Erstellung des Amtsauftrages berücksichtigt werden.

Bei einem Bewerber im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bietet die Pfarrgemeinde einen Wohnungsbeitrag von S 4800,— im Monat. Die gemäß § 22 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes

zu treffende Vereinbarung mit der Pfarrgemeinde soll eine schwerpunktmäßige Mitarbeit in der Gemeinde enthalten. Diese wird in der Absprache mit der Pfarrgemeinde festgelegt.

Bewerbungen um die ausgeschriebene Pfarrstelle sind bis spätestens 30. Juni 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Auskünfte erteilen der Fachinspektor Prof. Gerhold, 8010 Graz, Mozartgasse 9, Tel. 0316/31 4 47, sowie der amtsführende Pfarrer Senior Othmar Göhring oder der Kurator Dr. Herbert Koch, beide 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9, Tel. 0316/77 528.

71. Zl. 2884/85 vom 20. Mai 1985

#### **Kollektenaufruf für Sonntag, 9. Juni 1985 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)**

Liebe evangelische Christen!

Vor genau 60 Jahren wurde in Österreich der Evangelische Presseverband gegründet. Wir kommen in diesem Jubiläumsjahr mit der Bitte um eine Jubiläumsgabe zu Ihnen. Helfen Sie mit der Kollekte dieses Sonntags mit, die vielfältigen Aufgaben der Information und der Kommunikation zu erfüllen.

Die Aufgaben sind heute gewiß nicht kleiner oder einfacher geworden. In der Gründungserklärung aus dem Jahr 1925 heißt es: „Unsere evangelische Kirche in Österreich muß sich der Mittel der Presse ganz anders bedienen als bisher, wenn sie etwas gelten will im Geisteskampf der Gegenwart. Wir wollen eine starke evangelische Presse für Evangelische.“ Diese Sätze haben auch heute noch ihre volle Gültigkeit.

Gerade für eine Diasporakirche ist die Kommunikation untereinander und auch die Verbindung und Repräsentation nach außen besonders wichtig. Gerade in einer Diasporakirche ist aber auch die Mitarbeit und Zusammenarbeit möglichst vieler von besonderer Bedeutung. Nur gemeinsam werden wir den Auftrag unseres Herrn Jesus Christus, das Evangelium in vielen Formen allen Menschen zu verkündigen, erfüllen. Der Evangelische Presseverband versucht dabei seinen Beitrag zu leisten durch die Herausgabe der Kirchenzeitung SAAT, des Kirchengesangbuches, der Religions- und anderer evangelischer Bücher sowie durch Beratung und Druck von Gemeindebriefen u. ä.

Das „60-Jahr-Jubiläum“ ist für uns nicht so sehr ein Anlaß zu jublieren, sondern zu danken. Zu danken in erster Linie Gott. Zu danken auch den Menschen, die in den 60 Jahren den Presseverband unterstützt und begleitet haben. Zu danken allen evangelischen Christen, die sich heute dieser Arbeit verpflichtet wissen und sie durch ihre Gebete und Gaben unterstützen.

Wir bitten heuer alle evangelischen Christen, in besonderer Weise ihre Verbindung zu diesem Arbeitsgebiet der Kirche zum Ausdruck zu bringen: durch die Werbung für die SAAT und die übrigen Erzeugnisse des Presseverbandes; durch ihr Gebet für diese Arbeit und durch ihre Kollekte an diesem Sonntag. Herzlichen Dank im voraus für alle Ihre Unterstützung und für Ihre Gaben!

72. Zl. 2889/85 vom 20. Mai 1985

**Dritte Ausschreibung der Krankenhauseelsorgestelle Linz**

Die neuerrichtete Stelle eines Krankenhauseelsorgers für Linz und Umgebung wird hiermit neuerlich ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Es handelt sich um den Ausbau dieses Arbeitszweiges und die Weiterführung vorhandener Krankenbesuchsdienstgruppen. Wir suchen einen Pfarrer, der diese Pionierarbeit gerne tut und sich durch eine Spezialausbildung dafür weiterbildet.

Interessenten können sich mit allen Fragen an den Krankenseelsorgeausschuß, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, wenden.

Als Dienstwohnung wurde eine ganz nahe beim AKH liegende Altbauwohnung im Ausmaß von 180 m<sup>2</sup> angemietet: Fünf Zimmer, Küche, Bad, WC, Vorgarten.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

73. Zl. 2711/85 vom 10. Mai 1985

**Kirchenbeitragsengänge Jänner bis April 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1984	1985
	Schilling	
Superintendenz		
Wien . . . . .	11,710.879,18	12,721.166,52
Niederösterreich . . . . .	3,974.697,67	4,630.551,62
Burgenland . . . . .	2,601.992,08	2,385.409,67
Steiermark . . . . .	6,084.497,65	5,704.434,45
Kärnten . . . . .	4,020.683,44	3,798.975,22
Oberösterreich . . . . .	5,057.274,54	5,880.053,69
Salzburg-Tirol . . . . .	3,434.357,19	3,287.598,34
	<b>36,884.381,75</b>	<b>38,408.189,51</b>

Rückgang gegenüber 1984: 3,967%.

74. Zl. 1989/85 vom 1. April 1985

**Bestellung von Frau Mag. Karin Matauschek zum Pfarrer**

Frau Pfarrer Mag. Karin Matauschek wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 bestellt.

**Kirchliche Mitteilungen**

In der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten wurde am Montag, dem 13. Mai 1985, Herr Pfarrer Mag. Herwig Sturm,

Evangelisches Pfarramt Klagenfurt, Christuskirche, Elbelhofstraße 17, 9020 Klagenfurt, zum zweiten Senior der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten von den stimmberechtigten Teilnehmern der Superintendentialversammlung gewählt.

Die ordnungsgemäße Wahl und Bestellung von Herrn Senior Mag. Herwig Sturm wurde am 14. Mai 1985 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. von der Superintendentur Kärnten zur Kenntnis gebracht. (Zl. 2832/85 vom 15. Mai 1985.)

Im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich wurde unter BGBl. Nr. 155/85 das Gesetz über die religiöse Kindererziehung wiederverlautbart und lautet der Gesetzestext wie folgt:

**Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985**

§ 1: Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

(BGBl. Nr. 403/1977, Art. IV Z 1)

§ 2: (1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des ABGB über die Pflege und Erziehung (dRGBL. 1939 I S 384, § 2 Abs. 1; BGBl. Nr. 403/1977, Art. IV Z 2).

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Fall des § 176 ABGB nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Schwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat (dRGBL. 1939 I S 384, § 2 Abs. 1 und 2; BGBl. Nr. 403/1977, Art. IV Z 3).

§ 3: (1) Stehen dem Vater oder der Mutter die Pflege und Erziehung neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Sachwalter zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 176 ABGB entzogen ist (dRGBL. 1939 I S 384, § 2 Abs. 1; BGBl. Nr. 403/1977, Art. IV Z. 4).

(2) Stehen die Pflege und Erziehung eines Kindes einem Vormund oder Sachwalter allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu

bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Sachwalter können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern (dRGBl. 1939 I S 384, § 2 Abs. 2; BGBl. Nr. 403/1977, Art. IV Z. 5).

§ 4: Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5: Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu,

zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6: Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechend anzuwenden.

§ 7: Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der §§ 176 und 177 ABGB vorliegen.

(dRGBl. 1939 I S 384, § 2 Abs. 1; BGBl. Nr. 403/1977, Art. IV Z. 6.)

(Zl. 2609/85 vom 15. Mai 1985.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 28. Juni 1985

6. Stück

75. Disziplinarordnung 1984 — Druckfehlerberichtigung
76. Ordnung für das Amt für Hörfunk und Fernsehen
77. Bekanntmachung der Anhebung des amtlichen Kilometergeldes
78. Zusatzversicherung für Spitalskosten für Sonderklasse
79. Bahnkontokarten
80. Jahresabschluß 1984 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
81. Religionsunterrichtsstundenhonorierung für über das Pflichtausmaß hinausgehende Unterrichtsstunden
82. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
83. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
84. Winterkurseelsorge 1985/86
85. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
86. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
87. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
88. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) — Berichtigung
89. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)
90. Erste Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
91. Bestellung von Pfarrer Mag. Horst Hochhauser zum Pfarrer im Schuldienst
92. Bestellung von Pfarrer Heribert Binder zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
93. Ordination von Pfarrhelfer Gottfried Dormann
94. Ordination von Pfarrhelfer Richard Liebeg
95. Bestellung von Pfarrer Mag. Carl-Hans Schlimp zum Pfarrer der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, Johanneskirche
96. Bestellung von Vikar Mag. Gottfried Wurm zum Pfarrer im Schuldienst
97. Bestellung von Vikarin Mag. Gertraud Knoll zum Pfarrer
98. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984

Kirchliche Mitteilungen

## K i r c h l i c h e G e s e t z e

75. Zu Zl. 2807/85 vom 14. Mai 1985

### Disziplinarordnung 1984 — Druckfehlerberichtigung

Zu der im Amtsblatt Mai 1985, Nr. 58, verlautbarten Disziplinarordnung 1984 werden Druckfehler wie folgt berichtigt:

„§ 81: (3) 1. welcher Pflichtverletzung als Disziplinarvergehen der Beschuldigte für schuldig befunden wird;“

„§ 109: (2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung vom 29. September 1951 in der letztgültigen Fassung vom 25. März 1976 mit Ausnahme des § 9 außer Kraft.“

## E r l ä s s e d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A. u. H. B. i n W i e n

76. Zl. 3543/85 vom 24. Juni 1985

### Ordnung für das Amt für Hörfunk und Fernsehen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1985 die Ordnung für

das Amt für Hörfunk und Fernsehen beschlossen, die gemäß § 115 Abs. 6 der Kirchenverfassung den Synodalausschüssen in der Sitzung vom 19. Juni 1985 zur Genehmigung vorgelegt wurde, und erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen nachstehende

### Ordnung für das Amt für Hörfunk und Fernsehen

§ 1: In der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich besteht das Amt für Hörfunk und Fernsehen mit dem Sitz in Wien.

§ 2: (1) Das Amt für Hörfunk und Fernsehen arbeitet im Auftrag der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich mit allen Einrichtungen des Hörfunks und Fernsehens des In- und Auslandes, insbesondere mit dem Österreichischen Rundfunk, zusammen; es sorgt für die Heranbildung geeigneter Sprecher, begleitet die kirchlichen Hörfunk- und Fernsehsendungen, bereitet die Tagungen der Kommission für Hörfunk und Fernsehen und andere Sitzungen im Bereich der kirchlichen Medienarbeit vor.

(2) Diese Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere der Kommission für Hörfunk und Fernsehen und dem Amt für Presse, wahrzunehmen.

§ 3: (1) Für den Leiter des Amtes besteht die Verpflichtung, bei Vorliegen sachlicher Notwendigkeit, insbesondere im Fall von Urlaub und Krankheit, den Leiter des Amtes für Presse zu vertreten.

(2) Darüber hinaus ist vorzusehen, daß der Leiter des Amtes für Hörfunk und Fernsehen im Amt für Presse mitarbeitet, wobei die Verantwortung des Leiters des Amtes für Presse nicht beeinträchtigt wird.

§ 4: Bei Wahrung der eigenen Verantwortung hat das Amt die Aufgabe, Anliegen kirchlicher Stellen in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Dabei trägt die jeweilige Stelle für die Richtigkeit der dem Amt zur Veröffentlichung übertragenen Nachrichten selbst die Verantwortung.

§ 5: Für die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche personelle und materielle Ausstattung des Amtes sorgt der Evangelische Oberkirchenrat, wobei die Bestimmung des § 189 Abs. 4 der Kirchenverfassung sinngemäß zu beachten ist.

§ 6: (1) Der Leiter des Amtes ist ein akademisch ausgebildeter ordinerter Theologe, der über Erfahrung im Bereich der Gemeinde- und der Medienarbeit verfügt.

(2) Die Stelle des Leiters wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. besetzt (§ 115 Abs. 4 der Kirchenverfassung).

(3) Falls der Oberkirchenrat nicht anders entscheidet, Abs. 4, wird die Stelle zur Besetzung ausgeschrieben. Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt die Kommission für Hörfunk und Fernsehen einen Dreierorschlag. Falls der Oberkirchenrat keinen der Vorgeschlagenen bestellt, wird die Stelle des Leiters durch den Oberkirchenrat nach Anhören der Kommission für Hörfunk und Fernsehen und der Synodalaus-schüsse besetzt.

(4) Entschieden der Oberkirchenrat, daß die Besetzung der Stelle des Leiters nicht durch Ausschreibung erfolgt, ist der Kommission für Hörfunk und

Fernsehen Gelegenheit zu geben, zu der in Aussicht genommenen Person eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Die Anstellung erfolgt auf Grund der Ordnung des geistlichen Amtes für eine Verwendungszeit von 12 Jahren; sie kann über Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. um jeweils sechs Jahre verlängert werden.

77. Zl. 3561/85 vom 24. Juni 1985

### Bekanntmachung der Anhebung des amtlichen Kilometergeldes

Mit Bundesgesetzblatt 180/85, 82. Stück, wurde die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert und sind die in § 10 Abs. 3 und 4 genannten Entschädigungs-sätze nun festgesetzt wie folgt:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß § 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup>, je Fahrkilometer S 1,16
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup>, je Fahrkilometer S 2,—
- c) für Personen- und Kombinationskraft-wagen, je Fahrkilometer S 3,70

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,43 je Fahrkilometer.“

Diese Änderung wird für den kirchlichen Bereich mit 1. Juli 1985 wirksam.

78. Zl. 3385/85 vom 24. Juni 1985

### Zusatzversicherung für Spitalskosten für Sonderklasse

Alle kirchlichen Mitarbeiter, Religionslehrer, geistlichen Amtsträger, Pensionisten und Organwalter werden hiermit eingeladen, der abzuschließenden Krankenzusatzversicherung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. beizutreten, bei der das versicherte Risiko die **Spitalskosten in der Sonderklasse samt Arzt- und Operationskosten** sind.

Für allgemein Sozialversicherte kommt nachstehender Prämientarif zur Anwendung:

Monatsprämie inkl. Vers.-Steuer

#### Männer:

19—30	291,—
31—45	437,—
46—55	582,—
56—60	728,—
61—65	825,—
66—70	970,—
71—75	1067,—
ab 76	1213,—

**Frauen:**

19—65  
66—70  
71—75  
ab 76

**Kinder:**

0—18

Für jedes weitere in einer Polizze mitversicherte Kind wird ein Kinderrabatt von 10% berechnet, d. h.:

2. Kind 219,—  
3. Kind 194,— usw.

Für geistliche Amtsträger und deren mitversicherte Angehörigen (die Leistungen der kirchlichen Krankenfürsorge sind besser) gilt nachstehender Prämientarif:

Monatsprämie inkl. Vers.-Steuer

**Männer:**

19—30  
31—45  
46—55  
56—60  
61—65  
66—70  
71—75  
ab 76

168,—  
252,—  
336,—  
420,—  
476,—  
560,—  
616,—  
700,—

**Frauen:**

19—65  
66—70  
71—75  
ab 76

336,—  
420,—  
476,—  
504,—

**Kinder:**

0—18

140,—  
der auch für nichtgeistliche Dienstnehmer bei einem Selbstbehalt je Spitalsaufenthaltsfall von S 12.000,— gilt.

Jeder Zusatzversicherte bleibt in jener Jahreskategorie prämienzahlungspflichtig, in der er der Krankenzusatzversicherung beiträgt; ein 40jähriger Mann z. B. in der Kategorie 31—45, auch wenn er in zehn Jahren 50 sein wird.

Die Beitrittserklärungen zur kirchlichen Spitalskostenzusatzversicherung, die selbstverständlich ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis voraussetzen, mögen in der Kirchenkanzlei, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, angefordert werden.

79. Zl. 3542/85 vom 24. Juni 1985

**Bahnkontokarten**

Zur Einsparung von Reisekosten für Dienstfahrten hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bei den Österreichischen Bundesbahnen „Bahnkontokarten“ erworben, deren Inanspruchnahme eine etwa 40%-ige Bahnfahrtenkostenermäßigung zur Folge hat, somit kostet 1 Kilometer 70 g, wobei bereits etwaiger Schnellzugszuschlag inkludiert ist.

Es ergeht das Ersuchen und die Aufforderung, für alle Fahrten, insbesondere für Dienstfahrten, von diesen Bahnkontokarten Gebrauch zu machen, die von der Kirchenkanzlei im Oberkirchenrat über Anforderung ausgestellt werden. Die Bahnkontokarten gelten von jedem beliebigen Ausgangs- zu jedem Zielbahnhof in Österreich.

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

80. Zl. 3481/85 vom 19. Juni 1985

Reformierte Schriften . . . . . 229.514,12  
8,359.037,81

**Jahresabschluss 1984 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Kirchenverfassung veröffentlichen wir nachstehend den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich per 31. Dezember 1984:

A u f w e n d u n g e n		S
Personalkosten . . . . .	6,932.041,67	
Kosten der Kirchenleitung . . . . .	131.652,13	
Kosten der Kirchenkanzlei . . . . .	216.296,65	
Anteilige Kosten der Landeskirche		
A. u. H. B. . . . .	337.546,—	
Verschiedene Kosten . . . . .	255.119,15	
Reformiertes Kirchenblatt . . . . .	256.868,09	

E r t r ä g e		S
Gemeindequoten . . . . .	4,558.050,—	
Bundeszuschuß . . . . .	1,163.731,48	
Sonstige Einnahmen . . . . .	586.531,50	
Vergütungen für Religionsunterricht . . . . .	836.890,12	
Zinsen . . . . .	304.456,30	
Spenden . . . . .	20.000,—	
Reformiertes Kirchenblatt . . . . .	239.603,76	
Reformierte Schriften . . . . .	229.616,73	
Außerordentliche Erträge . . . . .	341.643,16	
Gebarungsabgang 1984 . . . . .	78.514,76	
		<b>8,359.037,81</b>

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

81. Zu Zl. 1771/85 vom 24. Juni 1985

### **Religionsunterrichtsstundenhonorierung für über das Pflichtausmaß hinausgehende Unterrichtsstunden**

Der Synodalausschuß A. B. hat am 20. März 1985 über Empfehlung des Finanzausschusses der Synode A. B. beschlossen:

Die Stundensätze, mit denen die Religionsunterrichtsstunden bisher bis zur 8. Stunde mit S 200,— und ab der 9. Unterrichtsstunde mit S 250,— honoriert wurden, werden mit Wirkung ab 1. September 1985 erhöht und beträgt das Wochenstundenhonorar monatlich

ab 1. September 1985 für 1.—8. Stunde	S 250,—
ab der 9. Stunde	S 300,—.

82. Zl. 2808/85 vom 14. Mai 1985

### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf**

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Letzte ausführliche Ausschreibung im Amtsblatt Dezember 1983, Seite 172, Nr. 148.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

83. Zl. 3185/85 vom 4. Juni 1985

### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Bewerbungen werden erbeten bis spätestens 15. August 1985 an das Evangelische Pfarramt A. B. Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 15, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Ludwig Drexler, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 14, Telefon 02231/39 4 43; Kuratorstellvertreter Walter Urban, Kaiser-Josef-Straße 64, Telefon 02231/34 67; Pfarramt Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 15, Telefon 02231/33 36.

84. Zl. 3197/85 vom 5. Juni 1985

### **Winterkurseelsorge 1985/86**

Kärnten:

Wiedweg/Bad Kleinkirchheim  
vom 21. 12. 1985 bis 7. 1. 1986 oder vom  
1. 2. 1986 bis 17. 2. 1986

Tirol:

Kitzbühel	vom 15. 2. 1986 bis 16. 3. 1986
Seefeld	vom 31. 12. 1985 bis 31. 3. 1986

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis 9. September 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

85. Zl. 3396/85 vom 14. Juni 1985

### **Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning**

Die Pfarrgemeinde umfaßt 664 Gemeindeglieder in den Orten Stainach, Irdning, Aigen, Donnersbach, Donnersbachwald, Wörschach, Trautenfels und Tauplitz.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Der Pfarrer hat Unterricht am BG und BRG Stainach sowie an der HBLA in Raumberg zu erteilen, der Pflichtschulunterricht wird von einer Religionslehrerin erteilt.

Die Stelle wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Bewerbungen sind bis 15. August 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen: Kurator-Stellvertreter Helmut Eckhart, 8950 Stainach, Niederhofen, Telefon 03682/28 33, und der Administrator, Pfarrer Max Honegger, Evangelisches Pfarramt, 8962 Gröbming, Telefon 03685/23 39.

86. Zl. 3399/85 vom 14. Juni 1985

### **Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Da sich am Ort das Evangelische Diakoniewerk und das Diakonissenmutterhaus befinden, wird von den Bewerbern, neben der Versorgung der Pfarrgemeinde mit ihrer Diaspora, auch Aufgeschlossenheit für die Sache der Diakonie erwartet. Die Aufteilung der geistlichen Kompetenzen zwischen dem Pfarrer und dem Rektor des Diakoniewerks regelt eine Gemeindeordnung. Eine große Pfarrwohnung mit den erforderlichen Nebenräumen steht im zentralbeheizten Pfarrhaus zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Kurator, Herr Friedemann Schlachter, 4210 Gallneukirchen, Raiffeisenstraße 3, Telefon 07235/23 85.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen, 4210 Gallneukirchen, Hauptstraße 1, zu richten.

87. Zl. 3410/85 vom 17. Juni 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach**

Die Pfarrstelle wird zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. September 1985 ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt 1038 Seelen. Predigtorte sind: Mitterbach, Annaberg-Reith (Kirche), Gußwerk, Ulreichsberg und Lackenhof.

Der Dienstwert der Wohnung beträgt S 1114,—. In dem im Jahr 1978 außen renovierten Pfarrhaus befinden sich neben der Wohnküche ein Bad, zwei Kanzleiräume, sechs Wohn- und Schlafräume und ein Gästezimmer.

Erwartet werden die Fortsetzung der Gottesdienste und der Bibelstunden im bisherigen Ausmaß und die Weiterführung der Jugendarbeit. Dafür steht ein Gemeineraum mit Teeküche zur Verfügung. Religionsunterricht (zirka 8 Wochenstunden) ist hauptsächlich in der Hauptschule Mariazell zu halten. Eine Gemeindegewerkschaft ist zusätzlich im Religionsunterricht eingesetzt.

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, bis spätestens 31. Juli 1985 zu richten.

Pfarrer Hantsch, Telefon 03882/22 75, und Kurator Johann Schenner, Telefon 02728/243, sind zu näheren Auskünften gerne bereit.

88. Zl. 3430/85 vom 17. Juni 1985

**Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) — Berichtigung**

Die Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), verlautbart im Amtsblatt Mai 1985, Nr. 70, wird wie folgt berichtigt:

„Bei einem Bewerber im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bietet die Pfarrgemeinde einen Wohnungsbeitrag von S 800,— im Monat.“

89. Zl. 3446/85 vom 18. Juni 1985

**Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)**

Der Gemeindeverband der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden für die Errichtung und Erhaltung von Pfarrstellen für Pfarrer im Schuldienst schreibt eine systemisierte Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst (Theologin oder Theologe) in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, zur Besetzung mit Beginn des Schuljahres 1985/86 aus.

Der evangelische Religionsunterricht ist in einem Ausmaß von 20 bis 25 Wochenstunden an allgemein-

bildenden höheren Schulen (Gymnasien) in Graz zu erteilen.

Eine Dienstwohnung mit sechs Zimmern, Bad, WC, Balkon im Flächenausmaß von 120 m<sup>2</sup> in der Mozartgasse in Graz wird zur Verfügung gestellt.

Bei einem Bewerber im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich wird der Amtsauftrag für den Dienst in der Pfarrgemeinde in gemeinsamer Absprache erstellt. Es wird die Mitarbeit im Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Predigt und Seelsorgedienst sowie bei Amtshandlungen und Urlaubsvertretung erwartet. Das Interesse und die Begabungen des Bewerbers werden bei der Erstellung des Amtsauftrages berücksichtigt.

Bei einem Bewerber im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bietet die Pfarrgemeinde einen Wohnungsbeitrag von S 800,— im Monat. Die nach § 22 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes zu treffende Vereinbarung mit der Pfarrgemeinde soll die schwerpunktmäßige Mitarbeit nach vorheriger Absprache enthalten.

Bewerbungen um die ausgeschriebene Pfarrstelle sind bis spätestens 31. Juli 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Auskünfte erteilen Fachinspektor Prof. Gerhold, 8010 Graz, Mozartgasse 9, Telefon 0316/31 4 47, sowie der Kurator Dr. Ludwig Thom, 8010 Graz, Grabnerstraße 59, Telefon 0316/63 5 92.

90. Zl. 3471/85 vom 19. Juni 1985

**Erste Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden**

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird zum 1. Jänner 1986 ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Der Religionsunterricht beträgt insgesamt neun Wochenstunden.

Als Bewerber wird ein jüngerer Pfarrer, der den Sprengel westlich der Traun inklusive Tochtergemeinde Ebensee seelsorgerlich betreut, erwartet.

Die Dienstwohnung (fünf Zimmer, Bad, Nebenräume: 111 m<sup>2</sup>, ruhige Lage) ist erst ab 1. Jänner 1986 beziehbar.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien zu richten.

Auskünfte: Pfarrer Schrader, Gmunden, Georgstraße 9, Telefon 07612/42 37 und 56 27, sowie Kurator Polster, Neukirchen 369, Telefon 07618/507.

91. Zl. 2825/85 vom 20. Mai 1985

**Bestellung von Pfarrer Mag. Horst Hochhauser zum Pfarrer im Schuldienst**

Pfarrer Mag. Horst Hochhauser wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 20 der Ordnung des

geistlichen Amtes zum Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Admont bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 bestätigt.

92. Zl. 3045/85 vom 28. Mai 1985

**Bestellung von Pfarrer Heribert Binder zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Pfarrer Heribert Binder wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 bestätigt.

93. Zl. 3046/85 vom 28. Mai 1985

**Ordination von Pfarrhelfer Gottfried Dormann**

Pfarrhelfer Gottfried Dormann wurde am 19. Mai 1985 in der Evangelischen Kirche in Loipersbach von Herrn Superintendent Mag. Dr. Gustav Reingrabner, Eisenstadt, unter Assistenz von Herrn Senior Dr. Peter Altmann, Rust, und Herrn Pfarrer i. R. Gottfried Dormann, ordiniert.

94. Zl. 3049/85 vom 28. Mai 1985

**Ordination von Pfarrhelfer Richard Liebeg**

Pfarrhelfer Richard Liebeg wurde am 19. Mai 1985 in der Evangelischen Kirche in Deutsch Kaltenbrunn von Herrn Superintendent Mag. Dr. Gustav Reingrabner, Eisenstadt, unter Assistenz von Herrn Rektor Pfarrer Roland Ratz, Treffen, und Herrn Pfarrer Mag. Wolfgang Johannsen, Markt Allhau, ordiniert.

95. Zl. 3055/85 vom 28. Mai 1985

**Bestellung von Pfarrer Mag. Carl-Hans Schlimp zum Pfarrer der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, Johanneskirche**

Pfarrer Mag. Carl-Hans Schlimp wurde gemäß § 121 Abs. 5 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, Johanneskirche, mit Wirkung vom 1. Juli 1985 stellt und bestätigt.

96. Zl. 3192/85 vom 5. Juni 1985

**Bestellung von Vikar Mag. Gottfried Wurm zum Pfarrer im Schuldienst**

Vikar Mag. Gottfried Wurm wurde gemäß § 121 Abs. 4 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 bestätigt.

97. Zl. 3375/85 vom 14. Juni 1985

**Bestellung von Vikarin Mag. Gertraud Knoll zum Pfarrer**

Vikarin Mag. Gertraud Knoll wurde gemäß § 121 Abs. 5 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 bestätigt.

98. Zl. 3253/85 vom 11. Juni 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendenz		
Wien . . . . .	14,146.462,78	15,194.639,85
Niederösterreich . . . . .	5,329.929,63	5,817.180,30
Burgenland . . . . .	3,834.993,34	3,782.630,08
Steiermark . . . . .	8,386.922,46	8,096.624,32
Kärnten . . . . .	5,204.199,43	5,165.026,02
Oberösterreich . . . . .	7,600.240,53	9,590.080,97
Salzburg-Tirol . . . . .	4,558.846,05	4,739.379,58
	<b>49,061.594,22</b>	<b>52,385.561,12</b>

Rückgang gegenüber 1984: 6,346%.

**Kirchliche Mitteilungen**

Senior Mag. theol. Ludwig M e r n y i, Bad Vöslau, tritt mit 31. August 1985 in den dauernden Ruhestand.

Ludwig Mernyi wurde am 14. September 1919 als fünfter Sohn des Pfarrers und Seniors Julius von Mernyi in Franzfeld (Banat-Jugoslawien) geboren. Seine theologischen Studien in Wien und Leipzig beendete er mit Ablegung des Kandidatenexamens an der Wiener Fakultät. Er war nach der Pfarramtprüfung Vikar in St. Ruprecht bei Villach, wurde am 20. Feber 1949 ordiniert und zum Pfarrer in Vöslau bestellt. Am 14. Oktober 1950 heiratete er Dorothea, geborene Mann, die ihm drei Kinder schenkte und ihm bei der Aufbauarbeit in der Gemeinde zur treuen Mitarbeiterin wurde.

Während seiner Amtszeit wurden drei Kirchen erbaut: 1960 in der Tochtergemeinde Leobersdorf, 1962 in der Predigtstation Steinfeld-Teesdorf und 1966 in der Muttergemeinde Bad Vöslau. Pfarrer Ludwig Mernyi übernahm auch übergemeindliche Aufgaben, im Pfarrerverein für die Gemeinschaft autofahrender Pfarrer, im Gustav-Adolf-Verein und bei der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Neusiedler“, wo er den verdienten Obmann, Senior i. R. Heinrich Meder, als Obmann ablöste. Die niederösterreichische Superintendentenversammlung wählte am 19. November 1977 Mag. Ludwig Mernyi zum Senior und Superintendent-Stellvertreter und bestätigte diese Wahl nach weiteren sechs Dienstjahren. Der Landeshauptmann von Niederösterreich zeichnete Senior Mernyi durch Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich aus.

Der Oberkirchenrat spricht dem verdienten Pfarrer und Senior für alle Verdienste um die Kirche besonderen Dank und Anerkennung aus und wünscht einen von Gott gesegneten Ruhestand. (Zl. 2030/85 vom 9. Mai 1985.)

Mit Ablauf des Monats Juni 1985 tritt der derzeit älteste aktive Pfarrer unserer Kirche, Senior Mag. theol. Franz Böhm, Oberwart, in den dauernden Ruhestand.

Franz Böhm wurde am 2. September 1912 in Bergwerk, Bezirk Oberwart, als fünftes von neun Kindern des Landwirtehepaares Johann und Karoline Böhm geboren. Er besuchte die Volksschule in Neustift bei Schlaining, das Gymnasium in Oberschützen und studierte nach der Matura an den Universitäten Wien und Leipzig Theologie. In Wien bestand er 1935 die Fakultätsprüfung und 1937 die Pfarramtsprüfung; er wurde noch im selben Jahr ordiniert. Von 1935 bis 1937 diente er als Superintendentialvikar der Diözese Burgenland. Im Herbst 1937 berief ihn die Pfarrgemeinde Oberwart zum Pfarrer. Bis zur Einberufung zum Wehrdienst 1938 half er bei der Versorgung der Pfarrgemeinden Oberschützen und Markt Allhau. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Herbst 1945 sammelte er die Evangelischen im Bereich von Hartberg und erreichte, daß der Oberkirchenrat schon im Juli 1948 die selbständig gewordene Pfarrgemeinde Hartberg bestätigen konnte. Am 1. September 1949 begann Pfarrer Franz Böhm, nach neuerlicher Berufung, mit der Aufbauarbeit in der Pfarrgemeinde Oberwart. Pfarrhaus und Kirche waren durch Kriegseinwirkung schwerst beschädigt worden. Zunächst wurde ein Pfarrheim errichtet, als provisorischer Sammlungsraum für die Gemeinde. In den Jahren 1952/1953 wurde dann das Pfarrhaus neu errichtet und die Kirche renoviert. Die Friedhofskirche konnte gebaut werden, die erste Aufbahrungshalle im Burgenland und ein Friedhofswärterhaus. In den Jahren 1971/1972 wagte die Gemeinde den Neubau eines Altenwohn- und Pflegeheimes mit einem Internat: 85 alte Menschen, 50 Schülerinnen mittlerer und höherer Lehranstalten fanden hier ein behütetes Heim, 25 Schülerinnen einen Mittagstisch und 25

Bedürftige Betreuung durch die Aktion „Essen auf Rädern“. Zugleich schritt die Aufbauarbeit in der Tochtergemeinde Kemetten voran: 1967 wurde die Kirche und 1983 das neue Pfarrhaus erbaut und sonntäglicher Gottesdienst eingerichtet. Ein besonderes Ruhmesblatt in der Gemeindegeschichte Oberwarts ist die Einführung der Evangelischen Wochen durch Pfarrer Franz Böhm, eine geistige und geistliche Initiative für den Aufbauwillen und ein Dienst, der nicht nur den Evangelischen in Oberwart, sondern der kulturellen Entwicklung des Burgenlandes insgesamt zugute kam.

Am 1. März 1968 wurde der Pfarrer von Oberwart, Mag. theol. Franz Böhm, von der Superintendentenversammlung zum Senior und Superintendent-Stellvertreter gewählt und in den nächsten zwei Perioden, jeweils nach sechs Jahren, in diesem Amt bestätigt. Senior Franz Böhm, der neben den kirchlichen Ämtern auch das Amt eines Militäropfarrers der Reserve ausübte, widmete sich mit besonderer Liebe und Hingabe der Krankenhauseelsorge und dem Religionsunterricht an den Schulen in Oberwart. Der Bundespräsident hat ihm mit Entschliebung vom 6. Juli 1976 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Die Kirchenleitung spricht dem verdienten Pfarrer und Senior für alle der Kirche geleisteten Dienste den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung aus und verbindet damit herzliche Segenswünsche für den Ruhestand. Diese Segenswünsche gelten der ganzen Familie des Pfarrers, vor allem seiner Ehefrau, Frau Dr. Emilie Böhm, die ihrem Mann durch alle Jahre eine treue Weggefährtin und Partnerin geblieben ist. (Zl. 3031/85 vom 24. Mai 1985.)

Mit 31. August 1985 tritt der Pfarrer von Purkersdorf, Ludwig Drexler, in den dauernden Ruhestand.

Ludwig Drexler, am 14. August 1920 in Wien geboren, wurde nach bestandener Pfarrhelferprüfung am 16. Juni 1968 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert und zunächst mit der Leitung des Amtes für Gemeindeaufbau beauftragt. Mit Wirkung vom 1. Juni 1971 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Purkersdorf bestellt. Er entfaltete in der weitverzweigten Wienerwaldgemeinde eine gesegnete Tätigkeit: das neue Gemeindezentrum in der Wintergasse in Purkersdorf wurde errichtet und in der Tochtergemeinde Preßbaum die Kirche erneuert. Neben den Verpflichtungen als Gemeindepfarrer in Predigt, Unterricht und Seelsorge widmete sich Ludwig Drexler verschiedenen übergemeindlichen Aufgaben, für die er eine besondere Begabung mitbrachte: dem Dienst der Künstler-Zirkus- und Schaustellerseelsorge, dem Campingdienst für die Betreuung von Urlaubern, der Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums, deren zweiter Vorsitzender er wurde. Eine besondere Freude bereitete die Schaffung eines eigenen evangelischen Bildungswerkes in Purkersdorf, das Dichteresungen, Konzerte und Theatergastspiele organisierte; namhafte Künstler konnten durch Vermittlung von

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

für Verdienste um die Republik Österreich, das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst des internationalen Ordens „Pro Concordatia Populorum“, das Goldene Verdienstkreuz 1. Klasse am Ehrenband der Hoch- und Deutschmeister, den St. Ansgarorden und die goldenen Ehrennadeln der Schaustellerverbände von Wien, Nieder- und Oberösterreich. Der Dienst des verdienten Pfarrers Ludwig Drexler endet nicht mit dem Ruhestand; er bleibt weiter aktiv in der Künstler-Zirkus- und Schaustellerseelsorge, wofür ihm der besondere Dank und Anerkennung der Kirchenleitung ausgesprochen wird. Einen von Gott gesegneten Ruhestand wünscht der Oberkirchenrat. (Zl. 3124/85 vom 30. Mai 1985.)

Pfarrer Drexler hier gewonnen werden. Für das reiche literarische Schaffen des Pfarrers war das Wiental ein guter Boden: 15 Hörspiele, alle im ORF gesendet, zwei Bühnenstücke, Lyrik und Prosa sind hier entstanden. Daneben blieb aber die Begegnung von Menschen zu Mensch im Seelsorgegespräch bei Krankenbesuchen ein Schwerpunkt des Dienstes. Durch die Zugehörigkeit zur „Michaelsbruderschaft“ fand Pfarrer Drexler manchen befruchtenden Denkanstoß, nicht zuletzt für das brüderliche Gespräch mit den römisch-katholischen Kollegen. Der Purkersdorfer Pfarrer hat manche Ehrung erfahren: das Silberne Ehrenzeichen

Die Witwe des Wiener Krankenhauspfarrers Dr. Ing. Schönauer, Frau Ingeborg Schönauer, geb. Kydrynska, ist am 10. Mai 1985 im 77. Lebensjahr in Wien verstorben. (Zl. 2839/85 vom 15. Mai 1985.)

Die Ehefrau des pensionierten Pfarrers von Stoob, Frau Irma-Maria Geislinger, geborene Langermann, ist am 16. Mai 1985 verstorben und am 19. Mai 1985 auf dem evangelischen Friedhof Stoob bestattet worden. (Zl. 2977/85 vom 22. Mai 1985.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 31. Juli 1985

7./8. Stück

99. Bestellung von Senior Mag. Robert Cepek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
100. Bestellung von Senior Mag. Herwig Ilkow zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
101. Bestellung von Pfarrer Mag. Herbert Graser zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
102. Zweite Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
103. Bestellung von Pfarrer Mag. Wolfgang Klietmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Tochtergemeinde Haid
104. Bestellung von Pfarrer Norbert Hantsch zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
105. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
106. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg
107. Beheizung der Dienstwohnung — Naturalbezug
108. Kollektenaufruf für den Bibelsonntag (29. September)
109. Kollektenaufruf für „Zwischenkirchliche Hilfe“ — 12. Sonntag nach Trinitatis (25. August 1985) — Pflichtkollekte
110. Kollektenaufruf zum 10. Sonntag nach Trinitatis 1985
111. Kollektenergebnis 1984 — Nachtrag
112. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984
113. Kirchenbehördliche Genehmigung zur Vereinsgründung
114. Feststellung des Aufrechterhaltens der Funktion des ao. geistlichen Oberkirchenrates OStR Mag. Paul Jung
115. Ordination von Frau Vikar Mag. Gudrun Hohenberger

Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

99. Zl. 3476/85 vom 19. Juni 1985

**Bestellung von Senior Mag. Robert Cepek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau**

Senior Mag. Robert Cepek wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

100. Zl. 3622/85 vom 27. Juni 1985

**Bestellung von Senior Mag. Herwig Ilkow zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Senior Mag. Herwig Ilkow wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geist-

lichen Amtes zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

101. Zl. 3784/85 vom 5. Juli 1985

**Bestellung von Pfarrer Mag. Herbert Graser zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Pfarrer Mag. Herbert Graser wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

102. Zl. 3781/85 vom 5. Juli 1985

**Zweite Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing**

Hiermit wird die weitere Pfarrstelle Wien-Hietzing zum zweitenmal ausgeschrieben; sie wird durch Gemeindewahl besetzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Zu näheren Auskünften steht Pfarrer Dr. Christoph Kirchbaumer, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, Tel. 82 11 03, gerne zur Verfügung.

Eine genauere Beschreibung der Pfarrstelle wurde im Amtsblatt Juli 1984, Nr. 91, verlautbart.

103. Zl. 3803/85 vom 8. Juli 1985

**Bestellung von Pfarrer Mag. Wolfgang Klietmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Tochtergemeinde Haid**

Pfarrer Mag. Wolfgang Klietmann wurde gemäß § 120 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Tochtergemeinde Haid, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

104. Zl. 3826/85 vom 9. Juli 1985

**Bestellung von Pfarrer Norbert Hantsch zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Pfarrer Norbert Hantsch wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung und § 21 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, auf die nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

105. Zl. 3891/85 vom 12. Juli 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft. Durch die Gemeindeordnung ist festgelegt, daß nur Bewerbungen von Pfarrern augsburgischen Bekenntnisses berücksichtigt werden können.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die westlichen Stadtbezirke sowie das südliche und westliche Gebiet des Bezirkes Graz-Umgebung. Sie hat 3000 Seelen.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer die

Abhaltung von Sonn- und Feiertagsgottesdiensten in der Christuskirche sowie je einmal im Monat in den Predigtstellen Gösting, Lieboch und Thal (ausgenommen die Sommermonate).

Religionsunterricht ist an den Schulen der Gemeinde zu halten, die wegen der geringen Schülerzahl nicht mit einem Religionslehrer besetzt werden können. Außerdem an einer allgemeinbildenden höheren Schule nach Absprache mit dem Schulamt. Vom Pfarrer wird der Dienst in Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Besuche in den vier Altersheimen, Jugendarbeit, Bibelstunden, Seniorenklub und Gemeindeveranstaltungen erbeten.

Für den Religionsunterricht an den Schulen des Gemeindegebietes stehen zwei Religionslehrerinnen zur Verfügung. Der Kindergottesdienst wird von einem Helferkreis betreut. Im Predigtendienst hilft der Anstaltsseelsorger, der der Gemeinde zugeteilt ist, mit. Der Kinderkreis wird von Mitarbeitern geführt. Ein großer Kreis von Mitarbeitern unterstützt den Pfarrer. Außerdem steht dem Pfarrer ein eifriges Presbyterium zur Seite. Die Kanzleiarbeit, sowohl Gemeinde- als auch Pfarrkanzlei, wird von einer angestellten Sekretärin erledigt.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer im Pfarrhaus, das in einer ruhigen Wohngegend liegt, eine Fünf-Zimmer-Wohnung im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup>, Garage, großer Gartenanteil, Waschküche, Abstellräume im Keller zur Verfügung. Die Straßenbahnhaltestelle ist in der Nähe.

Auskünfte erteilen Kurator Erwin Mücke und Pfarrer Wolfgang Klietmann.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1985 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, zu richten (Tel. 0316/53 1 56).

106. Zl. 3920/85 vom 15. Juli 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg wird hiermit ausgeschrieben und durch den Oberkirchenrat besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft (1065 Seelen); der Dienstwohnungswert beträgt S 946,—.

Gottesdienste sind in Kindberg, Veitsch, Wartberg und Mitterdorf zu halten.

Religionsunterricht ist je nach Situation, aber höchstens im Ausmaß von zehn Stunden am BORG und an der Hauptschule zu halten.

Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus zur Verfügung mit fünf Zimmern, Küche, Balkon und Keller, eine Garage und ein Garten.

Die Kanzlei und der Gemeinderaum befinden sich im zentralgeheizten Pfarrhaus.

Bewerbungen sind bis 15. September 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Administrator der Pfarrgemeinde A. B. Kindberg, Pfarrer Roman Köckertitz, Rosegggasse 9, 8680 Mürtzschlag.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

---

107. Zl. 3610/85 vom 27. Juni 1985

---

### Beheizung der Dienstwohnung — Naturalbezug

Aus Anlaß einer Lohnsteuerprüfung im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien am 29. April 1985 und einer erfolgten Beanstandung, die Beheizung von Dienstwohnungen betreffend, sei darauf hingewiesen, daß laut Ordnung des geistlichen Amtes nur die Dienstwohnung (§ 61 OdgA) seitens der Gemeinde beizustellen ist, nicht aber deren Beheizung (§ 66 OdgA).

Sollte dennoch eine Gemeinde die Beheizung der Dienstwohnung zur Gänze oder teilweise übernehmen, ohne daß eine Refundierung dieser Heizkosten von seiten des geistlichen Amtsträgers erfolgt, so stellen diese Heizkosten einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der steuerpflichtig ist. Ausgenommen sind die Heizkosten für Räume, die innerhalb der Dienstwohnung in dienstlicher Verwendung stehen. Der Vorteil aus dem Dienstverhältnis ist als Sachwert zu versteuern, das heißt er ist dem Gehalt des Betroffenen hinzuzurechnen.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat möge auf dem Dienstweg darüber Mitteilung gemacht werden, damit die Lohnsteuerberechnung jeweils richtig vorgenommen werden kann.

Sollte der Aufforderung zur Mitteilung bei tatsächlich übernommenen Heizkosten durch die Gemeinde nicht nachgekommen werden, besteht die Gefahr von Finanzstrafverfahren wegen Abgabenverkürzung oder -hinterziehung.

108. Zl. 3719/85 vom 3. Juli 1985

---

### Kollektenaufruf für den Bibelsonntag (29. September)

Die Österreichische Bibelgesellschaft wendet sich am heutigen Bibelsonntag mit der herzlichen Bitte an die evangelischen Gemeinden, ein besonderes Opfer für die Übersetzung und Verbreitung der Bibel in anderen Teilen der Welt zu geben. Die Arbeit an rund 650 Übersetzungsprojekten, die erforderliche Sorgfalt bei der Herstellung der Bibel und vor allem die Notwendigkeit, die Heilige Schrift zu niedrigen Preisen anzubieten, machen hohe Zuschüsse erforderlich. Mit großer Freude dürfen wir erleben, daß sich bisher verschlossene Türen öffnen und Menschen die Bibel bekommen können, die sehr lange darauf gewartet haben, so in manchen Staaten Osteuropas und in China.

Die Österreichische Bibelgesellschaft hat drei Bibelprojekte ausgewählt, für deren Durchführung insgesamt 800.000 Schilling erforderlich sind.

1. In Nigeria wird an der Übersetzung der Bibel in über 50 Sprachen gearbeitet. Für viele Sprachgruppen

wird zum erstenmal das Neue Testament oder die ganze Bibel übersetzt.

2. In Pakistan bedeutet die muslimische Umwelt für die Christen eine besondere Herausforderung für die Verbreitung biblischer Texte. Freiwillige Helfer verteilen vor allem in den ländlichen Gebieten Hunderttausende von Bibelteilen, und eine besondere Arbeit geschieht unter den Flüchtlingen aus Afghanistan.

3. Trotz der verworrenen Lage im Libanon kann die Bibelgesellschaft die Bibelverbreitung aufrecht erhalten. Der Transport von Bibeln über die feindlichen Linien ist nicht selten mit großen Gefahren verbunden.

Wir bitten Sie sehr herzlich, mit einem besonderen Opfer dazu beizutragen, daß Gottes Wort in Nigeria, Pakistan und Libanon noch viele Menschen erreichen kann. Wir danken aufrichtig für Ihre Hilfe.

109. Zl. 3870/85 vom 12. Juli 1985

---

### Kollektenaufruf für „Zwischenkirchliche Hilfe“ — 12. Sonntag nach Trinitatis (25. August 1985) — Pflichtkollekte

In diesem Jahr findet der „Siebenbürgisch-sächsische Kirchentag“ erstmalig im Raum unserer Kirche, in der Pfarrgemeinde Wels, vom 30. August bis 1. September 1985 statt. Aus diesem besonderen Anlaß soll die Kollekte für Zwischenkirchliche Hilfe der Evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen gewidmet werden. Der Oberkirchenrat bittet die Pfarr- und Tochtergemeinden um kräftige Unterstützung dieses Projektes.

110. Zl. 2847/85 vom 15. Mai 1985

---

### Kollektenaufruf zum 10. Sonntag nach Trinitatis 1985

Wir gedenken heute der Zerstörung Jerusalems. Unwillkürlich drängen sich in diesem Jahr neu die Erinnerungen an die Trümmer von 1945 auf — und an den gelungenen Wiederaufbau in Freiheit. Wir haben viel Grund, mit Jeremia zu beten: „Die Güte des Herrn ist's, daß wir nicht gar aus sind. Seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende“ (Klagel. 3, 22).

Unser heutiges Dankopfer soll Glaubensbrüdern in Israel zugutekommen, die in einem Altersheim in Haifa ihren Lebensabend verbringen. Sie sind bei uns als Juden verfolgt worden, haben die KZs überlebt, haben kaum Familienangehörige und leben, weil sie an Jesus glauben, in ihrem Volk und Staat in extremer Diaspora-Situation.

Damit sie dennoch nicht heimatlos bleiben, wurde von der evangelisch-lutherischen Israelmission dieses Altersheim für jüdische Christen in Haifa erbaut.

Wir wollen heute mit unserer Gabe zur Erhaltung dieses Heimes beitragen. Hilfe ist angesichts der rapiden Inflation in Israel dringend notwendig.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

111. Zu Zl. 1087/85 vom 18. Feber 1985  
(ABl. Nr. 33/85)

### Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1984 (siehe ABl. Nr. 33/85) werden folgende Nachträge bekanntgegeben:

#### Kärntner Superintendentur A. B.

Agoritschach-Arnoldstein:  
Presseverband S 200,—

Dornbach:  
Äußere Mission II S 876,—  
Presseverband S 1318,—  
Zwischenkirchliche Hilfe S 802,—

Hermagor:  
Presseverband S 815,10

Watschig:  
Presseverband S 300,—

St. Ruprecht bei Villach:  
Oberschützen S 1840,—  
Jugendwerk S 5105,60  
Äußere Mission II S 3017,80  
Zwischenkirchliche Hilfe S 1378,—  
Diakonisches Werk S 781,20  
Bibelarbeit S 1719,60  
Martin-Luther-Bund S 602,—

Pörtschach am Wörther See:  
Oberschützen S 175,—  
Jugendarbeit S 1193,90  
Baukollekte S 1280,—  
Bibelarbeit S 853,—  
Martin-Luther-Bund S 1282,—  
Theologenheim S 246,90  
Presseverband S 860,20  
Zwischenkirchliche Hilfe S 557,90

Spittal an der Drau:  
Theologenheim S 1180,—  
Zwischenkirchliche Hilfe S 1256,—

Weißbriach:  
Martin-Luther-Bund S 878,70

Lienz:  
Bibelarbeit S 1010,40

Unterhaus:  
Presseverband S 532,70

Völkermarkt:  
Jugendarbeit S 1063,—  
Äußere Mission II S 499,—

#### Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Bad Vöslau:  
Baufonds S 2128,—  
Presseverband S 728,—

Gmünd:  
Bibelarbeit S 280,—  
Jugendarbeit S 358,—

Horn:  
Zwischenkirchliche Hilfe S 185,—

Mitterbach:  
Theologenheim S 403,80

Mödling:  
Jugendarbeit S 746,70  
Martin-Luther-Bund S 1040,50

#### Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Bad Goisern:  
Baufonds S 3410,—

Enns:  
Zwischenkirchliche Hilfe S 300,—

Kirchdorf an der Krems:  
Jugendarbeit S 218,—

Steyr-Münichholz:  
Zwischenkirchliche Hilfe S 196,—  
Diakonisches Werk S 360,—  
Bibelarbeit S 120,—  
Martin-Luther-Bund S 250,—

#### Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Badgastein:  
Diakonisches Werk S 2028,10

Zell am See:  
Baufonds S 1700,—  
Bibelarbeit S 1730,—

Innsbruck (Christuskirche):  
Presseverband S 967,10  
Diakonisches Werk S 1323,05

Kufstein:  
Zwischenkirchliche Hilfe S 1028,60

#### Steiermärkische Superintendentur A. B.

Peggau:  
Baukollekte S 2942,—

Stainz:  
Diakonisches Werk — DIREKT S 1107,—

Kindberg:  
Martin-Luther-Bund — DIREKT S 115,—

#### Wiener Superintendentur A. B.

Wien-Floridsdorf:  
Theologenheim S 806,—

Wien-Leopoldau:  
Äußere Mission II S 545,—

Wien-Donaustadt:  
Zwischenkirchliche Hilfe S 522,—

Mistelbach:  
Zwischenkirchliche Hilfe S 167,50  
Bibelarbeit S 167,50

Stockerau:

Äußere Mission II	S 360,—
Presseverband	S 239,—
Bibelarbeit	S 371,—

112. Zl. 3814/85 vom 8. Juli 1985

**Kirchenbeitragsaufkommen Jänner bis Juni 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	21,226.538,10	21,927.458,79
Niederösterreich . . . . .	6,397.860,36	6,673.612,94
Burgenland . . . . .	5,500.488,05	5,174.255,83
Steiermark . . . . .	9,652.072,24	10,393.068,04
Kärnten . . . . .	7,113.519,40	6,490.979,80
Oberösterreich . . . . .	9,738.687,03	12,271.059,79
Salzburg-Tirol . . . . .	5,692.173,67	5.812.800,52
	<b>65,321.338,85</b>	<b>68,743.235,71</b>

Rückgang gegenüber 1984: 4,978%.

113. Zl. 3095/85 vom 29. Mai 1985

**Kirchenbehördliche Genehmigung zur Vereinsgründung**

Dem evangelisch-kirchlichen Verein „Diakoniegemeinschaft in Österreich“ wurde in der Oberkirchenratssitzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 1. Juli 1985 über seinen Antrag die Zustimmung zu den Vereinsstatuten und zur Vereinsgründung erteilt und wird damit der Verein mit Rechtskraft des Nichtuntersagungsbescheides der staatlichen politischen Behörde als „evangelisch-kirchlicher Verein“ anerkannt (§ 219 Abs. 4 KV).

114. Zl. 3695/85 vom 1. Juli 1985

**Feststellung des Aufrechterhaltens der Funktion des ao. geistlichen Oberkirchenrates OStR Mag. Paul Jung**

Herr Oberkirchenrat OStR Mag. Paul Jung tritt altersbedingt als Pfarrer in den verdienten Ruhestand. In der 92. Sitzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 1. Juli 1985 kam der Oberkirchenrat bei Stimmenthaltung des ao. geistlichen OKR Mag. Paul Jung zur übereinstimmenden Rechtsansicht, daß der für die Zeit bis zur nächsten Synode gewählte außerordentliche geistliche Oberkirchenrat, ungeachtet

seines Eintritts in den Ruhestand, weiterhin dem Oberkirchenrat angehört, da § 188 KV zum Unterschied von der verfassungsmäßigen Beschreibung über die Erledigung der anderen Ämter der Organwalter des Oberkirchenrates keine Bestimmung über die Erledigung enthält und darüber hinaus in § 188 Abs. 2 KV ausdrücklich der Gesetzesauftrag enthalten ist, daß der ao. geistliche Oberkirchenrat von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt wird und sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode führt.

115. Zl. 3639/85 vom 28. Juni 1985

**Ordination von Frau Vikar Mag. Hohenberger**

Frau Vikar Mag. Gudrun Hohenberger wurde am 16. Juni 1985 in der Erlöserkirche Graz-Liebenau von Herrn Superintendent Mag. Günter Rech, Graz, unter Assistenz von Pfarrer Mag. Joachim Rathke, Villach, Pfarrer Mag. Alice Pohl, Wald, Schweiz, Pfarrer Elio Scheffler, Heidelberg, und Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger, Graz, ordiniert.

**Kirchliche Mitteilungen**

Frau Brunhilde Schweinzer, Wien, und Herr Vikar Mag. Roland Kadan, Wien, haben am 27. Juni 1985 die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen abgelegt: Herr Kadan mit „sehr gut bestanden“, Frau Schweinzer mit „gut bestanden“. (Zl. 3569/85, 3570/85.)

Das Examen pro ministerio zum Juni-Termin 1985 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Vikar Mag. Anna Johanetta Reuss, Lutzmannsburg — sehr gut bestanden.

Vikar Mag. Hannelore Reiner, Linz — sehr gut bestanden.

Vikar Mag. Bernhard Groß, Innsbruck — gut bestanden.

Vikar Mag. Johannes Masser, Kindberg — gut bestanden.

Vikar Mag. Martin Satlow, Wien — gut bestanden.

Vikar Frank Schlessmann, Fürstenfeld — bestanden.

(Zl. 3563/85 bis 3568/85.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. September 1985

9. Stück

116. „Evangelischer Diakonieverein Salzburg“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
  117. Kurse im Predigerseminar
  118. Zweite Ausschreibung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld
  119. Bestellung von Pfarrer Mag. Herbert Graeser — Berichtigung
  120. Bestellung von Pfarrhelfer Gottfried Dormann zum Pfarrer
  121. Bestellung von Vikar Mag. Johannes Masser zum Pfarrer
  122. Bestellung von Pfarrhelfer Richard Liebeg zum Pfarrer
  123. Zuteilung zur Dienstleistung von Vikar Mag. Michael E. Guttner
  124. Zuteilung zur Dienstleistung von Vikarin Mag. Monika May
  125. Zuteilung zur Dienstleistung von Vikarin Mag. Maria Satlow-Leeb
  126. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Dr. Alfred Majer
  127. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Matthias Volker Schlacht
  128. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikarin Mag. Helga Wieser
  129. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Manfred Perko
  130. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Dipl.-Ing. Hans Hecht
  131. Kollektenaufruf für die Erntedankfestkollekte 1985 am 6. Oktober 1985
  132. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 1985 am Donnerstag, 31. Oktober 1985
  133. Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“ an Senior Pfarrer Mag. Günter Geißelbrecht
  134. Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“ an Pfarrer Mag. Kurt Wieninger
  135. Vorlage von Subventionsansuchen
  136. Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag
  137. Ordination von Vikaren
  138. Ordination von Vikarin Mag. Hannelore Reiner
  139. Ordination von Vikarin Mag. Anna Johanetta Reuss
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

116. Zl. 3246/85 vom 10. Juni 1985

### „Evangelischer Diakonieverein Salzburg“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Über sein Ersuchen wurde der Verein „Evangelischer Diakonieverein Salzburg“ mit dem Sitz in Salzburg und der Anschrift 5020 Salzburg, Aspergasse 23, vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. als „evangelisch-kirchlicher Verein“ gemäß § 219 Abs. 2 Kirchenverfassung anerkannt.

Da der Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg bereits erlassen ist, hat der genannte Verein für den staatlichen und kirchlichen Bereich bereits Rechtspersönlichkeit.

117. Zl. 4623/85 vom 6. September 1985

### Kurse im Predigerseminar

Die Kurse im Predigerseminar für den beginnenden Lehrvikars-Jahrgang sind für folgende Termine vorgesehen:

- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| 7. 10.—11. 10. 1985 | Einführungskurs     |
| 7. 1.—31. 1. 1986   | Homiletischer Kurs  |
| 24. 2.—21. 3. 1986  | Katechetischer Kurs |
| 13. 4.—7. 5. 1986   | Seelsorgekurs       |
| 2. 6.—27. 6. 1986   | Kybernetischer Kurs |

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

118. Zl. 4088/85 vom 25. Juli 1985

### **Zweite Ausschreibung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld**

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die erste ausführliche Ausschreibung möge bitte im Amtsblatt Jänner 1983, Seite 41, Nr. 9, nachgelesen werden.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld, 8280 Fürstenfeld, Schillerstraße 13.

Bewerbungen sind bis 15. November 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

119. Zl. 3784/85 vom 5. Juli 1985

### **Bestellung von Pfarrer Mag. Herbert Graeser — Berichtigung**

Im Juli-Amtsblatt 1985, Nr. 101, wird berichtet: Bestellung von Pfarrer Mag. Herbert Graeser zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten.

120. Zl. 3687/85 vom 1. Juli 1985

### **Bestellung von Pfarrhelfer Gottfried Dormann zum Pfarrer**

Pfarrhelfer Gottfried Dormann wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 18 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

121. Zl. 4100/85 vom 26. Juli 1985

### **Bestellung von Vikar Mag. Johannes Masser zum Pfarrer**

Vikar Mag. Johannes Masser wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) auf die nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1985 bestätigt.

122. Zl. 4129/85 vom 30. Juli 1985

### **Bestellung von Pfarrhelfer Richard Liebeg zum Pfarrer**

Pfarrhelfer Richard Liebeg wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 18 der Ordnung des

geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1985 bestätigt.

123. Zl. 3825/85 vom 9. Juli 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Vikar Mag. Michael E. Guttner**

Vikar Mag. Michael E. Guttner wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Senior Mag. Michael Neubauer, Bruck an der Mur, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur bis auf weiteres zugeteilt.

124. Zl. 3868/85 vom 12. Juli 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Vikarin Mag. Monika May**

Vikarin Mag. Monika May wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Mag. Ilse Beyer, Wien-Liesing, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bis auf weiteres zugeteilt.

125. Zl. 3950/85 vom 17. Juli 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Vikarin Mag. Maria Satlow-Leeb**

Vikarin Mag. Maria Satlow-Leeb wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Mag. Herwig Ilkow, Wien-Leopoldstadt, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bis auf weiteres zugeteilt.

126. Zl. 4123/85 vom 29. Juli 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Dr. Alfred Majer**

Lehrvikar Dr. Alfred Majer wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Mag. Gerhard Glawischnig, Unterhaus, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus bis auf weiteres zugeteilt.

127. Zl. 4124/85 vom 28. Juli 1985

### **Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Matthias Volker Schlacht**

Lehrvikar Mag. Matthias Volker Schlacht wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Prof. Mag. Dr. Karl Erwin Schiller, Ried im Innkreis, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis bis auf weiteres zugeteilt.

128. Zl. 4549/85 vom 4. September 1985

**Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikarin Mag. Helga Wieser**

Lehrvikarin Mag. Helga Wieser wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Mag. Ernst Lerchner, Knittelfeld, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld, Predigtstation Zeltweg, bis auf weiteres zugeteilt.

129. Zl. 4550/85 vom 4. September 1985

**Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Manfred Perko**

Lehrvikar Mag. Manfred Perko wurde mit Wir-

kung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Senior Mag. Rudolf Lissy, Perchtoldsdorf, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf bis auf weiteres zugeteilt.

130. Zl. 4551/85 vom 4. September 1985

**Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Dipl.-Ing. Hans Hecht**

Lehrvikar Dipl.-Ing. Hans Hecht wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 Lehrpfarrer Mag. Klaus Lehner, Wien-Döbling, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bis auf weiteres zugeteilt.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

131. Zl. 2601/85 vom 3. Mai 1985

**Kollektenaufruf für die Erntedankfestkollekte 1985 am 6. Oktober 1985**

Da die Einrichtungen der Diakonie, um ihren Auftrag erfüllen zu können, auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen sind, bittet das Diakonische Werk für Österreich Sie auch heuer wieder um ein Opfer. Auf Beschluß des Diakonischen Rates ist die diesjährige Erntedankfestkollekte für das Evangelische Alten- und Pflegeheim „Ellen-Hagen-Haus“ in Hinterbrühl bei Mödling bestimmt.

Dieses Heim, das 107 Plätze hat, wird seit 1966 vom „Evangelischen Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und Burgenland“ geführt. Waren die Bewohner des Hauses früher meist noch rüstige alte Menschen, so sind es heute vor allem pflegebedürftige alte Damen und Herren.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist ein Umbau erforderlich geworden. Auch die Sanitätsbehörde hat einige Auflagen erteilt. Dazu gehören z. B. die Anschaffung von automatischen Leibschüsselspülern, von denen ein Stück S 97.000,— kostet, oder von hydraulischen Badewannen, deren Anschaffungspreis je S 105.000,— beträgt. Diese Geräte und die Umbauten werden nicht nur den Heimbewohnern zugute kommen, sondern ermöglichen eine fachgerechte Pflege und erleichtern auch den oft sehr schweren Dienst des Personals.

Die Gesamtkosten für den sehr lange und sehr gründlich geplanten Umbau des „Ellen-Hagen-Hauses“ werden etwas mehr als 6 Millionen Schilling betragen, die durch keine nennenswerten Subventionen gedeckt sind. Der „Evangelische Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und Burgenland“ ist aber gewiß, daß nach dem Umbau 120 gebrechlich gewordene alte Menschen in dem Heim versorgt und gepflegt werden können. Wir bitten Sie um ein von Herzen kommendes Opfer im Sinne unseres Herrn, der die Schwachen besonders liebt. Er sagt: „Was ihr

getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“.

132. Zl. 4919/85 vom 17. September 1985

**Kollektenaufruf für das Reformationsfest 1985 am Donnerstag, 31. Oktober 1985**

Diese Kollekte ist für die zweite Ausbaustufe der Martin-Luther-Kirche in Friesach am Petersberg bestimmt.

Die Martin-Luther-Kirche schließt eine bisher sehr schmerzlich empfundene kirchlich-seelsorgerliche Lücke in einer zu den extremsten Diasporagemeinden Österreichs zählenden Gemeinde, der Pfarrgemeinde Althofen. Am Reformationstag 1984 konnte die Gemeinde das Fest der Einweihung feiern. Der Gottesdienstraum mit 60 Sitzplätzen konnte an diesem Tag seiner Bestimmung übergeben werden. Damit gehört nun die lange Zeit der „Heimatlosigkeit“ der Gottesdienste in verschiedenen Ausweichlokalitäten wie Gaststättenräumen, Privatzimmern und zuletzt in einer Volksschulklasse der Vergangenheit an.

So ist nun die Freude mit der „eigenen Heimstätte des Glaubens“ sehr groß und die Gottesdienstbesuche sind dementsprechend auf das drei- bis vierfache angestiegen.

Nachdem wir 1984 also den Gottesdienstraum fertigstellen konnten, mußte unsere Ausbautätigkeit eingestellt werden, obwohl noch viele Bauaufgaben zur Vollendung unserer Kirche anstehen: Innenausbau und Möblierung der Schwesternwohnung, Einrichtung des Unterrichts- und Begegnungsraumes für Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit sowie Bibelkreise mit Sitzmöbeln und einer Teeküche.

Bis Einbruch des Winters müssen noch die Zufahrt zur Kirche sowie der kleine Vorplatz mit Rasenverbundsteinen gepflastert werden, um unsere Kirche für den kommenden Winter vor zu starker Verschmutzung zu schützen, vor allem aber unseren Gottesdienst-

besuchern ein gefahrenfreies Begehen der Zuwege zu ermöglichen.

Alles in allem Aufgaben, deren finanzielle Bewältigung unsere kleine Diasporagemeinde nur im Vertrauen auf Gott, den Herrn und Erhalter seiner Kirche, und mit der Hilfe ihrer Glaubensbrüder und -schwestern in ganz Österreich und darüber hinaus leisten kann.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung danken Ihnen nun im voraus ganz herzlich für Ihr Miteintreten und Ihre Hilfe im Blick auf unsere so dringlichen Aufgaben, die aus der Verbundenheit unseres gemeinsamen Glaubens und des Dienstes zu Ehren unseres Gottes und zum Wohl unseres Landes und der Evangelischen Kirche in Österreich erwachsen möge.

**Bitte beachten Sie, daß die Kollekten des Reformationsfestes direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine zu überweisen sind.**

133. Zl. 4059/85 vom 24. Juli 1985

**Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“ an Senior Pfarrer Mag. Günter Geißelbrecht**

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Senior Pfarrer Mag. Günter Geißelbrecht mit EntschlieÙung vom 29. Mai 1985 den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen.

134. Zl. 4068/85 vom 24. Juli 1985

**Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“ an Pfarrer Mag. Kurt Wieninger**

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Pfarrer im Schuldienst Mag. Kurt Wieninger mit EntschlieÙung vom 31. Mai 1985 den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

135. Zl. 5104/85 vom 24. September 1985

**Vorlage von Subventionsansuchen**

Der Finanzausschuß A. B. hat in Übereinstimmung mit den Synodalausschüssen in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß bei Erstellung des Budgets 1986 hinsichtlich Subventionierung kirchlicher Vereine, kirchlicher Arbeitskreise und ähnlicher Organisationsformen keinerlei Automatismus Platz greifen darf und dürfen Budgetansätze nur für jene Organisationen eingestellt werden, die um Förderung unter detaillierter Begründung, schriftlich, auch unter ziffernmäßiger Darstellung, angesucht haben und die einem derartigen Ansuchen auch den Mittelverwendungsnachweis für die Vergangenheit beischließen.

Um zu vermeiden, daß Finanzierungslücken entstehen, wird hiermit angeregt, **bis längstens 20. Oktober 1985** die ordnungsgemäß belegten **Subventionsansuchen** zur Budgeterstellung **vorzulegen**.

136. Zu Zl. 1087/85 vom 18. Feber 1985 (Abl. Nr. 33/85)

**Kollektenergebnisse 1984 — Nachtrag**

**Burgenländische Superintendentur A. B.**

Unterschützen:	
Bibelarbeit	S 263,—
Theologenheim	S 423,—
Stadt Schlaining:	
Trinkerseelsorge — DIREKT	S 517,—
Eisenstadt:	
Presseverband	S 355,—

**Kärntner Superintendentur A. B.**

Arriach:	
Äußere Mission II	S 1242,—

**Niederösterreichische Superintendentur A. B.**

Naßwald:	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 260,—

**Oberösterreichische Superintendentur A. B.**

Neukematen:	
Presseverband	S 976,—

**Steiermärkische Superintendentur A. B.**

Kapfenberg:	
Trinkerseelsorge — DIREKT	S 140,—

137. Zl. 4160/85 vom 1. August 1985 und Zl. 4737/85, 4738/85, 4739/85 vom 11. September 1985

**Ordination von Vikaren**

Nachstehend genannte Vikare wurden am 30. Juni 1985 in der Lutherkirche in Wien-Währing von Herrn Bischof Mag. D. Dieter Knall ordiniert:

Mag. Bernhard Groß unter Assistenz von Pfarrer Mag. Werner Wehrenfennig, Purkersdorf, und Pfarrer Hartmut Schlener, Wien.

Mag. Martin Satlow unter Assistenz von Pfarrer i. R. Rudolf Satlow, Ferndorf, Pfarrer Mag. Werner Pülz, Wien, und Frau Helga Germ, Wien.

Mag. Johannes Masser unter Assistenz von Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl, Wien, Pfarrer Roman Köckeritz, Mürzzuschlag, und Frau Roswitha Petz, Neuhaus am Klausenbach.

Mag. Frank Schlessmann unter Assistenz von Pfarrer Mag. Winfried Carrara, Feldbach, und Pfarrer Mag. Martin Vogel, Wien.

138. Zl. 4388/85 vom 22. August 1985

**Ordination von Vikarin Mag. Hannelore Reiner**

Vikarin Mag. Hannelore Reiner wurde am 7. Juli 1985 in der Johanneskirche/Linz-Südwest von Herrn Superintendent Mag. Herwig Karzel, Linz, unter Assistenz von Pfarrer Mag. Klaus Schacht, Linz, und Pfarrer Mag. Joachim Heinz, Bad Aussee, ordiniert.

139. Zl. 4708/85 vom 10. September 1985

**Ordination von Vikarin Mag. Anna Johanetta Reuss**

Vikarin Mag. Anna Johanetta Reuss wurde am 8. September 1985 in der Evangelischen Kirche zu Lutzmannsburg von Herrn Superintendent Mag. Dr. Gustav Reingrabner, Eisenstadt, unter Assistenz von Pfarrer Mag. Alexander Abrahamowicz, Wien, und Vikarin Mag. Hannelore Reiner, Linz, ordiniert.

**Kirchliche Mitteilungen**

Mit Wirkung vom 31. August 1985 ist der Pfarrer von St. Pölten, OSTR. Mag. theol. Paul Jung, auf eigenen Wunsch in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Paul Jung wurde am 19. Oktober 1918 in Baden bei Wien als Sohn des Goldschmiedehepaares Paul und Berta Jung geboren. Er besuchte die Volksschule und das Gymnasium in Baden und die Lehrerbildungsanstalt in Wien, wo er 1937 die Reifeprüfung ablegte und mit dem Studium der Theologie begann. Als Theologiestudent wurde er 1938 zur Wehrmacht einberufen, leistete von 1939 bis 1945 Kriegsdienst und geriet schwerverwundet in Gefangenschaft. Nach der Rückkehr in die Heimat wurde Paul Jung zunächst Volksschullehrer in Oberösterreich, setzte zugleich das Studium an der Wiener theologischen Fakultät fort und bestand 1948 die Kandidatenprüfung. Nach der Vikarszeit in Neunkirchen, der sehr gut bestanden Pfarramtsprüfung und der Ordination am 5. Feber 1950 wurde er Pfarrer in Ternitz. Er sorgte dafür, daß die Gemeinde ihre „Segenskirche“ errichten konnte. Im Herbst 1954 wurde Paul Jung zum Pfarrer in St. Pölten bestellt, wo er sich zunächst neben der Gemeindegemeinschaft vor allem der Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen widmete und als Lehrpfarrer der Ausbildung der ihm zugeordneten Vikare. Seit 1956 war Pfarrer Paul Jung auch nebenamtlich als Militärseelsorger eingesetzt, zuletzt in der Stellung eines Militäroberpfarrers der Reserve. Im Jahre 1970 wurde Paul Jung durch die Superintendentenversammlung Niederösterreichs in die Synode gewählt und zum Senior. Zehn Jahre später wählte ihn die Synode A. B. zum a. o. Oberkirchenrat in die Kirchenleitung. Als Mitglied der gemischten evangelisch-katholischen Kommission leistete er wertvolle Dienste im ökumenischen Gespräch. Oberkirchenrat Mag. Paul Jung erhielt mehrfache Auszeichnungen, so das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste

um die Republik Österreich, das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich und zuletzt den Berufstitel „Oberstudienrat“. Der Oberkirchenrat spricht seinem Mitarbeiter den gebührenden Dank aus, vor allem dafür, daß Paul Jung auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand bis zur nächsten Session der Synode A. B. seinen Dienst als a. o. Oberkirchenrat weiter zu tun bereit ist. (Zl. 4065/85 vom 24. Juli 1985.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer und Senior i. R.

**Mag. theol. Heinrich MEDER**

am Sonntag, dem 11. August 1985, im 81. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen.

Heinrich Meder wurde am 7. November 1904 in Neu-Verbas, Jugoslawien, geboren und studierte nach dem Besuch der vorbereitenden Schulen Theologie an den Universitäten Wien, Leipzig und Tübingen. Nach Ablegung der Kandidaten- und Pfarramtsprüfungen wurde er 1929 in Budapest ordiniert. Er war dann Vikar in Zagreb, Senioratsvikar in Bulkes, von 1930 bis 1933 Pfarrer in Bulkes und bis 1941 Pfarrer seiner Heimatgemeinde Neu-Verbas. 1941 wurde Heinrich Meder zum Senior und geistlichen Präsidenten des selbständig gewordenen Kirchengebietes in der Batschka eingesetzt. Infolge der Kriegereignisse kam Heinrich Meder mit seiner Familie nach Österreich, wo er zunächst in der Flüchtlingsseelsorge eingesetzt war, mit 1. November 1946 definitiv in den Kirchendienst übernommen und mit 1. März 1947 zum Pfarrer in Wien-Leopoldstadt bestellt wurde. Über 20 Jahre hat hier Heinrich Meder segensreich gewirkt, den Kirchenbau durch Ausbau des Glockenturmes vollendet und eine große Orgel angeschafft. Er hat einen Kindergarten eingerichtet, sich der Jugend angenommen und die Gemeinde als Seelsorger betreut. Im Jahre 1949 wurde Heinrich Meder in die Synode gewählt und hat hier als Vorsitzender des Finanzausschusses und des Bauausschusses entscheidend die Entwicklung der Gesamtkirche mitgeprägt. Durch Gründung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Neusiedler“ hat er vielen Heimatvertriebenen zu Wohnungen verholfen und damit ein Zeichen diakonischen Handelns gesetzt, das in der Kirche unvergessen bleibt. Zum 31. Juli 1970 ist Senior Meder in den Ruhestand getreten, hat aber die Funktion des Obmannes der „Neusiedler“ weiterhin ausgeübt. Als langjähriger Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines Wien konnte er vielen Gemeinden Hilfen beim Kirchen- und Pfarrhausbau vermitteln. Der Staat hat dem verdienten Senior das Silberne und Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Durch die Kraft seines Glaubens

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

hat Senior Meder harte Prüfungen und sein langes schweres Leiden durchstehen können und ist vielen Freunden hierin Vorbild geworden. (Römer 8, 38 bis 39.) (Zl. 4308/85 vom 30. August 1985.)



**Univ.-Prof. D. Dr. Dr. Grete MECENSEFFY**

ist am 11. September 1985 im Altersheim „Zoar“ in Gallneukirchen nach geduldig ertragenem Leiden im 88. Lebensjahr verstorben. Grete Mecenseffy wurde am 9. August 1898 als Tochter des Hauptmannes im k. u. k. Generalstab Artur Edlen v. Mecenseffy geboren. Ihre Schulzeit absolvierte sie in Wien, Bozen und Prag. 1917 maturierte sie am Akademischen Gymnasium. Dann studierte sie Germanistik und Geschichte und promovierte 1921 zum Dr. phil. 1923—45 war sie Professorin an Mädchengymnasien, 1945—47 beim British Military Government in Wien. Ihre Sprachbegabung war einzigartig. So hat sie mehrfach als Übersetzerin bei den Vollversammlungen internationaler kirchlicher Gremien gewirkt und ein Spanisch-Lehrbuch herausgegeben. Ein Jahr vor ihrer Pensionierung (1948) begann sie mit dem Studium der Theologie — in Wien und Zürich. 1950 schloß sie ihr Studium ab. Am 22. Mai 1951 promovierte sie zum Dr. theol.: Dissertation „Evangelisches Glaubensgut in Oberösterreich. Ein Beitrag zur Erschließung des religiösen Gehaltes der Reformation im Lande ob der Enns.“ 1952 hat sie sich habilitiert und ihre Lehrtätigkeit an der Wiener Fakultät begonnen. 1958 wurde sie tit. ao. Prof., 1965 tit. o. Professor und Ehrendoktorat der Universität Bern, am 11. Dezember 1982 wurde ihr das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse verliehen. Als langjähriges Mitglied der Synode H. B. und der Generalsynode hat sie für die Gleichstellung der Theologin in der Kirche gekämpft. Sie selbst wurde 1966 als „Pfarrvikarin“ in der Reformierten Stadtkirche ordiniert und hat in vielen Gemeinden unseres Landes, zuletzt in Wien-Süd, gepredigt. Von 1954—72 war sie leitende Redakteurin des Reformierten Kirchenblattes, erst zusammen mit Landessuperintendent Rogler, dann mit Oberkirchen-

rat Karner. Von 1953 an war sie viele Jahre Mitherausgeberin des „Jahrbuches für Geschichte des Protestantismus in Österreich“. Reich ist die Liste ihrer Publikationen: allgemein historische Arbeiten zur Habsburgergeschichte des 18. Jhs., zur Geschichte des Protestantismus in Österreich und zur Täuferforschung. 1956 ist ihre längst zum Standardwerk gewordene „Geschichte des Protestantismus in Österreich“ erschienen. Anlässlich der 600-Jahr-Feier der Wiener Universität gab sie das kultur- und wissenschaftsgeschichtlich bedeutsame Werk „Evangelische Lehrer an der Universität Wien“ heraus. Höhepunkt ihres wissenschaftlichen Lebenswerkes ist die Edition der Quellen zur Geschichte der Täufer in Österreich: Band 1/1964, Band 2/1972, Band 3/1983. Als Täuferforscherin hat sie Weltruhm erreicht. Grete Mecenseffy — „Nestorin der evangelischen Kirchenhistoriker Österreichs“ — war eine der markantesten evangelischen Persönlichkeiten unseres Landes. Ihre exakte Liebenswürdigkeit, ihre hohe Selbstdisziplin und ihre Originalität haben sie sehr beliebt gemacht. Bis zu ihrem schweren Unfall 1984 stand sie mitten im Leben. Anlässlich ihres 85. Geburtstages haben ihre Kollegen A. Raddatz und K. Lüthi die Festschrift „Evangelischer Glaube und Geschichte“ herausgegeben. (Zl. 4784/85 vom 13. September 1985.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den

**Pfarrer i. R. Mag. theol. Arthur BERG**

am 1. August 1985 im 80. Lebensjahr zu sich gerufen.

Arthur Berg wurde am 12. Feber 1906 in Tarnopol, Galizien, geboren, besuchte die Volksschule in Kolo-mea und maturierte 1925 am Staatsgymnasium in Bielitz. Er studierte Theologie an den Universitäten Wien und Greifswald und bestand 1930 das Fakultäts-examen in Wien. Arthur Berg diente unserer Kirche durch 40 Jahre, zunächst als Vikar in Wien-Währing, dann als Pfarrer in Berndorf und Mödling. Anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze am 31. August 1971 hat der Oberkirchenrat dem verdienten Pfarrer Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Auch im Ruhestand hat Pfarrer Berg immer wieder in der Gemeinde mitgeholfen. Er konnte 1982 mit seiner Frau das Fest der goldenen Hochzeit feiern und noch kurz vor seinem Tode am Fest seiner Studenten-verbinding „Wartburg“ mitwirken.

Viele Freunde und Gemeindeglieder haben am 14. August 1985 auf dem Mödlinger Friedhof mit der Familie von Pfarrer Berg Abschied genommen: „Herr, deine Güte ist besser als Leben; meine Lippen preisen dich“ Psalm 63. (Zl. 4239/85 vom 19. August 1985.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 31. Oktober 1985

10. Stück

140. Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Jugendpfarrers für Österreich
  141. Weitere Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
  142. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
  143. Pfarrhelfer Uwe Kallenbach — Fachprüfung für Pfarrhelfer bestanden
  144. Zuteilung von Univ.-Ass. Dr. Karl Schwarz als Lehrvikar
  145. Änderung der Prüfungskommission der Superintendentur Niederösterreich
  146. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes am 10. November 1985
  147. Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens an Prof. i. R. OStR. Mag. Dr. Elisabeth Strehblow
  148. Predigttexte für das Kirchenjahr 1985/86
  149. Wahl der Synodalen für 1986
  150. Organe bzw. Organwalter der Diözese Niederösterreich
  151. Wahlen der Superintendentialversammlung in Oberösterreich
  152. Kurseelsorge 1986
  153. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis August 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984
  154. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis September 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984
  155. Anberaumung der nächsten Bauausschußsitzung
  156. Änderung der Telefonnummer
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

140. Zl. 5567/85 vom 15. Oktober 1985

### Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Jugendpfarrers für Österreich

Die Stelle des Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit entsprechend der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich § 6 Abs. 9 und der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich § 15 Abs. 4, beide in der letztgültigen Fassung, erneut ausgeschrieben. (Siehe Amtsblatt Nr. 8/1984.)

Die Stelle kann nur mit einem akademisch gebildeten Theologen, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, besetzt werden. Von dem Bewerber wird Erfahrung im Bereich der Jugendarbeit vorausgesetzt, Offenheit für persönliche Weiterentwicklung, das Erkennen und Aufarbeiten von Konflikten, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit, Reise-freudigkeit und persönliche Belastbarkeit. Der Jugendpfarrer soll junge Menschen für die Nachfolge Jesu motivieren, sie womöglich begeistern und auf dem Weg dieser Nachfolge begleiten. Deshalb wird neben Praxis in der Jugendarbeit seelsorgerliche Erfahrung vorausgesetzt; der Jugendpfarrer für Österreich ist auch der Seelsorger der haupt- und nebenamtlichen

Mitarbeiter im Jugendwerk. Gute Zusammenarbeit besonders mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern im Evangelischen Jugendwerk in Österreich wird erwartet. Die Vorbereitung und Durchführung von gesamtösterreichischen Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterseminaren u. ä. gehört zu den Aufgaben des Jugendpfarrers; ebenso die Erarbeitung von Stellungnahmen bei aktuellen Anlässen für die Mitarbeiter, die Pflege von Kontakten zwischen kirchlichen und staatlichen Institutionen und zu in- und ausländischen Jugendverbänden. Theologische Weiterbildung auch im sozialpädagogischen Fachbereich wird vorausgesetzt.

Die Finanzen des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich sind derzeit geordnet, ein funktionierendes Büro in Wien 9, Liechtensteinstraße 20, steht für die Arbeit zur Verfügung. Der Jugendpfarrer erhält eine Dienstwohnung in 1180 Wien, Blumengasse 6/5. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht er dem Oberkirchenrat A. B. Wien. In seiner Dienstführung ist er dem Oberkirchenrat A. u. H. B. verantwortlich.

Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre und kann einmal wiederholt werden.

Bewerbungsschreiben an den Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien bis 15. Dezember 1985.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

141. Zl. 5369/85 vom 4. Oktober 1985

### **Weitere Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt**

Die nicht mit der Geschäftsführung verbundene weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit erneut ausgeschrieben und durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Bewerbungen sind bis 30. November 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Eine ausführliche Ausschreibung möge bitte im Amtsblatt Jänner 1981, Nr. 12, nachgelesen werden.

Auskünfte erteilen gerne Herr Pfarrer Mag. Josef Leuthner sowie das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien.

142. Zl. 5731/85 vom 21. Oktober 1985

### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau**

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau mit dem Sitz in Elixhausen-Sachsenheim wird hiermit erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Gemeindevahl besetzt.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1985 zu richten an:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, 5161 Elixhausen-Sachsenheim.

Eine ausführliche Ausschreibung ist im Amtsblatt Juli 1983, Seite 140, Nr. 100, zu finden.

Weitere Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Richard Engler, 5161 Elixhausen-Sachsenheim, Telefon 0662/58 92 53.

143. Zl. 5011/85 vom 20. September 1985

### **Pfarrhelfer Uwe Kallenbach — Fachprüfung für Pfarrhelfer bestanden**

Pfarrhelfer Uwe Kallenbach, Kukmirn, hat am 23. September 1985 die Fachprüfung für Pfarrhelfer bestanden.

144. Zl. 4671/85 vom 9. September 1985

### **Zuteilung von Univ.-Ass. Dr. Karl Schwarz als Lehrvikar**

Herr Univ.-Ass. Dr. Karl Schwarz wurde als Lehrvikar im 2. Ausbildungsjahr zur Dienstleistung Herrn Pfarrer Mag. Robert Cepek, Bad Vöslau, mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau bis 30. September 1986 zugeteilt.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

145. Zl. 5609/85 vom 15. Oktober 1985

### **Änderung der Prüfungskommission der Superintendentur Niederösterreich**

Die Prüfungskommission der Superintendentur Niederösterreich, gemäß § 2 a der Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen, wurde geändert und besteht nun aus folgenden Mitgliedern:

Fachinspektor Prof. Mag. Josef Pausz, Baden, (Vorsitzender)

Superintendent Mag. Hellmut Santer, Bad Vöslau

Pfarrer Mag. Arnold Komers, Tulln

Religionslehrerin Heidemarie Matzik, Baden

Ersatzmitglied:

Pfarrer Mag. Dr. Klaus Heine, Mödling

146. Zl. 5334/85 vom 3. Oktober 1985

### **Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes am 10. November 1985**

Der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich dankt auch auf diesem Wege nochmals allen Pfarrern, Presbytern und Gemeindegliedern unserer Kirche ganz herzlich für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1984. Insgesamt wurden uns vom Evangelischen Oberkirchenrat — einschließlich einer Nachüberweisung im September laufenden Jahres — S 178.084,80 abgerechnet. Indem Sie uns diesen Betrag zur Verfügung gestellt haben, haben Sie uns bei der Erfüllung der uns gestellten Aufgaben entscheidend unterstützt.

Auch im Jahre 1985 erbitten wir wiederum Ihre Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 10. November 1985, wurde von den Synodalausschüssen für die Arbeit unseres Diasporawerkes bestimmt.

Schwerpunkt aller Arbeit des Martin-Luther-Bundes ist und bleibt die begleitende Betreuung künftiger Mitarbeiter zur geistlichen Versorgung der Gemeinden. Dabei stellt uns die steigende Zahl von Theologiestudenten und Schülerinnen der Evangelischen Frauenschule vor immer größere Aufgaben. Mit Stipendien helfen wir diesen jungen Menschen bei der Anschaffung der notwendigen theologischen Fachliteratur; ins geistliche Amt gehende Vikare und Lektoren versorgen wir mit den notwendigen Amtsgewändern. Über diese persönliche Betreuung hinaus unterstützen wir kirchliche Arbeitszweige, die sich um die geistliche Auf-  
erbauung der Glieder unserer Kirche bemühen, helfen einzelnen Gemeinden bei notwendigen Renovierungsarbeiten und vermitteln Paramente und gottesdienstliche Geräte.

Der Sitz der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes in Wien bedingt es, daß in zunehmendem Maße Kontakte zu den Lutherischen Kirchen im Südosten Europas entstehen. Amtsträger und Glieder der Kirchen in Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei

werden auf der Durchreise von uns betreut und versorgt, Projekte in diesen Kirchen gefördert. Überdies beteiligen wir uns an der jährlichen Diasporagabe des Gesamtwerkes, die jeweils für Aufgaben in einer der lutherischen Minoritätskirchen bestimmt ist — im heurigen Jahr für den Ausbau des Predigerseminars in unserer Kirche in Purkersdorf.

Um alle diese Aufgaben auch im Jahre 1985 einem guten Ende zuführen zu können, erbitten wir die Kollekte am Sonntag, dem 10. November 1985.

147. Zl. 4613/85 vom 6. September 1985

**Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens an Prof. i. R. OStR. Mag. Dr. Elisabeth Strehblow**

Frau Prof. i. R. OStR. Mag. Dr. Elisabeth Strehblow wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Juli 1985 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

148. Zl. 4897/85 vom 17. September 1985

**Predigttexte für das Kirchenjahr 1985/86**

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1985/86 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

Die Texte für die Altarlesung bzw. Altarlesungen,

Datum		Farbe	Predigttext
1. Dezember	1. Sonntag im Advent	v	Römer 13, 8—12 (13—14)
8. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Jakobus 5, 7—8
	Bußtag	v	Römer 2, 1—11
15. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	1. Korinther 4, 1—5
22. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Philipper 4, 4—7
24. Dezember	Heiliger Abend	w	Titus 2, 11—14
	Christnacht		Römer 1, 1—7
25. Dezember	1. Christtag	w	Titus 3, 4—7
26. Dezember	2. Christtag	w	Hebräer 1, 1—3 (4—6)
31. Dezember	Altjahrsabend	w	Römer 8, 31 b—39
1. Jänner	Neujahrstag	w	Jakobus 4, 13—15
6. Jänner	Epiphania	w	Epheser 3, 2—3 a. 5—6
12. Jänner	1. Sonntag nach Epiphania	g	Römer 12, 1—8
19. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphania	w	2. Korinther 4, 6—10
26. Jänner	Septuagesimae	g	1. Korinther 9, 24—27
2. Feber	Sexagesimae	g	Hebräer 4, 12—13
9. Feber	Estomihi	g	1. Korinther 13
16. Feber	Invokavit	v	Hebräer 4, 14—16
23. Feber	Reminiscere	v	Römer 5, 1—5 (6—11)
2. März	Oculi	v	Epheser 5, 1—8 a
9. März	Laetare	v	2. Korinther 1, 3—7
16. März	Judica	v	Hebräer 5, 7—9
23. März	Palmsonntag	v	Philipper 2, 5—11
27. März	Gründonnerstag	w	1. Korinther 11, 23—26

d. h. Epistel und (oder) Evangelium, sind dem Heft „Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1985/86“ zu entnehmen, welches allen aktiven geistlichen Amtsträgern zugegangen ist.

(v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz.)

Es wird darauf hingewiesen, daß die jetzt geltenden Wochensprüche ebenfalls im angeführten Sonn- und Festtagskalender, Seite 29 ff., zu finden sind.

Datum		Farbe	Predigttext
28. März	Karfreitag	sch oder v	2. Korinther 5, (14 b—18) 19—21
30. März	Ostersonntag	w	1. Korinther 15, 1—11
31. März	Ostermontag	w	1. Korinther 15, 12—20
6. April	Quasimodogeniti	w	1. Petrus 1, 3—9
13. April	Misericordias Domini	w	1. Petrus 2, 31 b—25
20. April	Jubilate	w	1. Johannes 5, 1—4
27. April	Cantate	w	Kolosser 3, 12—17
4. Mai	Rogate	w	1. Timotheus 2, 1—6 a
8. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Apostelgeschichte 1, 3—4 (5—7) 8—11
11. Mai	Exaudi	w	Epheser 3, 14—21
18. Mai	Pfingstsonntag	r	Apostelgeschichte 2, 1—18
19. Mai	Pfingstmontag	r	1. Korinther 12, 4—11
25. Mai	Trinitatis	w	Römer 11, (32) 33—36
1. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Johannes 4, 16 b—21
8. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 2, 17—22
15. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Timotheus 1, 12—17
22. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 14, 10—13
29. Juni	5. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 1, 18—25
6. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 6, 3—8 (9—11)
13. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgeschichte 2, 41 a. 42—47
20. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 5, 8 b—14
27. Juli	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Philipper 3, 7—11 (12—14)
3. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g oder v	Römer 11, 25—32
10. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 2, 4—10
17. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgesch. 9, 1—9 (10—20)
24. August	13. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Johannes 4, 7—12
31. August	14. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 8, (12—13) 14—17
7. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 5, 5 c—11
14. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Timotheus 1, 7—10
21. September	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 10, 9—17 (18)
28. September	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 14, 17—19
5. Oktober	Erntedankfest	g	2. Korinther 9, 6—15
12. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Thessalonicher 4, 1—8
19. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 6, 10—17
26. Oktober	22. Sonntag nach Trinitatis	g	Philipper 1, 3—11
31. Oktober	Reformationsfest	r	Römer 3, 21—28
2. November	23. Sonntag nach Trinitatis	g	Philipper 3, 17 (18—19) 20—21
9. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Römer 14, 7—9
16. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Römer 8, 18—23 (24—25)
23. November	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag	g	Offenbarung 21, 1—7

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

149. Zl. 5815/85 vom 22. Oktober 1985

### Wahl der Synodalen für 1986

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. ersucht zur Vorbereitung der Synode und der Generalsynode alle wahlfähigen Körperschaften unserer Kirche sobald als möglich die Wahl der Synodalen für die im Jahr 1986

beginnende Gesetzgebungsperiode vorzunehmen und jeweils unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und Berufe der Gewählten dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Aus organisationstechnischen Gründen mögen die Mitteilungen so erfolgen, daß bis 31. Jänner 1986 sämtliche in die Synode Gewählten (Nominierten) dem Oberkirchenrat bekanntgegeben sind.

150. Zl. 5785/85 vom 22. Oktober 1985

**Organe bzw. Organwalter der Diözese Niederösterreich**

Superintendent:

Mag. Hellmut Santer, 2540 Bad Vöslau, Florastraße 27

Superintendent-Stellvertreter:

Senior Mag. Rudolf Lissy, 2380 Perchtoldsdorf, Freygasse 2—4

Zur Zeit noch bis zur Neuwahl eines Seniors am 18. Jänner 1986:

Senior i. R. Mag. Ludwig Mernyi, 2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3

Superintendential-Kurator:

Direktor Dipl.-Kfm. Erwin Krömer, 3071 Böheimkirchen, Hochfeldstraße 19

Superintendential-Kurator-Stellvertreter:

Ministerialrat Dr. Paul Mann, 2544 Leobersdorf, Mariazeller Gasse 36

Schulreferat:

Fachinspektor Prof. Mag. Josef Pausz, 2500 Baden, Franz-Gehrer-Straße 41

Vorsitzender des Diözesan-Jugendausschusses:

Wolfgang Köhler, 3193 St. Aegydt am Neuwalde, Haselgraben 2

Diözesan-Kirchenmusikwart:

Pfarrer Mag. Michael Meyer, 3500 Krems, Dr.-Martin-Luther-Platz 3

151. Zl. 5613/85 vom 16. Oktober 1985

**Wahlen der Superintendentialversammlung in Oberösterreich**

Im Zuge der Superintendentialversammlung in Oberösterreich am 14. September 1985 fanden Wahlen statt und wurden gewählt:

Pfarrer Jakobus Bik zum Senior (Wiederwahl)

Pfarrer OStR. DDr. Arthur Dietrich zum Senior (Neuwahl für den ausgeschiedenen Senior Mag. Robert Cepek)

Pfarrer Mag. Hansjörg Eichmeyer zum Senior (mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 für den in den Ruhestand tretenden Senior Helmut Roser)

Kurator Gottfried Neubacher (Attersee) wurde wieder in den Superintendentialausschuß gewählt.

In die Synode wurden gewählt:

Senior OStR. DDr. Arthur Dietrich

Pfarrer Johann Wassermann

Superintendential-Kurator-Stellvertreter Helmut Angermeier

Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walther Beck

Fachinspektor Eva Bichl

Zu Stellvertretern der geistlichen Abgeordneten der Synode wurden gewählt:

Pfarrer Prof. Mag. Dr. Karl Erwin Schiller (Ried im Innkreis)

Pfarrer Mag. Hans-Reinhard Dopplinger (Bad Ischl)

Pfarrer Mag. Volker Petri (Lenzing Kammer)

Zu Stellvertretern der weltlichen Abgeordneten der Synode wurden gewählt:

Martin Sorge (Haid)

Wilhelm Schacherleitner (Thening)

Friedemann Schlachter (Gallneukirchen)

Die Superintendentialversammlung übertrug einstimmig die Zuordnung der Stellvertreter zu den abgeordneten Mitgliedern der Synode an den Superintendentialausschuß, der die Zuordnung noch vorzunehmen haben wird.

152. Zl. 5178/85 vom 27. September 1985

**Kurseelsorge 1986**

**B u r g e n l a n d**

Unterschützen

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

**K ä r n t e n**

\* Agoritschach-Arnoldstein

Juli und August

Arriach

Juli oder August

\* Dornbach

Gmünd im Liesertal/

Fischertratten

Juli und August

\* Feld am See und Afritz

Juli und August

Hermagor

\* Pressegger See

Juli und August

Klagenfurt

Maria Wörth

15. Juni bis 15. September

Lienz (Osttirol)

Juli und August

Matrei in Osttirol

Juli und August

\* Pörtschach und Krumpendorf Juni bis September

\* Velden und Moosburg

Juni bis September

Radenthein

Döbriach

Juli und August

St. Ruprecht bei Villach

Sattendorf

Juli und August

Spittal an der Drau

\* Obervellach, Mallnitz

Juli und August

Treßdorf

Kötschach-Mauthen

Juli und August

\* Tschöran

Ossiach

Juli und August

Unterhaus

\* Millstatt

Juni bis August

Villach

Egg am Faaker See

Juli und August

Völkermarkt

Klopeiner See

Juni bis September

Weißbriach

Juli oder August

\* Techendorf

Juni bis September

(Juli und August mit Betreuung von Greifenburg)

Wiedweg * Bad Kleinkirchheim	August
<b>Niederösterreich</b>	
Baden	Juli und August
Bad Vöslau	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee und Umgebung	Juli oder August
<b>Oberösterreich</b>	
Attersee-Weyregg	Juli und August
* Mondsee und Unterach	Juli und August
Bad Goisern	Juli oder August
* Bad Hall und Kremsmünster	August
Bad Ischl und St. Gilgen	15. Juli bis 15. August
St. Wolfgang und Strobl	Juni bis September
<b>Enns</b>	
Grein an der Donau	Juli oder August
Gmunden	Juli und August
Scharnstein	Juli
Lenzing-Kammer-Rosenau	
Seewalchen-Attersee	Juli oder August
Wallern	
Gallspach	Juli und August
<b>Salzburg</b>	
Badgastein und Bockstein	Mai bis Oktober
* Bad Hofgastein	August
* Hallein und Golling	August
Bischofshofen u. Werfenweng	Juli und August
Wagrain, St. Johann i. Pongau	Juli und August
* Salzburg und Umgebung	Juli und August
Zell am See und Kaprun	Juli und August
* Lofer	Juni bis August
Mittersill	15. Juni bis 15. September
Saalfelden und Saalbach	Juli oder August
<b>Steiermark</b>	
Admont und Liezen	Juli und August
Bad Aussee-Mitterndorf	Juli und August
Feldbach	
Bad Gleichenberg	Juli oder August
Judenburg	
Murau und Tamsweg	Juli und August
Ramsau	August
<b>Tirol</b>	
<b>Innsbruck</b>	
Fulpmes u. Neustift	15. Juni bis 15. September
Igls und Mutters	Juli und August
Innsbruck-Umgebung	Juli und August
Seefeld und Telfs	15. Juni bis 15. September
Steinach am Brenner	Juli und August

Jenbach und Umgebung	August
Mayrhofen im Zillertal und Fügen	10. Juni bis 30. September
Kitzbühel und Umgebung	15. Juni bis 15. September
* Kufstein und Walchsee	Juli und August
Wildschönau	Juli und August
* Wörgl und Umgebung	Juli und August
Reutte und Ehrwald	Juli und August
Imst	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli
Sölden (Längenfeld)	Juli und August
<b>Vorarlberg</b>	
Dornbirn	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Bludenz	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August
Schruns im Montafon	Juni bis September
Mitbetreuung von Gaschurn im Montafon	Juli und August

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 16. Dezember 1985 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen. Verbindliche Zusagen für einen Kurseelsorgedienst dürfen nur gegeben werden, wenn vorher das Einvernehmen mit dem Kirchenamt der EKD hergestellt wurde.

Bei den mit \* versehenen Ortsnamen stellt die Pfarrgemeinde eine Wohnung bzw. ein Zimmer (teilweise mit Kochgelegenheit) kostenlos oder gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

153. Zl. 4709/85 vom 10. September 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . . .	28,006.799,20	28,549.626,16
Niederösterreich . . . . .	8,211.460,47	7,832.563,51
Burgenland . . . . .	7,820.686,81	7,676.902,61
Steiermark . . . . .	12,892.522,50	13,247.689,99
Kärnten . . . . .	9,753.169,84	9,247.452,87
Oberösterreich . . . . .	13,622.323,52	15,287.893,67
Salzburg-Tirol . . . . .	7,200.342,51	7,442.304,57
	<b>87,507.304,85</b>	<b>89,284.433,38</b>

Rückgang gegenüber 1984: 1,99%.

154. Zl. 5466/85 vom 10. Oktober 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	29,956.309,94	30,411.011,66
Niederösterreich . . . . .	8,810.810,29	8,153.988,65
Burgenland . . . . .	8,934.543,64	8,794.773,40
Steiermark . . . . .	13,499.020,20	13,954.548,58
Kärnten . . . . .	10,712.955,38	10,201.684,84
Oberösterreich . . . . .	16,214.515,33	16,306.751,31
Salzburg-Tirol . . . . .	7,884.559,93	8,066.731,55
	<b>96,012.714,71</b>	<b>95,889.489,99</b>

Steigerung 1985: 0,1285%

155. Zl. 5814/85 vom 24. Oktober 1985

**Anberaumung der nächsten Bauausschußsitzung**

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt mit, daß die nächste Bauausschußsitzung im Sitzungszimmer des Oberkirchenrates, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, für

**Dienstag, den 11. März 1986, 9 Uhr,**

anberaumt ist.

Die entsprechend der kirchlichen Bauordnung belegten Gesuche müssen, damit sie auf der Bauausschußsitzung noch behandelt werden können, bis spätestens 14. Februar 1986 im Oberkirchenrat eingelangt sein.

156. Zl. 5203/84 vom 27. September 1985

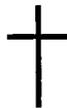
**Änderung der Telefonnummer**

Ab 27. September 1985, 20 Uhr, lautet die Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. und der Wohnung des Superintendenten in 5020 Salzburg, Sinnhubstraße 10, TOP 1209 und 1206:

statt bisher: 0662/45 1 86

nunmehr: 0662/84 51 86.

**Kirchliche Mitteilungen**



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer und Senior in Ruhe

**Hans NEUMAYER**

am Dienstag, dem 20. August 1985, in die Ewigkeit heimgerufen.

Hans Neumayer wurde am 25. Juni 1898 in Unterhillnglah bei Eferding geboren, studierte nach der Matura an den Universitäten Wien und Uppsala Theologie. Nach bestandener Fakultäts- und Pfarramtsprüfung wurde er 1924 in Gmunden ordiniert und als Personalvikar Pfarrer Wehrenfennig in Neukematen zugeteilt. 1925 wurde er Religionslehrer in Bad Goisern und ein Jahr später hier zum Pfarrer bestellt. Neben der großen Gemeinde betreute Pfarrer Neumayer das Pflegeheim, die Kinderanstalt und das Waisenhaus am Ort. Die Superintendentenversammlung wählte Pfarrer Hans Neumayer 1937 zum Senior des damaligen weiträumigen „Oberländer“-Seniorates. Durch Visitationen hat Senior Neumayer die Gemeinden seines Seelsorgesprenghs gründlich kennengelernt und als Mitglied in der Synode deren Interessen vertreten. Von staatlicher Seite wurde die Arbeit von Senior Neumayer durch Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik im Jahre 1964 gewürdigt. Anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze mit 1. Juli 1969 hat die Kirchenleitung ihm den gebührenden Dank und Anerkennung ausgesprochen. Im Juli 1983 ist seine Frau ihm im Tode vorausgegangen; er hatte sie über ein Jahrzehnt in liebevoller Weise betreut und gepflegt. Die Pfarrerschaft und die kirchlichen Gremien trauern mit den nächsten Angehörigen sowie mit der Pfarrgemeinde Bad Goisern, der Hans Neumayer durch 44 Jahre ein treuer Prediger des Evangeliums gewesen ist. (Lukas 2, Verse 29—31.) (Zl. 4472/85 vom 30. August 1985.)

Frau Prof. i. R. OStR. Mag. Dr. Elisabeth Strehblow wurde das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen und nimmt der Evangelische Oberkirchenrat diese ehrende höchste Auszeichnung der Republik Österreich für Frau Prof. i. R. OStR. Mag. Dr. Elisabeth Strehblow zum Anlaß, ihr für die langen Dienste als Direktorin der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst des Evangelischen Oberkirchenrates sowie überhaupt für ihre hervorragende und verdienstvolle Arbeit im Religionsunterricht und der Ausbildung unserer Religionsprofessoren und kirchlichen Mitarbeiter auf allen Ebenen den besonderen Dank auszusprechen.

Wir wünschen Frau Prof. i. R. OStR. Mag. Dr. Elisabeth Strehblow, die für den staatlichen Bereich bereits in den verdienten Ruhestand getreten ist, noch lange Jahre Gesundheit sowie Freude und Befriedigung an ihrem Lebenswerk. (Zl. 4613/85 vom 6. September 1985.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 29. November 1985

11. Stück

157. Verfügung mit einstweiliger Geltung  
158. Festsetzung des Hundertsatzes des Kirchenbeitragsaufkommens  
159. Ausschreibung der Pfarrstelle des Leiters des Amtes für Hörfunk und Fernsehen in Wien  
160. Disziplinarsenate  
161. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1985/86  
162. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lainz  
163. Zweite Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl  
164. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn  
165. Wahlen der Superintendentenversammlung in Oberösterreich — Ergänzung  
166. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984  
167. Kollektenaufruf für den „Zweiten Sonntag im Advent“, 8. Dezember 1985 — Pflichtkollekte für das Theologenheim  
168. Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1986  
169. Zustimmung zur Interpretation der Taufzeugenschaft  
170. Bestellung von Vikar Mag. Bernhard Groß zum Pfarrer  
171. Ordination von Pfarrhelfer Uwe Kallenbach  
172. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Andreas Gerhold
- Kirchliche Mitteilungen

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

157. Zl. 6451/85 vom 25. November 1985

### Verfügung mit einstweiliger Geltung

Gemäß § 205 (2) Z. 13 Kirchenverfassung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende

verfassungsergänzende „Verfügung mit einstweiliger Geltung“:

§ 117 KV wird ein Absatz 8 angefügt wie folgt:

„(8) Der Oberkirchenrat H. B. kann unbeschadet

der Bestimmung des Absatzes 1 mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landesuperintendenten und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarrgemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen. Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.“

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

158. 6454/85 vom 26. November 1985

### Festsetzung des Hundertsatzes des Kirchenbeitragsaufkommens

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. setzt hiemit nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. den

Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von dem von ihnen eingehobenen Kirchenbeitrag einbehalten dürfen, bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen der Pfarrgemeinde bis S 590.000,— mit 23%, bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 590.000,— mit 28% der im Jahr eingehobenen Kirchenbeiträge fest.

Die in § 17 der Kirchenbeitragsordnung genannte

Prämie bleibt auf Null gesetzt und der von den Gemeinden einzubehaltende Hundertsatz von den Kirchenbeiträgen zuzüglich der Kirchenbeitragsanteile wird auf höchstens 32% der jährlichen Gesamtaufbringung beschränkt.

Außerdem sind 0,5% des Kirchenbeitragsaufkommens an den Pensionsfonds abzuführen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

159. Zl. 6452/85 vom 25. November 1985

### **Ausschreibung der Pfarrstelle des Leiters des Amtes für Hörfunk und Fernsehen in Wien**

Mit 1. Juli 1986 kommt die Pfarrstelle des Leiters des Amtes für Hörfunk und Fernsehen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich neu zur Besetzung.

Diese Pfarrstelle ist eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 115 Abs. 4 Kirchenverfassung errichtete und von ihm zu besetzende Pfarrstelle für besondere gesamt- und landeskirchliche Aufgaben.

Mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 24. Juni 1985, ABl. 6/1985, Nr. 76, wurde die „Ordnung für das Amt für Hörfunk und Fernsehen“ erlassen und bilden die in dieser Ordnung dargestellten Anstellungserfordernisse einen integrierenden Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Besetzung der Amtsstelle erfolgt gemäß § 6 der zitierten Ordnung für das Amt für Hörfunk und Fernsehen.

Die zu beschaffende Dienstwohnung richtet sich nach den Erfordernissen des zu Bestellenden und den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Dotierung des Amtes.

160. Zl. 6469/85 vom 27. November 1985

### **Disziplinarsenate**

Gemäß § 30 Disziplinarordnung 1985, ABl. 5/1985, Nr. 58, haben die Superintendentialausschüsse für nachstehend angeführte Diözesen den Synodalausschüssen A. B. und H. B. die nachstehend genannten Disziplinarsenate bzw. Organwalter vorgeschlagen und haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. die unten Genannten für die Dauer von sechs Jahren bestellt:

#### **Disziplinarsenat in Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Vorsitzender:

Min.-Rat Dr. Kurt Uhlik, 1210 Wien, Puffergasse 1/9/3/10

Stellvertreter des Vorsitzenden:

RA Dr. Peter Krömer, 3100 St. Pölten, Schreiner-gasse 12

Geistlicher Beisitzer:

Senior Pfarrer i. R. Mag. Dankmar Sorge, 1100 Wien, Sahulkastraße 3—5, Stg. 33/5

Stellvertreter des geistlichen Beisitzers:

Senior Pfarrer Mag. Wolfgang Johannsen, 7411 Markt Allhau

Prof. Siegfried Steinert (H. B.), 1090 Wien, Seegasse 16/9

Weltlicher Beisitzer:

Univ.-Prof. DDr. Viktor Gutmann, 2380 Perchtoldsdorf, Trinksgeldgasse 16

Stellvertreter des weltlichen Beisitzers:

Kurator Ing. Herbert Kurz, 7023 Pöttelsdorf, Hauptstraße 16

Beisitzer für Religionslehrer:

Religionslehrer Walter Brenner, 1140 Wien, Linzer Straße 126/23

#### **Disziplinarsenat in Villach für Kärnten und Osttirol**

Vorsitzender:

RA Dr. Dr. Karl Th. Mayer, 9020 Klagenfurt, Dr.-A.-Lemisch-Platz 4/III

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Dr. Dieter Pacheiner, 9500 Villach, Widmann-gasse 28

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig, 9871 Seeboden am Millstätter See, Evangelisches Pfarramt Unterhaus

Stellvertreter des geistlichen Beisitzers:

Pfarrer Mag. Carl-Hans Schlimp, 9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 14

Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer, 9622 Weißbriach 99, Evangelisches Pfarramt

Weltlicher Beisitzer:

Dr. Ernst Traar, 9020 Klagenfurt, Domgasse 5

Stellvertreter des weltlichen Beisitzers:

Dipl.-Ing. Oswald Lindenbauer, 9300 St. Veit a. d. Glan, Hauptplatz 2

Prof. Dkfm. Josef Wohlgenuth, 9500 Villach, Rudolf-Kattinig-Straße 3

Beisitzer für Religionslehrer:

Melitta Golser, 9710 Feistritz a. d. Drau, Hammerweg 164

Stellvertreter des Beisitzers für Religionslehrer:

Elborg Tobeitz, 9500 Villach, Ludwig-Walter-Straße 8

### Disziplinarsenat in Graz für Steiermark

Vorsitzender:  
Hofrat Dr. Friedrich Koppitsch, 8010 Graz, Strengg-  
straße 57

Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Hofrat Dr. Helmut Horrow, 8052 Graz, Josef-  
Poestion-Straße 3

Geistlicher Beisitzer:  
Pfarrer Mag. Aleksander Kerčmar, 8490 Bad Rad-  
kersburg, Langgasse 49

Stellvertreter des geistlichen Beisitzers:  
Pfarrer Mag. Horst Hochhauser, 8904 Ardning 175  
Pfarrer Mag. Ernst Lerchner, 8720 Knittelfeld,  
Parkstraße 13

Weltlicher Beisitzer:  
Presbyter Dipl.-Ing. Kurt Musger, 8510 Stainz 235

Stellvertreter des weltlichen Beisitzers:  
Presbyter Hugo Werner, 8020 Graz, Wiener Straße  
80

Kurator-Stellvertreter Kommerzialrat Wilhelm Obal,  
8490 Bad Radkersburg, Langgasse 27

Die Bestellung und Publikation des **Disziplinar-  
senates in Linz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und  
Vorarlberg** wird auf Grund des zu erwartenden Vor-  
schlages der Superintendentialausschüsse Oberöster-  
reich, Salzburg-Tirol und des Oberkirchenrates H. B.  
für Vorarlberg gesondert erfolgen.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

161. Zl. 5465/85 vom 10. Oktober 1985

### Kollektenplan für das Kirchenjahr 1985/86

8. 12. 1985 2. Sonntag im Advent  
1. 1. 1986 Neujahr  
6. 1. 1986 Epiphania  
16. 2. 1986 Invokavit  
9. 3. 1986 Lätare  
30. 3. 1986 Ostersonntag  
27. 4. 1986 Kantate  
4. 5. 1986 Rogate (Tag der Konfirmation)  
11. 5. 1986 Exaudi (Muttertag)  
18. 5. 1986 Pfingstsonntag  
1. 6. 1986 1. Sonntag nach Trinitatis  
3. 8. 1986 10. Sonntag nach Trinitatis  
17. 8. 1986 12. Sonntag nach Trinitatis  
28. 9. 1986 18. Sonntag nach Trinitatis  
5. 10. 1986 Erntedankfest  
31. 10. 1986 Reformationsfest  
9. 11. 1986 Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. emp-  
fiehlt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B.  
und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 9 Kirchenverfassung  
folgende Kollekten für Zwecke der Landeskirche:

Theologenheim  
Trinkerseelsorge  
Äußere Mission  
Evangelischer Bund in Österreich  
Schulwerk Oberschützen  
Baukollekte  
Kirchenmusik  
Evangelisches Jugendwerk in Österreich  
Frauenarbeit  
Äußere Mission  
Presseverband  
Dienst Israel  
Zwischenkirchliche Hilfe  
Bibelarbeit  
Diakonisches Werk  
Gustav-Adolf-Verein  
Martin-Luther-Bund

Für den Bereich der Kirche A. B. sind folgende Kollekten Pflichtkollekten:

8. 12. 1985 2. Sonntag im Advent  
9. 3. 1986 Lätare  
30. 3. 1986 Ostersonntag  
4. 5. 1986 Rogate (Tag der Konfirmation)  
18. 5. 1986 Pfingstsonntag  
1. 6. 1986 1. Sonntag nach Trinitatis  
17. 8. 1986 12. Sonntag nach Trinitatis  
28. 9. 1986 18. Sonntag nach Trinitatis  
5. 10. 1986 Erntedankfest  
31. 10. 1986 Reformationsfest  
9. 11. 1986 Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr

Theologenheim  
Schulwerk Oberschützen  
Baukollekte  
Evangelisches Jugendwerk in Österreich  
Äußere Mission  
Presseverband  
Zwischenkirchliche Hilfe  
Bibelarbeit  
Diakonisches Werk  
Gustav-Adolf-Verein  
Martin-Luther-Bund

162. Zl. 5853/85 vom 25. Oktober 1985

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lainz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lainz wird zur Besetzung zum 1. Juli 1986 ausgeschrieben und durch Gemeindevahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Nach der Gemeindeordnung führt der Kurator den Vorsitz im Presbyterium. Die Gemeinde liegt im Südwesten der Stadt im südlichen Teil des 13. Bezirkes am Rand des Lainzer Tiergartens und zählt etwa 1750 Seelen. Im Sprengel der Gemeinde liegen neben dem Krankenhaus und Pflegeheim Lainz (etwa 6000 Betten) — betreut durch Krankenhauseelsorger — das Neurologische Krankenhaus Rosenhügel und das Orthopädische Spital in Speising, weiters die Pensionistenheime „Föhrenhof“ und „Rosenberg“, ferner drei katholische und ein privates Altenheim. Mit Bus und U-Bahn kann die Innenstadt in 25 bis 30 Minuten erreicht werden.

Der Religionsunterricht an drei Volksschulen, einer Hauptschule, einer Handelsschule und einer Handelsakademie und der Taubstummschule wird vom Verband der Wiener Pfarrgemeinden getragen und betreut. Der Religionsunterricht an den höheren Schulen wird im Einvernehmen mit der Superintendentur (Fachinspektor) zu erteilen sein. Die Gemeinde unterhält einen eigenen Kindergarten im Pfarrhaus. Kirche und Pfarrhaus wurden 1957—1960 erbaut. Die Gemeinde erhofft und erwartet den regelmäßigen Sonntagsdienst und Vorsorge für den Kindergottesdienst, Wiederaufbau der Jugendarbeit, möglichst Bibelstunden, ökumenische Andachten in den städtischen Pensionistenheimen, regelmäßige Hausbesuche, Sammlung der Neuzugezogenen (etwa 10% jährliche Umzugsbewegung), schrift- und bekenntnismäßigen Konfirmandenunterricht und Betreuung des Kindergartens.

Die Gemeinde bietet im 1. Stock des Pfarrhauses eine 4-Zimmer-Wohnung mit Nebenräumen (Gas-tagenheizung), der Wohnungswert beträgt derzeit S 1360,— (136 m<sup>2</sup>). Höhere Schulen sind in zwanzig Minuten zu Fuß erreichbar.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1986 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz zu richten. Auskünfte erteilen: Kurator Hofrat Mag. Gerhard Onder, 1130 Wien, Goben-

gasse 57/3, Telefon 84 73 92, und Pfarrer Mag. Erwin Schneider, 1130 Wien, Jagdschloßgasse 44, Telefon 84 73 80.

163. Zl. 5278/85 vom 1. Oktober 1985

**Zweite Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle Bad Ischl wird in die Schwierigkeitsstufe 4 eingestuft und durch Gemeindevahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1400 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören auch die Orte St. Wolfgang (mit einer kleinen evangelischen Kirche), St. Gilgen und Strobl (alle am Wolfgangsee). In den Sommermonaten werden Urlauberseelsorger eingesetzt.

Nähere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, Telefon 06132/32 25.

Bewerbungen sind bis 15. März 1986 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, zu richten.

164. Zl. 6236/85 vom 14. November 1985

**Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn**

Die Pfarrstelle wird hiermit neuerlich, und zwar zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben (erste Ausschreibung Amtsblatt Nr. 58/1981).

Die Gemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben den in der ersten Ausschreibung angeführten Diensten vor allem die Fortsetzung der in den letzten Jahren begonnenen Aufbauarbeit sowie die Mitwirkung bei der Erstellung der neuen Gemeindeordnung der Pfarrgemeinde, durch die vor allem eine Regelung der Erfordernisse des Religionsunterrichtes und der Seelsorge in den Orten Güssing und Stegersbach erfolgen soll.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 7543 Kukmirn; Bewerbungen sind an dasselbe bis zum 25. Dezember 1985 zu richten.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

165. Zl. 5613/85 vom 16. Oktober 1985

**Wahlen der Superintendentialversammlung in Oberösterreich — Ergänzung**

In der Superintendentialversammlung in Oberösterreich am 14. September 1985 wurden die geistlichen

Amtsträger Senior OStR. DDr. Arthur Dietrich und Pfarrer Johann Wassermann sowie Senior Mag. Hansjörg Eichmeyer als Synodale gewählt.

Die Mitteilung der Wahl von Herrn Senior Mag. Hansjörg Eichmeyer erfolgt hiermit ergänzend zu Amtsblatt Oktober 1985, Nr. 151.

166. Zl. 6064/85 vom 8. November 1985

**Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Oktober 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

	1985	1984
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	32,780.698,32	33,508.809,20
Niederösterreich . . . . .	9,313.023,47	8,547.954,96
Burgenland . . . . .	9,890.744,71	9,555.040,01
Steiermark . . . . .	14,422.287,13	15,083.784,51
Kärnten . . . . .	11,930.461,53	11,383.906,83
Oberösterreich . . . . .	17,765.553,55	17,272.348,57
Salzburg-Tirol . . . . .	8,681.347,57	8,655.525,18
	<b>104,784.116,28</b>	<b>104,007.369,26</b>

Steigerung 1985: 0,746%.

167. Zl. 6133/85 vom 11. November 1985

**Kollektenaufruf für den „Zweiten Sonntag im Advent“, 8. Dezember 1985 — Pflichtkollekte für das Theologenheim**

Viele der Männer und Frauen, die als Pfarrer und Religionslehrer in Österreich und auch in anderen Ländern tätig sind, haben eine Zeitlang im Wiener Evangelischen Theologenheim gewohnt und gearbeitet. Manche von ihnen halten engen Kontakt zum Heim, senden Geld-, Sach- oder Bücherspenden, kommen mit Jugendgruppen oder Senioren und verbringen ein paar Ferientage in Wien. Gäste aus dem Ausland nehmen wir ebenso gerne auf, wie kirchliche Tagungen. Die jetzt im Heim wohnenden Studenten besuchen die Lehrveranstaltungen an unserer Fakultät, mit der ebenso wie mit der Studentengemeinde ein enger Kontakt besteht. Im Heim wird selbständig oder in Gruppen gelernt. Dazu finden sich auch Studenten von auswärts ein. Nicht nur zum Lernen, sondern auch zu den Andachten und Gottesdiensten, zu Gesprächsabenden und Heimfesten sind uns Gäste willkommen.

Der trotz allen Bemühungen um sparsames Wirtschaften entstehende „Betriebsabgang“ wird von der Kirche getragen. Die Kollekte heute soll hier helfen, die Belastungen des Haushaltes zu verringern und darüber hinaus die Verbundenheit aller Gemeinden mit ihren Theologiestudenten auszudrücken. Dieses Opfer sei allen Gemeindegliedern herzlich empfohlen und dafür schon im voraus ein „Dankeschön“ gesagt.

168. Zl. 5174/85 vom 26. September 1985

**Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1986**

Hand in Hand mit den öffentlichen und privaten stationären und ambulanten therapeutischen Einrichtungen trachtet das Blaue Kreuz in Österreich als Mitglied des Diakonischen Werkes unserer Kirche den

Alkoholgefährdeten und Alkoholabhängigen sowie deren Angehörigen vom Evangelium her fachliche und seelsorgerliche Hilfe anzubieten. Dies geschieht durch Gründung von Gruppen, die einen alkoholfreien Raum auf der Basis des christlichen Glaubens schaffen, in dem der Entwöhnte sich in der Abstinenz einüben und für sich den Helferdienst an seinen früheren Schicksalsgenossen zurüsten lassen kann. Dazu dienen auch die Besinnungswochen für Suchtgebundene und deren Angehörige, die 5teilige Seminarreihe zur Ausbildung freiwilliger Suchtkrankenhelfer, aber auch Aufklärungsveranstaltungen in Gemeinden und Schulen, denn Vorbeugen ist besser als Heilen.

Noch immer haben wir nur einen hauptamtlichen Berufsarbeiter, Pastor Reinhold Scharz, in Salzburg. Der 2. Sekretär wird aber immer nötiger. Ihr Opfer kann uns dazu ganz wesentlich helfen.

169. Zl. 6249/85 vom 15. November 1985

**Zustimmung zur Interpretation der Taufzeugenschaft**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit seine Zustimmung zur Interpretation der Taufzeugenschaft nach Can. 874, § 2 CIC.

Der Taufzeuge gemäß Can. 874, § 2 CIC bezeugt nicht bloß die Spendung der Taufe. Er ist dem Täufling gegenüber auch Zeuge des Glaubens an den dreifaltigen Gott und an Jesus Christus als Gott und Herrn und einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen. Darum hat der Taufzeuge wie der Taufpate dem heranwachsenden Täufling zusammen mit den Eltern menschliche und christliche Lebensweisung, vor allem auch im bewußten Vorleben christlicher Glaubensexistenz, zuteil werden zu lassen.

Der katholische Pate vertritt darüber hinaus die Glaubensgemeinschaft der katholischen Kirche — wie auch der evangelische Christ innerhalb seiner eigenen Kirche — und sorgt zusammen mit den Eltern des Täuflings für die katholische Glaubenserziehung, die eine Hinführung zum sakramentalen Leben einschließt.

170. Zl. 5649/85 vom 17. Oktober 1985

**Bestellung von Vikar Mag. Bernhard Groß zum Pfarrer**

Vikar Mag. Bernhard Groß wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1985 bestätigt.

171. Zl. 5964/85 vom 4. November 1985

**Ordination von Pfarrhelfer Uwe Kallenbach**

Pfarrhelfer Uwe Kallenbach wurde am 27. Oktober 1985 in der Evangelischen Kirche in Kukmirn von Herrn Superintendent Mag. Dr. Gustav Reingrabner,

Eisenstadt, unter Assistenz von Herrn Pfarrer i. R. Mag. Alexander Gibiser, Eltendorf, und Herrn Pfarrer Gerhard Koller, Eltendorf, ordiniert.

172. Zl. 5673/85 vom 17. Oktober 1985

#### Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Andreas Gerhold

Lehrvikar Mag. Andreas Gerhold wurde mit Wirkung vom 1. November 1985 Lehrpfarrer Senior OStR. Mag. DDr. Arthur Dietrich, Linz, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bis auf weiteres zugeteilt.

### Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 30. November 1985 ist Pfarrer Senior Helmut Roser, Gmunden, nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand getreten.

Helmut Roser, am 14. November 1920 in Wiesbaden geboren, ist über die selbständige evangelisch-lutherische Kirche in Hannover nach Österreich gekommen. Als Spätberufener hat er mit 30 Jahren die Pfarramtsprüfung gut bestanden und die Gemeinde Lage/Lippe übernommen. Im Jahre 1967 trat Pfarrer Helmut Roser in den Dienst unserer Kirche und wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1967 als Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle in Gmunden bestätigt. Pfarrer Roser hat sich nicht nur als Gemeindepfarrer, sondern auch als Lehrpfarrer und Mitarbeiter bei der Aus- und Weiterbildung der Lektoren hervorragend bewährt. Die Superintendentenversammlung Oberösterreich wählte ihn am 3. Februar 1979 zum Senior und Superintendentenstellvertreter. Der Herr Bundespräsident hat ihm über Antrag der Kirchenleitung mit Entschließung vom 20. Juni 1984 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Der Oberkirchenrat spricht Pfarrer Roser anlässlich der Pensionierung den gebührenden Dank und Anerkennung aller unserer Kirche geleisteten Dienste aus und verbindet damit die besten Segenswünsche für den Ruhestand. (Zl. 4458/85 vom 15. Oktober 1985.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Senior und Pfarrer im Ruhestand

**Erich SCHNEIDER**

in Windischgarsten am 22. Oktober 1985 kurz nach Vollendung seines 70. Lebensjahres heimgerufen.

Erich Schneider wurde am 29. September 1915 in Leschkirch in Siebenbürgen geboren, besuchte die Volksschule in seinem Heimatort und das Brukenthalgymnasium in Hermannstadt und studierte nach der Reifeprüfung an den Universitäten Riga, Berlin, Leipzig und Tübingen Theologie. Im Jahre 1939 bestand er in Hermannstadt das theologische Examen, ein Jahr später die Pfarramtsprüfung und wurde im Oktober 1940 durch Bischofsvikar Dr. Müller ordiniert; zuletzt war er in Siebenbürgen in der Gemeinde Abtsdorf Pfarrer.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges kam Erich Schneider mit seiner Familie nach Österreich. Er widmete sich hier zunächst der Betreuung der vielen Flüchtlinge und war seit 1. April 1946 als Flüchtlingspfarrer dem Pfarramt in Linz zugeteilt. Trotz der durch die Besatzungsmacht erschwerten Umstände versorgte Pfarrer Erich Schneider im Mühlviertel eine Reihe von Predigtstellen, die er selbst eingerichtet hatte. Im Jahre 1950 übernahm er den Auftrag, im Raum Windischgarsten-Kirchdorf die dort bestehenden Tochtergemeinden organisatorisch für den Zusammenschluß zu einer selbständigen Pfarrgemeinde vorzubereiten. Zunächst mit seiner Familie noch im Flüchtlingslager wohnend, konnte er in kürzester Zeit den Bau von Pfarrhaus und Kirche in Windischgarsten und wenig später auch in Kirchdorf ausführen. Sein persönlicher Einsatz motivierte viele Gemeindeglieder, und mit Hilfe von Arbeitslagern konnte schon 1967 die äußere Aufbauarbeit als beendet angesehen werden. Inzwischen war noch neben dem Pfarrhaus Windischgarsten, das auch zeitweise der Müttererholung diente, ein Jugendheim errichtet worden. Im Jahre 1964 wurde Erich Schneider zum Pfarrer von Kirchdorf-Windischgarsten gewählt, nach zwei Jahren zum Senior und Superintendenten-Stellvertreter von Oberösterreich und 1972 seine Wiederwahl in dieses Amt bestätigt. Als Mitglied von Synode und General-synode hat Senior Erich Schneider in deren Ausschüssen, vor allem im Synodal-, Finanz- und Bauausschuß maßgeblich mitgewirkt. Seit 1968 auch Geschäftsführer des Gustav-Adolf-Vereines in Österreich hat er bauende Gemeinden nicht nur fachlich beraten, sondern über das Gustav-Adolf-Werk der Bundesrepublik erhebliche finanzielle Hilfen vermittelt. Im Jahre 1975 hat der Bundespräsident Senior Erich Schneider das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Im Sommer 1978 ist Senior Erich Schneider unerwartet schwer erkrankt und mußte um vorzeitige Pensionierung ansuchen, die der Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Juli 1979 ausgesprochen hat. Dem treuen Mitarbeiter wurde damals der Dank und die besondere Anerkennung aller der Kirche geleisteten Dienste ausgesprochen und dabei der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß ein erträglicher Gesundheitszustand einen zufriedenen Ruhestand ermöglichen möchte. Sechs Jahre hat Erich Schneider die Last der Krankheit geduldig getragen, von seiner Ehefrau verständnisvoll gepflegt. Am Samstag, dem 26. Oktober 1985, hat seine Familie mit einer großen Trauergemeinde an seinem Grab Abschied genommen in der Hoffnung auf

das ewige Leben: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit; denn ihre Werke folgen ihnen nach“ (Offenbarung 14, 13). (Zl. 5788/85 vom 23. Oktober 1985.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Maria G r a s k i, geborene Schmid, in Schwechat ist am Dienstag, dem 29. Oktober 1985, im 71. Lebensjahr verstorben. Die Beerdigung erfolgte am 8. November 1985 auf dem Evangelischen Friedhof in Wien-Simmering. (Johannes 14, 27.) (Zl. 5960/85 vom 4. November 1985.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 23. Dezember 1985

12. Stück

- |   |   |
|---|---|
| <p>173. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1986</p> <p>174. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1986</p> <p>175. Wahl der Superintendentialversammlung Burgenland der Synodalen</p> <p>176. Wahl der Superintendentialversammlung Kärnten der Synodalen</p> <p>177. Wahl der Superintendentialversammlung Wien der Synodalen</p> | <p>178. Vertreter des Diakonischen Werkes in den Synoden</p> <p>179. Univ.-Doz. Dr. Karl Schwarz</p> <p>180. Seelenstandsberichte 1985</p> <p>181. Kollektenaufruf für 6. Jänner 1986 — Epiphania</p> <p>182. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984</p> <p>183. Seniorenwahl im Burgenland</p> <p>184. Seniorenwahl in der Steiermark<br/>Kirchliche Mitteilung</p> |
|---|---|

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

173. Zl. 6652/85 vom 9. Dezember 1985

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1986

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiemit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 31/78 den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung vom Synodalausschuß genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.  
für das Jahr 1986

A k t i v a	S
Kirchenbeiträge . . . . .	146,909.000,—
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht . . . . .	23,500.000,—
Gehaltsrückerstattungen . . . . .	1,964.000,—
Pensionsbeiträge . . . . .	7,178.000,—
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften . . . . .	5.000,—
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:	
a) Amtsblatt . . . . .	165.000,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	50.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	50.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	10.000,—
Zinsenerträge . . . . .	400.000,—
Kostensatz H. B. . . . .	85.000,—

Bundeszuschuß . . . . .	23,610.000,—
Sonstige Erträge . . . . .	50.000,—
Gebarungabgang . . . . .	3,053.405,—
	207,029.405,—

### A u f w e n d u n g e n

	S
Kirchenbeitragsanteile und Einbegebühren . . . . .	47,010.880,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche . . . . .	82,300.000,—
Abfertigung Pfarrer Stähle . . . . .	500.000,—
b) Pensionen . . . . .	47,000.000,—
c) Dienstwohnungszinse . . . . .	97.800,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter . . . . .	5,356.000,—
Kirchenkanzlei-Honorar . . . . .	510.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen . . . . .	3,005.000,—
f) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Pfarrergehälter an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	1,076.070,—
g) OKR-Zahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensionssicherungsfonds . . . . .	734.500,—
h) Versicherungszahlungen z. DAZ . . . . .	1.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:	
a) Beheizung Amtsgebäude und Frauenschule . . . . .	300.000,—
b) Stromkosten . . . . .	120.000,—
c) Post- und Telefonkosten . . . . .	280.000,—
d) Bürobedarf . . . . .	240.000,—

e) Neuanschaffungen . . . . .	100.000,—	b) Ökumenischer Rat der Kirchen	28.500,—
f) Geldverkehrskosten . . . . .	50.000,—	c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich . . . . .	3.600,—
g) Grundsteuer . . . . .	22.000,—	d) Konferenz europäischer Kirchen	7.500,—
h) Betriebskosten . . . . .	60.000,—	Gehaltsrefundierungen Jugendwarte . . . . .	1.055.000,—
i) Versicherungen . . . . .	35.000,—	Gehaltsrefundierungen Sonstige . . . . .	1.250.000,—
Reisekosten:		Vertretungs- und Übersiedlungskosten	500.000,—
a) Oberkirchenrat . . . . .	200.000,—	Kurseelsorge . . . . .	100.000,—
b) Fremde . . . . .	50.000,—	Bildungszulage für Lehrvikare . . . . .	70.000,—
Kirchliche Liegenschaften:		Evangelisches Jugendwerk . . . . .	912.000,—
Verschiedene . . . . .	30.000,—	Zuschuß für Heimbeiträge für Theologiestudenten . . . . .	95.000,—
Kirchliche Druckwerke:		Diakonisches Werk . . . . .	456.000,—
a) Amtsblatt . . . . .	160.000,—	Ton- und Bildstelle . . . . .	23.750,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	120.000,—	Diakonischer Einsatz . . . . .	228.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	130.000,—	Zuschüsse und Subventionen:	
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	170.000,—	a) Evangelische Frauenarbeit . . . . .	586.720,—
e) Bücher und Zeitschriften . . . . .	60.000,—	Evangelische Frauenarbeit Oberösterreich . . . . .	221.300,—
Synode bzw. Generalsynode . . . . .	300.000,—	b) Evangelische Frauenschule . . . . .	341.250,—
Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . .	300.000,—	c) Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	95.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten . . . . .	165.000,—	d) Evangelisches Schulwerk Oberschützen . . . . .	30.000,—
Baubetreuung . . . . .	100.000,—	e) Evangelische Militärseelsorge . . . . .	71.250,—
Sonstige wirksame Ausgaben:		f) Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .	9.500,—
a) Allgemeine Repräsentation . . . . .	40.000,—	g) Theologiestudentenaustausch . . . . .	19.000,—
b) Personalbetreuung . . . . .	50.000,—	h) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich . . . . .	15.000,—
c) Mitgliedsbeiträge, Vereine . . . . .	25.000,—	i) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	13.110,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds . . . . .	400.000,—	j) Evangelischer Presseverband . . . . .	178.200,—
e) Zuweisung Abfertigungsfonds . . . . .	50.000,—	k) Evangelische Studentengemeinde . . . . .	38.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof . . . . .	80.000,—	l) Campingmission . . . . .	28.500,—
g) Sonstiger Aufwand . . . . .	30.000,—	m) Deutscheistritz . . . . .	292.000,—
h) Jubiläumjahr 1986 . . . . .	100.000,—	n) Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission . . . . .	237.500,—
i) Diakonische Tage . . . . .	33.250,—	o) Evangelische Künstler — Zirkus- und Schaustellerseelsorge . . . . .	10.000,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .	961.875,—	p) Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Religionslehrer . . . . .	25.000,—
Religionsunterrichtsfonds . . . . .	95.000,—	q) Ausstellung Primus Truber . . . . .	50.000,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien . . . . .	55.000,—	r) Sonstige Zuschüsse . . . . .	200.000,—
Pastoralkolleg . . . . .	40.000,—	Rückstellung für Bezugerhöhung der Pfarrergehälter ab 1. April 1986 . . . . .	2.516.000,—
Lektorenausbildung . . . . .	80.000,—	Rückstellung für Bezugerhöhung der Pensionen ab 1. April 1986 . . . . .	916.000,—
Pfarrerrüstzeit . . . . .	110.000,—		<b>207.029.405,—</b>
Evangelisches Presseamt . . . . .	588.900,—		
Evangelisches Presseamt — Wohnung und anteilige Telefonkosten Presse- pfarrer . . . . .	122.850,—		
Krankenhausseelsorge . . . . .	15.500,—		
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau . . . . .	645.000,—		
Evangelisches Theologenheim . . . . .	535.000,—		
Evangelisches Predigerseminar:			
Gehälter . . . . .	700.000,—		
Betrieb . . . . .	470.000,—		
Kaufpreisrate . . . . .	526.100,—		
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			
Mitgliedsbeiträge (Pflichtmitglied- schaften):			
a) Lutherischer Weltbund . . . . .	70.000,—		

174. Zl. 6653/85 vom 9. Dezember 1985

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1986**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiemit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oster-

reich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 31/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.  
für das Jahr 1986

Einnahmen

		S	
1. Bundeszuschuß			24,852.632,—
2. Gemeinsame Dienste:	S		
Amt für Hörfunk und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	961.875,—		
von der Kirche H. B.	<u>50.625,—</u>	1,012.500,—	
Evangelische Militär- seelsorge			
von der Kirche A. B.	71.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>	75.000,—	
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	341.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>8.750,—</u>	350.000,—	
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—	
Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	586.720,—		
von der Kirche H. B.	<u>30.880,—</u>	617.600,—	
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	912.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>48.000,—</u>	960.000,—	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	456.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>24.000,—</u>	480.000,—	
Tage der Diakonie			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	38.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	40.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	

Diakonischer Einsatz			
von der Kirche A. B.	228.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>12.000,—</u>	240.000,—	
Ton- und Bildstelle			
von der Kirche A. B.	23.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—	
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten			
von der Kirche A. B.	13.110,—		
von der Kirche H. B.	<u>690,—</u>	13.800,—	
Evangelischer Presseverband			
von der Kirche A. B.	178.200,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.800,—</u>	180.000,—	
Theologiestudenten- austausch			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	23.830,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.254,—</u>	25.084,—	
Campingmission			
von der Kirche A. B.	28.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—	
Evangelisches Presseamt			
von der Kirche A. B.	588.900,—		
von der Kirche H. B.	<u>15.100,—</u>	604.000,—	
Evangelisches Presseamt Wohnung und anteilige Telefonspesen			
Pressepfarrer			
von der Kirche A. B.	122.850,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.150,—</u>	126.000,—	
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission			
von der Kirche A. B.	237.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>12.500,—</u>	250.000,—	
			<b>30,246.616,—</b>

Aufwand

1. Bundeszuschuß			
an die Kirche A. B.	23,610.000,—		
an die Kirche H. B.	<u>1,242.632,—</u>	24,852.632,—	
2. Gemeinsame Dienste:			
Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,012.500,—		
Evangelische Militärseelsorge	75.000,—		
Religionsunterrichtsfonds	100.000,—		
Evangelische Frauenschule	350.000,—		
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten	100.000,—		
Dienst an Sinnesgeschädigten	10.000,—		
Evangelische Frauenarbeit	617.600,—		

3. Gemeinsame Werke:	
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	960.000,—
Diakonisches Werk . . . . .	480.000,—
Tage der Diakonie . . . . .	35.000,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:	
Evangelische Studentengemeinde . . . . .	40.000,—
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	100.000,—
Diakonischer Einsatz . . . . .	240.000,—
Ton- und Bildstelle . . . . .	25.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .	13.800,—
Evangelischer Presseverband . . . . .	180.000,—
Thoologiestudentenaustausch . . . . .	20.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	25.084,—
Campingmission . . . . .	30.000,—
Evangelisches Presseamt . . . . .	604.000,—
Evangelisches Presseamt Wohnung und anteilige Telefonspesen	
Pressepfarrer . . . . .	126.000,—
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission . . . . .	250.000,—
	<b>30.246.616,—</b>

175. Zl. 6429/85 vom 25. November 1985

**Wahl der Superintendentialversammlung Burgenland der Synodalen**

Die 30. Superintendentialversammlung der evangelischen Diözese A. B. Burgenland hat folgende Mitglieder der 10. Synode A. B. und Generalsynode gewählt:

**Von Amts wegen:**

Superintendent Dr. Gustav Reingrabner, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

**Ersatzmann:**

Senior Dr. Peter Altmann, Conradplatz 4, 7071 Rust

Superintendentialkurator Dr. Roland Böbel, Facharzt, Welgersdorf 20, 7503 Großpetersdorf

**Ersatzmann:**

Ökonomierat Friedrich Sommer, Landwirt, Lindengasse 18, 7072 Mörbisch

**Gewählte Mitglieder:**

Senior Dr. Peter Altmann, Conradplatz 4, 7071 Rust

**Ersatzmann:**

Pfarrer Dr. Christoph Weist, 7344 Stoob

Pfarrer Mag. Johann Ulreich, 7400 Unterschützen 2

**Ersatzmann:**

Pfarrer Mag. Gottfried Fliegenschnee, 7432 Oberschützen

Professor Mag. Gerd Zetter, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

**Ersatzmann:**

Franz Petz, Oberverwalter i. R., 8385 Neuhaus a. Klausenbach

Horst Weber, Gendarmeriebeamter, Hauptstraße 40, 7361 Lutzmannsburg

**Ersatzmann:**

Ing. Dieter Haberhauer, Weinberggasse 11, 7071 Rust

176. Zl. 6483/85 vom 27. November 1985

**Wahl der Superintendentialversammlung Kärnten der Synodalen**

In der Superintendentialversammlung der Diözese A. B. Kärnten am 25. November 1985 wurden folgende geistliche Synodalen für die nächste Legislaturperiode der Synode A. B. und Generalsynode gewählt:

**Geistliche Synodale:**

Senior Pfarrer Mag. Ernst Guttner, 9544 Feld am See

Pfarrer Mag. Joachim Rathke, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach

Pfarrer Hermann Keune, Evangelisches Pfarramt, 9713 Zlan 14

**Stellvertreter:**

Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer, Evangelisches Pfarramt, 9622 Weißbriach 99

Senior Pfarrer Mag. Herwig Sturm, Elbelhofstraße 17, 9020 Klagenfurt

Pfarrer Mag. Carl-Hans Schlimp, Tarviser Straße 14, 9020 Klagenfurt

**Weltliche Synodale:**

Kurator Johann Müller vulgo Oberrauter, Oberalmalch 1, 9800 Spittal a. d. Drau

Kurator Matthias Winkler, Feffernitz 8, 9710 Feistritz a. d. Drau

Kurator Dr. Ernst Traar, Heimgasse 25, 9020 Klagenfurt

**Stellvertreter:**

Kurator Emmerich Winkler, Schattseite 62, 9545 Radenthein

Kurator Hans Pernull, Pölling 11, 9521 Treffen

Kurator Ing. Hermann Leitner, Gradenegg 12, 9062 Moosburg (Kurator von Pörschach)

177. Zl. 6482/85 vom 27. November 1985

**Wahl der Superintendentialversammlung Wien der Synodalen**

Die Wiener Superintendentialversammlung hat am 21. November 1985 folgende Abgeordnete in die Synode A. B. und Generalsynode gewählt:

**Geistliche Abgeordnete:**

Pfarrer Mag. Ilse Beyer, Mehlführergasse 14/II/1, 1235 Wien

Pfarrer Univ.-Doz. Dr. Johannes Dantine, Lutherplatz 1, 1060 Wien

Senior Pfarrer Mag. Hans Grössing, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien

Senior Pfarrer Mag. Alfred Jahn, Triester Straße 1, 1100 Wien

Senior Pfarrer Mag. Dieter Steininger, Sebastianplatz 4, 1030 Wien

Pfarrer Mag. Karl Wurm, Schleifgasse 11—15/13, 1210 Wien

**Stellvertreter:**

Pfarrer Mag. Herwig Ilkow, Am Tabor 5, 1020 Wien

Pfarrer Mag. Josef Leuthner, Dorotheergasse 18, 1010 Wien

Pfarrer Mag. Michael Seiverth, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck a. d. Leitha

Pfarrer Mag. Klaus Lehner, Gregor-Mendel-Straße 41, 1190 Wien

Pfarrer Dr. Dr. Martin Bolz, Döblinger Hauptstraße 57/14, 1190 Wien

Pfarrer Mag. Werner Pülz, Martinstraße 25, 1180 Wien

**Weltliche Abgeordnete:**

Kurator Vizepräsident Hofrat Dr. Otto Deibner, Flotowgasse 23/7/1/4, 1190 Wien

Kurator Johann Kaltenbrunner, Langfeldgasse 2—16/56/8, 1210 Wien

Kurator Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert, Pampicherstraße 1, 2000 Stockerau

Kurator Hofrat Mag. Gerhard Onder, Gobergasse 57/3, 1130 Wien

Kuratorstellvertreter Ministerialrat Dr. Günter Saggburg, Wipplingerstraße 28/VI/6/607, 1014 Wien

Kurator Dr. Siegfried Tagesen, Hasenleitengasse 78, 1110 Wien

**Stellvertreter:**

Kuratorstellvertreter Leopold Kunrath, Kolingasse 20/14, 1090 Wien

Kurator Dkfm. Egon Schranz, Ottakringer Straße 242/6/2, 1160 Wien

Kurator Franz Janota, Paminagasse 41, 1232 Wien

Kurator Johanna Wimmer, Hörnesgasse 22/12, 1030 Wien

Kurator Rechtsanwalt Dr. Heinz Ehmman, Hasenöhrstraße 69/6, 1100 Wien

Ministerialrat Dr. Kurt Uhlik, Puffergasse 1/9/4/10, 1210 Wien

**Von Amts wegen:**

Superintendent Mag. Werner Horn, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

Superintendentialkurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister, Hamburgerstraße 3/Stg. 1/15, 1050 Wien

Senior Pfarrer Mag. Hans Grössing, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien

Superintendentialkuratorstellvertreter Hofrat Mag. Gerhard Onder, Gobergasse 57/3, 1130 Wien

**178. Zl. 6284/85 vom 18. November 1985**

**Vertreter des Diakonischen Werkes in den Synoden**

Das Diakonische Werk für Österreich hat mit Schreiben vom 14. November 1985 bekanntgegeben, daß nachstehende Personen gemäß § 196 Abs. 1 Z. 3 KV als Synodale gewählt wurden:

In die Synode A. B. (und damit auch in die Generalsynode):

Rektor Rolf Hülser, Evangelisches Diakoniewerk Waiern, Postfach 134, 9560 Feldkirchen

Stellvertreter:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinz Knittel, Werthenaustraße 24, 9500 Villach

Generalsynode:

Rektor Mag. Gerhard Gäbler, 4210 Gallneukirchen

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Ernst Gläser, Steinergasse 3, 1170 Wien

**179. Zl. 6710/85 vom 10. Dezember 1985**

**Univ.-Doz. Dr. Karl Schwarz**

Herrn Lehrvikar Dr. Karl Schwarz, Bad Vöslau, wurde nach Abschluß des Habilitationsverfahrens gemäß § 36 Abs. 7 UOG die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für Kirchenrecht an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien erteilt.

**180. Zl. 6625/85 vom 5. Dezember 1985**

**Seelenstandsberichte 1985**

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens **10. Feber 1986** dem zuständigen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. ohne Einhaltung des Dienstweges den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1985 **in der nachstehend angeführten Reihenfolge** bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B.
2. Glaubensgenossen H. B.
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Es sind hierbei **getrennt anzuführen:**

- Zahl der Glaubensgenossen A. B. Muttergemeinde
- Zahl der Glaubensgenossen A. B. Tochtergemeinden
- Zahl der Glaubensgenossen H. B. Muttergemeinde
- Zahl der Glaubensgenossen H. B. Tochtergemeinden

Eine Aufschlüsselung nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Dem zuständigen Superintendenten A. B. ist **gesondert** eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

181. Zl. 6750/85 vom 12. Dezember 1985

**Kollektenaufruf für 6. Jänner 1986 — Epiphaniastag**

Die diesjährige Kollekte zum Epiphaniastag erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission

(EAWM) für ein **Landwirtschaftsprojekt der Presbyterianischen Kirche in Ghana (Afrika)**, das „**Abokobi Agricultural Project**“.

Die Basler Mission, der Partner des EAWM in diesem Gebiet, bittet uns um Mithilfe in diesem Langzeitprojekt (es besteht seit 1975), das die Steigerung der Lebensmittelproduktion im Gebiet Accra-Tema zum Ziel hat. Neben der Beratung einheimischer Bauern ist die Bereitstellung einfacher Landwirtschaftsgeräte immer wieder nötig, wie z. B. Hacken, Schaufeln, Pflüge, Gabeln und Fahrzeuge. In diesem Projekt sind über 1000 Mitglieder zusammengeschlossen, 50 feste Mitarbeiter sind angestellt. Der Gesamtaufwand für das Projekt wird von Basel mit zirka 2 Millionen Schilling (zirka sfr 260.000,—) angegeben. Wir bitten um Ihre Mithilfe, die Eigenversorgung in diesem Gebiet sicherzustellen.

Herzlichen Dank für Ihr Opfer!

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

182. Zl. 6690/85 vom 10. Dezember 1985

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1985 mit Vergleichsziffern aus 1984**

Superintendentz	Schilling	
	1985	1984
Wien . . . . .	35,193.368,15	37,922.664,38
Niederösterreich . . . . .	9,885.580,75	9,147.733,06
Burgenland . . . . .	10,886.949,68	10,518.654,11
Steiermark . . . . .	15,748.990,34	15,831.123,40
Kärnten . . . . .	13,146.492,67	12,528.679,29
Oberösterreich . . . . .	18,924.482,43	18,835.730,07
Salzburg-Tirol . . . . .	9,496.273,36	9,444.120,38
	<b>113,282.137,38</b>	<b>114,228.704,69</b>

Rückgang gegenüber 1984 0,829%.

183. Zl. 6435/85 vom 25. November 1985

**Seniorenwahl im Burgenland**

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland hat am 14. November 1985 Herrn Pfarrer Mag. theol. Wolfgang Johannsen zum Senior gewählt. Er folgt dem aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Senior Pfarrer Mag. theol. Franz Böhm im Amte des Seniors nach.

184. Zl. 6434/85 vom 25. November 1985

**Seniorenwahl in der Steiermark**

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Steiermark hat am 16. November 1985 Herrn Pfarrer Mag. theol. Horst Hochhauser zum Senior (Region Ennstal) gewählt.

**Kirchliche Mitteilung**



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort,

**Superintendent i. R. Hans GAMAUF**

am 7. Dezember 1985 im 78. Lebensjahr in seine Ewigkeit gerufen.

Hans Gamauf, am 24. Juli 1908 in Bergwerk im Burgenland geboren, studierte nach der Matura an den Universitäten Tübingen und Wien evangelische Theologie. Er bestand 1932 an der Wiener Fakultät das Kandidatenexamen und wurde als geistliche Hilfskraft der Pfarrgemeinde Loipersbach zugeteilt. Nach der bestandenen Pfarramtsprüfung wurde Hans Gamauf zum Pfarrer in Neuhaus am Klausenbach gewählt, wo er bis zu seiner Berufung als Pfarrer nach Mödling im Jahre 1950 den Dienst ausrichtete. Schon vier Jahre später kehrte Pfarrer Hans Gamauf in seine Heimatdiözese zurück und wurde Pfarrer in Großpetersdorf. Im Jahre 1959 wählte ihn die Superintendentialversammlung des Burgenlandes zum Senior und Superintendentsstellvertreter und 1962 zum Superintendenten des Burgen-

landes. Am 1. Oktober 1975 trat er nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand. Sein reiches Lebenswerk wurde auch öffentlich gewürdigt, und zwar 1971 durch Verleihung des „Komturkreuzes“ des Burgenlandes und 1972 durch das „Große Goldene Ehrenzeichen“ für Verdienste um die Republik Österreich. Am 3. Oktober 1981 mußte Superintendent i. R. Hans Gamauf auf dem Friedhof von Jormannsdorf von seiner Gattin Kornelia, die ihm

durch lange Jahre treue Wegbegleiterin war, Abschied nehmen. Unter großer Anteilnahme der Bevölkerung fand das Begräbnis von Superintendent i. R. Mag. theol. Hans Gamauf am Donnerstag, dem 12. Dezember 1985, auf dem Friedhof Jormannsdorf statt. Der Lehrtext des Tages tröstet die Leidtragenden: Kolosser 3, 24: „Wisset, daß ihr von dem Herrn zum Lohn das Erbe empfangen werdet“. (Zl. 6676/85 vom 10. Dezember 1985.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien